Allgemeine

Europäische

Wechselpractik.

Nach den Quellen bearbeitet

von

J. C. Meißner.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Nürnberg,
Verlag von Johann Leonhard Schrag.
1846.

141. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Campescher Druck.

Vorwort.

Das gegenwärtige Buch beabsichtigt, seinem Titel gemäß, zunächst nichts Anderes, als Diejenigen, welche mit Wechselbriefen umgehen, von Allem in Kenntniß zu setzen, was sie hierbei zu beobachten haben, um sich vor Schaden zu hüten und ihr Recht geltend zu machen.

Gleichwohl kann es auch als allgemeines Repertorium sämmtlicher dermalen bestehender europäischer Wechselgesetze dienen, und in dieser Eigenschaft nicht nur dem Kauf- und Geschäftsmann, sondern auch dem Sachwalter und Richter, ja selbst dem künftigen Gesetzgeber von Nutzen seyn.

Da es seiner Aufgabe nach, durchaus nur mit den vorhandenen wirklichen Gesetzen selbst, nicht aber mit juristischen Doktrinen und Kontroversen, und eben so wenig mit dem eigentlichen Wechselprozesse zu thun hat, so konnte auch von dem reichen Vorrath der Literatur in diesem Fache nur dasjenige hierbei Anwendung finden, was zur Ergänzung von etwa vorhandenen Lücken diente, wobei man vorzugsweise die klassischen Werke von Scheerer, Treitschke und Bender*) zu Rathgebern und Führern wählte, ohne

---

*) Handbuch des Wechselrechts von Phil. Karl Scheerer, 3 Thle. Frankfurt a. M. 1800.

Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze von Dr. Georg Karl Treitschke, 2 Thle. Leipzig 1831.

Grundsätze des deutschen Wechselrechts von Dr. J. Heinr. Bender, Darmstadt 1828. 2 Thle.

Sehr nützliche Winke boten auch dar die beiden gründlichen Schriften von Dr. J. L. U. Dedekind.

Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts, Braunschweig 1843.

jedoch andere ältere und neuere Authoritäten an ihrem Orte zu übersehen.

Gerne würde man noch zu bequemerm Gebrauch statt der bloßen Hinweisung auf Titel und Paragraphen der betreffenden Gesetze, diese selbst ausführlich dem Texte beigefügt haben, wenn nicht hierdurch der Umfang des Buches so bedeutend vergrößert worden wäre, daß es aufgehört hätte, nach seiner ursprünglichen Bestimmung als einfaches Handbuch recht Vielen zugänglich zu seyn.

Der Verfasser ist sich bewußt, mit Liebe und Sorgfalt an diesem Werke gearbeitet und einen ganz selbstständigen, bisher noch nicht betretenen Weg da-

---

Vergangenheit u. Gegenwart des deutschen Wechselrechts, Ebend. 1844.

Der größte Theil der in dem Buche angeführten Gesetzstellen sind übrigens in dem früheren Werke des Verfassers: Codex der europäischen Wechselrechte oder Sammlung der heutzutage in Europa geltenden Wechselgesetze, 2 Bde. Nürnberg 1836, aufzufinden.

bei eingeschlagen zu haben, und glaubt daher auch auf billige Nachsicht rechnen zu dürfen, wenn es dessenungeachtet denjenigen Grad der Vollkommenheit nicht erreicht haben sollte, welchen er von Anfang bis zu Ende als Ziel vor Augen hatte.

Nürnberg im Dezember 1845.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Vom Wechselrecht.

Erster Abschnitt.

Begriff und Inhalt des Wechselrechts.

Seite

§. 1. Was unter Wechselrecht zu verstehen ist 1
§. 2. Quellen desselben 1
§. 3. Allgemeine Wechselusanzen 2
§. 4. Was die Verpflichtung zum Wechselrecht nach sich zieht 3
§. 5. Verschiedene Grade der Wechselstrenge 3
§. 6. Fälle, wo der persönliche Arrest nicht stattfindet 6
Vom Realarrest 8
§. 7. Ende des Arrests 9
§. 8. Der Schuldner kann sich bei Ausstellung seines Wechsels dem einen oder dem andern Grad der Wechselstrenge unterwerfen 9
§. 9. Begünstigungen, welche dem Gläubiger durch das Wechselrecht zukommen 10
§. 10. Von dem Vorzug des Wechselgläubigers bei Vertheilung der Concursmasse des Schuldners 12
§. 11. Reciprozität in Hinsicht auf ausländische Wechselgläubiger 13
§. 12. Gegenstand des Wechselrechts. 14

Zweiter Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1. Nicht Jedermann kann gültige Wechsel ausstellen 14
§. 2. Vor allem diejenigen Personen nicht, welche überhaupt contractunfähig sind 15

Seite

§. 3. Minderjährige sind nicht wechselfähig 15
§. 4. Ausnahmen hiervon 15
§. 5. Frauenspersonen sind an und für sich nicht wechselfähig.. 17
§. 6. Ausnahmen hiervon 17
§. 7. Gemeine Bürger und Bauern sind nicht wechselfähig 18
Ausnahmen hiervon 19
§. 8. Geistliche u. Kirchendiener sind nicht überall befugt Wechsel auszustellen 19
§. 9 Die Militairpersonen betreffend 20
§. 10. Gesetze, nach welchen alle contractfähigen Personen auch wechselfähig sind 24
§. 11. An einigen Orten hängt die Wechselfähigkeit von obrigkeitlichem Konsenz, oder von Eintragung in die Wechselmatrikel ab 25
§. 12. Wechsel von Nichtwechselfähigen gelten als bloße Schuldscheine 25
§. 13. Wechselfähigkeit der moralischen Personen 26
§. 14. Stände und Gewerbe, welche nach Preußischen Gesetzen wechselfähig sind 27
§. 15. Wechselfähigkeit der Juden 27
§. 16. Verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen, die Wechselfähigkeit betreffend 27
§. 17. Wie es hinsichtlich des Wechselverfahrens mit Ausländern gehalten wird 28
§. 18. Von der Wechselfähigkeit des Gläubigers 29

Dritter Abschnitt.

Von den bei einem Wechselgeschäft vorkommenden Nebenpersonen.

§. 1. Wer hierunter verstanden ist 30
§. 2. Von dem Bürgen in Wechselsachen 30
§. 3. Formalitäten der Bürgschaftsleistung 31
§. 4. Correalverbindlichkeit mehrerer Bürgen 32
§. 5. Die Rechte und Einreden des Hauptschuldners kommen auch dem Bürgen zu statten 33
§. 6. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Nebenforderungen.. 33
§. 7. Regreß des Bürgen an den Hauptschuldner 34

Seite
§. 8. Verlust der Rechtsansprüche des Gläubigers an die Bürgen 34
§. 9. Vom del Credere in Wechselsachen 34
§. 10. Von der Caution 36
§. 11. Fälle, wo Caution erforderlich ist 36
§. 12. Von den Erben 37
§. 13. Von den Erben des Wechselschuldners 37
§. 14. Von den Erben des Wechselgläubigers 39

Vierter Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 1. Durch Verjährung erlischt gesetzlich die Wechselverbindlichkeit 40
§. 2. Verschiedene Arten der Verjährung 40
§. 3. Verjährung des Wechselrechts der Forderung 40
§. 4. Verjährung der Gültigkeit des Wechsels überhaupt 44
§. 5 Längere Verjährungsfristen 46
§. 6. Besondere Verjährungsfristen bei Sichtwechseln 47
§. 7. Nach welchen Gesetzen die Verjährung beurtheilt wird ... 47
§. 8. Vom Anfang der Verjährung 48
§. 9. Von Unterbrechung und Verhinderung der Verjährung .. 48

Zweites Hauptstück.

Von Negozirung der Wechsel.

Erster Abschnitt.

Worauf bei Ausgabe und Uebernahme von Wechseln zu sehen ist.

§. 1. Von Erwerbung von Wechseln 50
§. 2. Gültigkeit eines regelmäßigen Wechselabschlusses 50
§. 3. Beiderseitige hieraus entstehende Verpflichtung 51
§. 4. Wechsel von der Hand und gemachte Wechsel 51
§. 5. Nothwendige Prüfung des erworbenen Wechsels 51
§. 6. Wie der Wechsel im Allgemeinen beschaffen seyn muß.... 52

Zweiter Abschnitt.

Von Form und Inhalt der förmlichen (trassirten) Wechsel.

Seite

§. 1. Requisiten eines förmlichen trassirten Wechsels 52
§. 2. Benennung: Wechsel 53
§. 3. Von der Wechselsumme 53
§. 4. Währung oder Münzsorte 54
§. 5. Vom Zahlort 55
§. 6. Name des Bezogenen 57
§. 7. Von der Verfallzeit 57
§. 8. Von Datowechseln 57
§. 9. Von Sichtwechseln 60
§. 10. Von Usowechseln 60
§. 11. Von Meßwechseln 64
§. 12. Von bedingten Wechseln 65
§. 13. Ort und Datum der Ausstellung 66
§. 14. Ordre 67
§. 15. Von Wechselduplikaten und Kopien 68
§. 16. Valuta 70
§. 17. Unterschrift 72
§. 18. Gerichtliche Vormerkung der Handelsfirmen 74
§. 19. Unterzeichnung durch Procura 74
§. 20. Von mehreren Wechselunterzeichneten 75
§. 21. Hinweisung auf gegebenen Advis 77
§. 22. Vom Wechselstempel 77

Dritter Abschnitt.

Vom Indossament.

§. 1. Von dem Indossament im Allgemeinen 79
§. 2. Unterschied der Indossamente 79
§. 3. Vom Procura-Indossament 79
§. 4. Kennzeichen desselben 81
§. 5. Kennzeichen des eigentlichen Indossaments 82
§. 6. Vom Indossament in blanco 82
§. 7. An wen girirt werden kann 84
§. 8. Ordre bei dem Indossament 84

Seite
§. 9. Indossament an jeden Briefinhaber 86
§. 10. Bekenntniß der Valuta 86
§. 11. Wirkung des regelmäßigen Indossaments 87
§. 12. Von der Wechselfähigkeit des Indossanten 88
§. 13. Indossamente ohne Verbindlichkeit 88
§. 14. Nach welchen Gesetzen ein Indossament beurtheilt wird... 88
§. 15. Beschränkung des Indossaments 89
§. 16. Indossament in getheilten Summen 89
§. 17. Ausstreichen des Indossaments 90
§. 18. Wie lange girirt werden kann 90
§. 19. Von Verlängerungszetteln bei Indossamenten 91

Vierter Abschnitt.

Von falschen, verfälschten und unrichtigen Wechseln und Indossamenten.

§. 1. Nothwendige Vorsicht bei Uebernahme von Wechseln..... 92
§. 2. Von falschen Wechseln 92
§. 3. Falsches Indossament auf einen richtigen Wechsel 93
§. 4. Von unredlich ausgefüllten Blanco-Indossamenten 93
§. 5. Richtiges Indossament auf einen falschen Wechsel 93
§. 6. Von richtigen Indossamenten, welche einem falschen nachfolgen 94
§. 7. Von falschen Accepten auf einem richtigen Wechsel 94
§. 8. Verfälschte Wechsel 94
§. 9. Correcturen auf Wechseln 95
Unrichtigkeiten bei Wechseln 96
§. 10. Vom Ante- und Postdatiren bei Wechseln 96

Fünfter Abschnitt.

Obliegenheiten des Wechselgebers und des Wechselnehmers.

§. 1. Vom Wechselgeber. — Rechtzeitige und richtige Ablieferung des Wechsels 97
§. 2. Interimsscheine für abzuliefernde Wechsel 98
§. 3. Auslieferung von Duplikaten 99
§. 4. Pflichten des Wechselgebers als Trassant 99

Seite
§. 5. Vom Advisbrief ... 99
§. 6. Versendung des Advisbriefs ... 100
§. 7 u. 8. Von der Deckung ... 101
§. 9. In welchen Fällen auf Abtretung der Deckung angetragen werden kann ... 102
§. 10. In wieferne die Nachweisung geleisteter Deckung den Trassanten von Ansprüchen des Wechselinhabers befreit .. 103
§. 11. Hauptverantwortlichkeit des Trassanten ... 103
§. 12. Fälle, bei welchen der Wechselgeber nicht in Anspruch genommen werden kann ... 104
§. 13. In wieferne derselbe die Compensation gegen den Wechselinhaber geltend machen kann ... 105
§. 14. Vom Wechselnehmer. — Entrichtung der Valuta ... 105
§. 15. Rechtzeitige Versendung des Wechsels zur Acceptation .. 107

Drittes Hauptstück.

Von dem Wechselinhaber.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Obliegenheiten des Wechselinhabers.

§. 1. Allgemeines Recht des Wechselinhabers ... 108
§. 2. Was hierbei vorausgesetzt wird ... 108
§. 3. Verantwortlichkeit des Wechselinhabers als Mandatar .. 109
§. 4. Warum baldmögliche Einholung der Acceptation räthlich ist ... 109
§. 5. Welches Exemplar des Wechsels zur Acceptation versandt werden kann ... 110
§. 6. Bemerkung des Datums beim Versandt von Sichtwechseln ... 110
§. 7. Bald verfallende Wechsel dürfen nicht über entfernte Orte versendet werden ... 110
§. 8. Was zu thun ist, wenn jemand einen verspäteten Wechsel erhalten hat ... 111
§. 9. Gesetzliche Vorschriften hinsichtlich des Umlaufs von Sichtwechseln ... 111

Seite
§. 10. Von Nothadressen 117
§. 11. Securitätsprotest des Wechselinhabers 118
§. 12. Was bei verlornen Wechseln zu beobachten ist 119
§. 13. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften über verlorne Wechsel 120
§. 14. Von den Ansprüchen des Eigenthümers eines velorenen Wechsels an den Wechselgeber 122
§. 15. Vom rechtmäßigen nachfolgenden Besitzer eines abhanden gekommenen Wechsels 123
§. 16. Was der Eigenthümer eines verlornen bereits acceptirten Wechsels zu beobachten hat 123
§. 17. Was der Bezogene bei einem verloren gegangenen Wechsel zu beobachten hat 124
§. 18. Dauer der Caution in den obgenannten Fällen 126

Zweiter Abschnitt.

Der Wechselinhaber als Präsentant zur Annahme.

§. 1. Durch wen die Präsentation zur Annahme geschehen kann. 127
§. 2. Von dem Präsentationsmandatar 127
§. 3. Präsentation zur Annahme kann ohne Legitimation stattfinden 128
§. 4 u. 5. Was der Präsentationsmandatar zu beobachten hat. 128
§. 6. Wenn Nothadressen auf dem Wechsel befindlich sind 130
§. 7. Wenn der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt 130
§. 8. Wann die Auslieferung des Wechsels geschehen muß ... 130
§. 9. Was dem Mandatar obliegt, wenn sich bei Verfallzeit Niemand zu dem Wechsel meldet 130
§. 10. Bei wem die Acceptation eines Wechsels zu suchen ist .. 130
§. 11. Verhalten des Präsentanten, wenn der Bezogene nicht aufzufinden ist 131
§. 12. Wenn der Bezogene nicht am Zahlorte wohnt 132
§. 13. Wenn der Bezogene gestorben ist 133
§. 14. Wenn der Bezogene fallirt hat 134
§. 15. Wenn Jemand per procura acceptiren will 135
§. 16 Was mit den Nothadressen zu beobachten ist 135
§. 17. Rangordnung der Intervenirenden unter einander 136
§. 18. Wenn keine Nothadressen sich auf dem Wechsel befinden 137

Seite

§. 19. Wenn Mehrere für eine und dieselbe Person interveniren wollen ... 138
§. 20. Wenn sich der Bezogene nachträglich noch zur Acceptation entschließt ... 138
§. 21. Die Intervention kann nur geschehen, wenn vorher Protest erhoben worden ist ... 139
§. 22. Die Acceptation eines Wechsels kann auf jedem Exemplar desselben vollzogen werden ... 140
§. 23. Von der Acceptation durch Briefe ... 140
§. 24. Von mündlicher und stillschweigender Acceptation ... 141
§. 25. Was zur vollständigen Acceptation gehört ... 141
§. 26. Was bei unrichtigen oder bedingten Acceptationen zu geschehen hat ... 143
§. 27. Von den Acceptationsterminen ... 143
§. 28. Präsentationstermin der Meßwechsel ... 145
§. 29. Präsentation bereits acceptirter Wechsel ... 147
§. 30. Wie es mit der Acceptation an Sonn- und Feiertagen gehalten ist ... 147
§. 31. Was bei verweigerter Annahme zu geschehen hat ... 149
§. 32. Verhalten bei theilweiser Acceptation ... 151
§. 33. Was bei Verweigerung der Erstattung der verursachten Kosten zu geschehen hat ... 152

Dritter Abschnitt.

Der Wechselinhaber als Präsentant zur Zahlung.

§. 1. Von der Legitimation zur Erhebung der Wechselsumme 153
§. 2. Wie es mit den acceptirten Wechselbriefen zu halten ist, welche bei dem Präsentanten am Verfalltage nicht abgeholt worden sind ... 153
§. 3. Wie sich der Inhaber eines Wechsels zu verhalten hat, wenn die acceptirte Prima am Zahlort nicht zu erhalten ist 154
§. 4. Welche Wechsel zur Zahlung präsentirt werden können.. 155
§. 5. Wem der Wechsel zur Zahlung zu präsentiren ist ... 155
§. 6. Pflicht des Wechselinhabers, bei Verfallzeit die Zahlung des acceptirten Wechsels einzufordern ... 156
§. 7. Nachtheile für denselben, wenn er sich hierbei Versäumnisse zu Schulden kommen läßt ... 157

Seite
§. 8. Wann die Präsentation zur Zahlung geschehen muß 157
§. 9. Zahlung nach dem Verfalltage 158
§. 10. Was der Wechselinhaber zu thun hat, wenn das zur Acceptation gesandte Exemplar nicht in Ordnung geht 159
§. 11. Besondere Zahl- und Scontrotage an gewissen Orten ... 159
§. 12. Verfallzeit der Meßwechsel 161
§. 13. Wie es bei Prorogation der Messen zu halten ist 165
§. 14. Von Wechseln, deren Verfallzeit nach Ablauf der Messe bestimmt ist 166
§. 15. Von Wechseln ohne bestimmte Verfallzeit 166
§. 16. Von den Respecttagen 166
§. 17. Respecttage zu Gunsten des Präsentanten 167
§. 18. Respecttage zu Gunsten des Acceptanten 168
§. 19. Sonn- und Feiertage werden bei Zahlung der Respecttage mit eingerechnet 170
§. 20. Fälle, wo die Respecttage nicht berücksichtigt werden ... 171
§. 21. Wie es bei der Zahlungszeit mit Sonn- und Feiertagen zu halten ist 172
§. 22. Von wem die Zahlung zu erheben ist 172
§. 23. Was zu geschehen hat, wenn der Zahlungspflichtige nicht aufzufinden oder verstorben ist 175
§. 24. Wie die Zahlung geleistet werden muß 176
§. 25. Von theilweiser Zahlung 176
§. 26. Die Zahlung muß in der vorgeschriebenen Währung geschehen 177
§. 27. Von der Zahlung durch Scontration 179
§. 28. Von der Zahlung durch Anweisung 179
§. 29. Von Abholung oder Uebersendung der Zahlung 179

Vierter Abschnitt.

Von der Protestation.

§. 1. Zweck derselben 181
§. 2. Inhalt der Protestation 182
§. 3. Gegen wen zu protestiren ist 182
§. 4. Durch wen die Protestation zu geschehen hat 183
§. 5. Fälle, wo die Protestation eintreten muß 184
§. 6. Folgen der Unterlassung des Protests 187

Seite
§. 7. Ausnahmen hierbei 187
§. 8. Rechtzeitige Erhebung und Versendung des Protests.... 188
§. 9. Vormerkung des Protests 190
§. 10. Beförderung des Protests durch die Indossanten 190

Fünfter Abschnitt.

Vom Regreß.

§. 1. Was hierunter zu verstehen ist 191
§. 2. Gegen wen der Regreß stattfindet 191
§. 3. Solidarische Verbindlichkeit aller Wechselinteressenten.... 192
§. 4. Wer die Regreßklage anstellen kann 192
§. 5. Vom Regreß Mangel Annahme 193
§. 6. Gang des Regresses 195
§. 7. Vom Regreß Mangel Zahlung 196
§. 8. Vom Regreß des Honoranten 197
§. 9. Vom Regreß des Trassaten 198
§. 10. Vom Regreß des Trassanten 199
§. 11. Fälle, wo der Regreß nicht stattfindet 200
§. 12. Gegenstände des Regresses 201
§. 13. Von der Retourrechnung 201
§. 14. Vom Rückwechsel 202
§. 15. Von Protestkosten bei nicht honorirten Nothadressen.... 204
§. 16. Was zu thun ist, wenn der Regreß Anstand findet 204
§. 17. Von den nachfolgenden Regredienten 204
§. 18. Verhalten bei Abschlagszahlung des in Anspruch genommenen Indossanten 205
§. 19. Vom Regreß bei Concursfällen 206
§. 20. Wider den Acceptanten findet kein Regreß statt 208
§. 21. Vom Regreß bei präjudizirten Wechseln 208
§. 22. Wann der Regreß verloren geht 208

Viertes Hauptstück.

Vom Acceptanten und Zahler eines Wechsels.

Erster Abschnitt.

Von dem regelmäßigen Acceptanten.

§. 1. Von der Acceptation 210
§. 2. Der Bezogene ist als solcher dazu nicht verpflichtet..... 210

Seite

§. 3. Fälle, wo der Bezogene nicht acceptiren darf 211
§. 4. Acceptation auf Wechsel, welche von Nichtwechselfähigen ausgestellt, oder sonst unrichtig sind 212
§. 5. Verbindlichkeit des Acceptanten 212
§. 6. Ausnahmen hiervon 213
§. 7. Bedingte Wirkung der Acceptation 215
§. 8. Von der Acceptation auf mehrere Exemplare eines Wechsels 216
§. 9. Die Acceptation ist auch gegen die Erben des Verstorbenen oder gegen die Masse eines Falliten geltend 216
§. 10. Das Ausstreichen derselben befreit den Acceptanten nicht von seiner Verbindlichkeit 217
§. 11. Was dem Acceptanten obliegt, wenn sich bei Verfallzeit Niemand um die Zahlung des Wechsels meldet 217
§. 12. Dauer der Acceptationsverbindlichkeit 218
§. 13. Wem die Acceptation zu leisten ist 219
§. 14. Was zu acceptiren ist 219
§. 15. Wie die Acceptation geschehen muß 220
§. 16. Von der Acceptation an sich selbst zu zahlen 221
§. 17. Von der Acceptation an einen andern Ort zu zahlen ... 222
§. 18. Wann die Acceptation zu leisten ist 222
§. 19. Was bei Präsentation abhanden gekommener Wechsel von dem Bezogenen zu beobachten ist 223

Zweiter Abschnitt.

Von dem Acceptanten per honor.

§. 1. Der Bezogene als Acceptant per honor 224
§. 2. Wer außerdem noch per honor acceptiren kann 225
§. 3. Was der Acceptation per honor vorausgehen muß 225
§. 4. Vorsicht, welche hierbei dem Honoranten zukommt 225
§. 5. Von präjudizirten Wechseln 226
§. 6. Der Honorant hat dem Honoraten unverweilt Bericht zu geben 227
§. 7. Rechte des Acceptanten per honor 227
§. 8. Wie die Acceptation per honor geschehen muß 228

Dritter Abschnitt.

Von dem Bezogenen als Zahler.

Seite

§. 1. Wem die regelmäßige Bezahlung des Wechsels zukommt 229
§. 2. Auf was die Zahlung zu leisten ist 229
§. 3. Wie die Zahlung zu leisten ist 230
§. 4. An wen zu zahlen ist 231
§. 5. Fälle, wo die Zahlung nur depositorisch oder gegen Caution geleistet werden darf 233
§. 6. Wo zu zahlen ist 235
§. 7. Zahlung nach aufgenommenem Protest 237
§. 8. Von den Rechten des zahlenden Trassaten 237

Vierter Abschnitt.

Von dem Zahler per honor.

§. 1. Von dem Bezogenen als Honoranten 238
§. 2. Wer sonst per honor zahlen kann 239
§. 3. Für wen die Zahlung per honor geschehen kann 239
§. 4. Was bei Zahlung per honor zu beobachten ist 240
§. 5. Rechte des Zahlers per honor 241
§. 6. Ob dem Intervenienten ein Recht gegen den Acceptanten eines nothleidenden Wechsels zukomme 242
§. 7. Was zu geschehen hat, wenn der Honorat seine Zahlungen eingestellt hat 242
§. 8. Von Honorirung präjudizirter Wechsel 243

Fünftes Hauptstück.

Von eigenen Wechseln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Was unter eigenen Wechseln verstanden wird 244
§. 2. Wer solche ausstellen könne 245
§. 3. Form und Requisiten derselben 245
§. 4. Solidarische Haftung der Wechselverpflichteten aus einem eigenen Wechsel 246

Seite

§. 5. Auch von eigenen Wechseln sind mehrere Exemplare zulässig 247
§. 6. Respecttage, Acceptation und Protestation bei eigenen Wechseln betreffend 247
§. 7. Wechselstempel bei eigenen Wechselbriefen 249
§. 8. Von Uebertragung eigener Wechsel 249
§. 9. Abschlagszahlung auf indossirte eigene Wechsel 250
§. 10. Verjährung eigener Wechsel 250
§. 11. Classifikation der eigenen Wechsel 251

Zweiter Abschnitt.

Von trockenen Wechseln.

§. 1. Was darunter zu verstehen ist 251
§. 2. Von der Zahlungszeit trockener Wechsel 251
§. 3. Von besondern in dem Wechsel aufgenommenen Bestimmungen 252
§. 4. Von Zinsen 253
§. 5. Von trockenen Wechseln, zahlbar aller Orten ausgestellt 254
§. 6. Von Unterpfändern 255
§. 7. Von allgemeiner hypothekarischer Verschreibung bei trockenen Wechseln 257
§. 8. Von der Prolongation 257
§. 9. Die Zahlung trockener Wechsel betreffend 260
§. 10. Von verlornen trockenen Wechseln 260

Dritter Abschnitt.

Von eigenen trassirten Wechseln.

§. 1. Ihr Unterschied von trockenen Wechseln 261
§. 2. Gesetzliche Bestimmungen, nach welchen man sich mit den eigenen trassirten Wechseln zu halten hat 261
§. 3. Von Acceptation eigener trassirter Wechsel 262
§. 4. Domizilirte eigene Wechsel 262
§. 5. Von eigenen trassirten Meßbriefen 263
§. 6. Was beim Concurs des Ausstellers eigener trassirter Wechsel zu beobachten ist 263

Seite
§. 7. Vom Regreß an die Indossanten eigener trassirter Wechsel 264

Sechstes Hauptstück.

Von Anweisungen und andern Handelspapieren, welchen zum Theil das Wechselrecht zukommt.

Erster Abschnitt.

Von kaufmännischen Anweisungen.

§. 1. Zweierlei Arten derselben 265
§. 2. Von Anweisungen an Zahlungsstatt 265
§. 3. Anweisungen als Tratten auf auswärtige Plätze 267
§. 4. Inwieferne kaufmännischen Anweisungen das Wechselrecht zukommt 270
§. 5. Von Acceptation der Anweisungen 272
§. 6. Obliegenheit des Präsentanten von Anweisungen 273
§. 7. Anweisungen genießen in der Regel keine Respecttage ... 274
§. 8. Von Intervention bei Anweisungen 274
§. 9. Von Verjährung der Anweisungen 275

Zweiter Abschnitt.

Von andern hieher gehörenden Handelspapieren und Geschäften.

§. 1. Von Obligationen und Contrakten mit der Wechselklausel 276
§. 2. Von Handelsbilleten 277
§. 3. Interimsscheine 279
§. 4. Zahlungsmandate 280
§. 5. Promissory notes 281
§. 6. Von gewissen Negozien, welche ebenfalls das Wechselrecht genießen 282
§. 7. Von Kreditbriefen 282

Erstes Hauptstück.

Vom Wechselrecht.

Erster Abschnitt.

Begriff und Inhalt des Wechselrechts.

1.

Was unter Wechselrecht zu verstehen ist?

Wechselrecht, im weitern Sinne des Worts, ist der Inbegriff der Normen, Vorschriften und Gesetze, nach welchen sich Diejenigen zu richten haben und beurtheilt werden, welche sich mit Wechselbriefen und andern damit verwandten Geschäften befassen.

Im engern Sinne wird unter Wechselrecht die eigenthümliche strengere Verpflichtung des Wechselschuldners, und die Begünstigung verstanden, welche seinem Gläubiger im Vorzug gegen das sogenannte gemeine Recht zustatten kommen.

2.

Quellen desselben.

Die Quellen des Wechselrechts sind zunächst die in den verschiedenen Ländern, und an den verschiedenen Handelsplätzen und Orten vorhandenen geschriebenen Ver-

ordnungen und Gesetze; sodann die allgemeinen und örtlichen Gewohnheitsrechte (Usanzen), welche sich im Lauf der Zeit Authorität erworben haben *).

3.
Allgemeine Wechsel-Usanzen.

Zu den merkwürdigsten allgemeinen Wechsel-Usanzen gehören folgende:

1) Daß ein Wechselbrief, wenn er das Wechselrecht bewirken soll, den Ausdruck: Wechsel enthalten müsse.

2) Daß alle Personen, welche aus dem Wechselbrief belangt werden können, auch wechselmäßig verbunden seyen.

3) Daß überall, wo ein Regreß wirksam seyn soll, vorher Protest erhoben werden müsse.

4) Daß der Inhaber eines Wechsels, den der Acceptant nicht zahlt, nach Gefallen diesen, oder den Aussteller, oder die vorhergehenden Indossanten in Anspruch nehmen könne.

5) Daß Wechsel mit unausgefülltem Indossament (Giro in blanco) dem Präsentanten nur gegen Caution bezahlt werden dürfen.

6) Daß der Präsentant zwar Zahlung per honor, jedoch nicht Acceptation per honor unbedingt anzunehmen schuldig sey.

---

*) In Großbrittanien z. B. existirt, einige wenige in Parlamentsakten enthaltene Verordnungen ausgenommen, kein eigentliches geschriebenes Wechselrecht, sondern man richtet sich nach den vorhandenen Usanzen, welche von sachverständigen Kaufleuten, Wechselagenten und Notaren im streitigen Falle bezeugt werden müssen. (S. Meißners Codex der europ. Wechselrechte II. Band S. 200; v. Martens Versuch einer histor. Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts S. 234.)

7) Daß die Legitimation zu dem Wechsel in und außerhalb des Prozesses erforderlich sey u. s. w.

Scheerers Handb. des Wechselrechts I. Thl Vorrede S. XXI. ff.

4.

Was die Verpflichtung zum Wechselrecht nach sich zieht.

Die Verpflichtung, welche das Wechselrecht mit sich führt, geht nicht allein auf eine pünktliche und vollständige Erfüllung der bei Wechselgeschäften eingegangenen Verbindlichkeiten, sondern auch auf Unterwerfung zur bereitesten Execution in das Vermögen des Schuldners, ja selbst zu dessen persönlicher Haft, im Fall derselbe die ihm obliegende Zahlung zu leisten unterläßt.

5.

Verschiedene Grade der Wechselstrenge.

Das gerichtliche Verfahren gegen den säumigen Schuldner ist je nach den Gesetzen der verschiedenen Orte und Länder mit größerer oder geringerer Strenge verbunden.

Vom strengsten Wechselrecht.

Das strengste Wechselrecht ist dasjenige, nach welchem der Personalarrest über den Schuldner verhängt wird, sobald der Wechsel vor Gericht produzirt und Klage erhoben worden ist.

Dasselbe ist im Königreich Sachsen und im Königreich Dänemark, in den Herzogthümern Gotha und Altenburg eingeführt.

Chursächsische erläuterte Prozeßordnung, im Anhang §. 12 (vgl. Befehl vom 20. April 1826). K. Dän. Recht V. Buch, XIV. Kap. §. 22. Dänische Verordnung die trassirten Wechsel betreffend §. 67. Koburg-Gothaisches Mandat v. 20. Febr. 1830 §. 6. Verordnung

das Naumburg. Handelsgericht betreff. v. 4. Juni 1819. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 1 *).

Nach der Badischen Verordnung vom 31. August 1788 findet solches wider Offiziere statt, welche Wechsel über eine größere Summe als ihr Monatssold beträgt, ausgestellt haben. Die Bologneser Wechselordnung §. 9 u. 10. verstattet ebenfalls schleunige Execution in das Vermögen des Schuldners, noch vor dessen Citation und Vernehmen bei Gericht. Die Hamburger Wechselordnung Art. 3. verordnet, daß wenn der Wechselnehmer nicht gleich die Valuta zahlt, gegen seine Person und Güter ohne gerichtliche Erkenntniß mit der paratesten Execution verfahren werden soll. Gegen Fremde findet solches in Würtemberg, in Augsburg, im Churpfälzischen und im Reußischen statt.

Augsburger Wechselordnung Kap. IX. §. 3. Churpfälzische Wechselordnung §. 42. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 3. Würtembergische Wechselordnung Kap. VII. §. 12.

Gegen Juden in Augsburg.

Augsburger Wechselordnung Kap. IX. §. 3.

Gegen solche, die der Flucht verdächtig sind, im Hessischen, in Oestreich, Bayern, Dänemark, in Naumburg, im Reussischen.

Bayer. Wechsel- u. Merkantil-Gerichtsordnung Kap. V. §. 2. Dänisches Oberpräsidialpatent v. 13. Novbr. 1745. Hanauer Wechselgerichtsordnung §. 14. Hannöver. Wechselordnung §. 49. Verordnung des Naumburger Handlesgerichts betreffend §. 18. Oestreichische Wechselgerichtsordnung Tit I. §. 4. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 3. Würtembergische Wechselordnung Kap. VII. §. 1.

Das strenge Wechselrecht im gewöhnlichen Sinne.

In andern Ländern und an andern Orten wird der Personalarrest erst dann verfügt, wenn der Schuldner den

*) Jedoch hier und in Leipzig mit Berücksichtigung der Meßfreiheit.

Wechselbrief anerkannt, die Zahlung aber nicht geleistet hat.

Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art 13. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 148. Badensche Hofgerichtsordnung §. 110. Bayer. Wechsel- und Merkantilgerichtsordn. Kap. 10. §. 9. Braunschweigische Wechselordnung Art 2. Engl. Parl. Akte 15. Georg III. Kap. 51. §. 7. Frankfurter Wechselordnung §. 17. Franz. Handelsgesetzbuch IV. Buch II. Tit. Art 23. (jedoch nur gegen Kaufleute). Hannöverische Wechselordnung §. 49, 55. Jeversche Wechselordnung §. 27. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 3. Russische Wechselordnung §. 114, 115. Schwedische Wechselordnung Art XI. §. 4. Großherr. Türk. Ferman v. 1251. 23 Moharem (1835 d. 20. Mai). Desgleichen vom Ende Moharems 1218 (1803. Mai). Weimarsche Wechselordnung §. 10. Würtembergische Wechselordnung Kap. VII. §. 1.

Das gemilderte Wechselrecht.

An Orten, wo dergleichen strenge Verordnungen nicht bestehen, hat der Personalarrest nur dann statt, wenn der Schuldner gar keine oder nur unzulängliche Mittel aufbringen kann.

Bologneser Wechselordnung §. 9 u. 10. Botzner Markt- und Wechselordnung Art. 12. Böhmisch-Oestreichische Wechselsgerichts-Ordnung Tit. I. §. 9. Bremer Wechselordnung Art. 51. Churpfälzische Wechselordnung Art. 42. Sct. Galler Wechselordnung §. 9 und 10. Hanauer Wechselgerichts-Ordnung §. 13. Preußische Wechselprozeß-Ordnung §. 45. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 3.

Wo keine besondere Verordnungen bestehen, findet der Personalarrest nur in solchen Fällen statt, wo derselbe schon in den gemeinen Rechten begründet ist, es müßte denn seyn, daß der Schuldner sich ausdrücklich hiezu verpflichtet hätte.

Scheerers Handbuch des Wechselrechts Thl. I. S. 237.

6.

Fälle, wo der persönliche Arrest nicht stattfindet. — Wenn der Schuldner Sicherheit bestellt.

Der Schuldner kann sich durch Caution oder Unterpfand von dem über ihn verhängten Wechselarrest befreien, in so fern in der Sache nicht schon ein wirkliches Erkenntniß erfolgt, und der Arrest um der Sicherheit willen angelegt worden ist.

Wenn er der Meßfreiheit theilhaftig ist.

Nach dem Chursächsischen Mandat für die Leipziger Messe vom 6. Septbr. 1718 (vgl. Churs. Marktrescript v. 25. Juli 1621), findet während der Meßwoche kein Personalarrest statt, es sey denn, daß der Schuldner der Flucht verdächtig wäre. In Botzen ist die Marktfreiheit nur auf die Contrattanten eingeschränkt.

Botzner Markt- und Wechselordnung §. 21.

Wenn die Wechselstrenge überhaupt nur auf die Habe, nicht auf die Person des Schuldners geht.

Im Oldenburgischen kann, laut der Prozeßordnung v. Jahr 1824, bei Wechseln lediglich nur der Executivsprozeß angestellt werden. Auch soll nach dem Regierungspatent v. Jahr 1825 in der Herrschaft Jevore die Vollstreckung nicht durch persönlichen Arrest, sondern nur in die Habe des Schuldners geschehen.

In Ungarn ist nicht die Person, sondern stets nur das Vermögen des Schuldners für die Erfüllung der Wechverbindlichkeit verhaftet (Ungar. W.-Coder Thl. II. §. 144) und hiernach die Wechselfähigkeit der ungarischen Unterthanen, selbst wenn sie im Ausland Wechsel ausstellen, bedingt. Ausländer werden nach ihren Landesgesetzen be-

urtheilt. Doch muß die Abweichung von den einheimischen Gesetzen durch ein Zeugniß des betreffenden auswärtigen Gerichts erwiesen werden, widrigenfalls die Entscheidung nach den einheimischen Gesetzen erfolgt. Ebend. II. Thl. §. 3.

Wenn der Schuldner sich für insolvent erklärt hat.

Nach einigen Wechselgesetzen findet der Personalarrest nicht mehr statt, sobald der Schuldner sich für insolvent erklärt hat.

Augsburger Wechselordnung Kap. X. §. 8. Bologneser Wechselordnung §. 67. Braunschweigische Verordnung v. 3. Mai 1767. Dänische Wechselordnung §. 67. Frankf. provis. Gerichts-Ordnung v. 8. Febr. 1829. Art. 102. Hanauer Wechsel-Gerichtsordnung §. 15. Hannöver. Wechselordnung §. 42. Leipziger Wechselordnung §. 67. Würtemb. Wechselordnung Kap. VII. §. 5.

Bisweilen auch, wenn er ein gerichtliches Moratorium erwirkt hat.

Ob ein erwirktes Moratorium den Wechselschuldner von dem Personalarrest befreien könne, ist nach den verschiedenen Landesgesetzen zu beurtheilen.

Folgende Gesetze verneinen solches, und bestimmen, daß kein solches Moratorium dem Schuldner etwas helfen solle, wenn er nach Wechselrecht belangt wird.

Dän. Recht Buch V. Kap. XIV. Art. 25. Gothaische Prozeßordnung §. 972. Kopenhagner Wechselordnung §. 20. Würtemb. Wechselordnung Kap. VII. §. 6. Corpus Juris friedericianum Thl. II. Tit. XXIII. §. 83.

Dagegen umfaßt, wo keine solche gesetzliche Bestimmung besteht, ein allgemeines Moratorium auch die Wechselschulden, und die Weimar. Wechselordnung §. 185. verfügt ausdrücklich, daß während der Dauer desselben die Execution auch gegen einen Wechselschuldner nicht vollstreckt werden könne.

Vom Realarrest.

Ueber den Realarrest in Wechselsachen enthalten die gemeinen Landesgesetze überall die betreffenden Vorschriften und in der Regel wird hierbei zwischen dem Wechselgläubiger und einem andern Gläubiger kein Unterschied gemacht.

Treitschke, Encyclopädie der Wechselgesetze I. Thl. S. 134.

Wechselbriefe sind hie und da vom Realarrest befreit.

Nach einigen Wechselgesetzen sind die Wechselbriefe von denjenigen Gegenständen ausgenommen, welche mit Arrest belegt werden können.

Bologneser Wechselordnung §. 3. Kopenhagener Wechselordnung §. 20. Dänisches Recht Buch V. Kap. XIV. Art. 25.

Wahl des Gläubigers zwischen dem persönlichen und dem dinglichen Arrest.

Da, wo das strenge Wechselrecht dem Wechselgläubiger persönliche Verhaftung des Schuldners zuerkannte, steht es dem Erstern frei, statt dessen den Arrest auf des Letztern Habe nachzusuchen.

Scheerer a. a. O. I. Thl. S. 242. Womit übereinstimmt die Chursächsische Verordnung v. 26. Septbr. 1680. Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. VIII. Titel. §. 1088.

Ebenso steht es dem Gläubiger frei, bei ausbrechendem Concurs sich entweder an die Masse oder an die Person des Schuldners zu halten.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 42. Bayer. Wechsel- und Merk.-Gerichtsordnung Kap. X. §. 9. Chursächs. 26ste Decision v. J. 1746. Weimar. Wechselordnung §. 173.

An beide zugleich darf er sich jedoch nicht halten, wie ausdrücklich besagt:

Würtemb. Wechselordnung Kap. VII. §. 2.

7.

Ende des Arrests.

Der persönliche, so wie der dingliche Arrest wird aufgehoben

durch vollständige Bezahlung der Schuld,

oder, insofern er der Sicherheit wegen angeordnet wurde,

durch Cautionsleistung.

Augsburger Wechselordnung Kap. X. §. 8. Bayer. Wechsel- u. Merk.-Gerichtsordnung Kap. X. §. 10.

Einer kgl. bayer. Verordnung vom 17. Dezbr. 1816 zufolge kann in Bayern zwar der persönliche Arrest bei ausgebrochenem Concurs des Schuldners fortdauern; der Realarrest aber nur als Sicherungsmittel gegen Verschleppungen nicht zur Bevorrechtung des Schuldners.

8.

Der Schuldner kann sich bei Ausstellung seines Wechsels dem einen oder dem andern Grad der Wechselstrenge unterwerfen.

Es steht dem Contrahenten einer Wechselschuld frei, nach Uebereinkunft mit dem Gläubiger sich in dem Wechsel zu einem beliebigen Wechselrecht, es sey das heimathliche oder ein ausländisches, zu bekennen. Ist in dem Wechsel der Ausdruck: «zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin» — enthalten, so ist der Aussteller den Gesetzen desjenigen Ortes unterworfen, wo ihm der fällige Wechsel zur Zahlung präsentirt wird.

Gothaische Wechselordnung §. 938. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 938. Scheerer a. a. O. Theil III. S. 480.

Dagegen hat nach eben erwähntem Preuß. Landrecht §. 1102 die Clausel:

«nach Wechselrecht»

an und für sich keine Bedeutung.

9.

Begünstigungen, welche dem Gläubiger durch das Wechselrecht zukommen.

Den Wechselforderungen kommen durch die Landesgesetze fast allenthalben besondere Begünstigungen vor andern Forderungen zu, und zwar zunächst die Wohlthat schleuniger Rechtshülfe und strengen executiven Verfahrens gegen den säumigen Schuldner.

Retentionsrecht.

Hat der Gläubiger Waaren oder Effekten des Schuldners in Händen, so kann er sich, wenn dieser zahlungsunfähig ist, an solche halten und sich daraus bezahlt machen,

Augsb. Wechselordnung Kap. XIV. §. 4. Bayer. Prioritätsordnung §. 3. Z. 2. Braunschw. Wechselordnung Art. 53. Bremer Wechselordnung Art. 56. Churpfälzische Wechselordnung Art. 19. Chursächsischer Dezisiv-Befehl v. 4. Septbr. 1709. Chursächsische erläuterte Prozeßordnung Tit. XLI. §. 1. Frankf. Wechselord. §. 54. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 172. St. Galler Wechselordnung Tit. XIV. §. 5. Wechselordnung für Gallizien Art. 43. Hamburger Wechselordnung Art. 46. Leipziger Wechselordnung §. 34. Nürnberger Wechselordnung Kap. VIII. §. 2. Oestreichische Wechselordnung Art. 45. Offenbach. Wechselord. Art. 49. Schlesische Wechselordnung Art. 34. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 9. Weimarische Wechselordnung §. 154. Züricher Wechselordnung Tit. II. §. 15. u. s. w.

doch wird hierbei vorausgesetzt, daß solche Güter und Effekten wirkliches Eigenthum des Schuldners und nicht das eines Andern sind.

Vindications- oder Separationsrecht.

Ist das Schuldobjekt, es sey nun ein abgelieferter Wechsel, dessen Valuta nicht bezahlt wurde, oder die Va-

luta für einen nicht abgelieferten oder unbezahlt zurückgekommenen Wechsel u. s. w. noch in Händen des Schuldners, so kann der Gläubiger solche bei ausbrechendem Concurs aus dessen Massa vindiciren oder in Anspruch nehmen.

Augsburger Wechselordnung Kap. XIII. §. 1 u. 2. Prioritätsordnung f. d. Königreich Bayern §. 2. Churpfälzische Wechselordnung Art. 80. Chursächsisches Bankerotirmandat von 1766 §. 21. Code de Comerce Art. 445. Frankf. Wechselordnung §. 51. Sct. Galler Wechselordnung Tit. XIV. §. 2 u. 3. Wechselordnung für Galizien Art. 46. Hannöver. Wechselordnung §. 11. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 241 — 243. Jeversche Wechselordnung §. 29. Nürnb. Wechselordnung Kap. VIII. §. 4. Oestreichische Wechselordnung Art. 46. Offenbacher Wechselordnung Art. 51. Weimarische Wechselordnung §. 190.

Compensationsrecht.

Wenn der Wechselgläubiger dem Schuldner aus irgend einem andern Geschäft mit einer Schuld verhaftet ist, so kann er solche bei dessen Concursmasse durch seine Wechselforderung compensiren, vorausgesetzt, daß kein Betrug mit unterläuft, und er in gutem Glauben noch vor dem Ausbruch des Falliments Eigenthümer des Wechsels geworden ist.

Augsburger Wechselordnung Kap. XIV. §. 1 u. 2. Frankfurt. Wechselordnung §. 48. Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 103. Erläuterung der Leipziger Wechselordnung v. 1699 §. 1. Nürnberger Wechselordnung Kap. VIII. §. 4. Offenbacher Wechselordnung Art. 58. Portugiesische Wechselordnung Art. 108. Sct. Galler Wechselordnung Tit. XIV. §. 2. Churpfälzische Wechselordnung Art. 58.

Wer von einem Schuldner Waaren in Händen hat, hat das Recht, zuerst damit seine eigene Forderung zu compensiren, und darnach erst die Forderung seines Committenten.

Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen III. 2.

10.

Von dem Vorzug des Wechselgläubigers bei Vertheilung der Concursmasse des Schuldners.

An vielen Orten ist dem Wechselgläubiger für seine Forderung bei der Concursmasse des Schuldners ein Vorzug vor den übrigen handschriftlichen und gemeinen Schulden eingeräumt, und zwar gehen

Im Oestreichischen die Wechselforderungen allen persönlich privilegirten Forderungen vor; doch gilt dieß nur von trassirten oder förmlichen, nicht aber von eigenen oder trocknen Wechseln.

Oestreichische Wechselordnung Art. 53.

Im Preußischen gehören die Wechselforderungen in die 6te Klasse.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 930.

In Bayern aber in die 4te Klasse.

Prioritätsordnung f. d. Königreich Bayern §. 23.

Im Braunschweigischen gehen sie den gerichtlichen Spezialhypotheken nach, den übrigen Schuldscheinen aber vor, wenn auch solche mit Generalhypothek ausgestellt seyn sollten.

Braunschweiger Wechselordnung Art. 54.

Aeltere Wechselfordernungen werden hierbei den jüngeren vorgezogen.

Braunschw. Deklaration v. 25. Oktbr. 1723.

Wechsel auf gewisse Zeit nach Aufkündigung genießen dieses Recht nicht.

Braunschw. Resolution v. 4. April 1754.

In Anhalt-Köthen werden Wechselforderungen in die 4te Klasse „nach der Vorschrift des gemeinen Rechts“ locirt.

Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 15.

In Schlesien werden sie, wofern sie die Clausel: «bei Verpfändung meines Vermögens» in sich begreifen, den übrigen Generalhypotheken gleichgestellt, und nach ihrem Alter klassifizirt. Außerdem erlangen sie das Vorrecht vor allen chirographischen Forderungen.

Schlesische Wechselordnung Art. 38.

In Schweden gehen die Wechselforderungen allen andern, für welche nicht ein gewisses Pfand verschrieben ist, vor.

Schwedische Wechselordnung Art. III. §. 7.

Im Würtembergischen kömmt den Wechselverschreibungen die Lokation unter die Privathypotheken zu.

Würtembergische Wechselordnung Kap. VII. §. 7.

Im Altenburgischen werden sie, wenn sie keine Generalhypothek enthalten, den übrigen Schuldscheinen gleichgestellt.

Altenburger Wechselordnung Kap. V. §. 25.

In Bremen hingegen findet auch bei einer solchen Clausel kein Vorzug vor den andern Schuldscheinen für sie statt.

Bremer Wechselordnung Art. 58.

Im Oldenburgischen, Reußischen, Weimarschen, Dessauischen findet dasselbe statt.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 43. Jeversche Wechselordnung §. 29. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 53. Weimar. Wechselordnung §. 174.

Wo überhaupt keine besonderen Gesetze hierüber vorhanden sind, werden die Wechselforderungen den übrigen Forderungen im Concurs des Schuldners gleichgestellt.

11.

Reziprozität in Hinsicht auf ausländische Wechselgläubiger.

In der Regel genießen hierbei die auswärtigen Gläubiger mit den inländischen überall gleiche Rechte, jedoch setzen

hierbei verschiedene Landesgesetze ausdrücklich voraus, daß ihre Unterthanen an den betreffenden auswärtigen Orten dieselben Vortheile genießen.

Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 22. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 46. Augsb. Wechselordnung Kap. XIII. §. 4. Bayerische Wechselordnung Art. 60. Bayer. Wechsel- und Merkantil-Gerichtsordn. Kap. I. §. 3. Braunsch. Wechselordnung Art. 55. Bremer Wechselordnung Art. 60. Corpus Juris fridericianum Thl. II. Tit. XXVI. §. 123. Frankfurter Wechselordnung §. 47. Wechselordnung für Galizien Art. 49. St. Galler Wechselordnung Tit. XIV. §. 10. Jeversche Wechselordnung §. 30. Nürnberger Wechselordnung Kap. X. §. 3. Oestreichische Wechselordnung §. 493. Ebend. Art. 49. Offenbacher Wechselordnung §. 47. Würtembergische Wechselordnung Kap. VII. §. 11.

12.

Gegenstand des Wechselrechts.

Der Gegenstand des Wechselrechts ist zunächst der Wechselbrief und alle daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten, nächstdem aber auch andere durch die Gesetze benannte schriftliche Ausfertigungen und Handelsgeschäfte, wovon das weitere an seinem Orte verhandelt werden wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

1.

Nicht Jedermann kann gültige Wechsel ausstellen.

Die Fähigkeit, gültige Wechsel auszustellen, oder sich wechselmäßig zu verpflichten, kömmt nicht Allen und Je-

den ohne Unterschied zu, sondern wird je nach den verschiedenen Landesgesetzen mehr oder weniger auf gewisse Personen oder Stände beschränkt.

2.

Vor allem diejenigen Personen nicht, welche überhaupt contractunfähig sind.

Im Allgemeinen können nur diejenigen Personen sich wechselmäßig verbinden, welche überhaupt contractfähig sind und über sich selbst und ihr Eigenthum frei schalten können. Daher sind Blöd- oder Wahnsinnige, erklärte Verschwender, Falliten, deren Concurs noch nicht ausgegangen u. s. w. an und für sich selbst von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen.

3.

Minderjährige sind nicht wechselfähig.

Was diejenigen Personen betrifft, welche zwar eine gewisse Reife des Alters erreicht, aber die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, oder zur Zeit noch unter väterlicher Gewalt stehen, so können auch diese nicht sich wechselmäßig verbinden, da sie schon den gemeinen Rechten nach für sich selbst Contracte einzugehen nicht befugt sind.

4.

Ausgenommen diejenigen, welche Handlung treiben,

Jedoch sind hievon diejenigen, welche Handlung treiben, ausgenommen.

Dies bestimmen auch ausdrücklich folgende Wechselgesetze:

Augsburger Wechselordnung Kap. I. §. 3. Badisches Landrecht Art. 110. Braunschweig. Wechselordnung Art. 5. Bremer Wech-

selordnung Art. 61. Churpfälzische Wechselordnung Art. 8. Anhang zur erläuterten Chursächsischen Prozeßordnung §. 11. Frankfurter Wechselordnung §. 9. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 114. Wechselordnung für Galizien Art. 7. Gothaische Prozeßordnung §. 915. Hamburger Nachtrag vom 4. Septbr. 1732. Art. I. Leipziger Wechselordnung §. 11. Oestreichische Wechselordnung Art. 17. Regolamente provisorio für die Päpstlichen Staaten L. 1. Tit. VII. Art. 108. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 9. Würtemberg. Wechselordnung Kap. II. §. 9. Jeversche Wechselordnung §. 2.

oder welche für volljährig erklärt worden sind,

ferner diejenigen, welche veniam actatis erhalten haben;

Frankfurter Wechselordnung §. 9. Hamburger Nachtrag vom 4. September 1738. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 13. Würtemberg. Wechselordnung Kap. II. §. 11.

welchem jedoch entgegengesetzt lauten das

Chursächsische Mandat wider das Aufborgen junger Leute §. 1. Wechselordnung für Galizien Art. 7. Gothaische Prozeßordnung §. 915. Oestreichische Wechselordnung Art. 7.

oder unter Beistand ihres Vormundes Wechsel ausstellen,

ferner diejenigen, welche unter Beistand ihres Vormundes Wechsel ausstellen;

Frankf. Wechselordnung §. 9. Würt. Wechselordnung Kap. II. §. 9. Siehe auch Beck, vollst. Wechselrecht Kap. I. §. 28 — 33.

oder welche ihr Alter betrüglicher Weise verschwiegen haben,

ferner ist auch ein Minderjähriger der Wechselstrenge unterworfen, wenn er betrüglicher Weise sein wahres Alter verschwiegen und das 20ste Jahr erreicht hat.

Würtembergische Wechselordnung Kap. II. §. 8.

Es ist hierbei wohl zu bemerken, daß der handlungtreibende Minderjährige der Wechselstrenge nur für solche

Wechsel, welche er im Namen der Handlung, nicht aber für solche, welche er für seine Person unterschrieben hat, unterworfen ist.

Beck a. a. O. §. 33. Z. 7.

5.

Frauenzimmer sind an und für sich nicht wechselfähig.

Frauenspersonen sind zu Folge ihrer Geschlechtsprivilegien an und für sich der Wechselstrenge nicht unterworfen, und daher im Allgemeinen unfähig Wechsel auszustellen.

6.

Ausnahmen. — Wenn die Landesgesetze solche ausdrücklich für wechselfähig erklären.

Indessen sprechen einige Wechselgesetze ihnen dennoch unbedingt die Wechselfähigkeit gleich wie anderen Personen zu.

Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 2. Bologneser Wechselordnung §. 1. (förmliche Wechsel). Braunschw. Wechselordnung Art. 2. Bremer Wechselordnung Art. 61. Dänische Wechselordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 4. Hamburger Wechselordnung Art. 48. Nürnberger Wechselordnung Kap. IX. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 1.

Wenn sie Handlung treiben.

Nach anderen Gesetzen beschränkt sich die Befugniß, gültige Wechsel auszustellen, nur auf solche Frauenspersonen ein, welche Handlung treiben,

Altenburgische Wechselordnung Kap. IV. §. 5. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 1. Z. 6. Augsb. Wechselordnung Kap. I. §. 2. Badensche Hofgerichtsordnung §. 114, Badisches Landrecht Art. 113. Bayerische Wechselordnung §. 1. Churpfälzische Wechselordnung Art. 113. Frankfurter Wechselordnung §. 8. Frankfurter Dekret v. 30. Nov. 1844. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch.

VIII. Tit. Art. 112. Gothaische Prozeßordnung §. 918. Hessen-Hanauische Wechselordnung §. 1. Jeversche Wechselordn. §. 2. Leipziger Wechselordnung §. 2. Oberlausitzer Wechselordn. §. 2. Regolamento provisorio f. d. Päpstlichen Staaten Art. 108. Allgem. Landrecht f. d. Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 725. Russische Wechselordnung §. 6. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 10. Weimarische Wechselordnung §. 3. Z. 6. Würtembergische Wechselordnung Kap. II. §. 6.

Wenn sie mit Beistand eines Curators Wechsel unterzeichnen,

oder welche mit Beistand ihres Ehemannes oder eines litis Curator einen Wechsel unterzeichnen,

Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 5.

oder welche einen Wechsel in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann unterzeichnen.

Bisweilen auch, wenn sie regelmäßig trassirte Wechsel ausstellen oder indossiren.

Förmliche Wechselbriefe können gültig auch von Frauen ausgestellt oder indostirt werden, nach

Bologneser Wechselordnung §. 4. Wechselordnung für Galizien Art. 6. Oestreichische Wechselordnung Art. 6.

7.

Gemeine Bürger und Bauern sind nicht wechselfähig.

Bauern und Landleute, wenn sie nicht größere Güter in Pacht haben, desgleichen gemeine Bürger und Handwerker, wenn sie nicht zugleich Handel treiben, sind durch folgende landesherrliche Verordnungen von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen:

Altenburg. Wechselordnung Kap. IV. §. 2. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 2. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 6. Badensche Hofgerichtsordnung §. 114. Braunschw. Verordnung v. 30. Jan. 1772. Chursächsische Prozeßordnung §. 11. Hessenkassler Verordnung v. J. 1732. Jeversche Wechselordn. §. 2. Landgräfl.

Hessisches Rescript v. J. 1788. Oberlausitzer Wechselord. §. 2. Reuß-Plauische Verordnung v. 1717 Art. I. Sachsen-Meining. Edikt v. 1817. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordn. §. 11. Weimar. Wechselordnung Z. 2. Würtemb. Wechselordnung Kap. II. §. 5.

Die Frankfurter Wechselordnung §. 8 beschränkt dies für alle Handwerker und gemeinen Leute, so unter 2000 fl. jährlich verschätzen. Nach der Hamburger Verordnung v. 4. Septbr. 1732 §. 3 hat das geschärfte executivische Wechselrecht gegen dieselbe ebenfalls keine Statt, jedoch werden sie gerichtlich angehalten, Zahlung oder Sicherheit zu leisten.

Ausnahme.

Indessen hindert dies nicht, daß sie gültige Wechsel ausstellen können in soferne sie hierzu obrigkeitlichen Consens erhalten haben, wie auch ausdrücklich besagen:

K. Bayer. Verordnung vom 11. Septbr. 1825. Herzogl. Gothaisches Mandat v. 20. Febr. 1830. Allgemeines Landrecht f. d. Preußischen Staaten 1. Buch. VIII. Tit. §. 731. Ungar. Wechsel-Codex 1. Thl. §. 3.

8.

Geistliche und Kirchendiener sind nicht überall befugt, Wechsel auszustellen.

Auch Geistliche und Kirchendienern ist an verschiedenen Orten benommen, sich nach Wechselstrenge zu verpflichten.

Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 7. Altenb. Wechselordnung Kap. IV. §. 2. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 2. Bad. Landrecht Art. 186. Bayerische Wechselordnung §. 3. Chursächsisches Patent v. 22. März 1711. K. Dän. Plakat v. 1. Juli 1750. Wechselordnung für Galizien Art. 6. Gothaische Prozeßordnung §. 917. Jeversche Wechselordnung §. 2. Oberlausitzer Wechselordnung §. 1. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 1. K. Sächsisches Mandat v. 9. Januar 1808. Ebend. vom 7. August 1818. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 8. Ungar. Wechsel-Codex I. Thl. §. 2. Würtemb. Wechselordnung Kap. II. § 4.

Besondere gesetzliche Bestimmungen.

In Oestreich und Böhmen ist die in der Wechselordnung Art. VI. enthaltene Ausnahme der Geistlichkeit durch Hofdekret v. 22. Septbr. 1789 widerrufen und die Geistlichen ebenfalls für wechselfähig erklärt worden.

In Preußen findet der Wechselprozeß gegen Prediger und Schullehrer nur dann statt, wenn sie Wechsel an die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt ausgestellt haben, laut Rescript v. 30. Mai 1796.

9.

Die Militärpersonen betreffend.

Was den Militärstand anbetrifft, so finden sich in Ansehung seiner Wechselfähigkeit vielerlei merklich untereinander abweichende Gesetze und Verordnungen vor.

In den Oestreichischen Staaten.

In der östreichischen Monarchie sind die im wirklichen Kriegsdienst stehenden Militärpersonen, mit Ausnahme aller zum Hofkriegsrath und Commissariat gehörigen, und sonsten der Militär-Jurisdiktion unterworfenen Personen der Wechselexecution enthoben, laut der Böhmisch-Oestreich. Wechselordn. Art. 6., welcher Artikel jedoch am Schlusse also lautet:

„Zu welchem Ende das Militär auf allmaliges Ersuchen in Wechselgerichts- und andern Sachen ohne weitere Indagir oder Erforschung der Ursache die Executionsassistenz oder das Beneficium in Instanti mithin ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist, wie Wir dann unserm Hofkriegsrath diesfalls das Behörige mitgegeben haben, damit diese leistende Assistenz obbemeldter-

maßen auf alle Weise und ganz unweigerlich von unserem Militär prästirt werde.

Dagegen bestimmt das spätere Hofdekret vom 9. Octbr. 1787, daß eine Wechselexecution wider Militäre überhaupt und ohne Ausnahme, folglich auch wider die pensionirten Militaren nicht Statt finden könne.»

In den Preußischen Staaten.

In den Preußischen Staaten ist eigentlich überhaupt nur der Kaufmann und was zum Kaufmannsstande gehört, so wie der Besitzer adeliger Güter wechselfähig. Alle übrigen Personen und Stände bedürfen zur Ausstellung gültiger Wechsel besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß. — Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche Wechsel an die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausstellen. Diese können solches ohne Einwilligung des Commandeurs vollziehen, laut Cabinetsordre v. 3. Januar 1816.

In Bayern.

Nach der Bayerischen Wechselordnung §. 3. Lit. I. sind diejenigen Militärpersonen, welche außer ihrer Gage keine eigenen Güter oder Vermögen besitzen, unfähig, Wechsel auszustellen; womit auch die Verordnung v. 11. Sept. 1825, welche diesen Paragraph aufhebt, in soferne übereinstimmt, als sie überhaupt nur den Kaufleuten und andern berechtigten Gewerbsleuten, welche überdies in die obrigkeitliche Wechselmatrikel eingetragen werden müssen, das Ausstellen gültiger Wechsel verstattet.

In Sachsen.

Nach dem K. Mandat vom 15. Febr. 1822 sind die in Sächsischen Diensten stehenden Oberoffiziere, ohne Unterschied ihres Grades, unter den übrigen gesetzlichen Er-

fordernissen, der Wechselstrenge unterworfen *). Nach dem Kriegsreglement v. 23. Jan. 1789 §. 16. wird denselben von der Militärgerichtsbehörde ein Zahlungstermin von 14 Tagen, höchstens 4 Wochen gesetzt, und sodann mit Arrest verfahren. Läßt er hierauf weitere 3 Monate verstreichen, ohne zu bezahlen, so ist er seiner Charge verlustig.

Vorstehende Verordnungen werden durch die Ordonanz v. 19. Juli 1828 II. Thl. 2. Art. bestättigt. (Siehe auch das Gesetz über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835 und die Verordnung vom 2. April 1836.)

Im Würtembergischen.

Im Würtembergischen sind alle Oberoffiziere wechselfähig, laut Wechselordnung Kap. II. §. 2., und dem Arrest im Nichtzahlungsfalle, laut Verordnung v. 7. Juni 1759, unterworfen.

Subalternoffiziere müssen, wenn sie gültige Wechsel ausstellen wollen, solche von dem Regiments- oder Bataillonscommandanten bestättigen lassen, laut Verordnung v. 28. März 1761.

Im Badischen.

Nach dem Badischen Landrecht I. Thl. VIII. Tit. §. 186. a. c., kann kein Kriegsmann in oberer oder unterer Ordnung durch Wechsel der persönlichen Haft unterworfen werden. Die Bad. Hofgerichtsordnung §. 114. beschränkt übrigens die Wechselfähigkeit auf Oberoffiziere.

---

*) Jedoch haben nach §. IV. die Wechsel der im Felde stehenden, oder auch bei einer im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Truppenabtheilung stehenden Offiziere keine Wechselkraft.

Im Braunschweigischen.

Die Braunschweigische Wechselordnung Art. 121. läßt allen Militärpersonen die Ausstellung von Wechseln zu. Nach der Verordnung vom 4. Juli 1774 wird aber diese Befugniß lediglich auf die Oberoffiziere, oder solche Militärpersonen niederer Grade beschränkt, welche entweder mit sonstigem Vermögen angesessen oder die Erlaubniß hierzu von ihrem Chef erlangt haben. (Siehe auch Verordnung v. 4. Octbr. 1783.)

Im Weimarischen.

Im Weimarischen sind, laut Wechselordn. §. 3., die Offiziere überhaupt wechselfähig, wenn sie es aber darauf ankommen lassen, Wechselarrest zu erhalten, so ist dies ein rechtmäßiger Grund, sie ihres Dienstes zu entlassen.

Im Gothaischen.

Zufolge der Gothaischen Prozeßordnung §. 914. sind alle Militärs vom Wechselrechte ausgeschlossen.

Im Altenburgischen.

Die Altenburgische Wechselordnung Kap. IV. §. 1. beschränkt die Wechselfähigkeit auf die Oberoffiziere.

Im Dessauischen.

Nach der Dessauer Wechselordnung sind alle Offiziere, ohne Unterschied des Ranges, wechselfähig.

In Schwarzburg-Rudolstadt.

Hiermit stimmt auch die Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 12. überein.

In Ungarn.

In Ungarn sind alle im activen Dienst befindlichen Militärpersonen von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen, laut Ungar. Wechsel-Coder 1. Thl. §. 3.

In Frankfurt.

In Frankfurt a. M. ebenfalls, laut Dekret v. 12. Nov. 1844.

Schauspieler und Musiker.

In Frankfurt a. M. sind auch alle bei dem dortigen Stadttheater angestellten activen Schauspieler, Sänger und Musiker von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen, laut Dekret v. 12. Novbr. 1844.

10.

Gesetze, nach welchen alle kontractfähigen Personen wechselfähig sind.

Ohne Unterschied des Standes werden ausdrücklich alle Personen, welche nur überhaupt kontractfähig sind, auch für wechselfähig erklärt:

In Frankfurt a. M. (mit der im §. 20. angeführten Ausnahme der gemeinen Bürger und Bauern), laut Wechselordnung §. 8.

In Nürnberg, laut Wechselordnung Kap. IX.

In Bremen, laut Wechselordnung Art. 61.

Im Reußischen, laut Wechselordnung §. 1.

In Leipzig, laut Marktrescript von 1660 u. Wechselordnung §. 1.

In Bologna, laut Wechselordnung §. 1.

In Ungarn, hinsichtlich der trassirten Wechsel, laut Handels-Coder Thl. I. §. 9—12.

In Hamburg, laut Wechselordnung Art. 48.

In Braunschweig, laut Wechselordnung Art. 2.

In Dänemark, laut Wechselordn. §. 4. (für förmliche Wechsel). Das Ausstellen von eignen Wechseln ist auf Kaufleute und Fabrikanten beschränkt.

11.

An einigen Orten hängt die Wechselfähigkeit von obrigkeitlichem Konsenz, oder von Eintragung in die Wechselmatrikel ab.

An andern Orten hängt die Wechselfähigkeit bei Personen, welche keine Kaufleute sind, von besonderer obrigkeitlicher Genehmigung ab.

In Preußen, laut Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 731 ff.

Im Weimarischen, laut Wechselordnung §. 4.

Im Dessauischen, laut Wechselordnung §. 4.

Im Hannöverischen, laut Wechselordnung §. 3.

Andere Gesetze machen die Wechselfähigkeit überhaupt von der Eintragung in die Wechselmatrikel abhängig.

Baseler Wechselordnung §. 53. Kgl. Bayer. Verordnung vom 11. Septbr. 1825. Augsburger Wechselordnung Kap. I. §. 2. Ungarischer Wechsel-Codex 1. Thl. §. 3.

In Sardinien sind alle Wechselbriefe, die nicht von Kaufleuten ausgestellt worden sind, überhaupt ohne Wirkung.

Gesetze und Verordnungen f. Piemont u. Montferrat 11. Buch. XVI. Tit. III. Kap. §. 37.

12.

Wechsel von Nichtwechselfähigen gelten als bloße Schuldscheine.

Obgleich nun Wechsel, welche von unbefähigten Personen ausgestellt sind, keine Wechselkraft besitzen, so gelten sie doch als gemeine Schuldscheine.

Allg. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. Tit. VIII. §. 730. 833. 834. Augsburger Wechselordnung Kap. I. §. 2. Badisches Landrecht Art. 113. 186. ac. (Dagegen dort, laut Art. 114., die Wechsel von Minderjährigen gar keine Gültigkeit haben.)

Altenburg. Wechselordnung Kap. IV. §. 2. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 3. Hannöversche Wechselordnung §. 2. (überläßt dem richterlichen Ermessen, in wie ferne aus solchen Wechseln executive verfahren werden könne). Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 434. lautet:

«Wenn Aussteller oder Acceptanten keine Kaufleute sind, so sind die Wechselbriefe in Betreff ihrer nur als einfache Zahlungsscheine anzusehen, wenn solche Personen aber Wechsel in Folge von Handelsoperationen gezogen haben, so sind sie der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen.»

Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 113. Baseler Wechselordnung §. 53. Dänisches Placat für Altona vom 19. Juli 1750. (alle Wechsel, welche nicht von Kaufleuten oder ihr Gewerbe ins Große treibenden Personen ausgestellt sind, betreff.). Weimar. Wechselordn. §. 6. 37ster Diätal-Artikel für Siebenbürgen Art. 37. (für alle Wechsel, welche nicht in Handelssachen ausgestellt sind).

13.

Wechselfähigkeit der moralischen Personen.

Korporationen, Gemeinden und Vereine sind aus den in ihrem Namen eingegangenen Wechselverbindlichkeiten mit ihrem Vermögen im Executivprozeß verantwortlich, wenn gleich die persönliche Haft gegen die einzelnen Glieder derselben nicht stattfindet.

Treitschke, a. a. O. II. Band. S. 743.

Jedoch sind an gewissen Orten solche überhaupt von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 3. Weimarische Wechselordnung §. 3.

14.

Stände und Gewerbe, welche nach Preuß. Gesetzen wechselfähig sind.

Außer den Kauf- und Handelsleuten, sind die Inhaber von adelichen Gütern, von Apotheken und Brauereien, desgleichen Schiffer und Schiffskapitäne, Buchhändler, Sattler, Fabrikanten nach Preuß. Gesetzen, so lange sie im wirklichen Besitz von dergleichen Gütern und Anwesen sind, oder dergleichen Gewerbe treiben, für wechselfähig zu betrachten.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 720. 721. 722. Preußisches Justiz.-Min.-Rescript v. 13. Oct. 1794., v. 18. April 1797, v. 20. Oct. 1801. und 29. Dezbr. 1809.

15.

Wechselfähigkeit der Juden.

Folgende Gesetze sprechen den Juden die Wechselfähigkeit ausdrücklich zu:

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 723. Preuß. Just.-Minist.-Rescript v. 30. August 1813. K. Bayer. Gesetz v. 10. Juli 1813. K. Sächs. Decisiv-Befehl v. 5. Nov. 1715. Hannöverische Wechselordnung §. 3. Churhess. Verordnung wegen der Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefe v. 9. Jan. 1732. §. 11. K. Dänisches Placat, das Wechselrecht in der Stadt Altona betreff. v. 19. Juli 1750.

16.

Verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen, die Wechselfähigkeit betreffend.

Auch in dem Falle, wenn Jemand, der nicht wechselfähig ist, sich fälschlich dafür ausgegeben hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht gegen ihn.

Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten II. Thl 8. Tit. §. 729. Hannöverische Wechselordnung §. 2. Weimar. Wechselordnung §. 7.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 3. Chursächs. Mandat vom 27. April 1724. Desgleichen v. 31. Dezember 1827.

Ein Wechsel, der von einer nicht befähigten Person ausgestellt worden ist, verliert hierdurch nichts an seiner vollen Kraft hinsichtlich aller sonstigen wechselfähigen Personen, welche denselben mit unterzeichnet, indossirt oder acceptirt haben.

Dänische Verordnung die trassirten Wechsel betreff. §. 4. Weimarische Wechselordn. §. 6. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 3.

Hat Jemand, der nicht wechselfähig war, erst späterhin die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er sodann auch aus seinen früher eingegangenen Wechselverbindlichkeiten wechselmäßig verhaftet.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 25. (Das Gegentheil in Scheerers Rechtsfällen Nr. XVI.)

Eine einmal entstandene Wechselverbindlichkeit hört dadurch nicht auf, daß der Wechselschuldner in einen Stand tritt, dem das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten nicht erlaubt ist.

Weimarische Wechselordnung §. 8.

17.

Wie es hinsichtlich des Wechselverfahrens mit Ausländern gehalten wird.

Die Wechselfähigkeit wird in der Regel nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt, wo die Wechselklage angebracht wird, und dies leidet auch bei Ausländern keine Ausnahme, wenn gleich deren Landesgesetze entgegengesetzte Bestimmungen über die Wechselfähigkeit enthalten.

Einleitung in das Preuß. Landrecht §. 38. und Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 936. 937. 938. In §. 931. heißt es übrigens: Fremde Reisende sind in Ansehung der Wechselfähigkeit den Einschränkungen der hiesigen Wechselrechte nicht unterworfen.

Altenburger Wechselordnung Kap. IV. §. 4. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 19. Weimarische Wechselordnung §. 47.

In Ungarn wird die Wechselfähigkeit der Unterthanen, selbst wenn sie im Ausland Wechsel ausstellen, nach den Ungarischen Gesetzen, und bei Ausländern, welche in Ungarn Wechsel ausstellen, nach den Gesetzen ihres Landes beurtheilt.

Ungarischer Wechsel-Codex 1. Thl. §. 2.

18.

Von der Wechselfähigkeit des Gläubigers.

Die Befugniß, Wechsel an sich ausstellen zu lassen und dadurch ein Wechselrecht zu erwerben, hat in der Regel ein Jeder, er sey für seine Person wechselfähig oder nicht. Indessen haben folgende Gesetze hierinnen gewisse Beschränkungen festgesetzt.

Nach der Bayer. Wechselordnung §. 3. sollen die gegen Pretiosen, Waaren und andere Effecten ausgestellten Wechselbriefe nur unter berechtigten Kaufleuten und Negotianten, sonst aber keine Wirkung haben, und die auf empfangenes baares Geld lautenden, wenn solche an Juden, Unterhändler oder andere kein berechtigtes Gewerb treibende Personen ausgestellt sind, so lange keine Kraft haben, bis sie bei dem Wechselgericht oder der obrigkeitlichen Behörde produzirt und protocollirt worden sind.

Gleiche Production und Recognoscirung, sowie baares Aufzählen des Geldes, wenn von Christen an Juden Wechselverschreibungen gemacht werden, verordnet das K. Sächsische Mandat v. 1. August 1811.

Auch nach der Augsburger Wechselordnung Kap. I. §. 3 u. 4. sind die Wechselverschreibungen, die an Juden

ausgestellt werden, der obrigkeitlichen Behörde vorzulegen und dort zu protocolliren. Gleichen Inhalts ist das Nürnberger Rathsdecret v. 19. Mai 1714.

Dritter Abschnitt.

Von den bei einem Wechselgeschäft vorkommenden Nebenpersonen.

1.

Wer hierunter verstanden ist.

Außer den Hauptpersonen, welche bekanntlich der Wechselgeber und der Wechselnehmer bei trassirten Wechseln, aber außerdem noch der Präsentant und der Acceptant sind, haben sich auch diejenigen nach den bestehenden Wechselgesetzen zu richten, welche für eine dieser Personen Bürgschaft leisten, so wie die Erben der Wechselinteressenten in eben diesen Gesetzen verschiedenartig berücksichtigt sind.

2.

Von dem Bürgen in Wechselsachen.

Derjenige, welcher sich für eine Wechselschuld verbürgt, ist dem Gläubiger in gleicher Art und Weise, wie der Selbstschuldner verhaftet.

Chursächs. erläut. Prozeßordnung Anhang §. 18. Oberlausitzer Wechselordn. §. 11. Braunschw. Wechselordn. Art. 7. Weimar. Wechselordn. §. 115. Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 120. 142. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 33. 72. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 18. Nach dem

Oestreichischen Hofdekret v. 21. Septbr. 1821. werden die Wechsel daselbst nur nach dem gemeinen Recht beurtheilt, und dem Wechselprozeß nicht unterworfen. — Das Preuß. Landr. 1. Thl. Tit. XIV. §. 302 ff. verstattet dem Bürgen die Execution in gewissen Fällen. Ebenso die Würtembergische Wechselordn. Kap. VI. §. 11.

Nur wechselfähige Personen können sich nach Wechselrecht verbürgen, die übrigen haften gleich einem gemeinen Bürgen, in soferne sie sich überhaupt gültig verbürgen können.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 503. Weimarische Wechselordnung §. 116.

Ein wechselfähiger Bürge haftet auch für eine Wechselverbindlichkeit nach Wechselrecht, welche ein Nichtwechselfähiger ausgestellt hat.

Bayer. Landr. (Codex Maxim. Thl. IV. Kap. X. §. 8.) Franz. Code Civil. Art. 1012. Weimar. Wechselordn. §. 115. Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch §. 1352. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. XIV. §. 254. 255. Sächs. Mandat wider das Aufborgen junger Leute v. 21. April 1724. §. 3.

3.

Formalitäten der Bürgschaftsleistung.

Die Wechselbürgschaft muß schriftlich geleistet werden, und kann zunächst auf dem Schulddokument selbst durch geeignete Erklärung und Unterschrift geschehen,

Franz. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 141. Badensches Landrecht Anh. Art. 141. Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 31.

auch durch bloße Namensunterschrift unter dem Namen des Hauptschuldners.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten Th. I. Tit. XIX. §. 1206. Oberlausitzer Wechselordnung §. 11. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 13. Würtemb. Wechselordn. Kap. VI. §. 11.

In Hannover haften solche, welche ohne ausdrück-

lichen Zusatz, «daß dieß nur eine Bürgschaft sey», unterschrieben haben, principaliter und nach Wechselrecht

Hannöverische Wechselordnung §. 38.

so auch in Rußland,

Russische Wechselordnung §. 93.

ferner durch Indossament; etwa mit dem Ausdruck: «Valuta in übernommener Gewährleistung für N. N.»,

Siehe Treitschke a. a. O. I. Theil. S. 216.

ferner durch eine besondere Bürgschaftsurkunde in welcher der Wechselbrief oder das Schulddocument wörtlich oder seinem Hauptinhalt nach aufgeführt ist.

Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Titel. Art. 142. Portugiesische Wechselordnung Art. 32. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 176. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 32. (dort kann die Bürgschaft auch durch einen Brief geleistet werden). Bologneser Wechselordnung Art. 14. (läßt solche auch durch Unterschreibung eines Wechselduplikats gelten). Walliser Wechselordn. Art. 32.

Dagegen verordnet das allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 804:

«wenn die Bürgschaft außer dem Wechsel vorgenommen wurde, so haftet der Bürge nur gleich einem gemeinen Bürgen.»

Hiermit stimmt auch die Russische Wechselordnung §. 32. und die Weimar. Wechselordnung §. 116 überein, doch läßt letztere solche auch auf eine Abschrift des Wechsels zu, ebenso die Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 16.

4.

Correalverbindlichkeit mehrerer Bürgen.

Wenn mehrere zugleich für einen Wechsel Bürgschaft leisten, so sind sie für denselben solidarisch verhaftet, ohne

von der Einrede der Excussion und Theilung Gebrauch machen zu können.

Hannöver. Wechselordn. §. 38. Weimar. Wechselordn. §. 115. Altenb. Wechselordn. Kap. 1. §. 6. Portugiesische Wechselordn. Art. 33. Russische Wechselordn. §. 93. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 142. Walliser Wechselordnung §. 33.

5.

Die Rechte und Einreden des Hauptschuldners kommen auch dem Bürgen zu statten.

Die Rechte und Einreden, welche dem Hauptschuldner hinsichtlich der Forderung zustehen, kommen auch dem Bürgen gegen den Gläubiger im Wechselprozeß zu statten.

Preuß. Landrecht Theil I. Tit. XIV. §. 310. Weimar. Wechselordnung §. 115.

Er ist jedoch auch zu gleichem strengen Recht wie der Schuldner verpflichtet.

Dagegen ist er auch ausdrücklich derselben Wechselstrenge wie der Schuldner unterworfen.

Bad. Landrecht Art. 142. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 142. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 33. Weimar. Wechselordnung §. 115. Portugiesische Wechselordnung Art. 33. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 478. Bremer Wechselordnung Art. 113 *).

6.

Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf die Nebenforderungen.

Die übernommene Wechselbürgschaft erstreckt sich nicht allein auf die Hauptsumme, sondern auch auf alles, was der Hauptschuldner neben derselben an Zinsen und Kosten

*) Erst während des Drucks der gegenwärtigen Schrift ist uns der Abdruck der neuen Bremer Wechselordnung zugekommen, welche nunmehr in allen folgenden Gesetzesstellen statt der alten angeführt ist.

zu vergüten hat, woferne nicht die Bürgschaft ausdrücklich nur auf jene Hauptsumme lautete.

Treitschke a. a. O. 1. Thl. S. 254.

7.

Regreß des Bürgen an den Hauptschuldner.

Der Bürge, welcher in Folge seiner Bürgschaft einen Wechsel einlöst, kann aus demselben gegen den Hauptschuldner wechselmäßig Klage führen, wenn er solchen von dem Gläubiger an sich übertragen läßt.

Danziger Wechselordnung Art. 38. Weimarische Wechselordnung §. 117. Bremer Wechselordn. Art. 113. 114. Dagegen bedarf es hierzu der Cession nicht, laut Anhalt-Dessauischer Wechselordnung. §. 116. und Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 802.

8.

Verlust der Rechtsansprüche des Gläubigers an den Bürgen.

Wenn der Wechselgläubiger den Wechsel rechtzeitig einzufordern unterläßt, oder ohne Wissen und Genehmigung des Bürgen dem Schuldner weitere Zahlungsfrist verwilligt, oder sonsten sich Handlungen oder Versäumnisse zu Schulden kommen läßt, welche dem Bürgen zum Nachtheil gereichen können, so ist der Bürge nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der eingegangenen Verbindlichkeit enthoben, womit auch übereinstimmt:

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 801. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1238.

9.

Vom del Credere in Wechselsachen.

Eine andere Versicherung der Wechselschuld findet statt, wo ein Mandatar dem Auftraggeber für angeschaffte Wechsel del Credere steht, d. h. zufolge besonderer Ueber-

einkunft sich anheischig macht, die Gefahr für die Wechsel zu übernehmen, wenn sie nicht bezahlt werden sollten.

Es bedarf hierzu keines besondern Instruments, und die Haftung dafür ist nicht wechselmäßig.

In den Wechselgesetzen befindet sich folgende Bestimmung hierüber:

Die Augsb. Wechselordn. Kap. VIII. Tit. §. 4. «del Credere stehen, will sagen für einen gerirten Wechselbrief haften, denn für selbst ausgestellte Briefe haftet man ohnehin. Wer nun nicht ausdrücklich sich vorbehält, nicht del Credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro, hingegen wo del Credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, er kann sich aber gegen weiter unten stehende Giranten der executionsmäßigen Zahlung in Kraft seines Giro's nicht entledigen und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nemlichen Executionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen ausdrücklich bedungen hat.» Hiermit stimmt die St. Galler Wechselordnung Tit. VII. §. 7 wörtlich überein.

Die Russische Wechselordnung §. 29. enthält hierüber Folgendes: «Wer einen Wechsel nicht als sein Eigenthum, sondern für fremde Rechnung, laut Auftrag eines Andern, an sich gebracht hat, ist, wenn er denselben indossirt, den ihm nachstehenden Indossanten verantwortlich. Seinem Komittenten verantwortet aber nur dann, wenn er bei Abnahme jenes Wechsels für ihn die Bürgschaft für dessen Sicherheit (des del Credere) übernommen hat.»

10.

Von der Caution.

Die Caution unterscheidet sich von der Bürgschaft dadurch, daß sie nur für gewisse Fälle und je nach den Umständen eben sowohl von dem Gläubiger als von dem Schuldner geleistet wird, daß hierzu schon eine mündliche Erklärung vor dem Richter genügt, und daß der hierdurch Verpflichtete nur im gemeinen Prozeß zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß auch in diesem Falle der Versicherer dem andern Theile oder überhaupt genügend sein muß, und daß sie im Wechselprozesse keinen Einfluß auf das richterliche Erkenntniß selbst, sondern nur auf die Vollstreckung desselben bewirkt. Endlich kann die Caution auch durch Hinterlegung eines Pfandobjekts statt der persönlichen Gewährschaftsleistung stattfinden.

11.

Fälle, wo Caution erforderlich ist.

Zu den Fällen, wo Caution erforderlich ist, gehören folgende:

wenn der Acceptant einen Wechsel, auf welchem das Indossament fehlt oder nicht in Ordnung ist, zahlen soll;

eben so,

wenn der Wechsel gar verloren gegangen ist;

ferner:

wenn aus einem solchen verlornen nicht bezahlten Wechsel Trassant in Anspruch genommen wird, oder statt des verlornen einen neuen Wechsel ausstellen soll;

ferner:

wenn sich Spuren der Falschheit oder der Verfälschung

am Wechsel zeigen, und der Aussteller oder Acceptant deßwegen Einrede erhebt;

ferner:

wenn der Wechsel mit Protest Mangel Annahme zurückkommt;

endlich:

wenn der bezogene vor der Zahlung fallirt u. s. w.

Die hierüber vorhandenen Gesetze werden bei verschiedenen Gelegenheiten späterhin angeführt werden.

12.

Von den Erben.

Die Erben kommen in wechselrechtlicher Beziehung doppelt in Betracht, einmal als Erben des Wechselschuldners und dann als Erben des Wechselgläubigers.

13.

Von den Erben des Wechselschuldners.

Wenn der Wechselschuldner vor Erfüllung seiner Verbindlichkeit gestorben ist, so geht, wie sich von selbst versteht, diese Verbindlichkeit auch auf seine Erben über, in soferne solche die Erbschaft unbedingt angetreten haben, jedoch mit der Einschränkung, daß jeder nur für seinen Theil pro rata haftet,

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 38. Weimar. Wechselordnung §. 186. Jeversche Wechselordnung §. 24. Frankfurt. Gerichts-Verfahren Tit. II. Kap. III. Art. 104. Bremer Wechselordnung Art. 48.

und daß sie dem persönlichen Arrest nicht unterworfen sind,

Würtemberg. Wechselordn. Kap. VII. §. 9. Hannöver. Wechselordnung §. 12. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 38. Weimar. Wechselordnung §. 186. Preuß. Rescript v. 3. Octbr. 1791. Chur-

sächsische erläut. Prozeßordn. Anh. §. 12. Oberlauf. Wechselordn. §. 5. Gotha. Prozeßordn. §. 919. Bremer Wechselordn. Art. 118.

wogegen die Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 16. und die Jeversche Wechselordn. §. 24., sowie die Braunschweigische Wechselordnung Art. 4. auch diesen gegen die Erben zuläßt.

Bedenkzeit der Erben.

Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, so kann wider sie nicht wechselmäßig verfahren werden, dagegen steht es dem Gläubiger zu, durch Arrestschlag oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses für seine Sicherheit zu sorgen.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 897. 898. Würtemb. Wechselordnung Kap. VII. §. 9. Braunschweiger Wechselordnung Art. 4. Gothaische Prozeßordnung §. 919. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 16.

Die Bologneser Wechselordnung verstattet dem Gläubiger in diesem Falle, den Betrag der Forderung auf Kosten der Erben aufzunehmen, laut §. 12.

Diese Bedenkzeit ist in Würtemberg 2 Monate, laut Kap. VII. §. 9, in Leipzig 8 Wochen, laut Handelsger.-Ordnung §. 23, in Gotha 8 Wochen, laut Prozeßordnung §. 919, im Oldenburgischen 14 Tage, laut Jeverscher Wechselordnung §. 24, im Köthischen 2 Monate, laut Wechselordnung Art. 16, in Augsburg 2 Monate, laut Wechselordnung Kap. X. §. 12.

Nach dem vorhin angeführten Frankfurter Gerichtsverfahren, Art. 104, ist der Gläubiger jedoch nicht verbunden, die Bedenkzeit abzuwarten.

Vorbehalt der Inventirung.

Wenn die Erben jedoch die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventirung (cum beneficio inventarii) antreten,

so wird die Forderung an die ordentliche Instanz verwiesen.

Würtemb. Wechselordnung Kap. VII. §. 9. Braunschw Wechselordnung Art. 4. Alt- und Neuköthische Wechselordn. Art. 16. (die Erklärung muß aber binnen der festgesetzten 2 Monate geschehen). Bologneser Wechselordnung §. 12. (siehe oben.)

14.

Von den Erben des Wechselgläubigers.

Die Erben des Wechselgläubigers treten ganz in dieselben Rechte ein, welche diesem bei seinen Lebzeiten aus dem Wechsel zustanden.

Sie haben sich aber gehörig zur Erbschaft zu legitimiren, und können einstweilen die gerichtliche Deposition der verfallenen Schuld in Anspruch nehmen.

Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 17. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 37. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. VIII. Tit. §. 893. Würtemb. Wechselordnung Kap. VII. §. 10. Bremer Wechselordnung Art. 117.

Vergünstigung einer längern Verjährungsfrist für die Erben des Wechselgläubigers.

Nach einigen Gesetzen ist den Erben eines Wechselgläubigers eine längere Verjährungsfrist vergönnt, als dem Erblasser, und zwar:

Im Reußischen ein ganzes Jahr, vom Tode desselben an gerechnet, laut Wechselordnung §. 12.

Im Braunschweigischen desgleichen, laut Wechselordnung §. 45 (bei eignen Wechseln).

In Leipzig desgleichen, laut Wechselordnung §. 32.

Im Altenburgischen desgleichen, laut Wechselordnung Kap. V. §. 9.

Im Gothaischen 2 sächs. Jahre (zu 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen gerechnet), laut Prozeßordnung §. 975.

Im Braunschweigischen (bei trassirten Wechseln) 1 Monat, laut Wechselordnung Art. 45.

Vierter Abschnitt.

Von der Verjährung.

1.

Durch Verjährung erlischt gesetzlich die Wechselverbindlichkeit.

Außer der durch baare Zahlung, Kompensation, Scontration u. s. w. bewirkten Befriedigung des Gläubigers hat auch die Verjährung, je nach den eingeführten Landesgesetzen, das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit und somit auch des Wechselrechts zur Folge.

2.

Verschiedene Arten der Verjährung.

Die Verjährung der Wechselschuld kann aber, je nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, in ihren Wirkungen von dreifacher Art seyn, indem sie entweder lediglich die Execution durch persönlichen Arrest, oder die Beweiskraft des Wechsels als Urkunde, oder das Klagrecht wider den Schuldner überhaupt, aufhebt.

3.

Verjährung des Wechselrechts der Forderung. — Bei trassirten Wechseln.

Das Wechselrecht an sich erlischt zufolge der nachstehend angeführten Gesetze.

Bei trassirten (förmlichen) Wechseln in vier Wochen gegen Acceptanten, Intervenienten und deren Bürgen in Weimar, nach der Weimarischen Wechselordn. §. 177.

Desgleichen für nicht zurückgeforderte und nicht protestirte oder auch verlegte Wechsel, nach der Frankfurter Wechselordn. §. 46, desgleichen in Offenbach, laut Wechselordnung §. 46.

In einem Monat nach der Verfallzeit, in Braunschweig laut Wechselordnung Art. 45;

in einem Monat gegen den Acceptanten in Basel, laut Wechselordnung §. 31;

in drei Monaten gegen den Indossanten in Basel, laut Wechselordnung §. 31;

in drei Monaten gegen den Indossanten in Zürich, laut Wechselordnung §. 25;

in sechs Monaten in Kopenhagen, laut Wechselordnung §. 26;

desgleichen in Schottland, laut Parlamentsakte vom 22. Regierungsjahr und 13. Parlament Karl II. Kap. 20;

in einem Jahre gegen den Honorirten und alle Vormänner auf einem Wechsel in Weimar, laut Wechselordnung §. 177;

in einem Jahre gegen den Acceptanten in Zürich, laut Wechselordnung §. 25;

in einem Jahre in den Preußischen Staaten, laut Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8 Tit. §. 1079;

in einem Jahre in Hannover, laut Wechselordnung §. 43;

in einem Jahre in Frankfurt a. M., laut Dekret vom 12. Nov. 1844 §. 15. «Mit Ablauf dieser Zeit ist jede Verbindlichkeit aus der Acceptation erloschen»;

in einem Jahre im Dessauischen, laut Wechselordnung §. 40 u. 83;

in einem Jahre, wenn der Wechsel nicht zur Zahlung vorgezeigt wurde, in Rußland, laut Wechselordnung §. 95.

in zwei Jahren bei der Regreßnahme wegen Insolvenz des unmittelbaren Vormanns an die folgenden Wechselverpflichteten in Weimar, laut Wechselordnung §. 177.

in zwei Jahren nach der Verfallzeit eines nicht bezahlten Wechsels in Rußland, laut Wechselordnung §. 95; desgleichen in Bremen, laut Wechselordnung Art. 119. 120.

in zwei Jahren nach dem Tage, wo das Wechselrecht hätte geltend gemacht werden sollen, in Ungarn, laut Wechselcodex II. Th. §. 202;

in vier Jahren im Rudolstädtischen, laut Wechselordnung §. 6, und in der Oberlausitz, laut Wechselordnung §. 17, desgleichen in Spanien, laut Spanischem Handelsgesetzbuch II. Buch IX. Tit. Art 557;

in fünf Jahren für Wechselbriefe sowohl, als für Platzwechsel, und Billets an Ordre, in Portugal, laut Wechselordnung §. 121.

(Der Aussteller aber wird dort nur durch die Verjährung von 30 Jahren von seiner Verbindlichkeit befreit.)

Bei eigenen Wechseln.

Die eigenen oder trockenen Wechsel verjähren hinsichtlich des Wechselrechts in der Regel ein Jahr nach dem Verfalltage, oder dem bei der Prolongation bestimmten, abgelaufenen Termin.

Damit stimmen auch überein:

Frankf. Dekret v. 12. Nov. 1844 §. 15. Würtemb. Wechsel-

ordnung Kap. IV. §. 34. Churpfälzische Wechselordnung Art. 37. Offenbacher Wechselordnung Art. 46. Braunschw. Wechselordnung Art. 55. durch Resolution v. 1. April 1751 erläutert. Oestreichische Wechselordnung Art. 30. Wechselordnung für Galizien Art. 30. Weimarische Wechselordnung §. 209. Bayer. Wechselordnung §. 14. Nürnberger Wechselordnung Kap. VI. §. 4. Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 11. Gothaische Prozeßordnung §. 974. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 703. Sct. Galler Wechselordnung Tit. IX. Hannöver. Wechselordnung §. 43. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 23. Gegen Kaufleute Bremer Wechselordnung Art. 55.

Zwei Jahre Verjährungsfrist bestimmt die Russische Wechselordnung §. 95; desgleichen die Bremer Wechselordnung Art. 119.

drei Jahre die Altenburgische Wechselordnung Kap. V. §. 9.

vier Jahre die Anhalt-Köthische Wechselordnung, wenn der Wechsel nicht von Kaufleuten ausgestellt ist, laut Wechselordnung Art. 23; die Rudolstädtische, laut Wechselordnung §. 5; die Oberlausitzische, §. 17;

fünf Jahre die Wechselordnung für den Kanton Wallis, Art. 92.

sechs Jahre die Engl. Gesetze, laut Parlamentsakte 12, Georg III., Kap. 72. §. 32.

In dem Ostpreuß. Provinzialrecht 11 Buch, VIII. Tit., Zusatz 142, zu 903 findet sich folgende Bestimmung:

«Wenn Ausländer in trocknen Wechseln sich der Fortdauer der Wechselkraft bis zur Zeit der an den Inhaber wirklich geleisteten Bezahlung unterworfen haben, so kann aus solchen Wechseln binnen 10 Jahren nach dem Verfalltag wechselmäßig Zahlung gefordert werden.»

Nach der Hamburger Verordnung vom 4. September

1732, Art. 4. verjähren alle von Nichtkaufleuten ausgestellte Wechsel binnen 4 Wochen.

4.

Verjährung der Gültigkeit des Wechsels überhaupt. — Bei trassirten Wechseln.

Dagegen führt die Verjährung den Verlust der Gültigkeit des Wechsels überhaupt mit sich, so daß aus demselben auch im gemeinen Prozeß nicht mehr geklagt werden kann, und zwar findet eine solche Verjährung statt:

bei trassirten Wechseln.

Binnen vier Wochen in Leipzig, laut Wechselordnung §. 32.; desgleichen in Würtemberg, laut Kap. IV. §. 36; in Frankfurt a. M. und Offenbach, laut Wechselordnung Art. 48; im Gothaischen, laut Prozeßordnung §. 973; im Altenburgischen, laut Wechselordnung Kap. V. §. 9;

binnen zwei Monaten (für Anweisungen, welche unbezahlt zurückkommen) in Spanien, laut Wechselordnung Art. 567;

binnen sechs Monaten in Kopenhagen, laut Wechselordnung §. 26;

binnen einem Jahr im Reußischen, laut Wechselordnung Art. 12;

binnen vier Jahren in Spanien, (für wirkliche Wechsel) laut Wechselordnung Art. 557;

binnen fünf Jahren in Portugal hinsichtlich der Indossanten und des Trassanten, in soferne dieser die Deckung dem Bezogenen angeschafft hat. Wer diese Verjährung vorschützt, muß übrigens eidlich bekräftigen, daß

er nichts schuldig ist, laut Wechselordnung Art. 103, ferner in den Niederlanden gegen den Indossanten und den Trassanten, in soferne letzterer Deckung angeschafft hat, laut Wechselordnung Art. 103.*)

(Hinsichtlich des Trassanten, welcher keine Deckung angeschafft hat, und des Acceptanten findet diejenige Verjährung statt, welche im Civilgesetzbuch für die persönliche Klage festgesetzt ist.)

Binnen fünf Jahren in Dänemark, laut K. dän. Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 73.

In Frankreich und wo der französische Handelscoder eingeführt ist, für Wechsel, welche von Kaufleuten, oder überhaupt in Handelsgeschäften ausgestellt sind. Wird der Schuldner nachher wegen eines solchen Anspruchs belangt, so muß er eidlich bekräftigen, daß er nichts schuldig sey. Französisches Handelsgesetzbuch, 1 Buch, VIII. Titel, Art. 189;

in sechs Jahren in den päpstlichen Staaten, laut Regolamento provisorio Lib. II. Tit. VIII. Art. 183; im Canton Wallis, laut Wechselordnung §. 92; endlich

nach sechs Jahren in Schottland, laut Parlamentsakte 12, Georg III., Kap. 72 §. 7; in England, laut Parlementsakte 12, Georg III., Kap. 72 §. 32.

Bei eignen Wechseln.

Für eigene oder trockene Wechsel findet eine solche Verjährung überall statt, wo sie durch die bestehenden Gesetze den trassirten Wechseln gleich gestellt sind, und

---

*) Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1834 ist diese Frist jedoch, mit Ausnahme der über den Regreß bei Sichtbriefen festgesetzten Bestimmungen, auf 10 Jahre festgesetzt.

daselbst mit der Verjährung das Schulddocument erloschen ist, wie in Frankreich und denjenigen Ländern, wo der franz. Handelscoder eingeführt ist. S. Französisches Handelsgesetzb., 1 Buch, VIII. Tit., Art. 189; in Portugal, laut Wechselordnung Art. 109; in den Niederlanden, laut Handelsgesetzbuch, 1 Buch, VI. Titel, Art. 189; im Canton Wallis, laut Wechselordnung Art. 92, und in den Päpstlichen Staaten, laut obigem Regolamento provisorio a. a. O. Art. 183.

In Leipzig verjähren eigene Wechsel innerhalb eines Jahres, laut Wechselordn. §. 32. In Braunschweig ebenfalls nach Jahr und Tag, laut Wechselordnung §. 45. Im Gothaischen hört nach sieben Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, die Gültigkeit des Instruments völlig auf, laut Prozeßordnung §. 977. Im Badischen verliert nach Ablauf von fünf Jahren der Wechsel ebenfalls seine Gültigkeit, laut Badischem Landrecht Art. 189.

5.

Längere Verjährungsfristen.

In Nürnberg, und wo sonst in den deutschen Ländern durch die Wechselgesetze nichts bestimmt ist, verjähren die Wechsel erst in 30 Jahren.

Beck, vollst. Wechselrecht Kap. VI. §. 46. Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen XVIII.

Ausnahme.

In Augsburg findet bei einem trassirten und acceptirten Briefe keine Verjährung statt und «muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden», laut Wechselordn. Kap. VIII. §. 11. Ganz dem entsprechend lautet die Bologneser Ordnung §. 15.

In Frankfurt verlieren zwar die eignen Wechsel nach einem Jahr, vom Verfalltag an gerechnet, die Wechselkraft, bestehen aber dann vier Jahre noch als Schuldscheine. Nach Ablauf dieser vier Jahre ist die Urkunde auch als Schuldschein erloschen. Dekret vom 12. Nov. 1844, §. 15.

6.

Besondere Verjährungsfristen bei Sichtwechseln.

Die in Bremen, in dem franz. Handelsgesetzbuch und wo dasselbe eingeführt ist, ferner in Portugal, in Spanien, den Niederlanden, in Frankfurt a. M. u. s. w. angesetzten Verjährungsfristen für Sichtwechsel werden im 1. Abschnit des III. Hauptstücks bei den Vorschriften für den Präsentanten ausführlich angeführt werden.

7.

Nach welchen Gesetzen die Verjährung beurtheilt wird.

Die Verjährung wird nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, wo die Klage geführt wird.

Treitschke, a. a. O. II. Bd. S. 573. u. ff. Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen V, 2.

Dagegen enthält die Weimarische Wechselordnung §. 183 folgende Bestimmung:

«Zieht ein Wechselschuldner, an dessen bisherigem Wohnort, in Ansehung der Verjährungszeit der Wechselklage, von obigen Bestimmungen abweichende Vorschriften bestehen, ehe die Verjährung nach demselben vollendet ist, in das Großherzogthum, so wird, wenn die Verjährungszeit am vorigen Wohnort kürzer ist, als die in dieser Wechselordnung bestimmte, nach der letz-

tern, außerdem aber nach der erstern gerechnet, es müßte denn der zur Vollendung der Verjährung nach dem Einzug noch erforderliche Zeitraum größer seyn, als die ganze inländische Verjährungszeit, welchenfalls diese, und zwar vom Tage des Einzugs an, zum Grunde gelegt wird.»

8.

Vom Anfang der Verjährung.

In der Regel wird die Verjährung vom **Verfalltag** an gerechnet; da wo Respecttage eingeführt sind, vom **letzten Respecttage**. Dem Indossanten läuft die Verjährung sowohl gegen den Acceptanten als gegen die Vormänner von dem Augenblick an, wo der Wechsel nebst Protest an ihn zurückkommt.

Treitschke a. a. O. S. 577. In Beziehung auf die Indossanten: Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 167. Hannöverische Wechselordnung §. 43. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. At. 1062. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 76. Weimarische Wechselordnung §. 177. Bad. Landrecht Art. 167. Bremer Wechselordnung Art. 120.

9.

Von Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung hat ihren Verlauf, so lange sie nicht unterbrochen, oder verhindert ist.

Sie wird aber unterbrochen:

1) Durch das vor dem competenten Gerichte des Schuldners **geschehene Anbringen der Wechselklage.**

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 908. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 6. Leipziger Wechselordnung §. 32. Altenb. Wechselordnung Kap. V. §. 9. Frankf. Wechselordnung §. 46.

2) Durch die vom Schuldner geschehene Abschlagszahlung, in Ansehung des Ueberrests der Wechselschuld.

Scheerers Handbuch des Wechselrechts III. Thl. S. 149., diesem entgegen: (weil die Abtragung eines Theils der Schuld kein neues Versprechen in Beziehung auf den Rest enthält) Treitschke a. a. O. S. 579., womit auch übereinstimmt Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 905.

3) Durch einen gehörig aufgenommenen Protest, laut Allg. Landr. für die Preuß. Staaten, II. Theil 8 Titel, §. 911 (doch muß der Wechselinhaber binnen 8 Tagen von Zeit des Protests die Klage angemeldet haben).

4) Durch gerichtliche Mahnung.

Frankfurter Wechselresponsen Kap. 83. Nr. 3.

Scheerer a. a. O. S. 148.

Von Verhinderung der Verjährung.

Die Verjährung wird verhindert:

1) Durch Prolongation des Wechsels von Seiten des Schuldners.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaaten II. Thl. 8. Tit. §. 904. Frankf. Wechselordn. Art. 46. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 6. Anhang zur erläut. Churfürstl. Sächs. Prozeßordn. §. 16. Gothaische Prozeßordnung §. 977.

2) Durch ein Indult oder Moratorium, welches der Schuldner schon bei Eintritt der Verfallzeit erhalten hatte.

Treitschke a. a. O. S. 580. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 906 u. 907.

Zweites Hauptstück.

Von Negozirung der Wechsel.

Erster Abschnitt.

Worauf bei Ausgabe und Uebernahme von Wechseln zu sehen ist.

1.

Von Erwerbung der Wechsel.

Wechselbriefe gehen von einer Hand in die andere entweder durch förmlichen Kauf und Verkauf, oder durch Ueberlassung an Zahlungsstatt, oder durch Anschaffung von einem Ort an den andern.

2.

Gültigkeit eines regelmäßigen Wechselabschlusses.

Der auf öffentlicher Börse, oder durch die aufgestellten Mittelspersonen (Sensale) förmlich abgeschlossene Kauf und Verkauf ist unwiderruflich, es sei denn, daß beide Theile damit einverstanden sind, das Geschäft zu annulliren, oder daß der Wechselgeber oder der Bezogene, auf den der von ihm ausgestellte Wechsel lautet, fallirt, noch ehe der Wechselnehmer die Valuta für den Wechsel

bezahlt hat, in welchem Falle er denselben zurückgeben kann und der Wechselabschluß für nichtig angesehen wird. — Letzteres bestimmt ausdrücklich die Russische Wechselordnung §. 13.

3.

Beiderseitige hieraus entstehende Verpflichtung.

Beide Theile sind nach Wechselrecht verpflichtet, den Abschluß nach seinem ganzen Inhalt zu erfüllen, und zwar der Wechselnehmer die bedungene Valuta für den erhaltenen Wechsel ungesäumt dafür zu leisten, der Wechselgeber aber dafür zu sorgen, daß solcher an dem bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit richtig bezahlt werde.

4.

Wechsel von der Hand und gemachte Wechsel.

Wechselbriefe werden entweder von dem Verkäufer erst nach geschehenem Abschlusse ausgestellt, oder als schon vorhanden an den Wechselnehmer überlassen. Im ersten Falle werden solche Briefe von der Hand genannt, und an den Nehmer oder dessen Ordre zahlbar gerichtet, im andern Falle heißen sie gemachte Briefe, und werden von dem Wechselgeber an die betreffende Person indossirt. Ist der Abschluß auf gemachtes Papier geschehen, so braucht der Käufer Wechsel von der Hand nicht anzunehmen.

Hannöverische Wechselordnung §. 12.

5.

Nothwendige Prüfung des erworbenen Wechsels.

Der Wechselnehmer hat, bevor er die Zahlung leistet, den gekauften Wechsel nach Inhalt und Form genau zu prüfen, um sich vor allenfallsigem Schaden zu bewahren.

6.

Der Inhalt des Wechsels muß im Allgemeinen mit dem geschehenen Abschluß nach Summe, Währung, Zahlort und Verfallzeit übereinstimmen und mit dem Ausdruck «Wechsel» zu Sicherung der Wechselkraft bezeichnet, ferner in Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von Form und Inhalt der förmlichen Wechsel.

1.

Requisiten eines förmlichen trassirten Wechsels.

Ein richtig ausgestellter Wechsel muß enthalten:

Die Benennung «Wechsel»,

die Summe, welche zu bezahlen ist,

die Währung oder Münzsorte, in welcher gezahlt werden soll,

den Ort der Zahlung,

den Namen oder die Addresse des Zahlenden,

die Zeitbestimmung der Zahlung (die Verfallzeit);

Ort und Datum der Ausstellung,

den Namen oder die Ordre, an welche gezahlt werden soll,

das Bekenntniß empfangener Valuta,

die Unterschrift des Ausstellers.

2.

Benennung: Wechsel.

Wenn ein Wechselinstrument wechselrechtliche Wirkung haben soll, so ist darinnen die ausdrückliche Angabe, daß es ein Wechsel sey, unerläßlich; dieses bestimmen ausdrücklich:

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 5. Hannöverische Wechselordnung §. 6. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 748. Altenb. Wechselordnung Kap. I. §. 1. Weimar. Wechselordnung §. 1. Würtemberg. Wechselordnung Kap. I. §. 2. Bologneser Wechselordnung §. 1. Oestreich. Wechselordnung Art. 2. Russische Wechselordnung §. 1. Bremer Wechselordnung Art. 3.

3.

Von der Wechselsumme.

Die Summe muß in einem regelmäßigen Wechsel doppelt, oder mehrfach und zwar im Context mit Buchstaben, bei der Ueberschrift oder Unterschrift mit Ziffern angegeben seyn.

Hannöver. Wechselordnung Art. I. §. 7. Braunschw. Wechselordnung Art. 1. Jeversche Wechselordnung §. 1. K. Dän. Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 7. Russische Wechselordnung §. 5.

Dagegen läßt das Preuß. Wechselrecht ausdrücklich auch die einfache Angabe durch Ziffern oder Buchstaben gelten.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten a. a. O. §. 753.

Ebenso die Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 6, die Bayer. Wechselordnung §. 2. (spricht nur von einer wörtlichen im Context), ebenso die Würtemb. Wechselordnung Kap. I. §. 1., die Weimar. Wechselordnung §. 10., die Altenburger Wechselordn. Kap. I. §. 1., die Bremer Wechselordnung Art. 1.

Lauten aber diese Angaben nicht übereinstimmend, so wird diejenige Summe, welche im Context enthalten ist, als gültig betrachtet.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten a. a. O. § 754. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 6.

Ist die Summe bloß mit Ziffern, oder bloß mit Buchstaben ausgedrückt, und an derselben eine Correctur bemerkbar, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten a. a. O. §. 755. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 1.

Die Oberlausitzer Wechselordnung §. 10 enthält noch folgende Bestimmung, welche, obgleich sie zunächst auf eigene Wechsel zu gehen scheint, dennoch hierher gehört:

„Derjenige, so einen Wechsel ausstellt und hernach unter denselben, daß er noch eine gewisse andere Summe erhalten, anmerkt, und seinen Namen dabei unterschreibt, soll auch diese Summe nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden seyn.“

Besondere Bemerkungen hinsichtlich des Wechselobjekts.

Wechselbriefe können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht aber auf Waarenlieferungen oder Dienstleistungen gerichtet werden.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten §. 750. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 6. Weimar. Wechselordnung §. 13.

Verschreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten §. 751. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 6.

4.

Währung oder Münzsorte.

Wechsel, in welchen **keine Währung** oder **Münzsorte** angegeben ist, werden in derjenigen bezahlt, welche auf dem Zahlorte als Wechselzahlung eingeführt ist.

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 2. Weimar. Wechselordnung §. 86.

Dieselbe Bestimmung gilt auch bei denjenigen Wechseln, wo zwar die Münzsorte, in welcher die Summe gezahlt werden soll, angegeben, aber nicht bemerkt worden ist, wie hoch diese Münzsorte zu rechnen sey.»

Weimarische Wechselordnung §. 87.

Wechselsummen, auf eine Währung oder in einer Münzsorte lautend, die am Zahlorte nicht einheimisch ist, sind bei der Zahlung nach dem Curse, in welchem solche Währung oder solche Münzsorte selbst am Zahltage stehen, zu reguliren.

Nach verschiedenen örtlichen Gesetzen haben Wechselbriefe, welche auf Scheidemünze, oder auf Geldsorten lauten, welche schon zur Zeit der Ausstellung am Zahlorte verrufen waren, keine Wechselkraft.

Bayrische Wechselordnung §. 18, Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8 Tit. §. 760; die Augsb. Wechselordnung Kap. VIII. §. 2, enthält folgende Bestimmung:

«Wenn sich vor dem Verfalltage eine Veränderung mit der im Wechsel bestimmten Münzsorte ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münze zu reguliren.»

5.

Vom Zahlort.

Ein Wechsel muß die Angabe des **Orts** enthalten, wo er zahlbar ist.

Ausdrücklich machen hiervon dessen Wechselkraft abhängig:

Oestreichische Wechselordnung Art. 2. Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. §. 110. Spanisches Handelsgesetzbuch 1. Buch IX. Tit. Art. 426. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel

betreffend, §. 7. Schwedische Wechselordnung Art. I. §. 2. Russische Wechselordnung §. 2. Züricher Wechselordnung §. 1. Baseler Wechselordnung §. 1. St. Galler Wechselordnung Art. 2. Bayer. Wechselordnung §. 2. Nürnberger Wechselordnung Kap. I. §. 1. Hannöverische Wechselordnung §. 6. Würtembergische Wechselordnung Kap. I. §. 1. Churpfälzische Wechselordnung Art. 6. Braunschw. Wechselordnung Art. 1. Weimarische Wechselordnung §. 10. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 48. Altenburger Wechselordn. Kap. I. §. 1. Jeversche Wechselordnung §. 1. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 1. Bremer Wechselordnung Art. 3. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 942. 943.

Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muß auf dem Wechsel der Name dessen angegeben seyn, bei welchem man sich am Zahlorte melden kann.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 940. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch, VIII. Tit. Art. 111. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 4. Oestreichische Wechselordnung Art. 4. Anhalt-Dessauische Wechselordnung § 48. Leipziger Wechselordnung Art. 4. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 19. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 6.

Solcher domizilirten Wechsel geschieht außerdem Erwähnung in der Russischen Wechselord. §. 3, Holländisches Handelsgesetzb. Art. 101, und Dänische Verord. die trassirten Wechsel betreffend §. 118 u. s. w.

Da übrigens dergleichen Wechsel von dem Domizilaten, oder demjenigen, bei welchem solche zahlbar sind, nicht acceptirt zu werden pflegen, und der Wechselinhaber daher entweder genöthigt ist, solche zur Acceptation an den Wohnort des Bezogenen zu senden, oder außerdem bei ihnen die vermehrte Sicherheit, welche durch die Acceptation vor dem Verfalltage bezweckt wird, nicht genießt, so darf auch dem Wechselnehmer ein solcher domizilirter Wechsel, ohne seine Zustimmung, statt eines regelmäßig trassirten Wechsels nicht aufgedrungen werden.

6.

Name des Bezogenen.

Der Name oder die Firma des Bezogenen muß vollständig und deutlich, auch wo es erforderlich ist, mit Angabe der Wohnung, in dem Wechselbrief enthalten seyn.

Siehe die oben angeführten Wechselgesetze.

7.

Von der Verfallzeit.

Die Zeitbestimmung, wann der Wechselbrief gezahlt werden soll, oder die Verfallzeit ist ferner ein gesetzliches Requisit des Wechselbriefs.

Die Verfallzeit wird entweder nach dem Tag der Ausstellung, oder nach dem Tag der Acceptation bestimmt, oder es kann der Wechsel auf Uso, oder auf eine gewisse Messe, oder auf ein gewisses Ereigniß zahlbar lauten.

Im ersten Falle wird derselbe ein Datowechsel,
im zweiten ein Sichtwechsel,
im dritten ein Usowechsel,
im vierten ein Meßwechsel,
und
im fünften ein bedingter Wechsel
genannt.

8.

Von Datowechseln.

Datowechsel sind entweder auf einen bestimmten Tag, z. B. am 7. Mai, am 15. Dezember u. s. w. zahlbar ausgestellt, oder auf eine bestimmte Zahl von Tagen, oder Wochen, oder Monaten nach dem Datum des Wechsels.

In dem ersten Falle ist der Wechsel an jenem benannten Tage fällig, und muß überall auch an solchen Orten, wo Respecttage eingeführt sind, sofort bezahlt werden, wenn der Angabe des Tages der Ausdruck fix, z. B. am 7. Mai fix, am 15. Dezbr. fix ꝛc. beigefügt ist.

In dem andern Falle ist gewöhnlich der Tag der Ausstellung in der Zahl der Tage nicht begriffen, und wenn z. B. ein Wechsel 14 Tage vom 10. Juni lautet, so ist er erst am 24. Juni zur Zahlung fällig.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel macht die Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff., §. 40, nach welcher der Ausstellungstag mitgerechnet, und also der oben angeführte Wechsel am 23. Juni fällig wird.

Bei solcher Zählung werden in der Regel überall die Sonn- und Feiertage mit eingeschlossen, doch findet sich eine Ausnahme hiervon in der Rostocker Wechselordnung §. 3, welche Sonn- und Feiertage von der Zählung ausschließt.

Wechsel, welche auf eine gewisse Anzahl von Wochen, Monaten oder Jahren nach Dato ausgestellt sind, verfallen an den gleichlautenden Wochentagen, Monatstagen oder Jahrestagen.

Ein Wechsel 2 Monat dato vom 30. Juni ausgestellt, verfällt am 30. Aug.; ein Wechsel vom 31. (letzten) Aug. 3 Monate dato lautend, am letzten (30.) November; ein Wechsel 3 Monat vom 30. November, am 28. oder am 29. Februar; ein Wechsel vom 29. Februar 1 Jahr nach dato ausgestellt, hat den 28. Februar des folgenden Jahres zum Zahltag.

Ausführliche Bestimmungen hierüber finden sich in dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil 8 Tit. §. 853—860, Augsburger Wechselord. Kap. IV. §. 5, Bremer Wechselordn. Art. 52—58, Dän. Verord-

nung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 48, Nürnberg. Wechselordnung Kap. III. §. 16. Frankfurter Dekret vom 12. Nov. 1844 §. 8 u. s. w.

Ist ein Wechsel auf medio oder Mitte eines Monats ausgestellt, so verfällt solcher am 15. desselben Monats.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 857. Augsburger Wechselordnung Kap. IV. §. 4. Nürnberger Wechselordnung Kap. III. §. 2. Churpfälzische Wechselordnung Art. 29. Weimarische Wechselordnung §. 81. Gothaische Prozeßordn. §. 940. Altenburger Wechselordn. Kap. III. §. 1. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 28. Bremer Wechselordnung Art. 55. Hamburger Wechselordnung Art. 23. Schwedische Wechselordnung Art. VIII. §. 8. St. Galler Wechselordnung Tit. V. §. 1. Braunschweigische Wechselordnung Art. 29.

Dagegen wird der 14. als Mitte des Monats angenommen in der Leipziger Wechselordnung §. 15, und der 16. des Monats im Würtembergischen, laut Wechselordn. Kap. IV. §. 4.

Lautet ein Wechsel im Laufe eines gewissen Monats zahlbar (per tutto il mese), so verfällt er am letzten Tage desselben Monats.

Augsburger Wechselordnung Kap. IV. §. 4.

Die hier angegebene Art der Zählung der Tage, Wochen ꝛc. findet übrigens, wie bei Datowechseln, auch bei Sichtwechseln statt. Nur scheint hierbei die Braunschweigische Wechselordnung Art. 29 einen Unterschied zu machen, welche also lautet:

«Ingleichen ist, wenn ein Brief a dato oder nach dato lautet ꝛc., der Wechsel auf den nächstfolgenden Tag, nicht aber nach dem Acceptations- oder Präsentationstagen zu nehmen, verfallen.»

9.

Von Sichtwechseln.

Bei Sichtwechseln hängt die Verfallzeit von dem Präsentations-, respective Acceptationstage ab, und findet bei Zählung der Tage, Wochen oder Monate dasselbe statt, was bei den Datowechseln im vorigen §. angeführt worden ist.

Wechselbriefe, welche «auf Sicht,» — «nach Sicht,» «a piacere» ausgestellt sind, verfallen an demselben Tage, wo sie präsentirt werden.

Ist in einem Wechsel gar keine Verfallzeit bestimmt, so tritt dieselbe ebenfalls am Präsentationstage ein.

Braunschweig. Wechselordnung Art. 26. Nürnberger Wechselordnung Kap. III. §. 5. Böhmisch-Oestreichische Wechselordnung Art. 15. Weimarische Wechselordnung §. 81. Bremer Wechselordnung Art. 49. 50.

10.

Von Usowechseln.

Wechselbriefe, welche nach dem eingeführten Gebrauch (Uso) des Zahlorts in einer gewissen festbestimmten Frist nach der Ausstellung, oder nach der Acceptation verfallen, heißen Usowechsel, und der letzte Tag dieser Frist ist zugleich der Verfalltag.

Diese Frist, oder der Uso, ist aber eingeführt und fest gesetzt:

Im Altenburgischen auf 14 Tage nach der Präsentation.

In Augsburg auf 15 Tage nach der Präsentation. (½ Uso 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage, 2 Uso 30 Tage.)

Im Badischen 30 Tage nach dato.

In Bayern 15 Tage nach der Präsentation. (½ Uso 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage, 2 Uso 30 Tage.)

In Belgien 30 Tage nach dato.

In Bologna:

von Rom und Genua 10 Tage nach dato;
von Mailand, Venedig, Florenz, Ancona 8 Tage nach dato;
von Neapel 14 Tage nach dato;
von Sicilien 1 Monat nach der Präsentation;
von Frankreich und den Niederlanden 2 Monat nach dato;
von England und der Levante 3 Monat nach dato.

In Braunschweigischen 14 Tage nach der Präsentation.

In Bremen:

Bei Wechseln aus den deutschen Bundesstaaten, 14 Tage nach Sicht; bei Wechseln aus Holland, England und Frankreich 30 Tage nach dato; bei Wechseln aus Italien, Spanien, Portugal und andern Ländern 40 Tage nach dato.

In England:

Bei Wechseln aus Deutschland und den Niederlanden . . . . 1 Monat
aus Spanien und Portugal 2 Monat } nach dato.
aus Italien . . . . . 3 Monat
aus Frankreich . . . . . 30 Tage

In Florenz:

Bei Wechseln aus Rom und Venedig 5 Tage nach der Acceptation,
aus Bologna 8 Tage nach der Acceptation, übrigens wie in Livorno.

In Frankreich 30 Tage nach dato.

In Frankfurt a. M. 14 Tage nach der Acceptation.

In Gallizien 14 Tage nach der Acceptation.

Im Gothaischen ebenso.

In Hamburg:

Bei Wechseln aus Deutschland 14 Tage nach der Präsentation,

aus England, Frankreich und den Niederlanden 1 Monat nach dato,

aus Italien, Spanien, Portugal und Triest 2 Monat nach dato.

In Leipzig 14 Tage nach der Präsentation.

In Livorno:

Bei Wechseln aus Amerika, Portugal, England, Schweden, Dänemark, Norwegen, Rußland, Preußen 3 Monat nach dato;

aus Hamburg, Lübeck, Bremen, den Niederlanden 2 Monat nach dato;

aus den übrigen deutschen Ländern und der Schweiz 15 Tage nach der Präsentation,

aus Aegypten, der Levante und Türkei 31 Tage nach der Präsentation;

aus Sicilien, Malta, den jonischen Inseln 30 Tage nach der Präsentation;

aus Italien, mit Ausnahme von Toscana, 8 Tage nach der Präsentation;

aus Toscana 5 Tage nach der Präsentation.

aus Frankreich und allen nicht genannten Plätzen 1 Monat nach dato.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreich 30 Tage nach dato.

In Lübeck, (wie in Hamburg).

In Neapel:

aus andern Städten des Königreichs 15 Tage nach der Präsentation;

aus Rom, Livorno, Genua, Venedig, Mailand, Messina, Palermo 22 Tage nach der Präsentation;

aus Spanien, Frankreich, Holland und Deutschland 2 Monat nach dato;

aus England und Portugal 3 Monat nach dato.

(Wechsel a Uso doppio oder 2 Uso werden erst 37 Tage nach der Annahme eingelöst.)

In den Niederlanden 30 Tage nach dato.

In Nürnberg 15 Tage nach der Präsentation.

In Oestreich und Böhmen 14 Tage nach der Präsentation.

(½ Uso 7 Tage, 1½ Uso 21 Tage, 2 Uso 28 Tage.)

In Palermo und Messina:

aus Neapel, Ancona, Rom und Venedig 21 Tage nach der Präsentation;

aus dem übrigen Italien 15 Tage nach der Präsentation;

aus den Niederlanden, Hamburg, Portugal und Spanien 2 Monat nach dato;

aus England 3 Monat nach dato;

aus Frankreich 30 Tage nach dato.

In Polen 30 Tage nach dato.

In Portugal 30 Tage { nach dato, nach Sicht.

(In dem Handelsgesetzbuch 1. Buch. VII. Titel. §. 53. heißt es also: der Uso ist bei Wechselbriefen 30 Tage, welche nach Sicht oder nach dato lauten, je nachdem der Wechsel ausgestellt ist.)

In den Preußischen Rheinprovinzen sowie in Rheinbayern 30 Tage nach dato.

In den übrigen Preußischen Staaten 14 Tage nach der Präsentation.

In Rostock ebenso.

In Rom 30 Tage nach dato. *)

In Rußland 15 Tage nach der Präsentation.

In Sct. Gallen ebenso.

In Sardinien 30 Tage nach dato.

In Schweden 1 Monat nach der Präsentation.

In Spanien:

aus dem Innern des Königreichs 2 M. nach dato.

aus Frankreich 30 Tage nach dato;

aus England, Holland und Deutschland 2 Monat nach dato.

aus Italien und den Häfen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monat nach dato.

Bei andern Plätzen richtet man sich nach dem Ausstellungsorte des Wechsels, wie dort der Uso angenommen ist.

Im Würtembergischen 14 Tage nach der Präsentation.

Im Weimarischen ebenso.

In Zürich 15 Tage nach der Präsentation.

Auch hier werden überall die Tage und Monate wie bereits angegeben berechnet.

11.

Von Meßwechseln.

Wenn Wechsel in Messen zahlbar ausgestellt sind, so richtet sich der Verfalltag nach den Bestimmungen des

*) S. Regolamento provisorio f. d. Päpstl. Staaten Art. 126. Nach Nelkenbrechers Taschenbuch 10te Auflage 1842 ist der Uso bei Wechseln aus dem Kirchenstaate 17 Tage, bei solchen, die aus dem Auslande hiehergezogen sind, 21 Tage nach der Acceptation.

Orts, auf den sie lauten, und ist hierbei noch auf die besondern örtlichen Gesetze zu sehen.

Nach der Oestreich. Wechselordnung Art. 36. dürfen Wechsel, die auf auswärtige Messen lauten, nicht früher als 14 Tage vor denselben ausgestellt werden, « indessen muß dem Creditor bis dahin eine Interimsrecognition zu seiner Versicherung eingehändigt werden. » Diese Recognition hat völlige Wechselkraft.

Die Botzner Messen fallen auf den dritten Sonntag in der Fasten, auf den Frohnleichnamstag, auf Maria Geburt und auf den Andreastag; und Wechsel, auf diese Messen lautend, verfallen am 13. Markttage.

Botzner Markt- und Wechselordnung Kap. IV. §. 73.

12.

Von bedingten Wechseln.

Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit Bezug genommen, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, so tritt die Verfallzeit ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich erfolgt ist.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 861. Anhalt - Dessauische Wechselordnung §. 23. Weimarische Wechselordnung §. 81.

Zu solchen bedingten Wechseln gehören die Bodmerei- oder Seewechsel, die Wettwechsel u. a. m.

v. Martens Grundriß des Handelsrechts III. Buch. XI. Abschn. §. 196—198.

Das Uebrige siehe im III. Hauptstück, III. Abschnitt.

13.

Ort und Datum der Ausstellung.

Zu den nothwendigen Erfordernissen eines richtigen Wechsels gehört ferner die Angabe des Orts und des Datums der Ausstellung.

Oestreichische Wechselordnung Art. 2. Allgem. Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 770. 771. Nürnberger Wechselordnung Kap. I. §. 1. Hannöverische Wechselordnung §. 6. Würtembergische Wechselordnung Kap. I. §. 1. Churpfälz. Wechselordn. Art. 4. Braunschw. Wechselordnung Art. 1. Rostockische Wechselordnung §. 1. Weimar. Wechselordnung §. 10. Gothaische Prozeßordnung §. 910. Altenburg. Wechselordn. Kap. I. §. 1. Jeversche Wechselordnung §. 1. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 9. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 1. Bremer Wechselordn. Art. 3. Badisches Landrecht Art. 110. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 426. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 110. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 7. Schwedische Wechselordn. Art. I. §. 2. Russische Wechselordnung §. 2. Wechselordnung für Galizien Art. 2. Regolamento provisorio für die Päpstlichen Staaten Art. 105. Züricher Wechselordnung §. 1. Baseler Wechselordnung §. 1. Sct. Galler Wechselordnung Tit. I. §. 2. Walliser Wechselordn. Art. 2.

Ob auch an solchen Orten, wo dies Requisit nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, der Wechsel bei Ermanglung desselben seine Wechselkraft verliere, wird nach J. A. Beck, vollst. Wechselrecht Kap. II. §. 3. Z. 8 u. 10 bezweifelt, ebenso in Scheerers Handbuch des Wechselrechts II. Bd. Seite 265. Die Churpfälzische Wechselordn. Art. 16 erklärt, daß der Mangel des Datums dem Wechsel nicht hinderlich sey, «der Ort aber», heißt es weiter, «muß deswegen fleißig beobachtet werden, damit, wenn der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt wurde, der Präsentant gewiß sey, wohin er den Wechsel mit Protest hinwiederum zurücksenden solle.»

Ein Churfürstlich Sächs. Rescript v. 30. Juni 1773. spricht dagegen einem Wechsel, dem Ort oder Datum mangelt, das Wechselrecht ausdrücklich ab. Ebenso die Oberlausitzer Wechselordnung §. 10.

14.

Ordre.

Der Wechselnehmer hat auch darauf zu sehen, ob der an ihn ausgestellte Wechsel, oder dessen Indossament an Ordre lautet oder nicht? Denn nur im ersten Falle kann er den Wechsel ohne Anstand weiter verhandeln oder indossiren; welches auch ausdrücklich erklärt die Würtemb. Wechselordn. Kap. IV. §. 2. Ebenso der Ungar. Wechsel-Coder §. 15. Churpfälz. Wechselordn. Art. 3. Augsb. Wechselordnung Kap. VIII. §. 3. Nürnb. Wechselordn. Kap. IV. §. 15. Würtemb. Wechselordn. Kap. IV. §. 2.

Dagegen verstattet die Oberlausitzer Wechselordnung §. 9., daß auch Wechselbriefe, darinnen das Wort Ordre nicht enthalten ist, girirt werden dürfen. Ebenso die Weimar. Wechselordn. §. 29. Jeversche Wechselordn. §. 11. Desgleichen Bremer Wechselordnung Art. 17.

Wechselbriefe, welche nicht an Ordre gestellt sind, können, besonders wenn darinnen der empfangenen Valuta nicht gedacht ist, von dem Wechselgeber vor der Verfallzeit, der geschehenen Acceptation ungeachtet, contremandirt werden, in soferne kein Dritter darunter leidet.

Braunschw. Wechselordnung Art. 24. Frankfurter Wechselordnung §. 44. Nürnberger Wechlelordnung Kap. II. §. 2. Oestreich. Wechselordnung Art. 9. Churpfälz. Wechselordnung Art. 9. Hamburger Wechselordn. §. 35. Schwedische Wechselordn. Art. III. §. 6.

Zwischen Wechseln, welche an Ordre, oder an den Wechselnehmer unmittelbar gestellt sind, findet auch der Unterschied statt, daß letztere ohne Genehmigung des Aus-

stellers vor der Verfallzeit nicht gezahlt werden dürfen, wohl aber erstere.

Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 15. Churpfälzische Wechselordn. Art. 40. Frankfurter Wechselordnung §. 44. Oestreichische Wechselordnung §. 33.

Endlich kann, wenn der Wechsel nicht an Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich, ohne Vorbehalt, genehmigt hat, der Einwand nicht bezahlter Valuta auch dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, nach Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten §. 1244.

Lautet der Wechsel an eigne Ordre, oder «an die Ordre von mir selbst», so wird das Eigenthum des Wechsels von dem Wechselgeber an den Nehmer durch Indossament übertragen.

Wechsel, welche, statt auf eine bestimmte Person, auf jeden Inhaber ohne weitere Benennung ausgestellt sind, verlieren da, wo der Name nicht als gesetzliches Requisit vorgeschrieben ist, nichts von ihrer Gültigkeit.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 762. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 7.

Dagegen spricht solchen Wechseln die Gültigkeit ausdrücklich ab die Weimarische Wechselordnung §. 10.

15.

Von Wechselduplikaten und Kopien.

Von einem Wechsel können zugleich mehrere Exemplare, oder auch eine bloße Abschrift ausgegeben werden.

Der Aussteller darf dem Nehmer die Ausfertigung der Secunda, Tertia u. s. w. nicht verweigern, in so ferne er diese Forderung vor Verfallzeit des Wechsels macht. Die Secunda und alle darauf folgenden Exem-

plare müssen den Ausdruck enthalten, daß sie nur für den Fall gültig seyn sollen, wenn die Zahlung nicht auf die Prima oder ein anderes der vorhergehenden Exemplare geschehen wäre.

Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. §. 436. Braunschweiger Wechselordnung Art. 12. Frankf. Wechselordnung §. 17. Hamburger Wechselordn. Art. 2. Nürnberger Wechselordn. Kap. I. §. 3. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 951. Augsburger Wechselordn. Kap. VIII. §. 7.

Sind keine durch den Aussteller ausgefertigten Duplikate des Wechsels vorhanden, so darf jeder Inhaber seinem Nehmer eine Abschrift der Prima oder des Solawechsels geben, welche Abschrift nothwendig auch alle auf der Prima befindlichen Indossamente buchstäblich enthalten muß.

Oestreichische Wechselordnung Art. 19. Weimar. Wechselordn. §. 69. Preuß. Cabinetsordre v. 16. Mai 1816.

Nach der Alt- u. Neuköthischen Wechselordn. Art. 32. kann jedoch ein Solawechselbrief, «der zugleich ein Sichtbrief ist», nicht anders als im Original zur Acceptation und Einkassirung eingesandt, und auch nicht anders als im Original negozirt werden.

Es steht auch jedem Inhaber eines Wechsels frei, zu solchem Zwecke Abschrift von demselben zu machen, nur haftet lediglich dieser, und nicht der Wechselgeber oder die vorhergehenden Indossanten für eine solche Abschrift; und es muß auf dieselbe von ihm bemerkt werden, daß es nur eine Abschrift, und wo das Original derselben zu finden sey.

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 10. Hannöverische Wechselordnung Art. III. §. 16. Rostockische Wechselordnung §. 5. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 17. Russische Wechselordnung §. 43. Preußische Cabinetsordre vom 16. Mai 1816.

Gegen denjenigen, welcher solche Kopien ausgegeben, und gegen alle diejenigen, welche sie nachher weiter indossirt haben, so wie gegen den Bezogenen, der sie acceptirt hat, bewirken solche dieselbe Wechselkraft, wie das Original, von dem sie genommen sind.

Bei Abschrift eines indossirten Wechsels ist auf der Rückseite am Schlusse des copirten Indossaments zu bemerken, daß hier die Abschrift aufhöre, und die Original-Indossamente anfangen.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend. §. 17.

16.

Valuta.

Ein wichtiges Requisit des Wechsels überhaupt ist das Bekenntniß der **empfangenen Valuta**, schon deswegen, weil sie der möglichen Einrede des nicht erhaltenen Geldes von Seiten des Wechselgebers entgegen wirkt.

Die Frankfurter Wechselordn. §. 33. läßt indessen auch eine solche Einrede nicht zu; womit die Offenbacher Wechselordnung §. 33 übereinstimmt.

Dasselbe Bekenntniß der empfangenen Valuta wird auch in den meisten Wechselgesetzen zur vollständigen Gültigkeit des Wechsels gefordert.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 765. Oestreichische Weschelordnung Art. 2. Bayer. Wechselordnung §. 3. Würtemb. Wechselordn. Kap. I. §. 1. Dänisches Recht Buch V. Kap. 12. Art. 8. Kopenhagner Wechselordnung §. 3. Braunschw. Wechselordn. Art. 1. Rostockische Wechselordnung §. 1. Gothaische Wechselordn. §. 910. Altenb. Wechselordnung Kap. I. §. 1. Jeversche Wechselordnung §. 1. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 9. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 1. Reuß-Plauische Wechselordn. Art. 2. Bremer Wechselordnung Art. 3. Badisches Landrecht Art. 110. Portugiesische Wechselordnung Art. 1. Spanisches Handelsgesetzbuch Art. 426. Franz. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 110. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 1. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 65.

Russische Wechselordn. §. 1. Wechselordnung für Galizien Art. 2. Regolamento provisorio Libr. 1. Tit. VIII. Art. 105. Züricher Wechselordn. Art. I. §. 1. Baseler Wechselordn. §. 1. St. Galler Wechselordnung Tit. I. §. 9. Walliser Wechselordn. Art. 2.

Dagegen benimmt, nach der ausdrücklichen Bestimmung anderer Gesetze, der Mangel dieses Requisits dem Wechsel nichts an seiner Kraft und Gültigkeit.

Leipziger Wechselordnung §. 3. Churpfälzische Wechselordnung Art. 17. Weimar. Wechselordnung §. 11.

Nach obiger Gothaischer Prozeßordnung §. 911. ist ein Wechsel in welchem sich der Empfang der Valuta nicht bemerkt findet, gleichwohl gültig, sobald er acceptirt ist.

In Oestreich. Böhmen und Galizien ist der Acceptant von auswärtigen Tratten, welche innerhalb des Landes zahlbar sind, für sein Accept nichts destoweniger verbindlich, wenn auch schon das Bekenntniß der empfangenen Valuta in dem Wechsel fehlt.

Oestreichische Wechselordnung Art. 9. Wechselordnung für Galizien Art. 9.

Ist nur das Empfangsbekenntniß des Werths überhaupt in dem Wechsel enthalten, so kommt es auf den Beisatz, wie derselbe geleistet worden ist, nicht an.

Allg. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. Tit. VIII. §. 766.

Dasselbe Wechselrecht §. 769. verlangt jedoch, daß Wechsel von adelichen Gutsbesitzern und Generalpächtern Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter den Ausdruck: Valuta baar empfangen, enthalten sollen.

Das Bekenntniß der Valuta wird je nach Umständen und Gewohnheit verschiedener Weise in dem Wechsel angeführt, z. B.: Werth baar empfangen, Werth in Waaren empfangen, Werth gewechselt, Werth in Rechnung, Werth von demselben, Werth verstanden u. s. w., wovon allerdings der erste Ausdruck: Werth

baar empfangen am kräftigsten gegen alle Einreden schützt.

Ist der Wechsel an eigne Ordre gestellt worden, so pflegt in demselben der Ausdruck: Werth in mir selbst statt zu finden; ist die Bezahlung der Valuta durch einen Dritten geschehen, so wird solches gewöhnlich durch die Worte: Werth erhalten durch N. N. ausgedrückt.

17.

Unterschrift.

Daß ein Wechsel von dem Aussteller eigenhändig oder durch seinen Procuraträger unterfertigt werden müsse, ist keiner Frage unterworfen. Folgende Gesetze machen davon ausdrückliche Erwähnung.

Altenburg. Wechselordnung Kap. 1. §. 1. Badisches Landrecht §. 110. Bayer. Wechselordnung §. 2. Braunschw. Wechselordnung Art. 1. Bremer Wechselordn. Art. 3. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 11. Hannöver. Wechselordnung §. 6. Jeversche Wechselordnung §. 1. Oestreichische Wechselordnung Art. 1. Wechselordn. für Galizien Art. 1. Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 776. Schwedische Wechselordn. Art. 1. §. 2. Weimar. Wechselordnung §. 10. Würtemberg. Wechselordn. Kap. I. §. 1. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 426. Russische Wechselordnung §. 1. Züricher Wechselordnung §. 1. Baseler Wechselordnung §. 1. Sct. Galler Wechselordnung Tit. I. §. 2. Walliser Wechselordnung Art. 1.

Bei Kaufleuten, welche als Eigenthümer, Gesellschafter oder Disponenten einer Handlung eine besondere Firma führen, müssen Wechsel, durch welche eine solche Handlung verpflichtet werden soll, unter eben dieser Firma ausgestellt, respective unterschrieben werden.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 777.

Sind mehrere Gesellschafter unter einer Firma begriffen, so haften sie alle solidarisch für den unter solcher

Firma ausgestellten Wechsel, wenn gleich nur Einer von ihnen denselben unterzeichnet hat.

Altenb. Wechselordn. Kap. I. §. 1. Bad. Landrecht Art. 110. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 1. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 11. Hannöver. Wechselordnung §. 6. Oestreich. Wechselordnung Art. 8. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 777. Weimar. Wechselordnung §. 16. Chursächs. Rescript v. 14. Sept. 1773. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 4.

Uebrigens ist hierbei zu unterscheiden, ob die Handelsgesellschaft eine generelle oder spezielle (association en Comandite) ist. Im letztern Falle haftet der Gesellschafter nie über die Grenzen des eingeschossenen Kapitals, und es hat daher auch in Ansehung Dritter keine Klage wider ihn statt, sondern diese haben sich nur an denjenigen zu halten, der firmirt hat.

Augsburger Wechselordn. Kap. XI. §. 2. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. 795. v. Martens Grundriß des Handelsrechts 1. Buch. II. Abschn. §. 2.

Ebenso können die sogenannten stillen Gesellschafter einer Societätshandlung wechselmäßig nicht in Anspruch genommen werden.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 795. Weimar. Wechselordnung §. 16. Oestreich. Wechselordnung Art. 8.

Werden Wechsel einer Kompagniehandlung nicht unter der Firma ausgestellt, so ist die Unterschrift wie die eines jeden andern Bevollmächtigten zu betrachten, und mithin sind die Gesellschafter des Unterzeichners nur dann verbindlich, wenn ihre Namen ausdrücklich mit unterschrieben wurden.

Treitschke, Encyclopädie der Wechselrechte II. Band §. 515.

Hat die Handlungssocietät eine Firma, in welcher keiner der Theilhaber benannt ist, z. B. Richtersche Buchhandlung, Nürnb. Ultramarinfabrik rc. so muß solche mit der

Namensunterschrift desjenigen versehen seyn, welcher hierzu authorisirt ist, und die Gesellschaft zu vertreten hat.

In allen übrigen Fällen ist der Vor- und Zuname des Ausstellers, mit oder ohne Beifügung des Standes oder eines andern Merkmals zur etwaigen Unterscheidung von einer andern Person gleichen Namens zu unterfertigen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 778.

18.

Gerichtliche Vormerkung der Handlungsfirmen.

Daß die Handlungsfirmen, welcher Art sie seyn mögen, bei den Handelsgerichten oder sonst an gehörigem Ort eingetragen werden müssen, das verordnen ausdrücklich die

Bayerische Wechselordnung §. 4. Augsburger Wechselordnung Kap. XI. §. 4. K. Oestreich. Hofdekret v. 24. Octbr. 1807 und 29. Septbr. 1812. Oestreichische Wechselordnung Art. 8. Botzner Wechselordnung §. 18. Offenbacher Wechselordn. §. 5. Frankf. Senatsbeschluß v. 19. Octbr. 1741. Frankf. Wechselordnung §. 5. Bologneser Wechselordnung §. 17.

19.

Unterzeichnung durch procura.

Es kann auch jeder Wechselfähige an seiner statt Wechsel oder Indossamente durch eine andere Person in seinem Namen unterzeichnen lassen, wenn er derselben hierzu Vollmacht ertheilt hat.

Diese Procura oder Vollmacht muß entweder in die vorgeschriebenen öffentlichen Register oder Bücher des Handelsplatzes eingetragen, oder von einem öffentlichen Notar zu Protokoll vorgemerkt seyn.

Oestreichische Wechselordnung Art. 29. Bayerische Wechselord. §. 4. Augsb. Wechselordnung Kap. III. §. 15. (die Notifikation

hiervon hat auf der Börse öffentlich zu geschehen). Nürnberger Banko-Ordnung v. 1721 Art. 4. (eine solche Procura ist daselbst nicht länger als 2 Jahre gültig). Churpfälzische Wechselordnung Art. 13. Offenbacher Wechselordnung Art. 2. Braunschweigische Wechselordnung Art. 7. Frankf. Senatsbeschluß v. 18. Jan. 1739. Art. 1. Russische Wechselordnung §. 8. Wechselordnung für Galizien Art. 8. Bologneser Wechselordn. §. 17. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 6.

Nach der Bozner Markt- und Wechselordn. Kap. IV. §. 67. muß der Widerruf einer solchen Procura in der Gerichtskanzlei angezeigt, und durch öffentlichen Anschlag sowohl als durch Trommelschlag bekannt gemacht werden.

Eine regelmäßige und nach Vorschrift eingetragene Vollmacht verbindet denjenigen, für dessen Namen der Wechsel unterzeichnet wurde, als ob dies von ihm selbst geschehen wäre.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 788. Scheerer, Handbuch des Wechselrechts I. Thl. S. 353. Schwedische Wechselordnung Art. III. §. 5. Gothaische Prozeßordn. §. 927. Würtemb. Wechselordnung Kap. II. §. 7. Bayerische Wechselordn. §. 4. Bologneser Wechselordnung §. 15. St. Galler Wechselordn. Art. 28.

Der Procurist braucht nicht wechselfähig zu seyn.

In Fällen, wo eine Betrügerei bei der Procurazeichnung unterlaufen wäre, muß der Präsentant sowohl gegen die Firma des Hauses, als gegen die Person des Procuristen Protest erheben.

S. Bender, Grundſ. des deutschen Wechselrechts I. Thl. S. 397.

20.

Von mehreren Wechselunterzeichneten.

Wenn mehrere Personen zugleich einen Wechsel mit ihrem Namen unterschreiben, so kommt es zunächst darauf an, ob dieser in der einfachen Zahl (zahle ich gegen diesen meinen Wechselbrief) oder in der Mehrzahl

(zahlen wir gegen diesen unsern Wechselbrief ꝛc.) ausgestellt ist.

Ist er in der einfachen Zahl ausgestellt, so wird der zuerst Unterzeichnete für den Hauptschuldner, die Uebrigen aber als Bürgen angesehen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 785. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 13. Dagegen bestimmt die Bremer Wechselordnung Art. 109. „Haben mehrere, ohne Zusatz daß sie nur Bürgen seyen, einen Wechsel unterschrieben, so werden sie sämmtlich, ohne Unterschied der Fassung der Wechselurkunde, als dem Wechselinhaber solidarisch verhaftete Hauptschuldner angesehen, von denen keiner die Rechtswohlthat der Theilung in Anspruch nehmen kann.“

Solidarverbindlichkeit.

Lautet der Wechsel aber in der Mehrzahl, so haften nach dem gemeinen Rechte alle Unterzeichneten gleichmäßig nur für ihren Antheil, in soferne sie sich nicht ausdrücklich erklärt haben, daß es in solidum geschehe. Hiermit stimmen auch überein:

Die Gothaische Prozeßordnung §. 921. Hannöverische Wechselordnung §. 38. Treitschke a. a. O. S. 24.

Dagegen sprechen folgende Wechselgesetze den Wechselmitschuldnern die Rechtswohlthat der Theilung ab.

Altenb. Wechselordn. Kap. I. §. 6. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 15. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 797. Chursächs. erläut. Prozeßordn. Anh. §. 13. Oberlausitzer Wechselordnung §. 6. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 3. Weimarische Wechselordnung §. 16. Würtemberg. Wechselordnung Kap. VI. §. 17. (Püttmann Grundsätze des Wechselrechts Kap. IV. §. 42.)

Gleicherweise sind die Glieder einer Societätshandlung für jede unter der gemeinschaftlichen Firma eingegangene Wechselverbindlichkeit in solidum verhaftet.

Frankfurter Reformation Thl. II. Tit. 23. Nürnberger Reformation Tit. VIII. Art. 3. §. 1. Hamburger Gerichtsordn. Thl. I.

Tit. X. §. 8. Sächs. erläut. Prozeßordnung §. 13. Altenburger Wechselordn. Kap. I. §. 6. Augsburger Wechselordnung Kap. XI. §. 12. Anhalt-Dessauische Wechelordnung §. 14. Frankf. Wechselordnung §. 6. Sct. Galler Wechselordnung Art. 27. Gothaische Prozeßordn. §. 920. Hannöverische Wechselordnung §. 38. Oestreichische Wechselordn. Art. 8. Schwedische Wechselordn. Art. IV. §. 4. Weimarische Wechselordnung §. 16. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 791—796. Bayer. Wechselord. §. 4. Russische Wechselordnung §. 91. 92. Bremer Wechselordnung §. 110. Bologneser Wechselordnung §. 15.

21.

Hinweisung auf geschehenen Advis.

Am Schlusse des Wechsels ist die Bemerkung beizusetzen, ob und auf welche Weise Bericht von der Tratte an den Bezogenen ertheilt worden ist; welches durch die Ausdrücke: laut Bericht, laut Bericht mit nächstem, laut oder ohne Bericht, laut mitfolgendem Bericht rc. je nach den Umständen, geschehen kann.

Solches verlangen auch ausdrücklich:

Die Weimarische Wechselordnung §. 11. Russische Wechselordnung §. 5.

22.

Wechselstempel.

In denjenigen Ländern und Handelsstädten, wo der Wechselstempel eingeführt ist, gehört derselbe in gewissem Betracht auch zu der Vollständigkeit eines Wechsels.

In den Preußischen Staaten sind alle im Inland ausgestellte oder auf dasselbe gezogene Wechsel dem Stempel unterworfen.

Kabinetsordre v. 3. Juni 1830.

In Bayern ist derselbe nur zur Anbringung der gerichtlichen Klage (also nachträglich) erforderlich.

Gesetz vom 22. Juli 1819. "Einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend."

Der K. Dänischen Verordnung vom 26. Nov. 1731 zufolge, müssen Wechselobligationen gestempelt seyn, und dies wird durch die Verordnung vom 26. Juni 1824 auch auf die inländische Wechsel ausgedehnt. Nach auswärts trassirte Wechsel sind bloß wenn sie eingeklagt werden, mit dem Stempel zu versehen.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 11. (In Altona bedarf es eines Stempels nicht, laut Resolution vom 2. Juli 1776.)

Im Dessauischen ist, laut Wechselordnung §. 12, ebenfalls ein Wechselstempel eingeführt, dessen Abgang Strafe nach sich zieht, ohne daß jedoch der Wechsel an seiner Gültigkeit verliert.

In England findet der Wechselstempel bei inländischen Wechseln statt, dessen Mangel den Verlust der Gültigkeit des Instruments und noch überdies Strafe nach sich zieht.

In Rußland findet ein Stempel für Wechsel auf ausländische Plätze statt, und auch die auf das Inland gezogenen müssen vor der Acceptation gestempelt werden.

In Schweden sind alle auf das Ausland gezogene Wechsel einem Stempel unterworfen.

In Frankfurt a. M. unterliegen alle daselbst, oder im Gebiete der Stadt zahlbare Wechsel jeder Art, ferner alle ebendaselbst zahlbare Anweisungen und wechselmäßige Urkunden, Mandats, Bons, Accreditive ꝛc.; mit Ausnahme der zu Erhebung der Valuta erhandelter Wechsel ausgestellten Assignationen dem Wechselstempel. Beschluß vom 12. Nov. 1844.

Außerdem findet der Wechselstempel in Frankreich, Leipzig, Hamburg, den Niederlanden und noch andern Ländern statt. Siehe Nelkenbrecher, Taschenbuch für Kaufleute, 16. Auflage 1843.

Dritter Abschnitt.

Vom Indossament.

1.

Von dem Indossament im Allgemeinen.

Wenn der abgeschlossene Wechsel nicht erst von dem Wechselgeber ausgestellt wird, sondern bei demselben bereits ausgefertigt vorhanden ist, so hat der Wechselnehmer nicht nur auf Form und Inhalt des Wechsels überhaupt, sondern auch auf das Indossament zu sehen, durch welches das Eigenthum des Wechsels an ihn übertragen wird.

2.

Unterschied der Indossamente.

Das Indossament ist entweder ein bloßes einfaches oder procura Indossament, oder ein eigentliches, regelmäßiges, qualifizirtes.

3.

Vom Indossament procura.

Das erstere wird nach den Gesetzen überall lediglich als eine Vollmacht betrachtet, vermittelst dessen der Inhaber den Wechsel bei dem Bezogenen erheben kann.

Derjenige welcher einen Wechsel mit bloßem Indossament (Indossament procura) erhalten hat, kann denselben ohne Genehmigung des Indossanten nicht rechtsgültig an Andre übertragen.

Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 135. Weimar. Wechselordnung §. 33.*)

Er hat dabei als Mandatar keine eigenen Rechte, sondern nur die Rechte seines Mandanten zu vertreten; dabei ist er demselben für die richtige Besorgung der auf den Wechsel Bezug habenden Geschäfte verantwortlich.

Oestreichische Wechselordn. Art. 24. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 138. Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 832. Weimar. Wechselordnung §. 34.

Er kann auch, im Falle, daß der Wechsel unbezahlt zurückkommt, den Indossanten nicht nach Wechselrecht in Anspruch nehmen.

Dem Indossanten steht es ferner frei, das Indossament procura nach Gefallen zu widerrufen. Wenn er fallirt, so stehen seinen Gläubigern dieselben Ansprüche, die er selbst hatte, auf den Wechsel zu; auch erlischt ein solches Indossament, wie jede andere Vollmacht durch den Tod des Indossanten.

Da auch bei einem Indossament procura der Indossatar mit dem Indossanten als ein und dieselbe Person

---

*) Nach dem Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 830. kann man nur weiter giriren, wenn das Indossament an Ordre lautet. Ebenso nach der Anhalt-Dessauischen Wechselordnung §. 20. und der Weimarischen Wechselordnung §. 34. Ungar. Wechsel-Codex Thl. II. §. 15.

Nach der Bremer Wechselordnung Art. 19. kann der Indossatar procura Wechsel nur dann weiter indossiren, wenn das Indossament an seine Ordre lautet. Er überträgt sodann in diesem Falle kein weiteres Recht als das ihm selbst ertheilte.

betrachtet wird, so stehen Ersterm alle Einreden entgegen, welche gegen Letztern statthaft sind.

Endlich kann der bloße (procura) Indossatar aus einem solchen Indossament für seine Person keine Rechte gegen die Vormänner des Indossanten geltend machen; und ebenso können dritte Personen, im Falle des Widerrufs, oder des Todes des Indossanten, nur in so weit verantwortlich gemacht werden, als ihnen die Erlöschung des Indossaments bekannt war.

S. Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 469. Scheerers Handbuch des Wechselrechts II. Thl. S. 13. Ferner Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 807. 830. 837. 926. Weimar. Wechselordnung §. 34. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 20.

4.

Kennzeichen des Procura-Indossaments.

Als ein procura Indossament wird das Indossament betrachtet, wenn in demselben die Worte stehen: «für meine Rechnung,» oder: «zum Incasso,» oder: «es soll mir validiren,» oder: «es soll mir gute Zahlung seyn,» oder: «Werth in mir selbst,» oder: «valeur en recouvrement.»

Braunschweigische Wechselordnung Art. 42. Weimarische Wechselordnung §. 33. (30).

Nach dem Preuß. Wechselrecht sind Indossamente, welche nicht datirt, noch mit dem Bekenntniß der empfangenen Valuta versehen sind, als Indossamente procura zu betrachten.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten a. a. O. §. 817.

Damit ist gleichlautend:

Das Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 137. 138. (Ausnahme macht die Walliser Wechselordnung, in welcher diese Vorschrift nicht enthalten ist.) Ferner: Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 468. Holländisches Handelsgesetzbuch

1. Buch. VI. Tit. Art. 135. Braunschw. Wechselordnung Art. 42. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 54. Dänische Verordn. die trassirten Wechsel betreff. §. 12. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 18. Gothaische Prozeßordnung §. 4. Hannöver. Wechselordnung §. 14. Jeversche Wechselordnung §. 11. Leipziger Wechselordnung §. 11. Oestreichische Wechselordnung Art. 32. Russische Wechselordnung §. 10. Schwedische Wechselordnung Art. VII. §. 2. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 4.

Nach dem Ungar. Wechsel-Codex Thl. II. §. 28 wird ein Indossament, in welchem der Name des Indossatars und das Datum fehlt, für ein Indossament procura erachtet.

5.

Kennzeichen des eigentlichen Indossaments.

In oben angeführten Wechselordnungen ist zugleich bestimmt, was zu dem eigentlichen, qualificirten Indossament nothwendig erforderlich ist, nemlich:

1. der Name des Indossatars,
2. das Bekenntniß der empfangenen Valuta,
3. das Datum.

Wo Zweifel über die Bedeutung eines Indossements entstehen, ist dasselbe für ein eigentliches anzusehen, nach

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 808. Weimarische Wechselordn. §. 83. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 17. Bremer Wechselordnung Art. 18.

6.

Vom Indossament in blanco.

Indossament in blanco findet statt, wenn solches blos durch die Unterschrift des Indossanten vollzogen, oder auch bei sonst vollständiger Ausfertigung der Name des Indossatars unausgefüllt geblieben ist.

Solche blanco Indossamente werden an verschiedenen Orten durch die Gesetze zugelassen, und ihnen dieselbe

Kraft, wie den regelmäßigen, eigentlichen Indossamenten zugesprochen.

Altenburger Wechselordn. Kap. III. §. 4. Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 5. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 12. In England laut Jakobsen S. 78. 215. 216 und Schulin S. 321. Bremer Wechselordnung Art. 21.

Folgende Gesetze lassen aber solche nur unter gewissen Bedingungen gelten:

Nach dem Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch VI. Tit. Art. 136. muß wenigstens das Datum beigesetzt seyn.

Nach der Preußischen, der Dessauer und der Hannöverischen, desgleichen nach der Augsburger und Altenburger Wechselordnung muß es wenigstens vor der Einkassirung oder vor Erhebung der Wechselklage ausgefüllt werden.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 817. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 18. Hannöverische Wechselordnung §. 11. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 18. Altenburger Wechselordnung Kap. III. §. 4.

Nach dem Französischen Wechselrecht §. 138 gilt das Indossament in blanco nur als eine bloße Procura.

Im Badischen, laut Badischem Landrecht Art. 138, ist die eigenmächtige Ausfüllung derselben verboten.

Dagegen wird solche Behufs der Einkassirung oder der Einklage zugelassen.

Altenburger Wechselordnung Kap. III. §. 4. Augsburg. Wechselordnung Kap. VIII. §. 5.

Die Bremer Wechselordnung Art. 22. berechtigt den Inhaber eines Wechsels, alle Indossamente auszufüllen.

Das Preuß. Wechselrecht §. 817 und gleichlautend mit ihm die Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 18. bestimmt: „Wenn das in blanco ausgestellte Indossament nachher von einem andern Inhaber ausgefüllt worden ist,

so kann sich jener Indossant mit dem Einwande, daß er den Wechsel blos in blanco girirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprozeß nicht schützen.»

Dagegen werden an andern Orten die blanco Indossamente ausdrücklich verboten, oder für ungültig erklärt.

Braunschw. Wechselordnung Art. 43. Breslauer Wechselordnung §. 18. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 55. Danziger Wechselordnung Art. 27. Elbinger Wechselordnung Art. 18. Gothaische Prozeßordnung §. 934. Jeversche Wechselordn. §. 11. Leipziger Wechselordnung §. 11. Oberlausitzer Wechselordnung §. 9. Oestreichische Wechselordnung Art. 32. Weimar. Wechselordnung §. 30. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 4. In England bei Tratten unter 5 Pfund 17. Georg III. Kap. 30. §. 1. Bei Strafe: in der Schwedischen Verordnung v. 12. Jan. 1816.

Wer Indossamente in blanco ausstellt, erlangt hierdurch kein Recht, den Betrag des Wechsels zu fordern, den er auf solche Weise cedirt hat, nach dem Spanischen Handelsgesetzbuch 11. Buch IX. Tit. Art. 471.

7.

An wen girirt werden kann.

Der Wechselnehmer kann das Indossament entweder auf sich selbst, oder auf einen Dritten ausstellen lassen, und wenn er die Valuta für denselben leistet, so ist solches sodann mit den Worten in das Indossament einzurücken: «Valuta erhalten von N. N.»

Das Indossament kann auf Jedermann, wer es sey, gestellt werden, selbst auch auf Personen, welche als frühere Indossanten bereits aus dem Wechsel verpflichtet sind. Kommt ein Wechsel auf diese Art zum Zweitenmal in die Hände eines Indossanten, so werden alle seine bisherigen Nachmänner, soferne sie nicht ein Präjudiz des Wechsels verschuldet haben, befreit. Wird an den Tras-

santen girirt (die Weimarische Wechselordnung §. 29 erklärt jedoch: Auch auf den Trassaten kann ein Wechsel übertragen werden, nicht aber auf den Trassanten), so ist, wenn noch keine Acceptation erfolgte, der Wechselgiro hierdurch als beendigt zu betrachten; hat aber der Bezogen eacceptirt, so steht dem Aussteller hieraus kein Wechselrecht gegen diesen zu, wie auch ausdrücklich bestimmt:

Das Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1133. Weimar. Wechselordnung §. 29.

Auch der Bezogene, er habe acceptirt oder nicht, kann durch Indossament die Tratte an sich bringen,

Frankfurter Wechselordn. §. 44. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 15. Oestreichische Wechselordnung Art. 33. Schlesische Wechselordnung Art. 19. Weimar. Wechselordnung §. 24.

er hat aber hierdurch kein Wechselrecht gegen den Trassanten erworben, sondern muß, wenn er hierdurch dessen Gläubiger geworden ist, seine Forderung im gemeinen Prozeß geltend machen.

8.

Ordre.

Wenn das Indossament nicht an Ordre gestellt ist, so kann auch der Wechsel in der Regel nicht gültig weiter girirt werden.

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 3. Jeversche Wechselordnung §. 11. Hamburger Wechselordnung Art. 15. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 2. Hannöverische Wechselordn. §. 14. Bayer. Wechselordn. Art. 40. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 135. Oestreichische Wechselordnung Art. 33. Schwedische Wechselordnung Art. I. §. 4.

Andre Gesetze verstatten solches, wenn gleich das Indossament nicht an Ordre lautet:

Oberlausitzer Wechselordnung §. 9. Jeversche Wechselordnung §. 11. Chursächsische erläut. Prozeßordnung Anhang §. 15. Auch das allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit.

§. 829., die Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 20. und die Weimar. Wechselordn. §. 29. in so ferne der Indossant wirklicher Eigenthümer des Wechsels gewesen ist.

Letztere Wechselordnung enthält noch die besondere Bestimmung:

«Soll der Wechsel nicht weiter übertragen werden können, so müssen beim Namen des Remittenten oder des Inhabers die Worte hinzugefügt werden: nicht an dessen Ordre.»

Die Braunschw. Wechselordnung Art. 24 bestimmt, daß die nicht auf Ordre gestellten Wechsel nur vollmachtsweise girirt werden können; und die Frankf. Wechselordn. §. 42, daß ein Wechsel, in welchem das Wort Ordre ausgestrichen ist, nicht mehr verhandelt werden könne.

9.

Indossament an jeden Briefinhaber.

Das Indossament kann auch, ohne Bezeichnung der Person, an jeden Briefinhaber gestellt werden. (Etwa so: «Für mich an den Vorzeiger rc.») Wer sich aber einen Wechsel auf solche Art übertragen läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn dieser im Fall des Verlustes von einem unrechtmäßigen Finder einkassirt wird.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 762 und 763. 810. 816.

10.

Bekenntniß der Valuta als Requisit des regelmäßigen Indossaments.

Zur Vollständigkeit des Indossaments ist das Bekenntniß der Valuta in der Regel unerläßlich.

Würtemberg. Wechselordn. Kap. IV. §. 4. Schwedische Wechselordnung Art. VII. §. 2. Hannöv. Wechselordnung §. 14. Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 819. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 18. Spanisches Handels-

gesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 468. Portugiesische Wechselordn. Art. 35. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch, VIII. Tit. Art. 137. Russische Wechselordnung Art. 19. Baseler Wechselordnung §. 2. Walliser Wechselordnung Art. 30,

Dagegen erklären solches für nicht nothwendig:

Weimarische Wechselordnung §. 31. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 933.

Dasselbe ist der Fall, wo überhaupt blanco Indossamente zugelassen werden.

11.

Wirkung des regelmäßigen Indossaments.

Der regelmäßige Indossant haftet seinem Indossatar und allen spätern Indossataren wechselmäßig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Zahlung zur bestimmten Zeit.

Weimar. Wechselordnung §. 36. Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 831. Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 4. Oestreichische Wechselordn. Art. 20. Frankfurter Wechselordnung §. 22. Nürnberger Wechselordnung Kap. V. §. 3.

Durch das regelmäßige Indossament tritt der Indossatar in alle Rechte, welche dem Indossanten zugestanden sind. Er kann, wenn dasselbe an Ordre lautet, den Wechsel weiter indossiren, oder die Zahlung desselben erheben, und ermangelndenfalls den Indossanten und dessen Vormänner, so wie den Aussteller und den Acceptanten des Wechsels, wechselmäßig in Anspruch nehmen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 828. Weimar. Wechselordnung §. 35. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 20. Französ. Handelsgesetzbuch 1. VIII. Tit. Art. 118. Badensches Landrecht Art. 118. Hannöver. Wechselordnung §. 14. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 146. Schwedische Wechselordnung Art. VII. §. 1.

Dem regelmäßigen Indossatar können die Einreden nicht entgegen gestellt werden, welche dem Acceptanten

gegen den Indossanten, oder gegen den Trassanten selbst zukommen.

Scheerers Handbuch des Wechselrechts Thl. II. S. 90.

12.

Wechselfähigkeit des Indossanten.

Indossanten, welche sich wechselrechtlich nicht verbinden können, haften zwar für sich selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozeß, an ihre Vormänner aber auch sie sich wechselmäßig halten.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 836. 837.

Hat jemand, der sich sonst nicht rechtlich verbinden konnte, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt, so ist er auch aus seinen frühern, noch nicht verfallenen Indossamenten wechselmäßig verhaftet.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 838.

13.

Indossamente ohne Verbindlichkeit.

Soll ein Indossament für den Aussteller desselben ganz unverbindlich seyn, so hat er davon in dem Indossament selbst Erwähnung zu machen, etwa mit den Worten: «Ohne meine Verbindlichkeit» oder «ohne Rückgang auf mich.»

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 4. Frankf. Wechselordnung Art. 28. Russische Wechselordnung §. 28. Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen XV. Bremer Wechselordnung Art. 25.

14.

Nach welchen Gesetzen ein Indossament beurtheilt wird.

Die Indossamente werden nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt, wo sie ausgestellt sind.

Scheerers Rechsfälle in Wechselsachen V. 1.

In Ländern und Orten, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, finden bei Indossamenten die gemeinen Rechte der Cession statt.

Ebendaselbst XXXV. 3.

15.

Beschränkung des Indossaments.

In manchen Ländern ist die Weitergirirung der Wechsel gesetzlich beschränkt oder gar verboten. In Botzen findet das Letztere statt, laut Botzner Wechselordnung §. 72.

Nach der Braunschweigischen Wechselordnung Art. 42. darf ein Wechsel nicht öfters denn drei- bis viermal indossirt werden.

Die Augsburger Wechselordnung Kap. IV. §. 2. bestimmt: "Wenn der Debitor seinem Creditor nicht seine eigene, sondern eines Dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob es seine eigenen Wechsel wären, dafür haften."

Sind von einem Wechlel mehrere Exemplare ausgestellt, so braucht das Indossament doch nur auf eines derselben gesetzt zu werden. Hat der Wechselinhaber die mehreren Exemplare auf verschiedene Personen indossirt, so haftet er allen nach Wechselrecht, wobei er nach Umständen als Betrüger bestraft wird.

Weimar. Wechselordnung §. 37.

16.

Indossament in getheilten Summen.

Das Indossament kann erforderlichen Falls auch in getheilten Summen, an mehr als eine Person geschehen, jedoch steht sodann bei der Zahlung des Wechsels dem Bezogenen das Recht zu, seine Provision von der also disponirten Summe abzuziehen.

Augsburg. Wechselordnung Kap. VIII. §. 1. Nürnberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 13.

17.

Ausstreichen des Indossaments.

Der Indossant kann, so lange der Wechsel noch in seinen Händen ist, sein schon auf demselben vollzogenes Indossament wieder ausstreichen, ohne daß der Wechsel oder das nachfolgende Indossament hierdurch seine Gültigkeit verliert.

Eben so können auch die nach ihm folgenden Indossamente von ihm anullirt, d. h. ausgestrichen werden, falls der Wechsel wieder an ihn zurückgirirt worden ist.

Beck, vollst. Wechselrecht Kap. VI. §. 22.

18.

Wie lange girirt werden kann.

Der Regel nach kann das Giriren eines Wechsels so lange geschehen, bis die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 825. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 18. Weimar. Wechselordnung §. 11.

Mehrere Gesetze erklären jedoch ein nach Verfallzeit geschehenes Indossament für ungültig.

Braunschw. Wechselordnung Art. 42. Hamburger Wechselordnung Art. 15. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 139.

In solchem Fall ist das Eigenthumsrecht durch eine separate Cessionsurkunde, den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß zu übertragen.

Nach der Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 18 wird das Weitergiriren der Wechselbriefe nach geschehener Acceptation für unthunlich erklärt, und der Acceptant hat

deswegen das Recht, bei seiner Acceptation das Wort Ordre auf dem letzten Giro auszustreichen.

In England darf bei Wechseln unter fünf Pfund ebenfalls nach der Verfallzeit nicht weiter girirt werden, laut Parlamentsakte 17. Georg III. Kap. 30.

19.

Von Verlängerungszetteln bei Indossamenten.

Wenn auf einem Wechselbrief bereits so viele Indossamente stehen, daß der Raum auf der Rückseite desselben nicht hinreicht, die weitern aufzunehmen, so ist es verstattet, an denselben ein Stück Papier von gleicher Form anzukleben, und auf dasselbe die weiter nachfolgenden Indossamente zu setzen.

Doch muß, zu Verhinderung möglichen Betrugs, auf der andern nicht beschriebenen Seite dieses Papiers, welches Allonge genannt wird, der Hauptinhalt des Wechsels summarisch verzeichnet seyn.

St. Galler Wechselordnung Art. VII. §. 3. Rostocker Wechselordnung §. 5. Weimar. Wechselordnung §. 32. Walliser Wechselordnung Art. 16.

Vierter Abschnitt.

Von falschen, verfälschten und unrichtigen Wechseln und Indossamenten.

1.

Nothwendige Vorsicht bei Uebernahme von Wechseln.

Wenn schon überhaupt die Vorsicht gebietet, einen erkauften Wechsel bei der Uebernahme genau durchzusehen, ehe und bevor man für denselben Zahlung leistet und ihn weiter disponirt, so ist dies noch ganz besonders bei solchen anzurathen, welche von durchreisenden Fremden, oder andern nicht genau bekannten Personen übernommen werden sollen.

Der Wechselnehmer hat dabei nicht nur den Inhalt des Wechsels und der Indossamente, sondern auch die äußere Beschaffenheit und Form davon zu untersuchen, weil derjenige, welcher einen falschen, verfälschten oder auch blos unrichtigen Wechsel gekauft hat, sich, wenn solcher unbezahlt zurückkommt, nur an den Urheber des Betrugs oder seine Theilnehmer halten kann, und unrichtige Wechsel an verschiedenen Orten überhaupt keine Wechselkraft besitzen.

2.

Von falschen Wechseln.

Als falscher Wechsel aber wird derjenige betrachtet, bei welchem die Unterschrift betrüglicher Weise nachgemacht, oder mit andern Worten, nicht wirklich diejenige

des vorgeblichen Ausstellers ist, wo also der Wechsel lediglich ausgefertigt wurde, um Andere zu täuschen, und sich für den Augenblick Geld zu verschaffen.

Allg. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1178. Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts 2. Thl. S. 228.

3.

Falsches Indossament auf einem richtigen Wechsel.

Ist der Wechsel an und für sich ächt und richtig, aber das Indossament, durch welches solcher auf den Käufer übergeht, falsch, so muß sich derselbe gefallen lassen, daß der Wechsel von dem rechtmäßigen Eigenthümer in Anspruch genommen und von ihm abgefordert wird. Er kann dann ebenfalls seinen Regreß nur an denjenigen nehmen, der ihm denselben betrügerischer Weise verkauft hat, ohne daß er sein Eigenthum gewesen ist.

Oestreichische Wechselordnung Art. 38.

4.

Von unredlich ausgefüllten blanco Indossamenten.

Ist dagegen ein richtiger Wechsel mit richtigem Indossament in blanco in unredliche Hände gerathen, und von einem solchen Besitzer der Giro an sich selbst ausgefüllt und weiter verhandelt worden, so hat nicht derjenige, welcher ihn in gutem Glauben gekauft, sondern vielmehr derjenige den Schaden zu tragen, welcher das Indossament in blanco ausgestellt hat.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 815.

5.

Richtiges Indossament auf einem falschen Wechsel.

Hat Jemand einen falschen Wechsel aus einem guten richtigen Indossament erworben, so ist ihm der Indossant

eben so wechselmäßig dafür verhaftet, als ob auch der Wechsel seine volle Gültigkeit hätte.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl, 8. Tit. §. 834. 1156. Russische Wechselordnung §. 26. Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen I. Bremer Wechselordnung Art. 28.

6.

Von richtigen Indossamenten, welche einem falschen nachfolgen.

Die etwaige Verfälschung eines frühern Indossaments ist dem Bezahler des Wechsels unschädlich, wenn nur der letzte Indossant der rechtmäßige Besitzer desselben war.

Allgemeines Landrecht fur die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1156. Weimar. Wechselordnung §. 91. u. 93. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 100.

7.

Von falschen Accepten auf einem richtigen Wechsel.

Nach der Portugiesischen Wechselordnung Art. 46 hat bei einem falschen Accept der Inhaber des Wechsels seinen Regreß an den Aussteller und die Indossanten zu nehmen. Eines ähnlichen Falls gedenkt die Russische Wechselordnung §. 41.

8.

Verfälschte Wechsel.

Wechsel, in welchen ein Theil des Inhalts, als z. B. die Summe, die Verfallzeit, der Name des Wechselnehmers, oder das Datum durch einen unredlichen Besitzer abgeändert worden ist, heißen verfälschte Wechsel.

Der Aussteller eines also umgeänderten und verfälschten Wechsels kann, auch wenn er seine Unterschrift für richtig anerkennt, doch nur genöthigt werden, für den

ursprünglichen Inhalt des Wechsels einzustehen, und derjenige, welcher ihn von dem Verfälscher erworben, kann sich wegen des ihm entstehenden Schadens nur an den Verfälscher halten.

Siehe auch Treitschke, Encyclopädie der Wechselrechte I. Theil S. 412.

9.

Correcturen auf Wechseln.

Wechsel, auf welchen sichtbare Veränderungen durch Correcturen, durch Radiren, Ausstreichen oder Ueberschreiben stattfinden, haben keine Wechselkraft.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 754. und 755. Churpfälzische Wechselordn. Art. 6. Weimarische Wechselordnung §. 10. Badisches Landrecht Art. 112. St. Galler Wechselordnung Tit. IV. §. 9. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 6. Portugiesische Wechselordnung Art. 3.

Derjenige, welcher einen solchen Wechsel acceptirt hat, ist jedoch an seinen Accept gebunden, wenn er nicht beweisen kann, daß solche Korrekturen erst nach der Acceptation statt gefunden haben.

S. Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts II. Theil. S. 231.

Dagegen ist das Ausstreichen des Wortes Ordre in dem Wechsel oder in dem letzten Indossamente unverfänglich, wie schon oben angeführt wurde.

Solches bestätiget auch die Frankfurter Wechselordnung §. 42. Dagegen bestimmt die Hamburger Wechselordnung Art. 14.:

«Sollte nun auf dem (letzten?) Indossament das Wort Ordre stehen, so muß solches nicht ausgelöscht werden, sondern ist der Inhaber verbunden, an sich selbst, oder an Jemand anders zu indossiren.»

9.

Unrichtigkeiten bei Wechseln.

Von Falschheit oder von Verfälschungen bei Wechseln ist die Unrichtigkeit wohl zu unterscheiden, nemlich die gleich anfänglich geschehene Abweichung von der beim Wechselabschlusse getroffenen Verabredung oder sonst von der faktischen Wahrheit; z. B. die unrichtige Angabe des Datums, oder eines Namens, sodann auch der Mangel eines Giro in der Reihe der Indossamente. Die hierdurch entstehenden Nachtheile hat billigerweise derjenige zu vertreten, welcher sich das Versehen zu Schulden kommen ließ.

Siehe Treitschke a. a. O. Thl. I. S. 113.

Mehrere Gesetzgebungen sprechen einem Wechsel, der mit solchen Unrichtigkeiten behaftet ist, die Wechselkraft ganz ab:

Portugiesische Wechselordnung §. 3. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch VIII. Tit. Art. 112. Badisches Landrecht Art. 112. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 133.

10.

Vom Ante- und Postdatiren bei Wechseln.

Nach mehreren Wechselgesetzen ist das Antedatiren und Postdatiren der Wechsel als ein Falsum verboten.

Dänische Verordn., Abschaffung von Mißbräuchen &c. betr., vom Jahr 1638. Braunschw. Wechselordnung Art. 139. Bremer Wechselordnung §. 1. Baseler Wechselordnung Art. 39. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 470. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI, Tit. Art. 39. Russische Wechselordnung §. 23. Gesetze u. Verordnungen für Piemont u. Montferrat §. 33. Hamburger Wechselordnung Art. 139. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 139. Weimar. Wechselordn. §. 19. Chursächs. Mandat wider das Aufborgen junger Leute § 4. Altenburger Wechselordnung Kap. V. §. 7.

Die Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 10.

und ebenso die St. Galler Wechselordnung Tit. II. §. 4. bestimmt in dieser Hinsicht folgendes:

«Antedatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als nach der Zeit, wo sie dem wahren dato nach in Augsburg rc. eintreffen können, dort präsentirt werden.»

Was sonst noch hinsichtlich falscher oder verfälschter Wechsel, und zwar hinsichtlich deren Annahme oder Zahlung zu bemerken ist, wird am gehörigen Orte weiter verhandelt werden.

Fünfter Abschnitt.

Obliegenheiten des Wechselgebers und des Wechselnehmers.

1.

Vom Wechselgeber. — Rechtzeitige und richtige Ablieferung des Wechsels.

Nach der allgemeinen Regel liegt dem Wechselgeber ob, den abgeschlossenen Wechsel innerhalb 24 Stunden an den Wechselnehmer abzuliefern, wenn nicht Anderes beim Abschluß zwischen beiden Theilen ausgemacht worden ist, — und zwar vollständig in derselben Eigenschaft, wie der Wechselabschluß lautet.*)

Erweist er sich hierinnen säumig, so ist auch der Nehmer seinerseits nicht mehr an den Abschluß gebunden,

*) In Bremen ist laut Wechselordnung Art. 9. der Geber eines Sichtwechsels verbunden, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor dem Abschluß einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

und kann noch überdies Ersatz für allenfallsigen erweislichen Schaden verlangen, der ihm aus solcher Versäumniß erwachsen ist.

Dies bestimmt ausdrücklich die Weim. Wechselordn. §. 21. 188. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 956.

Hat der Wechselnehmer bereits die Valuta erlegt, so steht es ihm zu, bei dem Geber auf Auslieferung des Wechsels wechselmäßig zu dringen, wofern die Valuta dem Wechselgeber nicht freiwillig auf längere Zeit creditirt worden ist.

Hamburger Wechselordnung Art. 37. Augsburger Wechselordn. Kap. VIII. §. 9. Russische Wechselordnung §. 11.

2.

Interimsscheine für abzuliefernde Wechsel.

Ist der Wechselbrief nach Uebereinkunft erst binnen einer längern Frist abzuliefern, so kann der Wechselnehmer verlangen, daß ihm einstweilen von dem Geber ein Lieferschein ausgefertigt werde, besonders, wenn er die Valuta demselben bereits bezahlt hat.

Nürnberger Wechselordnung Kap. I. §. 6. Frankfurter Wechselordnung §. 11. Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 9. Oestreichische Wechselordnung Art. 36. Wechselordnung für Galizien Art. 36. Jeversche Wechselordnung §. 23. Breslauer Wechselordnung §. 28. Hamburger Wechselordnung Art. 37. Churpfälz. Wechselordnung Art. 46. Züricher Wechselordnung Art. II. §. 17. Baseler Wechselordn. §. 24. St. Galler Wechselordn. Tit. VII. §. 2.

Die Schwedische Wechselordnung Art. II. §. 3. verlangt überhaupt, daß der Empfang der gezahlten Wechselvaluta besonders bescheinigt werde. (Die übrigen höchst weitläufigen Verordnungen in diesem Lande, welche den Abschluß der Wechselgeschäfte betreffen, sind in dem Gesetz vom 12. Jan. 1816, gewisse Theile des Wechselhandels betreffend, zu ersehen.)

3.

Auslieferung von Duplikaten.

Der Wechselgeber ist ferner schuldig, dem Nehmer auf sein Verlangen Duplikate von dem erhandelten Wechsel zukommen zu lassen.

Bremer Wechselordnung Art. 12. Siehe auch den II. Abschn. §. 15.

Die Russische Wechselordnung enthält hierüber §. 10 folgende Bestimmung: „So lange bei gezogenen Wechseln der Wechselnehmer nicht alle verabredeten Exemplare in seinen Händen hat, ist die Valuta für nicht empfangen anzusehen, wenn auch Eines dieser Exemplare ihm ausgeliefert worden wäre.“

4.

Pflichten des Wechselgebers als Trassant.

Ist der Wechselgeber selbst Aussteller des abgeschlossenen Wechsels, so hat er als solcher dafür Sorge zu tragen, daß diesem ohne Anstand die richtige Annahme und Zahlung widerfahre.

Dies geschieht durch den Avvisbrief und die Deckung.

5.

Vom Avvisbrief.

Der Avvisbrief muß, neben dem Zahlungsauftrag an den Bezogenen, auch die Summe, Währung und Verfallzeit, den Namen, oder die Ordre des Remittenten, und nach Umständen auch die Anweisung erhalten, aus welchen Mitteln sich der Bezogene seiner Zeit für die geleistete Zahlung erholen könne.

Leipziger Wechselordnung Art. 27. Churpfälzische Wechselordn. Art. 32. Braunschw. Wechselordn. Art. 8. Bad. Landr. Art. 117.

Die Vorschrift, daß überhaupt Advis von einer gezogenen Tratte gegeben werde, enthalten:

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 923. Leipziger Wechselordnung §. 27. Braunschweigische Wechselordnung Art. 13. Würtemberg. Wechselordn. Kap. VI. §. 1. Churpfälzische Wechselordnung Art. 34. Altenburg. Wechselordn Kap. II. §. 2. Jeversche Wechselordnung §. 5. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 28. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 62. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 142. Badisches Landrecht Art. 117. Nürnberger Wechselordnung Kap. I. §. 3. Schwedische Wechselordnung Art. II. §. 2.

Ist die Tratte für Rechnung eines Dritten geschehen, so ist in dem Advisbrief auch dieses zu bemerken.

Braunschw. Wechselordnung Art. 13. Altenb. Wechselordnung Kap. II. §. 2. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 142.

6.

Versendung des Advisbriefes.

Der Trassant hat seinen Advisbrief zu gehöriger Zeit an den Bezogenen abzusenden. Ist der Wechselnehmer mit ihm übereingekommen, diesen Advisbrief selbst zu bestellen, so ist ersterer in Beziehung auf das Schicksal desselben von aller Verantwortlichkeit gegen den Remittenten oder Wechselnehmer frei, nicht aber gegen dessen Nachmänner, wenn der Wechsel Mangel Advis unbezahlt zurückkommt, und diese ihn wegen desfalls gehabten Schadens in Anspruch nehmen.

Badisches Landrecht Art. 177 b. c. d. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 23. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 52. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 954. 955.

Gewöhnlich pflegt da, wo die Beförderung des Advisbriefes durch den Remittenten geschehen soll, in dem

Wechselbriefe solches durch den Beisatz: «laut mitfolgendem Advis,» oder: «laut eingehändigtem Bericht» ausgedrückt zu werden, wie solches im Badischen Landrecht Art. 117 e. namentlich erwähnt ist.

7.

Von der Deckung.

Die Deckung für einen gezogenen Wechsel kann dem Trassaten entweder durch Uebermachung des betreffenden Werthes, oder auch durch Anweisung der Mittel verschafft werden, welche seiner Zeit zur Einlösung der Tratte dienen können. Sie wird ausdrücklich anbefohlen durch die

Portugiesische Wechselordnung Art. 8. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Titel. Art. 448. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 115. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 106. Regolamento provisorio f. die Päpstlichen Staaten Kap. 1. Tit. VIII. Art. 109. Russische Wechselordn. Art. 5.

Auch die Schuldforderung, welche der Trassant an den Bezogenen hat, gilt als Deckung.

Deckung wird als vorhanden betrachtet, wenn der Bezogene am Verfalltage dem Trassanten, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine gleiche Summe schuldig ist.

Portugiesische Wechselordnung Art. 9. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 450. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 116. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 107. Regolamento provisorio f. die Päpstl. Staaten Art 110. Russische Wechselordn. Art. 6. Badisches Landrecht Art. 46.

Ansprüche des Trassanten nach gemachter Deckung.

Hat der Trassant solche Deckung rechtzeitig und vollständig geleistet, so kann er auch von dem Bezogenen die Acceptation und Zahlung mit Recht erwarten, ermangelnden Falls aber auch die Wiederherausgabe der Deckung jedoch nur im gewöhnlichen Prozeß verlangen.

Weimar. Wechselordnung §. 156. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 14. Allgem. Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1134.

8.

Wenn die Art und Weise der Deckung im Advis nicht angegeben ist.

Hat der Trassant im Advisbrief die Art der Deckung nicht angegeben, und der Bezogene den Wechsel dennoch ohne Widerspruch acceptirt, so muß er sich solche in der Art und Weise, wie sie geschieht, gefallen lassen, es sey denn, daß der Advisbrief erst nach der Acceptation eingelaufen, und im Wechsel nicht angegeben wäre, daß Advis gegeben werden soll.

Weimar. Wechselordnung §. 149.

9.

In welchen Fällen auf Abtretung der Deckung gedrungen werden kann.

Wenn die Deckung von dem Trassanten dem Bezogenen angeschafft, von diesem jedoch der Wechsel nicht honorirt wurde, der Inhaber desselben aber wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Formalitäten den eigentlichen Wechselregreß verwirkt hat, so kann letzterer darauf dringen, daß ihm der Trassant die Forderung, welche er an den Bezogenen hat, cedire, und ihm zugleich die

nöthigen Beweismittel verschaffe, um diese Forderung geltend machen zu können.

Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 108. Portugiesische Wechselordnung Art. 10.

10.

In wieferne die Nachweisung geleisteter Deckung den Trassanten von den Ansprüchen des Wechselinhabers befreit.

Die Nachweisung der richtig angeschafften Deckung befreit den Trassanten von den Ansprüchen des Inhabers eines nothleidenden Wechsels, wenn dieser nicht rechtzeitig zur Acceptation oder zur Zahlung präsentirt worden ist.

Spanisches Handelsgesetz. 11. Buch. IX. Tit. Art. 453. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 108. Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 7. St. Galler Wechselordnung Tit. VIII. §. 2. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. Tit. VIII. §. 973. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 53. Leipziger Wechselordn. §. 13. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 8. Oestreichische Wechselordnung Art. 35. Russische Wechselordnung §. 80. Oberlausitzer Wechselordnung §. 8. Weimarische Wechselordnung §. 141. Schwedische Wechselordnung Art. XI. §. 2. Englische Parlamentsakte 3 u. 4. Anna Kap. IX. §. 7. Hannöverische Wechselordnung §. 20 u. 30. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 35.

11.

Hauptverantwortlichkeit des Trassanten.

Ueberhaupt aber ist der Wechselgeber sowohl dem Nehmer, als allen nachfolgenden Eigenthümern des Wechsels für richtige Bezahlung des Wechsels verantwortlich, und hat in Ermanglung derselben den Betrag nebst Zinsen und Kosten zu ersetzen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1156. Bayerische Wechselordn. §. 9. Nürnberger Wechselordnung Kap. V. §. 3. Augsburger Wechselordn. Kap. V. §. 4 u. 5. Leipziger Wechselordnung §. 21. Hannöver. Wechselordn. §. 23. Würtemb.

Wechselordnung Kap. IV. §. 39. Churpfälz. Wechselordn. Art. 47. Braunschw. Wechselordnung Art. 14. Rostockische Wechselordnung §. 4. Weimar. Wechselordnung Art. 10. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 2. Altenburgische Wechselordnung Kap. III. §. 5. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 75. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 4. Frankfurter Wechselordnung §. 28. Bremer Wechselordnung Art. 77. Hamburger Wechselordn. Art. 32. Und ebenso lauten die meisten ausländischen Wechselgesetze.

12.

Fälle, bei welchen der Wechselgeber nicht in Anspruch genommen werden kann.

Außerdem im §. 10 angeführten Falle kann der Wechselgeber oder der Trassant nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Eigenthümer den Wechsel verloren hat, und dieser von einem unredlichen Finder einkassirt worden ist.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1160. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 23.

Oder wenn Verfälschungen mit demselben vorgegangen sind und der Bezogene aus dieser Ursache die Zahlung des Wechsels verweigert.

St. Galler Wechselordnung Tit. VII. §. 2.

Ferner wenn sich der letzte Inhaber mit dem Bezogenen in Unterhandlungen eingelassen, demselben Fristen bewilligt oder sonst Zugeständnisse gemacht hat, welche dem klaren Inhalt des Wechsels widersprechen.

Weimarische Wechselordnung Art. 141.

Dies Alles in so ferne der Wechselgeber erweisen kann, daß er hierdurch wirklichen Schaden erleide, und sich nicht zum Schaden eines Andern bereichere.

13.

In wie ferne der Wechselgeber die Compensation gegen den Inhaber geltend machen kann.

Ist der Ausgeber eines unbezahlt zurückgekommenen Wechsels in dem Falle, eine liquide bereits verfallene Gegenforderung an den Inhaber desselben zu haben, so kann er solche gegen jene Ansprüche kompensiren, in so ferne kein Dritter darunter leidet.

Erläuterung der Leipziger Wechselordnung vom Jahr 1699. Churpfälzische Wechselordn. Art. 58. Portugiesische Wechselordnung Art. 103. Treitschke a. a. O. II. Band. S. 397.

14.

Obliegenheiten des Wechselnehmers. — Entrichtung der Valuta.

Der Wechselnehmer seinerseits ist verpflichtet, den Betrag des Wechsels in übereingekommenem Curs und Zahlwerth, und zur gehörigen Zeit zu entrichten, und kann dazu im Wechselprozeß angehalten werden.

Wo keine besondere Verabredung hinsichtlich des Termins der Zahlung stattgefunden hat, muß solche nach den Usanzen und Gesetzen des Ortes, an welchem der Abschluß statt fand, geschehen.

Nach dem allgemeinen Wechselgebrauch aber soll ein gekaufter Wechsel sogleich oder längstens binnen 24 Stunden bezahlt werden, und damit stimmen auch folgende Wechselordnungen überein:

Oestreichische Wechselordnung Art. 39. Churpfälzische Wechselordnung Art. 30. Bremer Wechselordnung Art. 10. Nürnberger Wechselordnung Kap. I. §. 2. Hannöverische Wechselordn. §. 10. Leipziger Wechselordnung §. 26. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 27. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 27. Kopenhagner Wechselordnung §. 24. Braunschweiger Wechselordn. Art. 9. Hamb. Wechselordn. Art. 3. Dänisches Recht Buch V. Kap. XIV. §. 27. Russische Wechselordnung §. 11.

Längstens vor Abgang der nächsten Post nach dem Zahlungsort des Wechsels fordern solches

Jeversche Wechselordnung §. 3. Schwedische Wechselordnung Art. III. §. 1. Ebenso ist die Usanz in England nach Treitschke a. a. O. Thl. I. S. 173.

Im Badischen hat der Wechselgeber kein Klagrecht wider den Nehmer, wenn in dem Wechsel oder Indossament der Ausdruck: «Valuta empfangen» enthalten ist.

Badisches Landrecht Art. 114.

Nach der Dänischen Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 5, kann der Trassant eines Wechsels, in welchem der empfangenen Valuta nicht gedacht ist, erst auf Zahlung derselben wider den, dem er den Wechsel überlassen hat, dringen, wenn dieser nicht auf andere Art beweisen kann, daß er die Valuta erlegt hat.

In Augsburg müssen, laut Wechselordnung Kap. II. §. 1., die erkauften Wechsel im nächstfolgenden Scontro,

In St. Gallen die Montags und Dienstags abgeschlossenen, am Mittwoch Mittag; die am Freitag abgeschlossenen, am Samstag Mittag bezahlt seyn. Eine gleiche Bewandniß hat es dort mit denjenigen Wechselbriefen, welche auf 8 oder 14 Tage mehr oder weniger Zeit verkauft werden.

St. Galler Wechselordnung Tit. VII. §. 1.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Wechselrecht den Forderungen für verkaufte Wechsel nur auf so lange anklebt, als die angeführten Gesetze den Termin zur Erlegung der Valuta bestimmen, nicht aber, wenn der Wechselgeber dem Nehmer die Valuta freiwillig auf eine längere oder auf unbestimmte Zeit creditirt hat; weil hierdurch die ursprüngliche Wechselforderung in eine gemeine Schuldforderung übergegangen ist.

Von Interimsscheinen über zu zahlende Valuta gilt dasselbe, was §. 2 von Interimsscheinen über zu liefernde Wechsel enthalten ist.

15.

Rechtzeitige Versendung des Wechsels zur Acceptation.

Nach einigen Wechselordnungen ist der Nehmer eines ausgestellten (von der Hand gezogenen) Wechselbriefs gehalten, solchen unverweilt an den Zahler zur Acceptation zu senden.

Schwedische Wechselordnung Art. III. §. 3. Jeversche Wechselordnung §. 4. Oestr. Wechselordn. Art. 35. (bei Sichtbriefen). Leipziger Wechselordnung §. 28. (bei Solawechseln). Braunschw. Wechselordnung Art. 11. Dänische Verordnung v. 1731, wegen Abschaffung der pro forma Wechsel. Hannöver. Wechselordnung §. 13. St. Galler Wechselordn. Art. 18.

Die St. Galler Wechselordnung Art. 18 setzt hierzu einen 14tägigen Termin fest.

Die Hamburger Art. 5. verlangt nur überhaupt, daß der Wechsel rechtzeitig vor der Verfallzeit an Ort und Stelle befördert werde, womit übereinstimmen:

Hamb. Wechselordn. Art. 4. Frankfurt. Wechselordnung §. 27. Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 963. Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. § 1. Bayer. Wechselordn. §. 8. Alt- und Neuköthische Wechselordn. Art. 29. Baseler Wechselordnung § 27. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 55. Würtembergische Wechselordnung. Kap. IV. §. 6. Altenb. Wechselordn. Kap. II. §. 3. Russische Wechselordnung §. 14.

In Nürnberg ist laut Gesetz vom 15. April 1840 §. 1 die in der Wechselordnung enthaltene Verpflichtung zu alsbaldiger Versendung der geschlossenen Wechselbriefe ebenfalls aufgehoben.

(Weiteres siehe im folgenden Hauptstück.)

Drittes Hauptstück.

Von dem Wechselinhaber.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Obliegenheiten des Wechselinhabers.

1.

Allgemeines Recht des Wechselinhabers.

Wer durch Kauf oder an Zahlungsstatt Wechsel als Eigenthum erworben hat, der kann aus demselben nicht allein den Aussteller, sondern auch die Indossanten, durch deren Reihe der Wechsel auf ihn gekommen ist, so wie den Acceptanten desselben, wechselmäßig in Anspruch nehmen, wenn er bei Verfallzeit keine Zahlung aus dem Wechsel erhalten hat.

2.

Was hierbei vorausgesetzt wird.

Er hat aber von seiner Seite auch Alles zu beobachten, was nach Beschaffenheit der Sache und nach den bestehenden Wechselgesetzen erforderlich ist, um die Zahlung des Wechsels rechtzeitig und vollständig zu erwirken.

Unterläßt er dies, und macht er sich eines nachweislichen Versäumnisses oder einer willkührlichen Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften schuldig, so kann er sich nachher wegen des hieraus entspringenden Schadens an keinen der übrigen Wechselinteressenten halten, in so ferne ein solcher hierdurch statt seiner beschädigt würde.

3.

Verantwortlichkeit des Wechselinhabers als bloßen Mandatars.

Ist der Wechselinhaber nicht wirklicher Eigenthümer des Wechsels, sondern hat er den Wechsel nur auftragsweise zur Besorgung der Acceptation, oder zu Erhebung der Zahlung übernommen, so bleibt er seinem Mandanten für alle aus Versäumnissen und Eigenmächtigkeiten hervorgehende Nachtheile verantwortlich.

Oestreichische Wechselordnung Art. 24. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1016. Braunschw. Wechselordn. Art. 9. Schwedische Weschelordnung Art. V. §. 1. Weimarische Wechselordnung Art. 201. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 21. Russische Wechselordnung §. 80.

4.

Warum baldmögliche Einholung der Acceptation räthlich ist.

Der Wechselinhaber, auch wenn er nicht als Mandatar oder durch ein bestehendes Wechselgesetz hierzu verpflichtet ist, thut wohl, die Acceptation des Wechsels, sobald es immer geschehen kann, einzuholen, theils weil er dadurch den möglichen Einreden desjenigen, an welchen er sich wegen seiner Entschädigung wenden will, entgeht, theils weil er durch die erlangte Acceptation eine neue wechselmäßige Sicherheit für die Bezahlung des Wechsels erlangt.

5.

Welches Exemplar des Wechsels zur Acceptation versendet werden kann.

Es ist gleich viel, welches Exemplar des Wechsels zur Acceptation befördert wird. Wenn aber nachher ein anderes Exemplar des Wechsels in Umlauf gesetzt wird, so ist auf solchem die Adresse zu bemerken, wo das erstere Exemplar am Zahlorte zu Erhebung der Zahlung in Empfang genommen werden kann.

6.

Bemerkung des Datums des Versandts bei Wechseln, welche auf Sichttermine gestellt sind.

Bei Wechseln, deren Verfalltag von dem Tag der Acceptation abhängt (bei Sichtwechseln), ist der eben erwähnten Adresse auch noch das Datum beizufügen, wann der Wechsel zur Acceptation versendet worden ist, oder wenn jener bereits Acceptation erhalten hat, das Datum des Accepts, damit der Inhaber des zweiten Exemplars sich darnach richten, und rechtzeitig zur Zahlung des Wechsels melden kann.

7.

Bald verfallende Wechsel dürfen nicht über entfernte Orte gesendet werden.

Wer einen Wechsel, welcher nur noch kurze Zeit zu laufen hat, an einen dritten Ort übermacht, von wo er nicht mehr rechtzeitig und vor dem Verfalltage an dem Zahlort eintreffen kann, der thut solches auf seine Gefahr, und hat den Schaden zu tragen, wenn bei verweigerter Zahlung ein Präjudiz hieraus entsteht.

8.

Wenn Jemand einen verspäteten Wechsel erhalten hat.

Hat Jemand einen solchen dem Verfallen unterworfenen, oder bereits verfallenen, auf einen dritten Ort gestellten Wechsel erhalten, so ist er zwar für seine Person der Verantwortung wegen dieser Verspätung nicht ausgesetzt, er hat aber nichts desto weniger dafür zu sorgen, daß der Wechsel schleunig an seinen Bestimmungsort gelange, und kann solchen nicht ohne seinen eignen Risico weiter in Umlauf setzen. Darauf beziehen sich auch folgende Wechselgesetze:

Braunschw. Wechselordn. Art. 42. Hamb. Wechselordn. Art. 15. Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 133.

9.

Gesetzliche Vorschriften hinsichtlich des Umlaufs von Sichtwechseln.

Um das endlose Umherschweifen der auf Sicht, oder gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel zu verhüten, durch welches dem Trassanten, der Deckung für die Zahlung angeschafft hat, sehr leicht Gefahr und Schaden erwachsen kann, haben verschiedene Wechselgesetze gewisse Termine festgesetzt, binnen welchen solche Wechsel am Zahlorte bei Verlust des Wechselrechts präsentirt werden müssen, und zwar:

In Bremen laut Wechselordnung Art. 44—46.

a) Daselbst zahlbare Wechsel binnen 3 Monaten.

b) Wechsel, welche auswärts zahlbar sind, und zwar:

1. In Europa, auf den Canarischen Inseln, der Madeiras und den Azoren binnen 6 Monaten.
2. An der Nordküste von Afrika, in der Levante, auf den Cap-Verdischen Inseln, in Nordamerika, mit

Ausnahme der Westküste, und in Westindien binnen 8 Monaten.

3. An der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, letzteres und die Capstadt mit eingeschlossen, so wie an der Ostküste von Südamerika binnen 1 Jahre.

4. An der Ostküste von Afrika, in Ostindien, China, Japan, oder überhaupt östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung in Afrika, Asien oder Australien, desgleichen an der Westküste von Amerika binnen 2 Jahren.

Aeußere Verhältnisse, welche die Verbindung mit dem Zahlort auffallend stören, oder erschweren, wohin nach den Umständen Kriege, politische Unruhen, Epidemieen u. dergl. gehören, haben eine Verdoppelung dieser Fristen zur Folge.

Fallen diese Fristen indessen nur theilweise mit jenen Verhältnissen zusammen, so wird blos derjenige Theil der Zeit, welchen ein solcher Wechsel während derselben läuft, verdoppelt.

Bei Nichtbeachtung dieser Fristen geht der Regreß nach Wechselrecht an die Indossanten und den Aussteller verloren.

In Frankreich.

In Frankreich, laut Franz. Handelsgesetzb. 1. Buch VIII. Tit. Art. 160, wenn der Zahlort lautet:

auf franz. Handelsplätze innerhalb Europa und in den europäischen Besitzungen Frankreichs, 6 Monate;

auf Häfen der Levante und den nördlichen Küsten von Afrika *) 8 Monate;

*) Bei Wechseln, welche von dort und den nachfolgend benann-

an den westlichen Küsten von Afrika, bis einschließlich des Caps der guten Hoffnung, 1 Jahr;

auf den französ. Besitzungen in Westindien, oder andere Westküsten von Afrika, 1 Jahr;

auf den franz. Besitzungen in Ostindien, 2 Jahre; ebenfalls mit Verdoppelung der Fristen bei Seekriegen.

Fast gleichlautend hiermit, mutatis mutandis, ist das Wechselgesetz für das Lombardisch-Venetianische Königreich, für Sardinien, Neapel und die Päpstl. Staaten.

Das Handelsgesetzbuch für die Niederlande Art. 116 setzt folgende Fristen für die Einforderung der Sichtwechsel von nachstehenden Plätzen, darauf diese gezogen, fest:

Von dem Festland u. den Inseln Europa's 6 Monat.

Von den Westküsten Afrika's bis einschließlich des Caps der guten Hoffnung, von dem Festlande Nord- und Südamerika's (mit Ausschluß der nachher erwähnten Theile) und von den Westindischen Inseln, 1 Jahr.

Von den Küsten Nord- und Südamerika's, welche an der großen Südsee gelegen sind, von jenseits des Caps Horn und den in diesem Meere liegenden Inseln, bis zum Festland Asiens und den Ostindischen Inseln, 2 Jahre.

Die Verdoppelung dieser Fristen findet bei Seekriegen statt.

Der Termin für inländische Wechsel ist 3 Monate.

---

ten Orten gegenseitig auf europäische Plätze gezogen sind, findet dieselbe Fristbestimmung statt.

In Spanien.

Das Spanische Handelsgesetzbuch enthält hierüber folgende Bestimmungen:

Art. 480. "Die von der Pyrenäischen Halbinsel und den Balearischen Inseln auf irgend einen Ort in der Halbinsel oder in besagten Inseln gezogenen Sichtwechsel müssen innerhalb 40 Tagen präsentirt werden.

Art. 481. Bei den Wechseln, die von und auf die im vorhergehenden Artikel erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach dato gezogen sind, ist keine Verbindlichkeit vorhanden, sie zur Annahme zu präsentiren, wenn ihre Laufzeit nicht 30 Tage übersteigt; haben sie aber länger zu laufen, so ist die Annahme vor Ablauf der 30 Tage erforderlich.

Art. 482. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Termine sind für Wechsel doppelt zu rechnen, die von der Halbinsel auf die Canarischen Inseln und gegenseitig von diesen auf die Halbinsel gezogen worden.

Art. 483. Wechsel von der Halbinsel auf die Span. Antillen oder andere überseeische Plätze, die diesseits des Cap Horns und der guten Hoffnung liegen, oder von solchen Plätzen auf die Halbinsel gezogen, müssen spätestens vor Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, präsentirt werden, wie auch ihre Verfallzeit lauten möge.

Diese Zeit beträgt ein Jahr für überseeische Plätze, die jenseits dieser Vorgebirge liegen.

Art. 484. Die Inhaber von Wechseln, die sie über Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen, wenigstens zwei Exemplare übermachen, und wenn sie beweisen, daß die Schiffe, womit sie die Prima und Secunda übermachten, einen Unfall auf der See erlitten haben, wodurch ihre Reise aufgehalten worden, so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung bringt der muthmaßliche Verlust der Schiffe nach sich, wenn man in den Terminen, die der Artikel 720 bestimmt*), keine Nachricht von ihnen erhalten hat.

---

*) Der Art. 720 enthält diese Bestimmung nicht. Wahrscheinlich ist der Art. 908. gemeint, wo es heißt: "Wenn bei gewöhnlichen Reisen 1 Jahr, und bei den langen Reisen 2 Jahre verflossen

Art. 485. Die aus fremden Ländern auf Plätze des Spanischen Gebietes gezogenen Wechsel müssen, damit sie in den Spanischen Tribunalen ihre rechtliche Wirkung haben, zu der darin bestimmten Zeit zur Annahme und Zahlung präsentirt werden, wenn sie nach dato gezogen sind, sind es aber Sichtwechsel, innerhalb der 40 Tage, die auf ihre Einbringung in das Königreich folgen.

Art. 486. Bei Wechseln, die vom Spanischen Gebiete auf fremde Länder zahlbar gezogen werden, hat man sich beim Präsentiren und Protestiren nach den Gesetzen zu richten, die an dem Orte in Kraft sind, wo der Wechsel bezahlt werden muß.„

In Portugal.

Nach der Portugiesischen Wechselordnung Art. 17 ist der Inhaber eines von dem festen Lande oder den Inseln von Europa, den Azoren und Madeira gezogenen und in diesem Reiche (Portugal) entweder nach Sicht, oder in einer gewissen Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels gehalten, dessen Zahlung oder Acceptation innerhalb drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zu verlangen, bei Verlust seiner Ansprüche und Rechte gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller selbst, wenn dieser die nöthige Anschaffung dem Bezogenen zur rechten Zeit übermacht hat.

Diese Frist dauert sechs Monate für Wechselbriefe, welche von dem Vorgebirge der guten Hoffnung und von dem festen Lande des südlichen und nördlichen Amerika gezogen sind.

Sie dauert ein Jahr für Tratten jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung und des Cap Horn. Alle diese Fristen werden zur Zeit eines Seekriegs verdoppelt.

---

sind, ohne daß Nachricht von dem Schiffe eingegangen ist, so darf der Versicherte Abandon andeuten, und die Bezahlung der versicherten Güter von dem Versicherer fordern, ohne daß er nöthig hat, seinen Verlust zu beweisen.

Die Wechselbriefe, welche von einem Orte in diesseitigem Königreich Portugal und Algarbien auf einen andern Ort in demselben gezogen sind, müssen in den angegebenen Terminen innerhalb 30 Tagen vom Datum des Wechsels und bei gleicher Strafe präsentirt werden.

Im Kanton Wallis.

Die Wechselordnung für den Kanton Wallis Art. 56. setzt für die Präsentation von Sichtwechseln 6 Monate, bei Wechseln, welche innerhalb Europa, und 1 Jahr bei solchen, welche auf oder von Plätzen außerhalb Europa gezogen sind, fest. Bei gleicher Strafe, wie in dem vorher angeführten Portugiesischen Wechselgesetze festgesetzt ist.

In Ungarn.

In Ungarn müssen Sichtbriefe binnen 8 Tagen präsentirt werden, wenn sie am Zahlort ausgestellt sind; binnen 2 Monaten, wenn sie in Ungarn, Siebenbürgen oder den Erbländern der Oestr. Monarchie; innerhalb 6 Monaten, wenn sie außer den Gränzen der Oestr. Monarchie auf dem Europäischen Continent oder den Inseln ausgestellt sind; innerhalb 8 Monaten die in Asien und Afrika und in den an das schwarze und mittelländ. Meer gränzenden Küstenländern und Inseln ausgestellte Wechsel. In den übrigen hier nicht ausdrücklich benannten Gegenden, binnen einem und einem halben Jahre.

Ungar. Wechsel-Codex II. Thl. §. 52.

In Preußen.

In den Preuß. Staaten dürfen nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 971

die auf Sicht oder gewisse Zeit nach Sicht gestellte Wechselbriefe nicht länger als 18 Monate umherlaufen.

In Frankfurt a. M.

Die Frankfurter provisorische Gerichtsordnung vom Jahr 1820. Art. 96. setzt für solche Briefe, wenn sie in Europa und den europäischen Inseln gezogen sind, 1 Jahr, wenn sie in Westindien gezogen sind, 1½ Jahr, und für die übrigen außereuropäischen Tratten 2 Jahre fest, mit Verdoppelung dieser Frist bei Seekriegen. (Diese Verordnung ist durch das Dekret vom 12. Nov. 1844 nach ihrem vollen Inhalt bestätigt worden.)

An andern Orten.

Nach der Hannöverischen Wechselordnung §. 20 und nach der Weimarischen Wechselordnung §. 48 ist die Laufzeit der Sichtwechsel auf 12 Monate beschränkt.

Wie man sich außerdem vor den Folgen des langen Umherschweifens eines Vistawechsels sichern kann.

Wenn aber Jemand außerdem einen Vistawechsel erhalten hat, und sich bei Weitergiriren vor den nachtheiligen Folgen eines spätern langen Umherschweifens des Wechsels sichern will, so kann er solches dadurch bewirken, daß er in sein Indossament die Worte aufnimmt: Mit Garantie auf (6, 8, 14 rc.) Tage. Die Bestimmung dieser Frist steht ihm frei, vorausgesetzt, daß er sich hierüber mit dem Wechselnehmer vorher verständigt hat.

10.

Von Nothadressen.

Der Trassant, welcher im Auftrag und für Rechnung eines Dritten einen Wechsel ausstellt, kann dem

Namen des Bezogenen auf dem Wechsel noch eine andere Adresse beifügen, bei welcher man sich um Acceptation und Zahlung melden kann, im Falle, daß solche von dem Bezogenen verweigert würde. Diese Adresse kann auch auf den Bezogenen selbst lauten, für den Fall, daß dieser den Wechsel lieber für Rechnung des Trassanten, als für die des ursprünglichen Auftraggebers honoriren sollte.

Eben so steht es jedem Indossanten frei, ähnliche Adressen auf den Wechsel zu gleichem Zweck zu setzen.

Solche Nothadressen dienen, den vermehrten Kosten auszuweichen, welchen ein durch die ganze Reihe der Indossanten zurücklaufender nothleidender Wechselbrief verursachen würde, und setzen denjenigen, auf dessen Adresse hin der Wechsel honorirt worden ist, zugleich in den Stand, das Schicksal des umherlaufenden Wechsels früher, als es sonst geschehen würde, zu erfahren, und eben so das Nöthige zu seiner Sicherheit vorzukehren.

11.

Securitätsprotest des Wechselinhabers.

Hat Jemand einen Wechsel in Händen, dessen Bezogener, eingelaufenen sichern Nachrichten zufolge, seine Zahlungen eingestellt hat, so daß von demselben, er habe nun acceptirt oder nicht, keine Zahlung am Verfalltage erwartet werden kann, so ist er gehalten, einen Protest hierüber aufnehmen zu lassen, und solchen mit Beifügung des Wechsels seinem Wechselgeber zu insinuiren, insoferne er seine Ansprüche aus dem Wechsel bei demselben geltend machen will.

Augsburger Wechselordnung Kap V. §. 9. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 14. (Nach Kap. V. §. 1. wird in solchem Fall dem Trassanten verstattet, dem Inhaber unter entsprechender Cautionsleistung eine Adresse auf einen andern Zahler, oder einen neuen Wechsel von gleicher Verfallzeit zu geben.)

Die Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 40 u. 41. und die Hamburger Wechselordnung Art. 45 spricht ebenfalls dem Inhaber in einem solchen Fall das Recht zu, Caution von dem Wechselgeber zu fordern. — Portugiesische Wechselordn. Art. 78. Nach dem Spanischen Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 525. darf in solchem Falle protestirt und der Wechselgeber in Anspruch genommen werden. Das Holländische Handelsgesetzbuch 1. Buch VI. Tit. Art. 155 lautet:

"Wechsel sind in solchem Falle als verfallen zu betrachten, und können sogleich wirksam protestirt werden." Schwedische Wechselordn. Art. V. §. 5. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 163. Regolamento provisorio f. d. Päpstl. Staaten Art. 157. Gesetze und Verordnungen für Piemont und Montferrat 11. Buch. XIV. Tit. §. 4.

Nach dem Frankfurter Dekret vom 12. Nov. 1844 §. 9. ist der Wechselinhaber bei ausgebrochenem Falliment des Acceptanten zwar befugt, aber nicht verpflichtet, einen Sekuritätsprotest erheben zu lassen. Auf den Grund desselben können die Indossanten und der Trassant zur Leistung einer genügenden Sicherheit für die künftige Einlösung des Wechsels angehalten werden.

12.

Was bei verlornen Wechseln zu beobachten?

Wenn dem Eigenthümer eines Wechselbriefs derselbe auf irgend eine Weise abhanden kommt, so kann er dessen Zahlung weder von dem Bezogenen erheben, noch irgend einen der Wechselverpflichteten wechselmäßig in Anspruch nehmen, wenn gleich im Allgemeinen die aus dem Wechsel herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten hierdurch nicht aufgehoben sind.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1166. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 104.

Er hat daher vor Allem die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhüten, daß der Wechsel durch

einen unredlichen Finder bei dem Bezogenen einkassirt werde, und eben deswegen diesem Letztern unverweilt Nachricht von dem Vorfall zu geben.

Eben so muß er denjenigen, von welchem er den Wechsel erhalten hat, hiervon unterrichten, und wenn dieses einer der Indossanten ist, durch seine Vermittlung, wenn es der Aussteller selbst ist, unmittelbar von ihm ein Duplikat des verlornen Wechsels erwirken, vermittelst dessen er die Zahlung von dem Bezogenen bei Verfallzeit erheben kann.

Der Wechselgeber aber ist nicht schuldig ihm solches andrerweise auszuliefern, als gegen Sicherheitsbestellung, und auch nur unter dieser Bedingung ist der Bezogene zur Zahlungsleistung verbunden, wenn er den verlornen Wechsel schon acceptirt hat. Diese Sicherheitsleistung besteht aber so lange, bis der verlorne Wechsel herbeigeschafft, oder eine gerichtliche Amortisirung erfolgt, oder die landesübliche Verjährung eingetreten ist.

13.

Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften über verlorne Wechsel.

Die vorhandenen Wechselgesetze enthalten hierüber folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften.

Anzeige bei dem Bezogenen und dem Wechselgeber.

1. Der Eigenthümer eines Wechsels hat den Verlust desselben alsbald dem Bezogenen und dem Wechselgeber anzuzeigen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1159. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 3. Weimarische Wechselordnung §. 203. Gothaische Prozeßordn. §. 203. Anhalt-Dessauische Wechelordnung §. 162. Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 60.

Russische Wechselordnung §. 99. Oestreichische Wechselordn. Art. 31. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 147.

Einforderungen von Duplikat oder neuen Wechsel.

2. Er kann sich an den Trassanten wenden, um ein Duplikat oder einen neuen Wechsel zu erhalten, wenn er von jenem unmittelbar den Wechsel erhalten hatte, jedoch unter der vorhin erwähnten Sicherheitsleistung. War hingegen der verlorne Wechsel bereits mit einem oder mehrern Indossamenten versehen, so hat er dies durch seinen Vormann, der sich wieder an den seinigen u. s. f. wendet, zu bewirken.

Weimar. Wechselordnung §. 158. 203. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. §. 509. Englische Parlamentsakte Wilhelm III. Nr. 17. Art. 3. Französ. Handesgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 154. Walliser Wechselordnung Art. 49. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 148.

Besondere Beschränkung, die Dauer der Sicherheitsbestellung betreffend.

Diese Sicherheitsbestellung erlischt nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit weder gerichtliche noch außergerichtliche Ansprüche aus dem Wechsel gemacht worden sind.

Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 155. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 149.

Nach einem Jahre

Walliser Wechselordnung Art. 50.

Einforderung der Acceptation auf das Duplikat des verlorenen Wechsels.

3. Ist der Wechsel noch nicht acceptirt, so kann auf jedes Duplikat bei dem Bezogenen die Acceptation gefordert werden.

Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 150. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 141. Walliser Wechselordnung Art. 44. Badisches Landrecht Art. 150.

14.

Von den Ansprüchen des Eigenthümers eines verlornen Wechsels an den Wechselgeber.

Ist der verlorne Wechsel bei dem Bezogenen bis zum Verfalltag nicht bereits von einer andern Person zur Acceptation präsentirt und diese geleistet worden, so kann derjenige, der den Wechsel verloren hat, sich hierüber von dem Bezogenen eine schriftliche Erklärung geben lassen, und sich damit an den Aussteller wegen seiner Entschädigung oder Sicherstellung wenden.

Weimarische Wechselordnung §. 165. Braunschw. Wechselordnung Art. 45. Hannöverische Wechselordnung §. 40. Oberlausitzer Wechselordnung §. 12.

Ueberhaupt kann derselbe, wenn er des in Verlust gerathenen Wechselinstruments halber bei dem Bezogenen zu seiner Befriedigung nicht kommen kann, die Wiedererstattung der gezahlten Valuta von dem Wechselgeber verlangen, insoferne er ihm rechtzeitige Anzeige von dem Verlust gemacht hat. Doch muß er jedenfalls sein Eigenthumsrecht an dem Wechsel nachweisen können, und dem zahlenden Wechselgeber Caution leisten.

Portugiesische Wechselordnung Art. 102, Allgem. Landrecht f. die Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1165. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 101. 102.

Ist der Wechselgeber oder Trassant in Concurs gerathen, so spricht ihm in solchem Falle das allgem. Landr. für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1166 bei Vertheilung der Masse die Lokation in die 6. Klasse zu.

15.

Vom rechtmäßigen nachfolgenden Besitzer eines abhanden gekommenen Wechsels.

Ist Jemand auf regelmäßige und rechtmäßige Weise in Besitz des dem frühern Eigenthümer abhanden gekommenen Wechsels gekommen, und kann er aus demselben bei dem Bezogenen des eingelegten Verbots halber keine Zahlung erhalten, so hat er sich nach erhobenem Protest an seinen unmittelbaren Vorgänger, und dieser wieder an seinen Indossanten zu halten, und respective wechselmäßig in Anspruch zu nehmen.

Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 53. Weimar. Wechselordnung §. 169. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 61.

16.

Was der Eigenthümer eines verlornen, bereits acceptirten Wechsels zu beobachten hat.

Ist der Wechsel dem Eigenthümer erst nach der Acceptation verloren gegangen, so kann er bei dem Bezogenen auf Zahlung dringen, insoferne dieser der Acceptation geständig ist, jedoch unter hinlänglicher Sicherheitsleistung an denselben.

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 6. Bayer. Wechselordnung §. 15. Braunschw. Wechselordnung Art. 45. Bremer Wechselordn. Art. 69. Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 62. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 62. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 106. Frankfurter Wechselordnung §. 45. St. Galler Wechselordnung Art. 15. Hamburger Wechselordnung Art. 42. Jeversche Wechselordn. §. 21. Leipziger Wechselordnung §. 33. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Titel. Art. 163. Nürnberger Wechselordnung Kap. VI. §. 1. Oestreich. Wechselordnung Art. 31. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1171. (die Zahlung darf dort nur in das gerichtliche Depositorium geschehen). Russische Wechselordnung §. 100. (ebenso). Schwedische Wechselordnung Art. IV. § 1. Weimarische Wechselordnung §. 166.

Wenn aber die Bezahlung des verlornen Wechsels, noch bevor der Acceptant Nachricht von dem Verlust des Wechsels erhalten hat, an eine unverdächtige dritte Person bereits geschehen ist, so kann sich der Verlierer nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Titel. §. 1169. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 33. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 102. 103. Alt- und Neuköthische Wechselordn. Art. 60. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 65. Weimar. Wechselordnung §. 162. Russische Wechselordnung §. 101.

Hat sich der nunmehrige Besitzer des verlornen Wechsels gleichzeitig mit ihm zur Erhebung des Geldes gemeldet, so wird die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geleistet, und dann ist zwischen beiden durch den Richter auszumachen, wem die deponirte Valuta zukommt.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1168. Weimarische Wechselordnung §. 161.

Wenn aber die Acceptation eines solchen Wechsels von dem Bezogenen in Abrede gestellt worden ist, so steht dem Eigenthümer zu, sein Recht an denselben und die geschehene Acceptation nachzuweisen, und alsdann das Weitere nach Wechselrecht vorzukehren.

Oestreich. Wechselordnung Art. 31. Allgem. Landrecht für d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. 1176 — 1178. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 107.

17.

Was der Bezogene bei einem verloren gegangenen Wechsel zu beobachten hat.

Wenn der Bezogene von dem Abhandenkommen eines ihm avisirten Wechsels Nachricht erhalten hat, und nachher eine dritte Person ihm denselben zur Acceptation präsentirt, so muß er solche verweigern und der betreffenden obrigkeitlichen Behörde die Anzeige machen.

Russische Wechselordnung §. 100. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 65.

Ist der Wechsel bereits acceptirt gewesen, als er die Anzeige von dem Verlust erhalten hat, so muß er das Geld bei Verfallzeit gerichtlich deponiren, worauf sofort zwischen dem sich allenfalls meldenden jetzigen Besitzer des Wechsels, und demjenigen, der den Verlust desselben angezeigt hat, die gerichtliche Ausmittlung stattzufinden hat, wem von Beiden die deponirte Valuta zukommt.

Russische Wechselordnung §. 100. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 65. Weimar. Wechselordnung §. 160.

Hat sich kein Besitzer des verlornen Wechsels bei Verfallzeit gemeldet, so ist der Acceptant gehalten, solchen an denjenigen, der ihm solchen Verlust angezeigt hat, und die Zahlung von ihm verlangt, auszuzahlen, jedoch nicht anders als gegen Caution, daß ihn der Eigenthümer des verlorenen Wechsels, der die Zahlung erhebt, wegen etwaiger künftiger Ansprüche, Schaden und Kosten schadlos halte.

Oestreichische Wechselordnung Art. 31. Bayer. Wechselordn. §. 15. Augsburger Wechselordnung Kap. VII. §. 6. Nürnberger Wechselordnung Kap. VI. §. 1. Leipziger Wechselordnung §. 33. Oberlausitzer Wechselordnung §. 12. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 33. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend Art. 38. Offenbacher Wechselordnung Art. 45. Weimar. Wechselordnung §. 160. Braunschw. Wechselordnung Art. 44. Gothaische Prozeßordnung Art. 979. 980. Jeversche Wechselordnung §. 21. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 106. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 62. Frankfurt. Wechselordn. §. 45. Hamburger Wechselordn. Art. 42. Portugiesische Wechselordnung Art. 112. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 163. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 9. Wechselordnung für Gallizien Art. 31. Bremer Wechselordnung Art. 69.

Andre Gesetze bestimmen in solchem Falle, daß zuvor ein richterliches Erkenntniß ausgewirkt, und durch die

Handelsbücher nachgewiesen werden müßte, daß der Zahlung Fordernde wirklich Eigenthümer des Wechsels sei.

Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 507. 508. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 152. Regolamento provisorio f. die Päpstl. Staaten §. 145. 146. Walliser Wechselordnung Art. 45. 47.

Nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1171, 1172 muß in solchem Fall zuvor auf Kosten des Wechseleigenthümers ein öffentliches Aufgebot erlassen werden.

Hat der Bezogene aber eigenmächtig vor dem Verfalltag des Wechsels Zahlung geleistet, so hat derselbe, im Falle daß es an einen unredlichen Besitzer des abhanden gekommenen Wechsels geschehen ist, keine Ansprüche an den Trassanten, oder es kann sich auch der rechtmäßige Eigenthümer an ihn halten, insoferne der Wechsel bereits acceptirt war, und im gemeinen Prozeß Entschädigung von ihm fordern.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1161. 1162. Weimar. Wechselordnung §. 163. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 103. Russische Wechselordnung §. 102.

18.

Dauer der Caution in den oben genannten Fällen.

Die Caution, von welcher hier verschiedene Male Erwähnung geschehen, dauert so lange, bis der Wechsel nach erfolgtem öffentlichen Aufgebot amortisirt worden ist, oder nach den bestehenden Gesetzen der Verjährung seine Kraft völlig verloren hat.

Bender, Grunds. des deutschen Wechselrechts II. Thl. S. 210.

Nach dem Badischen Landrechte Art. 155 erlischt eine solche Caution binnen 3 Jahren, nach der St. Galler Wechselordnung Art. 50 in einem Jahre, wenn während

dieses Zeitraums Niemand Ansprüche gemacht hat. Nach der St. Galler Wechselordn. Tit. III. §. 13 in 6 Jahren. Nach dem Franz. Handelsgesetzbuch 1. Buch VIII. Tit. §. 155 binnen 3 Jahren. Ebenso nach der Schwedischen Wechselordnung §. 155.

Zweiter Abschnitt.

Der Wechselinhaber als Präsentant zur Annahme.

1.

Durch wen die Präsentation geschehen kann.

Die Präsentation eines Wechsels zur Acceptation kann entweder von dem Inhaber in eigener Person, oder *auch* auftragsweise durch eine andere geschehen.

Im letztern Falle ist dem Auftraggeber anzurathen, einen solchen Mandatar zu wählen, der sich rechtlich verbindlich machen und für etwaigen durch ihn verursachten Schaden mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann.

2.

Von dem Präsentationsmandate.

Derjenige, welcher in solcher Weise einen Auftrag zur Präsentation eines Wechsels erhalten hat, kann denselben nach Gefallen annehmen oder zurückweisen; er muß aber in dem letzten Fall den Wechsel unverweilt mit seiner Erklärung an den Auftraggeber zurücksenden. Im erstern

Fall ist er seinem Mandanten für die richtige Besorgung des Wechsels verantwortlich.

Schwed. Wechselordnung Art. VI. §. 1. Oestreichische Wechselordnung Art. 24. Allgemeines Landrecht fur die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1016. Frankf. Wechselordn. §. 27. Braunschw. Wechselordnung Art. 9. Weimar. Wechselordnung §. 49. 62. Leipziger Wechselordnung §. 13.

3.

Präsentation zur Annahme kann ohne Legitimation zum Wechsel stattfinden.

Zur Einforderung der Acceptation bedarf es keines Indossaments noch einer Vollmacht, und der Bezogene darf die Acceptation des Wechsels nicht wegen Ermanglnng des einen oder des andern verweigern.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 19. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 54. Frankfurter Wechselordnung §. 10. Hamburger Wechselordn. Art. 14. Hannöver. Wechselordnung §. 17. Leipziger Wechselordn. §. 11. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 10. Oestreichische Wechselordnung Art. 34. Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 975. Weimarische Wechselordnung §. 47.

Im Widerspruche hiermit ist nach folgenden Gesetzen der Bezogene Jemanden, der sich nicht durch Indossament ausweisen kann, einen Wechsel zu acceptiren nicht verbunden.

Jeversche Wechselordnung §. 11. Schwedische Wechselordnung Art. VII. §. 3.

4.

Was der Präsentationsmandatar zu beobachten hat.

Der Präsentationsmandatar hat zunächst darauf zu sehen, daß die Acceptation des Wechsels in gehöriger Form und Weise, und dem Inhalt desselben entsprechend

geleistet werde. Wird aber die Acceptation verweigert oder nicht vorschriftsmäßig vollzogen, so hat er nach dem Inhalt der hier weiter folgenden Paragraphen Protest zu erheben, und seinem Mandanten unverweilt Nachricht davon zu geben.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 34. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 72. Hannöver. Wechselordn. §. 21. Leipziger Wechselordnung §. 13. 18. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1046. Weimar. Wechselordnung §. 132.

5.

Nach eingeholter Acceptation hat der Mandatar, wenn ihm nichts anderes vorgeschrieben wurde, den Wechselbrief aufzubewahren, bis sich der Eigenthümer des girirten Duplikats oder der girirten Copie meldet.

Bei Auslieferung des acceptirten Wechselexemplars hat er das Recht, auf dem andern, wo sich seine Adresse befindet, diese zum Beweise der richtigen Auslieferung auszustreichen.

Hannöver. Wechselordnung §. 142. Weimar. Wechselordnung §. 54. 57. 58. Bremer Wechselordnung Art. 48.

Verweigert er die Herausgabe ohne hinreichenden Grund, so kann der Inhaber des Duplikats oder der Copie, jedoch nicht im Wechselprozeß, auf Auslieferung des Wechsels dringen.

Weimar. Wechselordnung §. 59.

Dieselben Vorschriften finden statt, wenn dem Bezogenen selbst ein Wechsel zur Annahme und Auslieferung gegen das Duplikat oder die Copie zugesendet worden ist.

Weimar. Wechselordnung §. 63.

Auch von der Copie kann unter gewissen Umständen statt derselben eine zweite Abschrift vorkommen, und dem

Inhaber stehen hierbei gleiche Rechte zu, wenn sie nur richtig girirt ist.

Treitschke a. a. O. Thl. I. S. 4.

6.

Wenn Nothadressen auf dem Wechsel befindlich sind.

Wird die Annahme eines Wechsels, auf welchem sich Nothadressen befinden, von dem Bezogenen verweigert, so hat der Mandatar nach erhobenem Proteste Erstern bei den Adressaten vorzuzeigen und dabei alles vorzukehren, was ebenfalls späterhin bei diesem Falle angeführt werden wird.

7.

Wenn der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der Acceptant noch vor der Verfallzeit, und bevor der Wechsel an den Eigenthümer abgeliefert worden ist, seine Zahlungen einstellte, so liegt dem Mandatar ob, den üblichen Sekuritätsprotest ausfertigen zu lassen und seinem Mandanten zuzusenden.

8.

Wann die Auslieferung des Wechsels geschehen muß.

Nach der Augsburger Wechselordn. Kap. III. §. 23. ist der Mandatar nicht schuldig, den ihm zugesendeten Wechsel früher auszuliefern, bis derselbe acceptirt, oder Mangel Annahme protestirt worden ist.

9.

Was dem Mandatar obliegt, wenn sich bei Verfallzeit Niemand zu dem Wechsel meldet.

Meldet sich bis zum Verfalltage Niemand zu dem acceptirten Wechsel, so bleibt er auf Gefahr desjenigen

liegen, der hieran Schuld ist, nach der Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 23.

Im Allgemeinen aber kommt es ihm zu, vermittelst des acceptirten Wechsels in solchem Falle bei dem Acceptanten auf Deposition der Wechselsumme anzutragen.

Siehe III. Abschnitt §. 2.

10.

Bei wem die Acceptation eines Wechsels zu suchen ist.

Die Präsentation zur Annahme hat zuförderst bei demjenigen zu geschehen, auf welchen der Wechsel zahlbar lautet.

Sind mehrere Personen gleichen Namens an dem Zahlorte, so muß der Wechsel Einem nach dem Andern präsentirt werden, bis einer von ihnen acceptirt, oder Alle die Acceptation versagen.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 56. Weimarische Wechselordnung §. 52.

Sind aber etwa mehrere Personen zugleich auf dem Wechsel angegeben, welche nicht in Handelsverbindung mit einander stehen, so muß er Allen präsentirt werden, wenn auch einer derselben pro solido acceptirt hätte.

Weimar. Wechselordnung §. 53.

11.

Verhalten des Präsentanten, wenn der Bezogene nicht aufzufinden ist.

Hat sich der Bezogene von seinem Wohnort entfernt, ohne Jemand zurückzulassen, der per procura für ihn acceptiren kann, oder ist er an dem im Wechsel bezeichneten Ort gar nicht aufzufinden, so muß der Präsentant Protest hierüber aufnehmen lassen.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 997.

Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 21. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 56. Z.

Ein Gleiches findet statt bei Meßwechseln, wenn der Bezogene sich vor der angeführten Präsentationszeit bereits wieder von dem Meßplatze entfernt hat, oder überhaupt dort gar nicht erschienen ist, und auch keinen Geschäftsführer an seiner Stelle dahin abgeordnet hat.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 978.

12.

Wenn der Bezogene nicht am Zahlorte wohnt.

Bekommt Jemand Wechsel, welche zwar auf dem Platze zahlbar, aber auf Jemand ausgestellt sind, der dort nicht wohnt, so ist in der Regel derselbe nicht verpflichtet, solche an den Wohnort des Bezogenen zur Acceptation zu senden, und thut er es, so geschieht es auf Kosten und Gefahr des Einsenders.

Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 21. Frankf. Dekret vom 12. November 1844.

Dagegen fordern andre Wechselgesetze, daß der Wechsel dem Bezogenen an seinen Wohnort zur Acceptation eingesendet werden müsse.

Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 2. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 176. Leipziger Wechselordn. §. 16. Oestreichische Wechselordnung Ar. 19.

Solche Einholung der Acceptation am dritten Orte kann entweder durch einen Mandatar, oder auch durch Uebersendung einer Copie des Wechsels geschehen, auf welche der Bezogene sein Accept zu setzen hat.

In solchem Falle muß das Datum der Acceptation auf den Tag lauten, wo der Wechsel zu diesem Behuf eingesendet worden ist.

Bayer. Wechselordnung §. 7. Oestr. Wechselordn. Art. 19.

Der Bezogene muß bei seinem Accept die Adresse des Domizilaten, d. h. derjenigen Person aufgeben, bei welcher man sich am Zahlort um die Zahlung zu melden hat.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 999. Oestreich. Wechselordn. Art. 4. Bremer Wechselordn. Art. 39. 40. Hamburger Wechselordnung Art. 12. Bayer. Wechselordnung §. 5. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 9. Nürnberg. Wechselordnung Kap. II. §. 6. Weimarische Wechselordnung §. 68. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 59. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 438. Portugiesische Wechselordn. Art. 18. Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 123. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 117. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 24. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 1. Züricher Wechselordnung §. 10. St. Galler Wechselordnung Tit. III. §. 9. Baseler Wechselordnung §. 8.

Ist bei einem solchen Wechsel keine Adresse auf dem Zahlort angegeben, wo man sich zur Verfallzeit um die Zahlung melden kann, so hat der Inhaber Protest zu erheben und solchen mit dem Wechsel zurückzusenden.

Bayerische Wechselordnung §. 5. Nr. 3. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 19. Nürnberger Wechselordn. Kap. II. §. 6. Oestr. Wechselordnung Art. 4.

13.

Wenn der Bezogene gestorben ist.

Ist der Bezogene verstorben und es findet sich Niemand in seiner Wohnung, der zur Acceptation des Wechsels bereit und befugt ist, so muß der Präsentant ebenfalls Protest aufnehmen lassen und den Wechsel mit demselben begleitet zurücksenden.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 979. 980. Weimar. Wechselordnung §. 51. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 56.

Eben dasselbe muß geschehen, wenn die Erben des Bezogenen von der gesetzlichen Bedenkzeit Gebrauch machen wollen.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 56.

14.

Wenn der Bezogene fallirt hat.

Wird über das Vermögen des Bezogenen noch vor der Präsentation der Concurs eröffnet, so hat der Präsentant, nachdem er Wissenschaft hiervon erhalten, ebenfalls Protest aufnehmen zu lassen.

Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 9. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 982. Braunschw. Wechselordnung Art. 33. Portugiesische Wechselordnung Art. 78. Französisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 163. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 27. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 40. Dänische Verordn., die trassirten Wechsel betreffend §. 47. Frankfurter Wechselordn. §. 22. Hamburger Wechselordnung Art. 45. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 155. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 14. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 5. Schlesische Wechselordnung Art. V. §. 5. Weimar. Wechselordnung §. 131. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 21. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 525. Russische Wechselordnung Art. 163. Gesetze u. Verordnungen für Piemont u. Montferrat §. 4. Bremer Wechselordnung Art. 41.

Da, wo die Gesetze bei verweigerter Annahme das Recht ertheilen, sofort Zahlung zu verlangen, kann sodann der Inhaber alsogleich den Wechselgeber um Ersatz der Wechselsumme belangen.

Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 44. Schwedische Verordnung vom 18. Juni 1816. §. 18. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 5. Gothaische Prozeßordnung §. 957.

In diesem Falle ist es der Billigkeit gemäß, daß der Zahlende die Zinsen bis zum Verfalltage abzieht. — Sind aber Nothadressen auf dem Wechsel, so hat der Präsentant den Wechsel diesen vorzulegen und statt des Bezogenen acceptiren zu lassen, oder im entgegengesetzten Falle gegen dieselben Protest zu erheben, und solchen ordnungsmäßig zu versenden.

15.

Wenn Jemand per procura acceptiren will.

Die Acceptation durch eine andere Person im Namen des Bezogenen kann nur dann angenommen werden, wenn jene sich zu diesem Geschäft durch eine gültige Vollmacht legitimirt.

Oestreichische Wechselordnung Art. 28. Bayer. Wechselordnnng §. 13. Augsburg. Wechselordnung Kap. III. §. 12. 13. Leipziger Wechselordnung §. 69. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 10. Hannöverische Wechselordn. §. 7. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 19. Churpfälzische Wechselordnung Art. 13. Offenbacher Wechselordnung Art. 12. Braunschw. Wechselordnung Art. 7. Weimar. Wechselordnung §. 65. Gothaische Prozeßordnung §. 926. Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 5. Jeversche Wechselordn. §. 13. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 58. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 46. Frankfurt. Wechselordnung §. 12. Hamburger Wechselordnung Art. 8. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 435. Schwedische Wechselordn. Art. IV. §. 6. Wechselordnung für Galizien Art. 28. Bologneser Wechselordnung §. 17. Züricher Wechselordnung §. 5. St. Galler Wechselordnung Tit. III. §. 7.

Was zu einer solchen gültigen Vollmacht gehöre, ist bereits im II. Hauptstück II. Abschnitt §. 10. enthalten.

16.

Was mit den Nothadressen zu beobachten ist.

Wenn die Annahme des Wechsels von dem Bezogenen gar nicht, oder nur bedingterweise oder theilweise vollzogen werden will, oder wenn dieser seine Zahlungen eingestellt hat, so muß der Inhaber den Wechsel nach gehörig aufgenommenem Proteste bei den darauf bemerkten Nothadressen präsentiren und zwar bei einer um der andern, bis einer von den Adressaten sich zu der Acceptation bereit erklärt.

Ausdrücklich verpflichten hierzu:

Das Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1020. Die Züricher Wechselordnung §. 31. Die Baseler Wechselordnung §. 38. Die Bremer Wechselordnung Art. 99.

Ist die Präsentation bei der Nothadresse unterblieben, so äußert diese Versäumniß nur auf das Rechtsverhältniß des Adressanten und seiner Nachmänner ihren Einfluß.

Bremer Wechselordnung Art. 101.

17.

Vorrang der Intervenirenden untereinander.

Die Ordnung, welche hierbei stattzufinden hat, wenn Mehrere sich zur Intervention anbieten, ist die, daß derjenige zuerst zur Acceptation gelassen werden muß, welcher für den Trassanten interveniren will, sodann derjenige, der für einen der ersten Indossanten in der Reihenfolge eintritt, kurz, dessen Acceptation die meisten Hintermänner entledigt.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1034. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 4. Hannöv. Wechselordn. §. 33. Weimar. Wechselordnung §. 104. 106. Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch. IX. Tit. Art. 491. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 123. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 37. Russische Wechselordnung §. 50. Züricher Wechselordnung Art. 32. Baseler Wechselordnung §. 40. Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 1. Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 3. Bremer Wechselordnung. Art. 100.

Es steht auch dem Inhaber des Wechsels selbsten frei, den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten zu acceptiren, wenn gleich keine Adresse an ihn auf dem Wechsel stünde, und er hat sodann, unter sonst gleichen eben angeführten Verhältnissen, den Vorzug vor allen Uebrigen.

Bayer. Wechselordn. §. 12. Nürnberger Wechselordn. Kap. IV. §. 4. Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 1. Braunschweig.

Wechselordnung §. 18. St. Galler Wechselordn. Art. 9. Botzner Meß- und Marktsordnung §. 70.

Der Bezogene hat übrigens, wenn er, statt pure, d. h. statt nach dem Inhalt des Wechsels, per honor acceptiren will, sonst kein Vorrecht vor den Uebrigen, es sey denn, daß er für den Trassanten intervenirte. Jedenfalls kann er ohne Cautionsleistung zugelassen werden.

Hannöverische Wechselordnung §. 33. Weimar. Wechselordnung §. 104. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 4. Gesetze und Verordnungen für Piemont und Montferrat 11. Buch. XVI. Tit. Art. 18. Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 1. Allgemeines Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1021. Anhalt-Dessauische Wechselordnung Art. 66.

18.

Wenn keine Nothadressen auf dem Wechsel sich befinden.

Einige Wechselgesetze verlangen, daß der Inhaber eines nothleidenden Wechsels, der keine Adressen hat, auf dem Platze Nachfrage halten soll, ob Niemand den Wechsel acceptiren will.

Oestreichische Wechselordnung §. 27. Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 1. Wechselordnung für Galizien §. 27.

Der Wechselinhaber ist aber keineswegs verbunden, jeden ohne Unterschied zur Annahme per honor zuzulassen, insoferne er nicht auf einer der Adressen des Wechsels benannt ist.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 38. Jeversche Wechselordn. §. 14. Nürnberger Wechselordn. Kap. II. §. 4. Schwedische Wechselordn. Art. VI. §. 1. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 20. Braunschw. Wechselordnung Art. 35. In England u. Schottland Schulin §. 313. 334. T. Bremer Wechselordnung Art. 102.

Mehrere Gesetze bestimmen sogar ausdrücklich, daß solches nur unter Caution oder baarer Zahlung des Wechsels geschehen dürfe.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1020. Hannöver. Wechselordnung §. 33. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 66. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 38. 39.

Andre hingegen verordnen, daß Inhaber solche angebotene Dazwischenkunft annehmen müsse.

Augsburger Wechselordn. Kap. VI. §. 1. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch VIII. Tit. Art. 126. Leipziger Wechselordn. §. 17. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 122.

Die Acceptation von Seiten eines nicht auf dem Wechsel benannten Dritten ist überall erst zulässig, wenn die Nothadresse solche verweigert hat.

Bremer Wechselordnung Art. 104.

19.

Wenn Mehrere für ein und dieselbe Person honoriren wollen.

Melden sich Mehrere, welche für eine und dieselbe Person honoriren wollen, so hat der Präsentant unter ihnen freie Wahl.

Scheerers Handbuch des Wechselrechts I. Thl. S. 120.

20.

Wenn sich der Bezogene nachträglich noch zur Acceptation entschließt.

Ist durch irgend jemand Andern der nothleidende Wechsel honorirt worden, und es entschließt sich nachher der Bezogene noch, denselben regelmäßig nach seinem Inhalt zu acceptiren, so muß ihm dies verstattet werden, vorausgesetzt, daß er dem vorhergegangenen Acceptanten die übliche Provision und die Protestkosten vergütet.

Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 2. Bayer. Wechselordnung §. 12. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 150. Leipziger Wechselordn. §. 42. Hannöver. Wechselordnung

§. 34. Frankfurt. Wechselordnung §. 18. Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 174. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 10.

Es wird aber hierbei vorausgesetzt, daß der Präsentant den Wechsel noch in Händen habe.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 73. Altenburger Wechselordn. Kap. II. §. 9. Braunschw. Wechselordn. Art. 11. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 36. Hannöv. Wechselordnung §. 32. Jeversche Wechselordnung §. 8. Leipziger Wechselordnung §. 6. Oestreichische Wechselordnung Art. 11. Allgemeines Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1052. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 2. Weimarische Wechselordnung §. 72.

Eben so steht es einem sich später Meldenden frei, für einen der frühern Indossanten oder für den Aussteller zu interveniren, wenn er den, der für einen spätern Wechselinteressenten bereits honorirt hat, auf die oben bemeldete Weise entschädigt.

21.

Die Intervention kann nur geschehen, wenn vorher Protest erhoben worden ist.

Nach allgemeinem Wechselrecht und nach dem ausdrücklichen Inhalt fast aller Wechselgesetze muß der nothleidende Wechsel erst protestirt werden, ehe und bevor die Acceptation per honor stattfinden kann, weil der Intervenient ohne solchen Protest nur die gewöhnlichen Rechte des Bezogenen gegen den Trassanten genießt, und also seinen Regreß gegen den, für welchen er honorirt hat, nicht wechselmäßig verfolgen kann.

Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 120.

Eben so muß die allenfallsige Weigerung eines Adressaten auf dem Protest durch den Notar angemerkt werden, damit der Wechselinhaber sich gegen seine Vormänner

wegen richtiger Erfüllung seiner Obliegenheiten legitimiren kann.

22.

Die Acceptation des Wechsels kann auf jedem Exemplar vollzogen werden.

Es ist gleichviel, auf welches Exemplar des Wechsels die Acceptation gefordert wird, und solche kann selbst auf eine Abschrift desselben gültig vollzogen werden.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 54. 61. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1002. Weimar. Wechselordnung §. 47.

Eine Wechselabschrift kann nur zur Ehre eines Original-Indossanten, oder bedingt dahin acceptirt werden, daß der Trassat sich erklärt, das Original dieser Abschrift auf erfolgte Vorzeigung acceptiren zu wollen.

Englische Parlamentsakte 1 u. 2. Georg IV. Kap. 78. §. 2. Hannöv. Wechselordnung §. 18. Oestreich. Wechselordnung Art. 19. Wechselordnung für Galizien Art. 19.

Weigert sich der Bezogene, auf eine bloße Abschrift zu acceptiren, so ist der Präsentant nicht ermächtigt, Protest zu erheben.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 54.

23.

Von der Acceptation durch Briefe.

Dagegen ist die Acceptation durch Briefe nur zugelassen in der Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 9. und in der Oestreichischen Wechselordnung Art. 19., womit auch die Weimarische Wechselordnung §. 47. 69. übereinstimmt. (Nach der Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 11. ist eine solche Acceptation geradezu für unverbindlich erklärt.)

Ausdrücklich erfordern folgende Gesetze, daß die Acceptation auf den Wechsel selbst gesetzt werden müsse.

Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 11. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 24. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 115..

24.

Von mündlicher und stillschweigender Acceptation.

Mündliche Acceptation ist nach allgemeinem Wechselgebrauch überall unzulässig.

Behält der Acceptant den präsentirten Wechsel bei sich, so wird solches als eine stillschweigende Acceptation betrachtet.

Allgemeines Landrecht f. d. Preußischen Staaten II. Thl. Tit. VIII. §. 993. Hamburger Wechselordn. Art. 7. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 461. Jeversche Wechselordnung §. 13. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 58. In England laut Schulin S. 301. Bremer Wechselordnung Art. 21.

In der Oestreichischen Wechselordnung Art. 10. und in der Weimarischen Wechselordnung §. 69. wird keine stillschweigende Acceptation anerkannt. Nach der Franz. Wechselordnung §. 125. ist der Bezogene, wenn er den Wechsel nach 24 Stunden nicht herausgegeben hat, dem Wechselinhaber für den Schaden- und Interessenersatz verantwortlich. Die Dänische Wechselordnung §. 29. bestimmt, daß, wenn Bezogner in 24 Stunden nicht acceptirt, protestirt werden müsse.

25.

Was zur vollständigen Acceptation gehört.

Die Acceptation eines Wechselbriefes muß bestimmt, dem Inhalt desselben entsprechend, und mit Unterschrift des Namens oder der Firma des Acceptanten geschehen.

Bei Wechseln, deren Verfallzeit von der Acceptation abhängig ist, muß auch das Datum beigesetzt werden.

Oestreichische Wechselordnung Art. 10. Botzner Markt- und Wechselordnung Art. 37. Braunschweig. Wechselordnung Art. 19. Frankfurter Wechselordn. §. 12. Hamburger Wechselordn. Art. 8. Leipziger Wechselordnung §. 8. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 11. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 122. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 24. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 60. Hannöverische Wechselordnung §. 17. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 15. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1001. Weimar. Wechselordnung §. 67. Portugiesische Wechselordnung Art. 16. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 457.

Erfolgte die Acceptation solcher Wechsel später, als die Präsentation geschah, so ist der Acceptant verbunden, unter diesem Tage zu acceptiren (das Datum der Acceptation auf den Präsentationstag zurückzusetzen).

Braunschw. Wechselordnung Art. 28. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 43 44. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 36. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 6. St. Galler Wechselordn. Art. 8. Hamb. Wechselordn. Art. 13. 26. Leipziger Wechselordnung §. 15. Nürnberger Wechselordn. Kap. II. §. 9. 10. Oestreichische Wechselordnung Art. 11. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1001. 1002. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 2. Weimarische Wechselordnung §. 72. Frankfurter Wechselordnung §. 38. Würtembergische Wechselordn. Kap. IV. §. 12. Bremer Wechselordnung Art. 10.

Hat der Acceptant eines solchen Sichtwechsels das Datum seiner Acceptation aber nicht beigesetzt, so wird dessen Verfallzeit von dem Tag der Ausstellung an gerechnet.

Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 122. Badisches Landrecht Art. 122. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 24. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 115. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Titel. Art. 457. Oestreichische Wechselordnung Art. 16.

26.

Was bei unrichtigen oder bedingten Acceptationen zu geschehen hat.

Wenn der Bezogene den Wechsel nicht dem Inhalt des Wechsels entsprechend, sondern bedingnißweise, oder auf eine geringere Summe, auf eine andere Valuta, auf einen längern Termin acceptirt, so muß der Präsentant Protest erheben und diesen zu Wahrung seiner Rechte an seinen Wechselgeber ungesäumt befördern.

Oestreichische Wechselordnung Art. 10. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 10. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 998. 1017. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 17. Augsburger Wechselordn. Kap. III. §. 24. Frankf. Wechselordnung §. 12. Braunschweig. Wechselordnung Art. 8. Bremer Wechselordnung Art. 36.

Nach folgenden Gesetzen werden die der Acceptation schriftlich beigesetzten Vorbehalte und Bedingungen als nicht vorhanden angesehen, in welchem Falle sodann eine Protestation nicht einmal nothwendig ist.

Kopenhagner Wechselordnung §. 17. Breslauer Wechselordn. Art. 10. Leipziger Wechselordnung §. 8. Braunschweiger Wechselordnung Art. 19. Altenburgische Wechselordnung Kap. II. §. 4. Nürnb. Wechselordn. Kap. II. §. 10. Frankf. Wechselordn. §. 12.

27.

Von den Acceptationsterminen.

Im Allgemeinen steht es in des Inhabers Gutdünken, ob und wann er einen Wechsel zur Annahme präsentiren will, insoferne er keinen besondern Auftrag hierzu von dem Wechselgeber erhalten hat, oder wenn die Gesetze des Ortes, wo der Wechsel zahlbar ist, über solche Präsentation nicht ausdrücklich Vorschriften enthalten.

Es verordnen aber alsbaldige Präsentation ausdrücklich:

Die Bayerische Wechselordn. §. 5. Z. 5. Braunschw. Wechselordnung Art. 15. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 36. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 55. Oestreichische. Wechselordnung Art. 11. Russische Wechselordnung §. 31. Würtemberg. Wechselordn. Kap. IV. §. 5. (bei Fremden, die sich eben am Zahlort aufhalten). Schwedische Weschelordnung Art. V. §. 1. Hannöv. Wechselordnung §. 17. Badisches Landr. Art. 125. und die Schlesische Wechselordnung Art. V. §. 1.

Nach dem Nürnberger Rathsdekret v. 12. Febr. 1746 dürfen diejenigen Wechselbriefe, die auf Uso lauten, nicht eher als bis solche noch 15 Tage zu laufen haben, zur Annahme präsentirt werden.

Die Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 9. und Bayerische Wechselordnung §. 6. setzen diese Zeit auf 14 Tage vor dem Verfalltag fest.

Die Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 3. bestimmt, daß die Präsentation längstens 3 Tage vor der Verfallzeit geschehen soll. Die Bremer Wechselordnung Art. 32. innerhalb 3 Tage nach Empfang des Wechsels. Dagegen verstattet das allgem. Preuß. Landrecht II. Thl. 8. Tit. §. 969. die Weimar. Wechselordnung §. 48. und die Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 55. bei Datowechseln ausdrücklich einen freien Spielraum bis zum Verfalltage.

Ebenso verordnet das Frankfurter Dekret v. 12. Nov. 1844. §. 11.:

„Der Inhaber eines hier zahlbaren Wechsels ist nicht verpflichtet, denselben zur Annahme vorzuzeigen, es wäre denn, daß sein Vormann die Acceptations-Einholung ausdrücklich verlangt hätte. Eben so wenig ist derjenige, welcher hier in Frankfurt am Main auf andere Plätze ausgegebene oder negozirte Wechselbriefe eingehandelt hat, dieselben zur Acceptation zu senden verbunden, es wäre denn, daß sein Vormann sich solches ausdrücklich ausbedungen hätte.“

Der Ungarische Wechsel-Codex Thl. II. §. 52. verstattet ebenfalls, daß die Präsentation derjenigen Wech-

sel, welche nicht auf gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, bis zum Verfalltag verschoben werde.

Sichtwechsel müssen innerhalb 18 Monaten produzirt werden nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 97., und der Anhalt-Dessauischen Wechselordnung §. 55., innerhalb eines Jahrs aber nach der Weimarischen Wechselordnung §. 48.

An denjenigen Orten, wo die Präsentationszeit der über Uso hinaus lautenden Wechselbriefe auf resp. 15 und 14 Tage festgesetzt ist, hat der Inhaber bei Empfang von länger laufenden Sichtbriefen, solche nach Empfang zu Bemerkung des Datums der Präsentation vorzulegen, damit hierdurch deren Verfallzeit festgesetzt werde.

Augsburger Wechselordn. Kap. III. §. 9. Nürnberger Rathsdekret v. 12 Febr. 1746.

In Frankfurt a. M. werden nach dem Retorsionsrecht, die in Bayern auf diesen Platz ausgestellten Wechsel ebenfalls nicht früher als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt.

Hiermit stimmt das Badische Landrecht Art. 125. a. überein.

28.

Präsentationstermin der Meßwechsel.

Ueber die Präsentation der Wechsel, welche auf Messen und Märkten zahlbar ausgestellt sind, finden sich folgende Verordnungen vor:

In Bayern soll die Acceptation gleich in der ersten Woche der Messe oder des Jahrmarkts geschehen.

Bayer. Wechselordnung §. 17.

In Botzen nach Verlauf des 12. Markttags.

Botzner Marktsprivilegium v. 23. März 1792. §. 68.

In Braunschweig spätestens am Donnerstag in der Laurenzi- oder in der Lichtmeßwoche.

Verordnung vom 5. Febr. 1768. §. 5.

In Breslau von Montag der ersten Meßwoche bis Freitag derselben Woche Vormittag 10 Uhr.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 967.

In Elbing am 1., 2. und 3. Markttag.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 968.

In Frankfurt a. M. sind die Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, in der Ostermesse am Dienstag und in der Herbstmesse am Montag der genannten Woche zu acceptiren, oder im Fall verweigerter Annahme am folgenden Werktage zu protestiren. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, sind am Montag der zweiten Woche zu acceptiren, oder wegen verweigerter Acceptation an dem folgenden Werktag zu protestiren.

Dekret v. 12. Novbr. 1844.

In Frankfurt a. d. O. wird am 3. und 4. Tage der Zahlwoche acceptirt.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 966.

In Königsberg am 1. oder 2. Tage des eingetretenen Markts.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 969.

In Leipzig vom 1. Tag nach eingeläutetem Markt bis zum Freitag derselben Woche Vormittags 10 Uhr in der Jubilate- und Michaelimesse, und bis auf den Tag vor Ausläuten des Markts in der Neujahrmesse.

Leipziger Wechselordnung §. 4.

In Magdeburg am 3. oder 4. Tag der Zahlwoche.

Allgem. Landr. f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 966.

In Naumburg für die Sommermesse, vom 28. Juni bis zum 2. Juli Mittags, für die Wintermesse vom 8. Tag nach dem Einläuten bis zum Ausläuten Mittags 12 Uhr.

Gesetz vom 4. Juni 1810.

In Oestreich und Böhmen sollen die Wechsel bei Messen, welche 4 Wochen dauern, nicht eher als den 8. Tag der ersten Meßwoche zur Acceptation präsentirt werden, und wenn der Jahrmarkt minder als 4 Wochen dauert, nicht eher als den 4. Tag der ersten Jahrmarktwoche.

Oestreichische Wechselordnung Art. 37.

In Galizien findet dieselbe Vorschrift statt.

Wechselordnung für Galizien Art. 37.

29.

Präsentation bereits acceptirter Wechsel.

Hat Jemand einen bereits acceptirten, auf den Platz zahlbaren Wechsel eingesendet erhalten, so liegt ihm ob, solchen bei dem Acceptanten vorzuzeigen, damit dieser weiß, an wen er bei Verfallzeit Zahlung zu leisten hat.

Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 15.

30.

Wie es mit der Acceptation an Sonn- und Feiertagen zu halten ist?

Die Acceptation von Wechselbriefen kann in der Regel an Sonn- und Festtagen Niemanden zugemuthet werden. Dies erklären auch einige Gesetze ausdrücklich.

Altenb. Wechselordnung Kap. II. §. 10. Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 44. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 57. Frankfurter Wechselordnung §. 38. Hamburger Wechselordnung

Art. 13. Hannöverische Wechselordnung §. 21. Jeversche Wechselordnung §. 6. Leipziger Wechselordnung §. 5. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 1. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 925. Schwedische Wechselordn. Art. IV. §. 2. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 12. Bremer Wechselordnung Art. 33.

Jedoch lassen an Feiertagen, nicht aber an Sonntagen die Präsentation und Acceptation von Wechseln zu:

Die Augsburger Wechselordn. Kap. III. §. 16. Frankf. Wechselordn. §. 16. Bayerische Wechselordn. §. 5. und das Holländische Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. 112. fordert solche sogar.

Nach folgenden Gesetzen kann die Acceptation bei Wechseln, welche a Vista, oder stracks auf Sicht lauten, auch an Sonntagen gefordert werden.

Altenburg. Wechselordn. Kap. III. §. 1. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend Art. 20. Leipziger Wechselordnung Art. 15. Weimarische Wechselordnung Art. 50.

Diejenigen Gesetze aber, welche die Acceptation an Sonn- und Feiertagen nicht gestatten, verordnen hiebei, daß damit der nächstfolgende Werktag abgewartet werde.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 986. 987. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 16. Hannöverische Wechselordnung Art. 21. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 12. Churpfälzische Wechselordnung §. 26. Jeversche Wechselordnung §. 6. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 57. Alt- und Neuköthische Wechselordnnng §. 44. Schwedische Wechselordnung IV. §. 2. Russische Wechselordnung Art. 31. Bremer Wechselordnung Art. 33.

Dagegen fordert die Leipziger Wechselordnung §. 5, daß die Präsentation am Tage vorher geschehen solle, und die Frankfurter Wechselordnung §. 16. bei domizilirten Briefen der Juden.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Bezogene allerdings an solchen Tagen gültig acceptiren könne, aber daß er hierzu nicht verbunden, und also auch an solchen Tagen kein Protest Mangel Annahme zu erheben sey.

Zu den Feiertagen gehören nicht blos die gebotenen kirchlichen, sondern auch alle von Staats wegen eingeführten Feste.

Als kirchliche Feiertage werden in der Regel die Sonntage, Neujahr, Charfreitag, zwei Ostertage, Christi Himmelfahrt, zwei Pfingsttage, zwei Christtage; — in katholischen Ländern: die Marientage, Frohnleichnam, Allerheiligen, in protestantischen Ländern der jährliche Buß- und Bettag betrachtet.

In England gelten nur der Charfreitag und Weihnachten für christliche Feiertage.

Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts.

In Frankfurt a. M. sind ausdrücklich folgende Feiertage bezeichnet, an welchen weder Präsentation zur Annahme noch zur Zahlung stattfindet:

Alle Sonntage, Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 18. Oktober als Verfassungsfest, der Buß- und Bettag (Freitag vor dem ersten Adventsonntag), die zwei Weihnachtsfeiertage.

Dekret v. 12. Nov. 1844.

31.

Was bei verweigerter Annahme zu geschehen hat.

Wird die Annahme verweigert, so muß auf die in den örtlichen Gesetzen vorschriebene Weise ohne Aufschub Protest erhoben werden.

Von der Protestation siehe IV. Abschnitt dieses Hauptstücks.

Die hierüber ausgefertigte Protesturkunde ist, wo nicht ein Honorant ins Mittel tritt, unverzüglich dem Wechselgeber zuzufertigen, oder zu insinuiren. Dieses kann, wo nicht auf Rückerstattung der Summe oder Cautionsleistung angetragen wird, auch durch Abschrift geschehen,

insoferne etwa der Bezogene Hoffnung gibt, daß die Acceptation noch geleistet werde.

Baldige Versendung des Protests aber schreiben ausdrücklich vor:

Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 2. Braunschw. Wechselordnung Art. 34. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 38. (verstattet damit noch einen Posttag zu warten). Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 33. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 72. (verlangt nur, daß man dem Vormann Nachricht von dem Protest gebe). Engl. Parlamentsakte 3. 4. Anna Kap. IX. §. 4. Hamburger Wechselordnung Art. 9. Hannöverische Wechselordnung §. 21. Jeversche Wechselordnung §. 7. Frankfurt. Wechselordnung §. 27. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 1. Oestreichische Wechselordnung Art. 11. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1047. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 2. Russische Wechselordn. §. 45. Portugiesische Wechselordnung Art. 34. Bremer Wechselordnung Art. 79.

Wird die Acceptation eines Wechsels schlechthin verweigert, oder ist es ein Wechsel, dessen Verfallzeit von der Acceptation abhängt (ein Sichtwechsel), so steht dem Inhaber zu, den Wechsel mit dem Protest zurückzuschicken, und den Wechselgeber um den Rembours anzugehen.

Braunschw. Wechselordnung Art. 33. Hamburger Wechselordnung Art. 9. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 1. Oestreichische Wechselordnung Art. 11. Schwedische Wechselordn. Art. IV. §. 2. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 10. Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 7. Kopenhagner Wechselordn. §. 7.

Eben dasselbe findet statt, wenn der Bezogene in Concurs gerathen, und deswegen überhaupt keine Acceptation zu erhalten ist.

Die Schwedische Wechselordn. Art. V. §. 5. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 21. Braunschw. Wechselordnung Art. 33. Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 9. läßt in solchem Falle dem Inhaber die Wahl, ob er den Wechsel zugleich mit dem Protest versenden, oder noch zurückhalten will.

32.

Verhalten bei theilweiser Acceptation.

Wenn der Bezogene einen Wechsel nicht anders als nur für einen Theil der darinnen enthaltenen Summe, der auf der Nothadresse angegebene Intervenient aber die volle Summe acceptiren will, so liegt dem Wechselinhaber ob, das erstere Anerbieten abzulehnen, und den Wechsel unter Protest von dem Intervenienten acceptiren zu lassen.

Ist aber der Wechselbrief mit keiner Adresse versehen und meldet sich auch sonst Niemand, der ihn für die volle Summe acceptiren will, so scheint es in dem Interesse des Inhabers, wie der übrigen Wechselbetheiligten zu liegen, daß er diese Partikular-Acceptation annehme und nur für den Rest Protest erhebe. Hiemit stimmen folgende Wechselordnungen überein:

Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 6. Augsburg. Wechselordnung Kap. III. §. 7. Bayer. Wechselordnung §. 5. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 124. Hamburger Wechselordnung Art. 24. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 25. Elbinger Wechselordnung Art. 27. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 120. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 4. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 3. Weimar. Wechselordnung §. 122. Würtemberg. Wechselordn. Kap. IV. §. 16. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1012. Portugiesische Wechselordnung Art. 69. Bremer Wechselordnung Art. 38. Spanisches Handelsgesetzbuch. 11. Buch. IX. Titel Art. 459.

Die Jeversche Wechselordnung §. 12. verbindet einen solchen Partikular-Acceptanten zur vollen Bezahlung des Wechsels. Andre verstatten dem Inhaber bei Partikular-Acceptation für die ganze Wechselsumme zu protestiren.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 63. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1011.

Andre stellen die Annahme einer solchen Theilacceptation in des Inhabers freie Wahl.

Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 6. Braunschw. Wechselordnung Art. 35. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 47. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 16.

Nach der Oestreichischen und der Augsburger Wechselordnung kann der Präsentant, der eine Partikular-Acceptation angenommen hat, ohne zu protestiren, nur die acceptirte Summe vom Acceptanten fordern. Dies scheint vorauszusetzen, daß er durch den Protest das Recht bekomme, die ganze Wechselsumme zu fordern.

Oestreichische Wechselordnung Art. 10. Augsburger Wechselordnung Kap. II. §. 4.

Auch in England hängt es vom Präsentanten ab, ob er Theil-Acceptation annehmen will.

M. Pöhls Darstellung des Wechselrechts II. Thl. S. 247.

33.

Was bei Verweigerung der Erstattung der verursachten Kosten zu geschehen hat.

Wollen die in den verschiedenen hier vorkommenden Fällen verursachten Protest- und andre Kosten dem Inhaber nicht ersetzt werden, so hat er aufs Neue darüber Protest ausfertigen zu lassen und sich damit an denjenigen zu wenden, dem es zukommt, ihn hiefür schadlos zu halten.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1053.

Dritter Abschnitt.

Der Wechselinhaber als Präsentant zur Zahlung.

1.

Von der Legitimation zur Erhebung der Wechselsumme.

Derjenige, welcher die Zahlung eines Wechsels erheben will, muß sich hierzu entweder als Eigenthümer, oder als Mandatar legitimiren können.

Diese Legitimation findet zunächst vermittelst des Indossaments statt, und ist hierbei auf alles dasjenige Rücksicht zu nehmen, was im III. Abschnitt des II. Hauptstücks hinsichtlich der Qualität des Indossaments enthalten ist.

Braunschw. Wechselordn. Art. 15. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 17. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 61. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 55. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8 Tit. §. 809. Weimar. Wechselordnung §. 79.

Nach dem Badischen Landrecht Art. 146. muß ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, auf Verlangen des Bezogenen seine Person beurkunden, wozu die Mitunterschrift eines Handelshauses oder sonst angesessenen Staatsbürgers unter das Tilgungsbekenntniß genügt.

2.

Wie es mit den acceptirten Wechselbriefen zu halten, welche bei dem Präsentanten am Verfalltage nicht abgeholt worden sind.

Wenn Jemand einen Wechsel zur Besorgung der Acceptation erhalten hat, und solcher von dem Eigenthümer

gegen das girirte Exemplar bei eingetretener Verfallzeit bei ihm nicht eingefordert worden ist, so hat er, ungeachtet, daß solcher nicht an ihn girirt ist, das Recht, bei dem Acceptanten darauf zu dringen, daß die Valuta für Rechnung des unbekannten Eigenthümers gerichtlich deponirt werde.

Offenbacher Wechselordnung §. 40. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 85. Frankfurter Wechselordnung §. 40. Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1102. 1103.

(Siehe auch II. Abschnitt §. 9.)

Dagegen ist der bloße Inhaber des acceptirten Wechselexemplars nicht berechtigt, zu verlangen, daß die Zahlung an ihn selbst geleistet werde nach der

Weimar. Wechselordnung §. 79.

Nach der Augsburger Wechselordnung bleiben diejenigen Wechselbriefe, welche zur Acceptation eingesendet und zur Verfallzeit nicht abgefordert worden sind, auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei dem Präsentanten liegen und fällt demselben nicht zur Last, wenn er di nonpagamento zu protestiren unterläßt.

Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 23.

3.

Wie sich der Inhaber eines Wechsels zu verhalten hat, wenn die acceptirte Prima am Zahlort nicht zu erhalten ist?

Findet der Inhaber eines girirten Wechselexemplars das zur Acceptation versandte Exemplar bei der bezeichneten Person überhaupt nicht, oder nicht acceptirt vor, und verweigert in diesem Falle der Trassat die Acceptation (oder die Zahlung) des girirten Wechselexemplars, so muß der Inhaber gegen Beide protestiren lassen.

Solches verordnet ausdrücklich:

Die Bremer Wechselordnung Art. 74.

4.

Welche Wechsel zur Zahlung präsentirt werden können.

Zur Zahlung können am Verfalltage nicht nur die bereits regelmäßig acceptirten Wechsel, sondern auch diejenigen, welche erst eingelaufen und daher nicht acceptirt worden sind, desgleichen die wegen Mangel Annahme früherhin protestirten Wechsel dem Bezogenen präsentirt werden.

Die Präsentation in diesem letzten Falle wird von folgenden Gesetzen ausdrücklich gefordert:

Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 524. Portugiesische Wechselordnung Art. 79. Russische Wechselordn. §. 81. Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 9. Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 4. Bayer. Wechselordn. §. 12. Braunschw. Wechselordnung Art. 2. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 103. Frankfurter Wechselordnung §. 27. Leipziger Wechselordnung §. 6. Weimar. Wechselordnung §. 73. (für den Fall, daß Trassant bei Verweigerung der Acceptation solches verlangt hatte.)

Die Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 33, bestimmt im Widerspruche hiermit:

„Wenn Trassant, unter Protest den Präsentanten auffordert, sich zur Verfallzeit wieder zu melden, so ist dieser doch nicht dazu verbunden.“

Die Hannöverische Wechselordnung §. 32. erklärt im Falle vorhergegangener Protestation Mangel Annahme den Wechselinhaber ohne besondern Auftrag nicht für verpflichtet, wohl aber für befugt, zur Verfallzeit den Wechsel noch einmal zu präsentiren.

5.

Wem der Wechsel zur Zahlung zu präsentiren ist?

Der Wechsel muß zur Zahlung demjenigen vorgelegt werden, welcher in demselben als Zahler benannt ist, da=

her zunächst dem Bezogenen, und wenn dieser die Zahlung verweigert, den Nothadressen, nach der im vorigen Abschnitt §. 17. angeführten Reihenfolge.

Hat eine von diesen bereits bei der Acceptation intervenirt, so gebührt derselben auch vor allen übrigen das Recht der Zahlung.

Breslauer Wechselordnung Art. 19. Jeversche Wechselordnung §. 8. Leipziger Wechselordnung §. 17. Oestreich. Wechselordnung Art. 27. Wechselordnung für Galizien Art. 27. Schwedische Wechselordn. Art. VI. §. 1. Weimarische Wechselordnung §. 108.

6.

Pflicht des Präsentanten, bei Verfallzeit die Zahlung des acceptirten Wechsels einzufordern.

Der Präsentant ist verpflichtet, die Zahlung des Wechsels bei Verfallzeit von dem Acceptanten einzufordern, und kann denselben im Weigerungsfall nach strengem Wechselrecht in Anspruch nehmen.

Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 121. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 57. Frankfurter Wechselordnung §. 28. Augsburger Wechselordnung Kap III. §. 22. Bayerische Wechselordnung §. 5. Leipziger Wechselordnung §. 13. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 5. Oestreich. Wechselordnung Art. 5. Reuß-Plauische Wechselordn. §. 2. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordn. §. 7. Bologn. Wechselordn. §. 18. Botzner Markt- u. Wechselordn. §. 68. Allg. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 983. §. 1122. Braunschw. Wechselordn. Art. 121. Hannöverische Wechselordnung §. 24. Churpfälzische Wechselordnung Art. 15. Dänisches Recht Buch. V. Kap. XIV. Art. 15. Kopenhagner Wechselordnung §. 9. Rostocker Wechselordnung §. 3. Weimar. Wechselordn. §. 74. 118. Gothaische Prozeßordn. §. 922. Jeversche Wechselordnung §. 20. Hamburger Artikel v. 10. Novbr. 1729 Art. 1 und 2. Hamburger Wechselordnung Art. 5. Portugiesische Wechselordnung Art. 20. 45. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 462. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 26. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 1. Türkischer Ferman von Ende Moharem 1218. Regolamento provisorio

für die Päpstl. Staaten Art. 115. Gesetze und Verordnungen für Piemont und Montferrat §. 28. Züricher Wechselordnung §. 6. Baseler Wechselordnung §. 12. St. Galler Wechselordn Tit. III. §. 2. Walliser Wechselordnung Art. 12. Bad. Landrecht Art. 121. Bremer Wechselordnung Art. 39.

7.

Nachtheile für den Präsentanten, wenn er sich hierbei Versäumnisse zu Schulden kommen läßt.

Eine Versäumniß oder ein Versehen hierbei macht den Präsentanten, wenn er Mandatar ist, gegen seinen Mandanten verantwortlich; als Eigenthümer des Wechsels selbst aber des Regresses gegen die vorhergehenden Indossanten, und selbst gegen den Aussteller verlustig, wenn dieser beweisen kann, daß er zur Verfallzeit Deckung für den Wechsel angeschafft hatte.

Hannöverische Wechselordnung §. 30. Frankfurter Senatsbeschluß v. 4. Septbr. 1798. Kopenhagner Wechselordn. §. 8. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 488. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 169. 170. Dänisches Recht Buch V Kap. XIV. Art. 15 u. 16. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 35. Walliser Wechselordnung §. 75.

Ein weiterer Nachtheil kann den säumigen Präsentanten auch noch in dem Falle treffen, daß der Wechsel in einer Münzsorte ausgestellt ist, welche nach dem Verfalltage herabgesetzt (devalvirt) wird.

Altenburg. Wechselordn. Kap. II. §. 7. Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 2. Braunschweig. Wechselordnung Art. 39. Hamburger Wechselordnung Art. 43. Leipziger Wechselordn. §. 12. Oestreichische Wechselordnung Art. 42. Gothaische Prozeßordnung §. 951.

8.

Wann die Präsentation zur Zahlung geschehen muß.

Die Präsentation zur Zahlung muß am Verfalltage geschehen, und in Ermanglung der letztern an demselben

Tage protestirt werden, wenn nicht Respecttage oder besondere wöchentliche Zahlungstage an dem Zahlorte eingeführt sind.

Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 160. Leipz. Wechselordnung §. 15. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 867. 1084. Oestreich. Wechselordnung Art. 34. Bremer Wechselordnung Art. 60.

Vor dem Verfalltage ist der Präsentant die Zahlung anzunehmen nicht schuldig.

Badisches Landrecht Art. 146. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend Art. 21. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 27. Hannöver. Wechselordnung §. 29. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Titel. Art. 159. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 847. Kopenhagener Wechselordn. §. 19. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. §. 146. Weimar. Wechselordnung §. 80. Bremer Wechselordnung Art. 67.

Ausnahme hiervon macht die Leipziger Wechselordnung, welche §. 14 jedem freistellt, in den Messen schon den ersten und die folgenden Tage der Zahlwoche Zahlung zu leisten, und §. 29. bei Prorogation der Messen verstattet, die Tratten zur sonst gewöhnlichen Zeit, also früher, als es die Meßordnung erfordert, einzulösen.

Hiermit stimmt auch die Altenburgische Wechselordnung Kap. III. §. 1. überein. Nach dem Gesetz vom 4. Jan. 1819 kann in der Naumburger Sommermesse auch am 3. und 4. Juli, und in der Wintermesse am 17. und 18. Dezember Zahlung geleistet werden.

9.

Zahlung nach dem Verfalltage.

Ist der Wechsel erst nach dem Verfalltage am Zahlort eingelaufen, so findet sich kein Anstand, solchen dennoch zur Zahlung zu präsentiren.

Auch Wechsel, welche bereits Mangel Zahlung in Protest gegangen sind, kann der Bezogene noch nachträglich einlösen, wenn solche noch in Händen des Präsentanten sind, und Ersterer die verursachten Kosten vergütet.

Hannöver. Wechselordnung §. 27. Braunschw. Wechselordnung Art. 11. Leipziger Wechselordnung §. 18. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 6.

Nach der Weimarischen Wechselordnung §. 80. ist der Wechselinhaber weder vor noch nach dem Verfalltage Zahlung anzunehmen verbunden.

10.

Was der Wechselinhaber zu thun hat, wenn das zur Acceptation gesandte Exemplar nicht in Ordnung geht.

Der Inhaber eines Wechsels, von welchem die Prima oder sonst ein Exemplar zur Acceptation gesendet worden ist, hat solches unter Vorzeigung des in Händen habenden girirten Wechsels von der darauf bemerkten Person zu verlangen; im Falle daß dieselbe die Herausgabe des acceptirten Exemplars verweigern, oder daß solches sich dort nicht vorfinden sollte, aber Protest zu erheben.

Sind auf dem Wechsel Nothadressen und ist das zur Acceptation gesendete Exemplar mit Protest Mangel Annahme früher schon zurückgesendet worden, so darf er nicht unterlassen, den Wechsel bei dem Bezogenen vorzuzeigen, und bei Nichtbezahlung desselben abermals zu protestiren, und hierauf die Bezahlung des Wechsels bei erwähnten Nothadressen nachzusuchen.

11.

Besondere Zahl- und Scontrotage an gewissen Orten.

An verschiedenen Handelsplätzen sind besondere Zahl- oder Scontrotage für die Wechselbriefe eingeführt, nach welchen sich der Präsentant zu richten hat.

In **Augsburg** ist der Scontrotag in der Regel der Dienstag und der Zahltag der Mittwoch; fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird an dem andern zugleich scontrirt und bezahlt. Sind beides Feiertage, so geschieht dies Montags vorher.

Wechselbriefe, die am Mittwoch verfallen, werden erst den nächsten Mittwoch darauf bezahlt, ausgenommen stracks nach Sicht laufende Tratten, davon der Advis schon eingelaufen ist.

Augsburger Wechselordnung Kap. IV. §. 2 u. 6.

In **Altbayern** ist der Montag zum Zahltag bestimmt.

In **Livorno** ist Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zum spätesten Präsentationstag der in den letzten zwei Tagen verfallenen Wechsel bestimmt, und wenn dies Feiertage sind, der nächste Werktag vorher.

Treitschke, a. a. O. Thl. II. S. 169.

In **Rom** ist der Sonnabend der Zahltag. Doch pflegen Usowechsel von 3 Wochen Sicht schon den Dienstag in der 3. Woche bezahlt zu werden, obwohl sie erst am Sonnabend (der ersten Woche) acceptirt worden sind.

Treitschke a. a. O. S. 169.

Nach der **Pragmatica Napolitana** vom 9. Juli 1617 sollen alle Wechsel längstens am Sonnabend nach dem sie verfallen sind bezahlt werden, und wenn dies ein Feiertag wäre, den folgenden Werktag.

In **Bremen** sind wöchentlich 2 Zahltage eingeführt, nemlich Mittwoch und Sonnabend. Wechsel, die auf einen dieser Tage fallen, werden gewöhnlich an diesem bezahlt, wenn sich der Acceptant nicht der gewöhnlichen Respekttage bedient.

Nelkenbrechers Taschenbuch 16te Auflage S. 94.

12.

Verfallzeit der Meßwechsel.

Meßwechsel verfallen nach den hierüber in den Wechselgesetzen der verschiedenen Länder und Handelsplätze enthaltenen Bestimmungen, und zwar

In Altenburg, wenn ihre Verfallzeit auf die Leipziger Messe gestellt ist, am 15. Tage der dortigen Zahlwoche.

Altenburger Wechselordnung Kap. III. §. 1.

In Augsburg am Zahltag (Mittwoch) vor Ende der Messe.

Augsburger Wechselordnung Kap. IV. §. 7.

In Bayern 3 Tage vor Ende des Markts.

Bayer. Wechselordn. §. 17.

In Braunschweig. Wechsel, auf die erste Meßwoche ausgestellt, sollen Sonnabend (bei Juden Freitag) derselben Woche, solche, die auf die zweite Meßwoche oder überhaupt in die Messe lauten, Sonnabend (oder Freitag); Wechsel, die zwar nicht auf die Messe ausgestellt worden sind, aber während derselben verfallen, in der gewöhnlichen Ordnung bezahlt werden.

Verordnung v. 5. Febr. 1768 §. 17.

In Botzen am 15. Tage des Markts, wobei jedoch zwei Respekttage zugegeben sind, vor deren Ablauf nicht protestirt werden darf.

Botzner Marktsprivilegium v. 23. Mai 1792 §. 79.

In Frankreich am Tag vor dem letzten Markttag, oder am Markttage, wenn der Markt nur einen Tag dauert.

Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 133.

Im Badischen ebenso, laut

Badischem Landrecht Art. 133.

In Anhalt-Köthen, am letzten Meß- oder Markttage.

Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 49.

In Elbing am 6., 7. und 8. Tage, wenn ausgeläutet worden, um 12 Uhr Mittags.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 864.

In Frankfurt a. d. O. am 4. Tag der Zahlwoche.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 866.

In Frankfurt a. M. müssen Wechsel, die auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, am Samstag der 2ten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste, zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der benannten Woche bezahlt oder protestirt werden.

Dekret v. 12. Nov. 1844.

In Hannover an dem «nach der Usance jeden Orts für die Zahlungen auf Jahrmärkte festgesetzten Tage, in Ermanglung einer solchen Usance aber vor Sonnenuntergang des ersten Meß- oder Markttages.»

Hannöverische Wechselordnung §. 25.

In Gotha müssen ebenfalls, wie in Altenburg, Wechsel, auf die Leipziger Messe (jedoch in Gotha zahlbar) gestellt, am 3. oder 4. Tag in der Zahlwoche jener Messe gezahlt werden.

Gothaische Prozeßordnung §. 941.

In Königsberg sind Meßwechsel, nach der Wahl des Schuldners, am 4. oder 5. Tage der Zahlwoche bis Abends 7 Uhr zu berichtigen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 862.

In Leipzig ist festgesetzt:

«Daß der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im

Neujahrmarkte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, der fünfte Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, dazu deputiret und bis 10 Uhr auf den Abend die Proteste der Wechselbriefe passiren sollen.» «Doch steht jedem frei, die Zahlung derjenigen Wechselbriefe, so in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungszeit dirigirt seyn, ohne Gefahr auf den ersten und folgende Tage der Zahlwoche zu thun, und ist obige Zeit nur zur endlichen Execution oder Protestation verordnet.»

Leipziger Wechselordnung §. 14.

Nach dem Chursächsischen Rescript vom 20. März 1719 wird, so oft der Neujahrstag auf einen Mittwoch fällt, der Zahltag der auf diese Messe gestellten Wechselbriefe auf den 13. Januar festgesetzt.

In Magdeburg muß die Einlösung der Wechsel längstens am 4. Tag in der Zahlwoche erfolgen.

Allgem. Landr. f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 866.

In Naumburg ist für die Sommermesse der 5. Juli, für die Wintermesse der 19. Dezember festgesetzt, an welchen Tagen bis Mittags 1 Uhr die Wechsel bezahlt seyn müssen. Für die Juden ist, wenn an diesen Tagen Feiertage oder Sabbathe eintreten sollten, der vorhergehende Werktag festgesetzt. Trifft ein christlicher Sonn- oder Feiertag mit jenen Zahltagen zusammen, so wird die Frist bis zum 6. Juli und resp. bis zum 20. Dezember hinausgerückt. Uebrigens kann auch schon am 3. und 4. Juli oder resp. am 17. und 18. Dezember ohne Nachtheil bezahlt werden.

Gesetz vom 4. Januar 1819 §. 25 u. 26.

In den Niederlanden müssen Meßwechsel am Tage vor Ende des Jahrmarkts eingelöst werden, wenn aber

dieser nicht länger als einen Tag dauert, so verfällt der Wechsel an diesem Tage selbst.

Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch VI. Tit. Art. 153.

In Oestreich soll in der letzten Woche des Markts bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Markts exclusive bezahlt werden.

Oestreichische Wechselordnung Art. 37.

Dasselbe wird für die Wiener Kaufleute noch besonders geltend gemacht im Patent vom 4. Mai 1772.

In Rheinpreußen und Rheinbayern wird es damit wie in Frankreich gehalten.

Ebenso in Polen, in Italien und der Schweiz, wo das Französische Handelsgesetzbuch eingeführt ist.

In Rußland tritt die Verfallzeit eines auf eine Messe zahlbaren Wechsels am Vorabend vor Beendigung derselben ein, und ist es ein Jahrmarkt, der nur einen Tag währt, so ist der Wechsel an diesem Tage selbst zahlbar.

Russische Wechselordnung §. 59.

In Portugal findet dasselbe statt.

Portugiesische Wechselordnung Art. 54.

In Spanien verfallen Wechsel, welche auf eine Messe lauten, am letzten Tage derselben.

Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 446.

In Gallizien wird es wie in den deutscher Staaten der Oestreichischen Monarchie gehalten.

Wechselordnung für Gallizien Art. 37.

Im Kirchenstaat ist die Verfallzeit eines Meßwechsels der Tag vor dem Schlusse der Messe, oder bei einem Jahrmarkt, der nur einen Tag dauert, eben dieser Tag.

Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten §. 127.

In Basel sollen die Meßbriefe am Tage vor Ausläutung der Messe bezahlt werden.

Baseler Wechselordnung §. 21.

In Sinigaglia müssen Meßzahlungen und Wechsel unbedingt bis Mittag den 22. Juli bezahlt oder protestirt werden.

Notificazione de S. S. Papa Gregorio XVI. per gli affari di Stato interi li 14. Luglio 1836 §. 1.

In Breslau sind solche von Montag in der 2. bis Donnerstag in der 3. Woche Vormittags um 9 Uhr einzulösen, wenn der Schuldner ein Christ ist. Juden müssen den Tag vor Ausläutung der Messe Zahlung leisten.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Titel. §. 865.

In Offenbach ist der Verfalltag von Meßwechseln der Freitag der 2. Meßwoche. Bei solchen die auf die 3. Meßwoche lauten, der Freitag in der 3. Meßwoche.

Verordnung, die Einführung der Offenbacher Wechselordnung betreffend, vom 4. März 1829. Art. 2.

13.

Wie es bei Prorogation der Messen zu halten ist.

Wird eine Messe verschoben (auf eine spätere Zeit verlegt), so ist auch die Verfallzeit der in ihr zahlbaren Meßbriefe als verschoben zu betrachten und hat also die Präsentation zur Annahme und Zahlung auch nicht früher zu geschehen, wiewohl in diesem Falle dem Trassanten dennoch frei steht, solche Meßwechsel auch zur gewöhnlichen Verfallzeit einzulösen.

Treitschke a. a. O. Thl. II. S. 567. Leipziger Wechselordnung §. 29.

14.

Von Wechseln, deren Verfallzeit nach Ablauf der Messe bestimmt ist.

Bei Wechselbriefen, welche auf eine gewisse Zeit nach der Messe zahlbar lauten, wird die Verfallzeit von dem ersten Tage nach der Messe inclusive gerechnet.

Rescript an den Rath zu Leipzig v. 9. Febr. 1756. Oberlausitzer Wechselordnung §. 18.

15.

Vom Wechsel ohne Bestimmung der Verfallzeit.

Ist in einem Wechsel keine Verfallzeit ausgedrückt, und dessen Gültigkeit nicht von deren Bestimmung abhängig gemacht, so ist solcher in der Regel als ein Usowechsel zu betrachten, und 14 Tage nach der Acceptation zahlbar, womit auch übereinstimmt:

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 28. Weimarische Wechselordnung §. 81. b.

Dagegen verlangen andre Gesetze, daß solcher als ein Vistabrief betrachtet und innerhalb 24 Stunden bezahlt oder präsentirt werden soll.

Braunschweig. Wechselordnung Art. 26. Oestreich. Wechselordnung Art. 15. Nürnberger Wechselordnung Kap. III. §. 5.

16.

Von den Respecttagen.

Bei den an gewissen Handelsplätzen eingeführten Respecttagen weichen die Gesetze darinnen von einander ab, daß einige dem Präsentanten blos verstatten, den Ablauf derselben abzuwarten, die andern aber dies ausdrücklich fordern.

17.

Respecttage zu Gunsten des Präsentanten.

Diejenigen Orte, wo das erstere stattfindet und dem Präsentanten die Wahl frei steht, sogleich am Verfalltag zu protestiren, oder die Respecttage abzuwarten, sind aber, mit Befügung der Respecttage, folgende:

In Dänemark kommen dem Präsentanten über die 8 gewöhnlichen Respecttage zum Vortheil des Acceptanten noch zwei besondere Respecttage zu.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 52.

St. Gallen hat Respecttage für alle Wechselbriefe, ausgenommen die, welche stracks auf Sicht lauten (Vistabriefe). Diese Respecttage werden, wie überall gebräuchlich, von der Verfallzeit an gezählt, wenn auch der Wechselbrief später eingetroffen und vorgezeigt worden seyn sollte.

St. Galler Wechselordnung Tit. IV. §. 4.

In Turin finden Respecttage nicht statt, doch sollen die ehemals gebräuchlichen 5 Fristtage noch jetzt üblich seyn, allein ohne gesetzliche Verbindlichkeit für den Inhaber.

Nelkenbrecher a. a. O. S. 410.

In Mailand sind zwar die Respecttage gesetzlich abgeschafft, doch darf der Wechselinhaber 3 Tage mit dem Protest zu warten.

Nelkenbrecher a. a. O. S. 269.

Ebenso ist es in Neapel.

Ebendaselbst S. 299.

Hamburg hat 12 Respecttage, welche jedoch mit dem Verfalltag beginnen.

Hamburger Wechselordn. Art. 16. 18. 20.*)

---

*) Die weiter hierauf Bezug habenden §. 24 und 25 kommen nicht mehr in Anwendung, da der Bankschluß Ende des Jahres seit 1814 nur 2 Tage währt.

Nach der Erklärung vom 28. Mai 1732 ist nemlich unter den 12 Respecttagen der ursprüngliche Verfalltag mit eingerechnet.

In Hannover finden 8 Respecttage statt.

Hannöv. Wechselordnung §. 27.

In Neapel sind zwar Respecttage nicht eingeführt, doch ist es Gebrauch, 3 Tage mit dem Protest zu warten.

Nelkenbrecher a. a. O. S. 299.

In Sardinien steht es dem Inhaber von Wechselbriefen frei, die Erhebung des Protests der Zahlung bis auf den 5. Tag nach der Verfallzeit zu verschieben.

Gesetze und Verordnungen für Piemont und Monferrat §. 5.

18.

Respecttage zu Gunsten des Acceptanten.

Zu Gunsten des Acceptanten sind an folgenden Orten Respecttage eingeführt:

In Botzen 2 Respecttage für die Meßbriefe.

Botzner Marktsprivilegium v. 22. März 1792.

In Braunschweig 3 Tage.

Braunschw. Wechselordnung Art. 31.

In Bremen 8 Tage.

Bremer Wechselordnung Art. 62.

In Anhalt-Köthen 3 Tage.

Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 53.

In England 3 Tage.

Parlamentsakte 9. u. 10 Wilhelm III. Kap. 17. §. 1.

In Jever 10 Tage, bei Wechseln, die 14 Tage nach der Acceptation laufen, und 3 bei kürzern Wechseln.

Jeversche Wechselordnung §. 16.

Im Hanauischen 3 Tage.

Hessen-Hanauische Wechselgerichtsordnung §. 3.

In Nürnberg 6 Tage. Wechselbriefe, deren Respecttage über den letzten April und letzten Oktober hinausfallen, müssen an diesen Tagen bezahlt werden.

Nürnberger Wechselordnung Kap. III. §. 4.

„Bei Wechselbriefen, welche Respecttage genießen, soll dem Creditori verstattet seyn, sobald die Hälfte derselben verflossen, solche (die Zahlung) von seinem Debitore zu fordern.“

Ebendaselbst Kap. IV. §. 6.

In Oestreich 3 Tage.

Oestreichische Wechselordnung Art. 13.

In Preußen 3 Tage.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1094.

In Rußland, bei auf Sicht gestellten Wechseln, 3 Tage, bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Frist lauten, 10 Tage.

Russische Wechselordnung §. 66.

In Schweden 6 Tage.

Schwedische Wechselordnung Art. VIII. §. 1.

Im Würtembergischen 3 Respecttage, jedoch werden hierbei folgende Ausnahmen gemacht:

1. wenn es einen Reisenden betrifft, der auf die Zahlung nicht warten kann oder will;
2. wenn die Zahlung sonst offenbar pressirt und ohne Schaden nicht verschoben werden kann;
3. wenn der Trassat vorher 14 Tage Zeit gehabt hat;
4. wenn die Summe unter 1000 fl. ist;

Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 28.

In Offenbach 4 Respecttage, und wenn der letzte auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist mit dem Protestiren bis auf den nächstfolgenden Werktag zu warten.

Landgräfl. Hessische Verordnung vom 10. März 1727.

Die Offenbacher Wechselordnung §. 2. Z. 1. d. bestimmt, daß auch ein domizilirter Wechselbrief 4 Respecttage genießen soll.

In Kopenhagen 11 Tage.

Placat vom 16. April 1681.

Im Reußischen 8 Tage.

Reuß-Plauische Wechselordnung §. 2.

In Gallizien 3 Tage (wie in Oestreich).

Wechselordnung für Gallizien Art. 13.

In Rom 7 Tage bei Wechseln im Kirchenstaate von einem Ort auf den andern gezogen. Bei Wechsel im Auslande ausgestellt, finden keine Respecttage statt.

Nelkenbrecher a. a. O. S. 356.

In Bologna werden die Wechsel den Tag nach der Verfallzeit vorgelegt und bezahlt.

Ebendaselbst S. 83.

In Frankfurt a. M. sind durch Dekret vom 12. Nov. 1844. §. 8. die Respecttage aufgehoben und jeder Wechselbrief ohne Unterschied muß am Verfalltage, wenn dieser aber ein gesetzlicher allgemeiner Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktag bezahlt werden.

Dekret vom 12. Novbr. 1844 §. 8.

19.

Sonn- und Feiertage werden bei den Respecttagen mit eingerechnet.

Bei allen Respecttagen, sie seyen nun zu Gunsten des Präsentanten oder des Zahlers, sind die Sonn- und Feiertage mit einbegriffen und zwar so, daß, wo nicht aus-

drücklich ein Anderes bestimmt ist, den nächsten Werktag vorher protestirt werden muß, wenn der letzte, oder die letzten Respecttage Sonn- oder Feiertage sind.

Dies besagt ausdrücklich die Bremer Wechselordnung Art. 64.

20.

Fälle, wo die Respecttage nicht berücksichtigt werden.

Auch an denjenigen Orten, wo gesetzlich Respecttage eingeführt, fallen diese in gewissen Fällen weg, und zwar:

1. Wenn der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt hat.

In Hamburg gelten jedoch die in der Wechselordnung von 1711 verstatteten Respecttage auch für nicht acceptirte Wechsel.

Laut Additional-Artikel v. 25. April 1844.

2. Wenn derselbe zugleich Inhaber des Wechsels geworden ist.
3. Wenn der Acceptant noch vor dem Verfalltag fallirt.
4. Wenn der Wechselbrief erst am Ende der Respecttage einläuft.

Braunschw. Wechselordnung Art. 26. Allgem. Landrecht für d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1098. 1099. Oestreich. Wechselordnung Art. 17. Nürnberger Wechselordnung Kap. III. §. 6. Jeversche Wechselordnung §. 16. Bremer Wechselordnung Art. 42.

Ist nur ein Theil der Respecttage bis dahin verflossen, so werden nur die übrigen berücksichtigt.

Hamburger Wechselordnung Art. 20. Jeversche Wechselordnung §. 16. Schwedische Wechselordnung Art. VIII. §. 4.

5. Wenn der Wechsel auf Sicht, oder kürzer als 1/2 Uso (7 Tag dato) ausgestellt ist.

Frankfurter Wechselordnung §. 21. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. 1093. Baseler Wechselordnung §. 4. Nürnberger Wechselordnung Kap. III. §. 5. Oestreichische Wechselordnung Art. 15. Braunschw. Wechselordnung Art. 22.

6. Wenn der Wechsel auf einen bestimmten Tag (fix) ausgestellt, oder wenn überhaupt bestimmt ist, daß keine Respecttage bei demselben stattfinden sollen.

Oestreichische Wechselordnung Art. 18. Hamburger Wechselordnung Art. 20. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1094.

7. Bei Meßwechseln.

Frankfurt. Wechselordnung §. 23. Oestreichische Wechselordn. Art. 37. Braunschw. Wechselordnung Art. 26. Allgemeines Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1092.

Nach dem Hamburger Stadtrecht Thl. II. Tit. VII. Art. 12. werden dem Inhaber von Wechseln, welche auf die Leipziger, Frankfurter, Naumburger ꝛc. Messen gezogen und daselbst zwar acceptirt aber nicht bezahlt worden sind, 3 Tage nach der Zahlwoche Frist zur Erhebung des Protests und zum Regreß gegen den Prinzipalschuldner verstattet.

Eben so sind in Botzen, wie bereits gemeldet, 2 Tage Frist zu Meßzahlungen vergönnt.

Botzner Marktsprivilegium §. 79.

21.

Wie es bei der Zahlungszeit mit Sonn- und Feiertagen zu halten ist.

Da an Sonn- und Feiertagen Zahlungsgeschäfte nirgend wo in der Regel sind, so kommt es darauf an, ob Wechsel, welche an einem solchen Tage zahlbar sind, den Tag vorher, oder erst am folgenden Werktag eingelöst werden sollen?

Das erste findet nach dem Gewohnheitsrecht an vielen Plätzen statt, wo die Gesetze hierüber nichts enthalten. Folgende Wechselordnungen aber schreiben bestimmt vor, daß ein an Sonn- oder Feiertagen fälliger Wechsel den Werktag vorher bezahlt werden müsse.

Augsburger Wechselordn. Kap. VI. §. 2. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 134. Oestreichische Wechselordnung Art. 38. (bei den Juden). Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 872. (bei jüdischen Feiertagen). Nürnb. Wechselordn. Kap. IV. §. 4. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 28. Gesetze u. Verordnungen für Piemont u. Montferrat Art. 38. (bei jüdischen Feiertagen). Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 51. (bei Juden). Portugiesische Wechselordn. Art. 55. Schwedische Wechselordnung Art. VIII. §. 1. Baseler Wechselordn. §. 20. In England nach Jakobsen S. 222. Badisches Landr. Art. 134. Bremer Wechselordnung Art. 61.

Andere Wechselgesetze hingegen fordern, daß man mit der Zahlung bis nach dem Sonn- oder Feiertage warte.

Oestreichische Wechselordnung Art. 13. Hannöverische Wechselordnung §. 25. Z. 4 Churpfälz. Wechselordn. Art. 26. Braunschweigische Wechselordnung §. 41. Bayer. Wechselordnnng §. 7. Weimarische Wechselordn. §. 81. Gothaische Prozeßordnung §. 943. Altenburgische Wechselordnung Kap. II. §. 10. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 29. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 53. Russische Wechselordnung §. 63. Gesetze u. Verordnungen für Piemont und Montferrat §. 5. Wechselordnung für Gallizien Art. 15. Züricher Wechselordnung §. 7. Walliser Wechselordnung §. 38. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 870.

Ein auf jüdische Häuser am Charfreitag zahlbarer Wechsel muß am grünen Donnerstag präsentirt oder protestirt werden.

Siehe v. Strombeck, Ergänzungen zum allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten §. 870.

Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 51. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 55. Nürnberger Dekret vom 17. April 1723 (für Wechsel, welche keine Respecttage haben). Gothaische Prozeßordnung §. 943.

Als allgemeine gesetzliche Feiertage werden in Frankfurt a. M. betrachtet:

Die Sonntage, der Neujahrs- und der Charfreitag, der Oster- und der Pfingstmontag, der Himmelfahrtstag, der jährliche Buß- und Bettag, die zwei Weihnachtsfeier-

tage, der 18. Oktober. An solchen darf weder Annahme noch Zahlung gefordert werden.

Dekret v. 12. Nov. 1844. §. 8.

Nach einigen Wechselgesetzen soll selbst an Sonn- und Festtagen bezahlt werden, wenn der Wechsel a Vista, oder stracks auf Sicht lautet.

Gothaische Prozeßordnung §. 944. Altenburger Wechselordn. Kap. III. §. 3. Leipziger Wechselordnung §. 15. Weimar. Wechselordnung §. 81.

Solche Wechsel, welche erst nach ihrem Verfalltage eintreffen, oder in den Besitz des Inhabers am Zahlungsorte gelangt sind, müssen spätestens an dem nächstfolgenden Werktage zur Zahlung vorgezeigt und in Ermanglung derselben protestirt werden.

Frankfurter Dekret v. 12. Nov. 1844 §. 8. (b).

22.

Bei wem die Zahlung zu erheben ist?

Die Präsentation zur Zahlung muß bei demjenigen geschehen, welcher im Wechsel als Zahler benannt ist, oder welcher ihn späterhin zur Intervention acceptirt hat; bei domizilirten Wechseln aber im angegebenen Domizil.

Ist der Wechsel statt dem Bezogenen von einer andern intervenirenden Person acceptirt worden, so muß er nichts desto weniger, der Regel nach, zuförderst bei dem Bezogenen wieder vorgezeigt werden, welcher, wenn er sich noch zur Zahlung entschließt, das Vorrecht vor dem Intervenienten unter den früher angegebenen Bedingungen hat.

Siehe III. Hauptst. II. Abschnitt §. 17. 20.

Nach einigen Wechselgesetzen bedarf es in diesem Falle einer wiederholten Vorzeigung bei dem Bezogenen

nicht, wenn der Wechsel bereits von einer andern Person per honor acceptirt worden ist, sondern es genügt, diese sofort in Anspruch zu nehmen.

Altenburger Wechselordnung §. 8. Leipziger Wechselordnung §. 17. Oestreichische Wechselordnung Art. 27. Wechselordnung f. Gallizien Art. 27. Schwedische Wechselordn. Art. VI. §. 1. Weimarische Wechselordnung §. 108.

In der Bayerischen Wechselordnung §. 12. ist solche wiederholte Präsentation bei dem Bezogenen ausdrücklich für unnöthig erklärt, desgleichen in der Bremer Art. 106.

Ist der nothleidende Wechsel mit keiner Acceptation per honor versehen, so gelten, wenn sich Mehrere zur Zahlung per honor anbieten, dieselben Regeln, welche im vorigen Abschnitt §. 117 enthalten sind.

Die von Seite eines Dritten angebotene Bezahlung des am Verfalltag nicht eingelösten Wechsels darf von dem Präsentanten nicht ausgeschlagen werden, bei Verlust des Regresses wider denjenigen, für welchen die Zahlung angeboten wurde, und dessen Nachmänner.

Bremer Wechselordnung Art. 105.

23.

Was zu geschehen hat, wenn der Zahlungspflichtige nicht aufzufinden oder verstorben ist.

Wie man sich zu verhalten habe, wenn derjenige, welcher Zahlung leisten soll, nicht auszumitteln, oder zur Verfallzeit nicht anwesend ist u. s. w., ist bereits im II. Abschnitt des gegenwärtigen Hauptstücks, bei der Präsentation zur Annahme angegeben worden.

Wenn der Acceptant verstorben ist, so hat sich der Wechselinhaber bei Verfallzeit in dem Trauerhaus oder bei den Erben um die Bezahlung zu melden, und ebenso, wie dort angegeben wurde, zu verfahren.

24.

Wie die Zahlung geleistet werden muß.

Die Zahlung muß dem Inhalt des Wechsels, in Summa und Währung, oder Münzsorte vollkommen entsprechen und überall baar geschehen, wo nicht in banco oder per scontro oder durch Anweisungen oder in Banknoten zu zahlen Platzgebrauch ist.

25.

Von theilweiser Zahlung.

Wenn der Acceptant oder der Bezogene überhaupt statt des ganzen Belaufs nur einen Theil der Wechselsumme bezahlen will, so ist nach folgenden Wechselgesetzen der Präsentant verbunden, eine solche Abschlagszahlung anzunehmen, und wegen des Rests zu protestiren.

Frankfurter Wechselordnung §. 30. Hamburger Wechselordnung Art. 33. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 4. Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1116. (wenn der Präsentant Bevollmächtigter ist und den Auftrag hiezu erhalten hat). Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 89. (ebenso). Würtemberg. Wechselordn. Kap. IV. §. 16. (ebenso). Offenbacher Wechselordn. Art. 30. Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 58. Russische Wechselordnung §. 70. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 168. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 58.

Dagegen ist es in des Präsentanten freien Willen gestellt, ob er Theilzahlungen annehmen wolle oder nicht:

Oestreichische Wechselordnung Art. 25. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1116. 1117. Hannöver. Wechselordnung §. 28. Kopenhagner Wechselordnung §. 20. Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 6. Kap. III. §. 3. Anhalt-Dessauische Wechselordordnung §. 89. Bremer Wechselordnung Art. 66. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 502. 510. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VII. Tit. Art. 156. Wechsel-

ordnung für Galizien Art. 35. Bologneser Wechselordnung §. 18. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 150. Walliser Wechselordnung Art. 51. Hamburger Wechselordnung Art. 156. Weimarische Wechselordnung §. 199. Bayerische Wechselordnung §. 12. Braunschw. Wechselordnung Art. 35. St. Galler Wechselordnung Art. 21. Gothaische Prozeßordnung §. 955. Leipziger Wechselordnung §. 17. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 16.

Der Inhaber ist übrigens weder befugt noch verpflichtet, bei geschehener Theilzahlung den Wechsel herauszugeben, sondern der Zahler muß sich mit der entsprechenden Quittung, welche auch auf eine ausgefertigte Abschrift des Wechsels, oder auf ein Protestduplikat vollzogen werden kann, begnügen.

Weimarische Wechselordnung §. 90. Frankfurter Dekret vom 12. Novbr. 1844 §. 12.

26.

Die Zahlung muß in der im Wechsel vorgeschriebenen Währung erhoben werden.

Die Zahlung eines Wechsels ist nur dann als eine vollständige zu betrachten, wenn sie auch in derselben Währung oder Münzsorte, wie der Wechsel vorschreibt, geschieht, es sey nun, daß dieses die an dem Zahlort für Wechselzahlung eingeführte, oder eine besonders bezeichnete Münzsorte, oder Wechselvaluta sey.

Im ersten Fall hat sich der Inhaber bei Einforderung der Zahlung nach dem Gebrauch des Zahlorts zu richten, und wenn, wie z. B. in Hamburg, die Zahlungen durch Ueberschreibung in banco zu geschehen pflegen, eine solche Ueberschreibung der Ordnung gemäß zu veranlassen.

Im andern Fall muß der Wechsel in der vorgeschriebenen Münzsorte bezahlt, oder wenn der Zahler solche nicht aufbringen kann, der Inhaber in genügender Weise

entschädigt werden; wo solches nicht geschieht, steht es dem Präsentanten zu, wegen des allenfallsigen Ausfalls Protest zu erheben.

Altenburger Wechselordnung Kap. III. §. 2. Bayer. Wechselordnung §. 18. Braunschw. Wechselordnung Art. 48. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 143. Badisches Landrecht Art. 143. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 45. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 32. Frankfurt. Wechselordnung §. 36. Gothaische Prozeßordnung §. 948. 949. Hannöverische Wechselordnung §. 28. Jeversche Wechselordnung §. 18. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 156. Oestreichische Wechselordnung Art. 42. Wechselordnung für Galizien Art. 42. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 876 — 886. Russische Wechselordn. §. 71. Schwedische Wechselordn. Art. X. §. 2. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 29. Portugiesische Wechselordn. Art. 57. 58. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 494. Walliser Wechselordn. Art. 38. Verordnung, das Naumburger Wechselrecht betreff. §. 22. 23.

Nach dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten 2. Thl. 8. Tit. §. 760. aber hat ein Wechsel keine Gültigkeit, wenn er auf Münzsorten ausgestellt ist, welche am Zahlorte verrufen sind.

Wenn über den Münzfuß nichts bestimmtes im Wechselbriefe vorgeschrieben ist, so wird bei der Zahlung derjenige angenommen, der am Zahlort in Handel und Wandel gangbar ist.

Weimarische Wechselordnung §. 86. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 31. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 878. Verordnung, das Naumburger Wechselrecht betreff. §. 21.

Die Portugiesische Wechselordnung Art. 58. enthält noch folgende Bestimmung, die etwa eintretende gesetzliche Wechselveränderung der Münzsorte betreffend:

1) «Wird der Werth der Münze vor dem Zahltage erhöht oder herabgesetzt, so muß der Schuldner die volle Wechselsumme nach ihrem Nennwerth in den zur Zeit der Zahlung gangbaren Münzsorten auszahlen.»

2) «War die contrahirte Schuld in einer gewissen Anzahl bestimmter Münzstücket festgesetz, so muß die Zahlung in solchen Münzen geschehen.»

«Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die Erhöhung oder Herabsetzung der Münze vor der Ausstellung des Wechsels geschieht, wenn der Trassant nicht im Verdacht steht, von der Münzveränderung Wissenschaft gehabt zu haben.»

Ist der Wechsel in einer ausländischen Münze oder Währung ohne Beisetzung des Curses, nach welchem die Zahlung geschehen soll, ausgestellt, so wird solche nach dem Tagescurs des Zahlorts regulirt und in der dort gangbaren Wechselzahlung geleistet.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 877. Russische Wechselordnung §. 71.

27.

Von der Zahlung durch Scontration.

Wo am Zahlorte die Zahlung der fälligen Wechsel durch Scontration gesetzlich eingeführt ist, da steht es dem Wechselinhaber zu, sich solche Art der Befriedigung gefallen zu lassen.

Augsburg. Wechselordn. Kap. IV. §. 2. Kap. IX. §. 1. Braunschweiger Wechselordn. Art. 49. Botzner Wechselordn. §. 73—76. Frankfurter Wechselordnung §. 34—43. Leipziger Wechselordnung §. 10. 24. Chursächsisches Mandat vom 23. Dezember 1699. Weimarische Wechselordn. §. 89. Offenbacher Wechselordn. Art. 42. 43. Hannöv. Wechselordnung § 28. Breslauer Wechselordnung §. 39.

28.

Von der Zahlung durch Anweisung.

Obgleich dem Sinne des Wechselgeschäfts, und dem buchstäblichen Inhalt jedes Wechsels zufolge die Zahlung eines solchen auf baares Geld gerichtet ist, so kann doch

12 *

in Folge freiwilliger Uebereinkunft oder dem eingeführten Platzgebrauch zufolge an gewissen Orten die Zahlung auch durch Anweisung geschehen. Hat nun der Präsentant gegen solche Anweisungen den Wechsel dem Bezogenen ausgeliefert, so kann er sich nur an diejenigen halten, welche ihm aus den in Zahlung empfangenen Papieren verpflichtet sind.

Altenburger Wechselordnung Kap. III. §. 7. Augsburg. Wechselordnung Kap. IX. §. 4. Braunschw. Wechselordn. Art. 50. 51. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 65. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 89. Frankf. Wechselordnung §. 41. Jeversche Wechselordnung §. 17. Leipziger Wechselordnung §. 25. Oestreichische Wechselordnung Art. 40. 41. Treitschke a. a. O. II. Band. S. 768.

Andre Wechselgesetze hingegen bestimmen, daß dem Inhaber eines zahlbaren Wechsels Anweisungen statt baarer Zahlung nicht aufgedrungen werden dürfen.

Braunschw. Wechselordnung §. 25. Hamburger Verordnung v. 16. August 1629. Hannöverische Wechselordnung §. 28. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Titel. §. 1118. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 6. Weimarische Wechselordnung §. 89.

Solche Anweisungen müssen in der Regel am Zahlorte selbst und zwar am Zahltage oder binnen 24 Stunden honorirt werden. Läßt es der Inhaber länger damit anstehen, so verliert er sein Wechselrecht.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1119. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 2.

Das Uebrige siehe VI. Hauptstück I. Abschnitt §. 3.

29.

Von Abholen und Uebersendung der Zahlung.

Daß der Inhaber eines trassirten Wechsels sich nun wegen der Zahlung bei demjenigen, welchem sie obliegt, zu melden habe, unterliegt keinem Zweifel. Ob aber das Geld

am Zahltage abgeholt, oder dem Wechselinhaber zugesendet werden müsse, das hängt von den Gesetzen oder Usanzen des Zahlorts ab.

Nach folgenden Wechselgesetzen hat der Wechselinhaber das Geld in der Wohnung oder dem Comptoir des Zahlers zu erheben.

Altenburger Wechselordn. Kap. II. §. 7. Badisches Landrecht Art. 146. Bremer Wechselordnung Art. 65. Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 20. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 30. 35. Gothaische Prozeßordn. §. 950. Hamburger Wechselordn. Art. 43. Hannöver. Wechselordnung §. 28. Jeversche Wechselordnung §. 19. Leipziger Wechselordnung §. 18. Oestreich. Wechselordnung Art. 38. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 873. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 8. Weimar. Wechselordn. §. 83. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 31.

Die Oestreichische Wechselordnung Art. 38., Augsburger Wechselordnung Kap. IX. §. 3., Frankfurter Wechselordnung §. 37. und die Leipziger Wechselordnung §. 12. machen hierbei eine Ausnahme, wenn der Zahler ein Jude ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Protestation.

1.

Zweck derselben.

Wer wegen nicht erlangter Befriedigung aus dem Wechsel Ansprüche auf Entschädigung machen will, der muß auf glaubhafte Weise beurkunden können, daß er in Beobachtung der ihm zukommenden Obliegenheiten nicht säumig oder nachlässig gewesen sey. Dieser Beweis, so wie die Verwahrung aller ihm zustehenden Rechte wird

durch eine öffentliche Urkunde bewirkt, welche am betreffenden Orte aufgenommen und Protest genannt wird.

2.

Inhalt des Protests.

Eine solche Urkunde muß den Namen dessen enthalten, für welchen, und dessen, gegen welchen der Protest aufgenommen wird. Ferner eine vollständige und genaue Abschrift des Wechselbriefs, einen kurzen Bericht von der vorgenommenen Handlung, die Angabe des Orts und des Datums, die ausdrückliche Erklärung: daß man seine Rechte verwahren wolle, endlich die Unterfertigung derjenigen Person oder Behörde, welche die Urkunde ausgestellt hat.

An einigen Orten sind zur vollen Gültigkeit des Protests noch die Unterschriften zweier Zeugen, so wie andre minder wesentliche Formalitäten erforderlich.

3.

Gegen wen zu protestiren ist.

Der Protest ist zunächst gegen denjenigen zu erheben, von welchem man seine Befriedigung nach dem Inhalt des Wechsels nicht erlangen kann, und in dessen Abwesenheit, gegen seine Angehörige und Hausgenossen.

Es finden aber auch Fälle statt, wo man gegen sich selbst, oder auch nur überhaupt, ohne sich an eine bestimmte Person zu richten (in den Wind), zu protestiren hat.

Das Letztere geschieht unter anderm, wenn der Bezogene oder Zahlungspflichtige am Zahlort nicht aufzufinden ist, oder sich entfernt hat, ohne Jemand zur Acceptation oder Zahlung zu ermächtigen; oder wenn er in Concurs gerathen ist.

Das Erstere aber findet statt, wenn Jemanden eine Tratte auf sich selbst übermacht wird, welche er zu honoriren nicht geneigt ist, und daher zurückgehen lassen will.

4.

Durch wen die Protestation zu geschehen hat.

Zur rechtsgültigen Erhebung und Ausfertigung des Protests sind überall an den Handelsplätzen öffentliche Personen aufgestellt, an welche sich der Wechselinhaber im Falle der Nothdurft wenden kann.

Wo keine solche amtlichen Personen, Notare, Huissiers ꝛc. vorhanden sind, wird der Protest von der geeigneten Gerichtsbehörde aufgenommen.

Ueber Hergang, Form und sonstige, die Aufnahme des Protests betreffende Gegenstände, finden sich folgende Gesetze vor:

Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 8. Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 1. Bayer. Wechselordnung §. 5. Leipziger Wechselordnung §. 10. Braunschweiger Wechselordnung Art. 40. Französisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII, Tit. Art. 173. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 42 Frankfurter Wechselordnung §. 17. Hamburger Wechselordnung Art. 19. Anhang der Hannöverischen Wechselordnung §. 2. Jeversche Wechselordnung §. 7. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 132. Oestreich. Wechselordnung Art. 12. Allgem. Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1035. Russische Wechselordnung §. 46. (nebst Beilage Nr. 17). K. Sächsisches Rescript v. 12. März 1812. Gesetze u. Verordnungen für Piemont u. Montferrat §. 8. Schwedische Wechselordnung Art. IX. §. 1. Weimar. Wechselordnung §. 25. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 37. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 69. Badisches Landrecht Art. 173 Portugiesische Wechselordnung Art. 32. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 513. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 30. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 167. Züricher Wechselordnung §. 8. Baseler Wechselordnung §. 15. St. Galler Wechselordnung Tit. V. §. 1. Bremer Wechselordnung Art. 94—96.

5.

Fälle, in welchen die Protestation eintreten muß.

Die Protestation muß überall eintreten, wo den Rechten der Interessenten eines Wechsels Gefahr droht, und namentlich:

1) Wenn der Bezogene nicht acceptiren will.

2) Wenn der Bezogene oder der Acceptant zur Verfallzeit nicht bezahlt.

3) Wenn der Bezogene den Wechsel nur theilweise, oder bedingt, oder unvollkommen und nicht nach dem Inhalt acceptirt, oder wenn er für einen Andern, als den Auftraggeber acceptiren zu wollen sich erklärt.

4) Wenn der Bezogene am Zahlort nicht aufzufinden, wenn er verreist ist und Niemand zurückgelassen hat, der denselben gültig acceptiren, oder bei Verfallzeit zahlen kann.

5) Wenn er vor Bezahlung des Wechsels seine Zahlungen einstellt.

6) Wenn der Acceptant mit Tod abgeht, und seine Erben das Recht der Bedenkzeit und des Inventariums in Anspruch nehmen.

7) Wenn ein Wechsel auf eine, am Zahlort nicht wohnende Person zahlbar lautet und auf demselben keine Adresse bemerkt ist, wo man die Zahlung erheben kann

8) Wenn die Zahlung nicht vollständig, oder nicht nach dem Inhalt des Wechsels geschieht, es sey nun, daß man in einer andern Währung, oder in einer andern Münzsorte, oder in Papiergeld, in Anweisungen u. dergl. oder überhaupt wider die auf dem Platze eingeführte Weise zahlen wollte.

9) Wenn der Acceptant wegen Ermanglung oder Unrichtigkeit eines Indossaments oder sonst wegen eines

Anstands nur depositorisch oder unter Caution Zahlung leisten will.

10) Wenn diejenigen Personen, welche in den Nebenadressen benannt sind, auf die an sie ergangene Aufforderung ebenfalls nicht zahlen oder acceptiren.

11) Wenn das acceptirte Wechselexemplar auf dem Platze und die im Wechsel benannte Person nicht vorhanden ist, oder diese den acceptirten Wechsel gegen das girirte Exemplar nicht ausliefern will.

12) Wenn derjenige, auf welchen man bei nicht erfolgter Befriedigurg aus dem Wechsel im Wege des Regresses zurückgegangen ist, den Regredienten nicht befriedigen kann oder will.

Besondere Fälle, in welchen ebenfalls die Protestation unerläßlich ist, sind u. a. folgende:

1) Wenn der Wechselgläubiger am Zahltag das Geld nicht bei dem Schuldner erhebt und an dem Zahlort keine geeignete Behörde wäre, wo das Geld gerichtlich deponirt werden kann, so steht dem Schuldner zu, Protest zu erheben, zum Beweis, daß die Zahlung rechtzeitig parat war, und das Geld versiegeln zu lassen.

2) Um die Verjährung zu unterbrechen, wenn der Aufenthalt und die Gerichtsbehörde des Schuldners unbekannt, und also der Beweis zu führen ist, daß man zu Verfolgung seiner Rechte nichts versäumt hat.

Siehe Treitschke a. a. O Thl. I. S. 281.

3) Wenn der Bezogene den ihm zur Acceptation anvertrauten Wechsel eigenmächtig zurückbehält.

Weimar. Wechselordnung §. 122.

4) In Schweden muß der Wechselgeber Protest erheben, wenn der Nehmer die Valuta für den Wechsel nicht bezahlt, um das Klagrecht zu bewahren.

Schwedische Wechselordnung Art. III. §. 1.

Sämmtliche Fälle finden in den nachfolgenden Gesetzen auf eine oder die andre Weise Berücksichtigung.

Oestreichische. Wechselordnung Art. 12. Botzner Meß- und Marktsordnung §. 69, 71, 77. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 980, 981, 982, 1006, 1011, 1012, 1017, 1019, 1107, 1110, 1112, 1117, 1118, 1119, 1204, 1208, 1213. Verordnung v. 4. Jan. 1819. das Naumburger Wechselrecht betreffend §. 30, 33. Bayerische Wechselordn. §. 5, 12. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 17, 20, 21. Kap. V. §. 1, 9. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 2, 5, 6, 8, 9, Kap. IV. §. 14. Leipziger Wechselordnung §. 5, 6. Oberlausitzer Wechselordnung §. 7. Hannöver. Wechselordnung §. 21. Anhang z. Hannöverischen Wechselordnung vom 23. Juli 1822 §. 5, 12, 13. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 6., 13, 15, 16, 21, 22. Churpfälzische Wechselordnung Art. 19. Offenbacher Wechselordnung §. 14, 16, 19, 22. Kopenhagner Wechselordnung §. 7, 10, 16, 18. Braunschw. Wechselordnung Art. 14, 17, 20, 33, 36. Rostocker Wechselordn. §. 7. Weimar. Wechselordnung §. 121, 122, 131. Gothaische Prozeßordnung §. 953, 954, 955. Altenburger Wechselordn. Kap. II. §. 6, 8, 9. Jeversche Wechselordnung §. 7. 9, 20. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 56, 62, 63, 64, 65, 87, 88, 89, 112, 115. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 38, 39, 40, 58. Frankfurter Wechselordnung §. 14, 16, 19, 22, 30. Bremer Wechselordnung Art. 94—96. Hamb. Wechselordn. Art. 8, 12, 28, 32, 33, 45. Badisches Landrecht Art. 119, 124, 153, 156, 173. Portugiesische Wechselordnung Art. 21, 56, 69, 76, 79, 81. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 502, 511. Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 119, 124, 153, 156. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 175—185. Engl. Parlamentsakte 9. 10. Wilhelm Kap. 17. ferner 3 u. 4. Anna Kap. 9. §. 4. ferner 5. Georg Kap. 49. §. 5. Dänisches Recht, Buch V. Kap. 14. Art. 13. Dän. Verordnung, die trassirten Wechsle betreffend §. 29, 37, 41, 56, 57, 53. Schwed. Wechselordn. Art. IV. §. 2, 3. Art. V. §. 2, 4, 5, 7. Russische Wechselordnung §. 44, 53, 56, 70, 73, 78. Wechselordnung für Galizien mit der Oestreichischen Wechselordnung gleichlautend. Bologneser Wechselordnung §. 16, 19. Regolamento provisorio für die Päpstlichen Staaten, d. Französ. Wechselrecht gleichlautend. Gesetze und Verordnungen für Piemont und Montferrat §. 4, 5, 7, 9. Züricher Wechselordnung §. 7, 26. Baseler Wechselordn. §. 14, 17, 18, 32. St. Galler Wechselordn. Tit. III. §. 4, 9, 11. Tit. V. §. 2, 3. Walliser Wechselordn. Art. 18, 48.

6.

Folgen der Unterlassung des Protests.

Da der Protest das unerläßliche Requisit bei der Regreßklage ist, so folgt von selbst hieraus, daß derjenige, welcher sich in den angegebenen Fällen einer Unterlassung oder Versäumniß schuldig gemacht hat, den hieraus entspringenden Schaden für sich allein zu tragen hat.

Ist er ein bloßer Bevollmächtigter, so ist er seinen Committenten schadlos zu halten verbunden.

Leipziger Wechselordnung §. 13. Braunschw. Wechselordnung Art. 38. Frankf. Wechselordnung §. 27. Scherers Handbuch des Wechselrechts II. Thl. S. 521.

Ist er aber der Eigenthümer des Wechsels, so findet keine Wechselklage gegen seine Vormänner und den Trassanten statt, sondern er muß seinen Regreß im ordentlichen Prozesse suchen.

Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 8. Churpfälz. Wechselordnung Art. 25. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1063. Weimar. Wechselordn. §. 121. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 68.

Andere Wechselgesetze sprechen dem Wechselinhaber in solchem Falle den Regreß gänzlich ab, und bestimmen, daß solcher den Schaden ohne Weiteres tragen müsse.

Kopenhagner Wechselordn. §. 10. Dänisches Recht Buch V. Kap. XIV. Art. 14. Hamburger Wechselordnung Art. 38. Oestreichische Wechselordnung Art. 34. Frankfurt. Wechselordn. §. 40. Gothaische Prozeßordnung §. 959. Leipziger Wechselordnung §. 27. Braunschw. Wechselordnung Art. 38. Oberlausitzer Wechselordnung §. 8. Schwedische Wechselordnung Art. XI. §. 2. Anhang zur Chursächsischen erläuterten Prozeßordnung §. 14.

7.

Ausnahmen.

Jedoch sind hiervon die Fälle ausgenommen, wo die Unterlassung mit Willen des Indossanten oder des Tras-

santen geschah, oder wo durch solche Unterlassung überhaupt Niemand beschädigt worden ist; desgleichen auch, wenn der Wechselinhaber nachweisen kann, daß er von der Protestation durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten wurde.

Der Trassant besonders kann sich unter Vorgeben des versäumten Protests seiner Verbindlichkeit nicht entziehen, es sey denn, daß er nachzuweisen vermöchte, daß die dem Bezogenen angeschaffte Deckung durch die Saumseligkeit des Wechselinhabers verloren gegangen sey.

Jedenfalls behält der Letztere, auch bei unterlassenem Protest, sein volles Recht an den Acceptanten, der nicht bezahlt hat, womit auch die oben angeführten Wechselgesetze übereinstimmen.

Die Augsburger Wechselordn. Kap. IV. §. 8. enthält hierüber Folgendes: "doch bleibt solchem Wechselbriefe die Kraft eines richtigen Schuldscheins des Acceptanten und kann der Inhaber hiernach seine Nothdurft beobachten."

8.

Rechtzeitige Erhebung und Versendung des Protests.

Die Erhebung des Protests muß zur rechten in den Gesetzen vorgeschriebenen Zeit, und ebenso die Vorlage oder Versendung desselben an den betreffenden Wechselverpflichteten geschehen, wenn der Wechselinhaber seine Ansprüche nicht aufs Spiel setzen will.

Hiermit stimmen ausdrücklich die folgenden Wechselgesetze überein:

Oestreich. Wechselordnung Art. 14. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1007 — 1010. Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 2 u. 3. Nürnberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 7. Leipziger Wechselordnung §. 7. Churpfälzische Wechselordn. Art. 26. 32. Offenbacher Wechselordnung §. 19. 20. Braunschw. Wechselordnung §. 3. Rostocker Wechselordnung §. 7. Weimar. Wechselordnung §. 130. 135. Gothaische Prozeßordnung §. 954.

Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 10. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 62. 72. Frankfurt. Wechselordnung §. 20. Bremer Wechselordnung Art. 73. 79. Hamburger Wechselordn. Art. 27. Kopenhagener Wechselordnung §. 26. (schreibt einen Termin von 6 Monaten für die Verjährung des Wechselrechts der Regreßklage vor). Portugiesische Wechselordnung Art. 84. 85. Span. Handelsgesetzbuch. 11. Buch. IX. Titel Art. 512. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 184. (die Insinuation soll binnen 5 Tagen geschehen, wenn Beide in derselben Gemeinde wohnen, und wenn nicht, innerhalb eben dieser Zeit die Versendung des Protests an Ort und Stelle). Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 32. Schwedische Wechselordn. Art. II. §. 2. Russische Wechselordn. §. 45. 74. Züricher Wechselordnung §. 30. Baseler Wechselordnung §. 35. 36. St. Galler Wechselordnung Tit. V. §. 23. Walliser Wechselordnung Art. 18. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch Tit. V. Art. 165. schreibt folgende Fristen vor, binnen welchen der Protest dem vorhergehenden Indossanten insinuirt und derselbe vorgeladen werden soll: 14 Tage vom Tage des Protests an gerechnet, wenn dessen Wohnort nicht weiter als 5 französ. Meilen entfernt ist; bei weiterer Entfernung wird die Frist um je einen Tag für ¼ französ. Meile weiterer Entfernung verlängert.

Ebenso bestimmt das Badische Landrecht Art. 165: "Wo der Inhaber seinen Rückgriff (Regreß) lediglich gegen seinen Uebergeber (Indossanten) nimmt, da muß er ihm, wenn dessen Aufenthalt nicht über 10 Stunden entfernt ist, in 14 Tagen, nach dem Tag des Absagescheins (Protests) diesen zustellen, und ihn, wenn die Rückerstattung nicht erfolgt, gerichtlich belangen.

Ist der Wohnsitz des Uebergebers mehr als 10 Stunden von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, entfernt, so wird für jede Entfernung von 5 Stunden über die ersten 10 Stunden ein weiterer Tag zugelassen.

Bericht von geschehener Absage muß dem nächsten Uebergeber und von diesem aufwärts gleich mit nächster Post gegeben werden, sonst hat der Inhaber einen etwa erweislichen, seinen Vormännern durch Verspätung zugehenden Schaden zu tragen."

In St. Gallen findet für Briefe in Frankreich, Deutschland und Italien zahlbar, eine Frist von 3 Monaten, für die übrigen auf entferntere Länder, von 4 Monaten statt. St. Galler Wechselordnung Tit. VIII. §. 1.

Nach dem Frankfurter Dekret v. 12. Nov. 1844 §. 10. sollen alle Proteste zum Behuf des Regresses spätestens binnen 2 Tagen

nach der Ausfertigung der Briefpost zur Beförderung übergeben, oder wenn der Regreßpflichtige am Orte selbst seinen Wohnsitz hat, binnen gedachter Frist bei ihm angemeldet werden.

9.

Vormerkung des Protests.

An einigen Orten ist es zugelassen, wenn der Bezogene zwar nicht augenblicklich acceptirt, aber doch Hoffnung gegeben hat, daß solches den Tag darauf geschehen soll, oder auch, wenn der Acceptant noch einen Tag Nachsicht begehrt, mit der Ausfertigung und Absendung des Protests bis dahin zu warten. Der Inhaber muß aber in solchem Fall dennoch durch den Notar den Vorgang zu Protokoll nehmen und sein Recht vorbehalten lassen.

Frankfurter Wechselordnung §. 14. Kopenhagner Wechselordn. §. 14. Leipziger Wechselordnung §. 2. Botzner Wechselordnung §. 69. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 14.

10.

Beförderung des Protests durch die Indossanten.

Dieselbe schleunige Versendung des Protests, von welcher im §. 8 die Rede ist, kommt übrigens nicht allein dem Präsentanten, sondern auch jedem der Indossanten zu, welchem er von seinem Indossaten übermacht worden ist, bis hinauf zum Remittenten, oder demjenigen, der den Wechsel unmittelbar von dem Aussteller empfangen hatte; und jeden von ihnen trifft auch derselbe Präjudiz, wenn hierbei Versäumnisse vorfallen.

Wer aber vermittelst eines solchen Protests in Anspruch genommen wird, hat seinerseits auch eben darum wohl darauf zu sehen, ob der Protest in vollständiger Ordnung ist, und ob nicht aus demselben irgend eine bei der Präsentation oder Protestation vorgefallene Unrichtigkeit er-

sichtlich ist, welcher ihm bei seinem eignen Vormann, an den er sich um Ersatz wenden will, zum Nachtheil gereichen könnte.

Denn wenn er unvorsichtiger Weise denjenigen, der hierbei ein Versehen machte, befriedigt hat, so kann er sich, wenn solches den Regreßverlust nach sich zieht, an keinen der übrigen Wechselbetheiligten wechselmäßig halten, sondern muß den Schaden für sich allein tragen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Regreß.

1.

Was darunter zu verstehen ist.

Ist ein Wechsel nicht gehörig acceptirt oder bezahlt worden, oder sind solche Umstände eingetreten, daß die Befriedigung aus dem Wechsel nicht zu erwarten ist, so steht dem Inhaber desselben das Recht zu, diejenigen wechselmäßig in Anspruch zu nehmen, welche als Hauptcontrahenten aus dem Wechsel verpflichtet sind. Die Ausübung dieses Rechts nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wird der Regreß genannt.

2.

Gegen wen der Regreß stattfindet.

Die Hauptcontrahenten eines Wechsels aber sind bekanntlich der Trassant und die sämmtlichen Indossanten, und nur gegen diese findet der Regreß

statt, nicht aber gegen den Acceptanten, der durch seine Acceptation ohnehin zur Zahlung verpflichtet ist.

3.

Solidarische Verbindlichkeit aller Wechselcontrahenten.

Alle Indossanten eines nicht berichtigten Wechsels sind, so wie der Aussteller dem Inhaber solidarisch verhaftet, so daß sich derselbe an Jeden von ihnen nach Gefallen halten, und Einen um den Andern in Anspruch nehmen kann, bis er seine vollständige Befriedigung findet.

4.

Wer die Regreßklage veranstalten kann.

Zum Regreß ist nicht allein der Inhaber eines nothleidenden Wechsels, sondern auch derjenige befugt, welcher denselben per honor acceptirt und bezahlt hat, und dieses zwar nicht nur gegen seinen unmittelbaren Honoraten, sondern auch gegen alle Vormänner desselben, wie gegen den Trassanten selbst.

Nach dem Holländischen Wechselrecht Art. 200. wird dem Inhaber eines Wechsels subsidiarisch auch ein Anspruch gegen Dritte eingeräumt, für deren Rechnung derselbe gezogen wurde, im Falle daß sie den Werth davon genossen haben.

Ebenso soll in Toscana dem Indossanten, der Usanz zufolge, ein unbedingtes Regreßrecht gegen einen Dritten, für dessen Rechnung trassirt worden ist, zukommen, in so ferne der Wechsel ausdrücklich enthält, daß er für fremde Rechnung ausgestellt ist.

Treitschke a. a. O. II. Thl. S. 417.

5.

Vom Regreß Mangel Annahme.

Eigentlich kann die Entschädigung für eine nicht erfüllte Verbindlichkeit nicht früher verlangt werden, als bis der für diese bestimmte Termin wirklich abgelaufen ist, und hienach hätte auch kein Wechselinhaber das Recht, Entschädigung und Sicherheit zu verlangen, als dann, wenn er am Verfalltage seine Befriedigung aus dem Wechsel nicht erhalten konnte.

Indessen finden Fälle statt, wo durch Verweigerung der Acceptation zugleich auch die Aussicht, Zahlung aus dem Wechsel zu erlangen, überhaupt abgeschnitten ist, es sey nun, daß er a vista oder auf eine gewisse Zeit nach der Acceptation zahlbar ausgestellt ist, oder daß der Bezogene fallirt, oder daß er die Acceptation ein für allemal unbedingt abgeschlagen hat u. s. w. In solchen Fällen bleibt dem Inhaber nichts übrig, als seine Entschädigung bei demjenigen zu suchen, von welchem der Wechsel ihm zugekommen ist, oder bei demjenigen, von welchem er solche sonst am sichersten zu erhalten hofft. In solchen Fällen tritt dann auch überall schon bei verweigerter Annahme die Regreßnahme gegen die Betheiligten ein.

Wenn aber ein Wechsel auf gewisse Zeit nach dato ausgestellt ist, und nach geschehener Präsentation noch einige Zeit zu laufen hat, so kann der Inhaber, mehreren Wechselgesetzen zufolge, nur verlangen, daß ihm sein Wechselgeber gegen Auslieferung des Protests für die noch zu erwartende Zahlung Sicherheit leiste, entweder durch Bürgschaft oder durch Unterpfand, oder auch durch gerichtliche oder außergerichtliche Deposition der Wechselsumme.

Augsburg. Wechselordnung Kap. V. §. 1. Braunschw. Wechselordnung Art. 14. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 120. Alt- u Neuköthische Wechselordn. Art. 33. Frankfurter Wechselordnung §. 22. Offenbacher Wechselordnung §. 22. St. Galler Wechselordnung Tit. VIII. §. 1. Hamburger Wechselordnung Art. 30. Jeversche Wechselordn. §. 10. Leipziger Wechselordnung §. 21. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Titel. Art. 177. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 5. Würtemb. Wechselordn. Kap. V. §. 38. Badisches Landrecht Art. 120. Russische Wechselordn. §. 53. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 114. Züricher Wechselordnung §. 9. Baseler Wechselordnung §. 16. Portugiesische Wechselordnung Art. 78. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 465. Weimarische Wechselordnung §. 137.

Nach folgenden Wechselgesetzen wird dem Wechselgeber, wenn er zugleich der Aussteller des Wechsels, und dieser nicht schon nahe an der Verfallzeit ist, gestattet, statt des nothleidenden, einen neuen Wechsel auszustellen und den Regredienten damit zu befriedigen; jedoch auch nur unter genügender Caution, wenn solche der Inhaber verlangt.

Bremer Wechselordnung Art. 82. Hamburger Wechselordnung Art. 29. Hannöver. Wechselordnung §. 23.

In Nürnberg ist, laut Wechselordnung Kap. V. §. 1., dem Wechselgeber freigestellt, dem Inhaber eine Adresse auf einen andern Acceptanten unter gehöriger Cautionsleistung aufzugeben, wenn es noch Zeit hierzu ist, andernfalls aber ist dem Gläubiger die Wahl gelassen, ob er sich mit der Caution bis zum Verfalltage begnügen, oder die Zahlung in Anspruch nehmen will. Im letztern Falle hat er seinerseits dem Wechselgeber Sicherheit zu leisten, daß die etwa noch zurückgebliebenen Exemplare des Wechsels herbeigeschafft werden.

Mehrere Wechselgesetze aber verweisen den Wechselgeber zu alsbaldiger Zahlung, oder, wenn der Protest ohne

Wechsel vorgelegt worden ist, zur Deposition der Wechselsumme.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 75. Oestreichische Wechselordnung Art. 20. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1056. Hannöv. Wechselordnung §. 9. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 44. Wechselordnung für Galizien Art. 20. In England nach Jakobson S. 192. In Schottland laut Parlamentsakte 3. Karl II. Kap. 20. Gothaische Prozeßordnung §. 907. Schwedische Verordnung vom 12. Juni 1816. §. 18.

6.

Gang des Regresses.

Es steht dem Wechselinhaber in der Regel frei, sein Recht zuförderst bei demjenigen zu suchen, von welchem er am sichersten Befriedigung erwarten kann, ohne sich an die Reihenfolge seiner Vormänner zu halten. Indessen bestimmen einige Wechselgesetze ausdrücklich, daß diese Reihenfolge beobachtet werde, woferne nicht etwa der unmittelbare Vormann fallit geworden ist.

Altenburger Wechselordn. Kap. III. §. 5. Braunschw. Wechselordnung Art. 36. Gothaische Prozeßordnung §. 963. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 61. Chursächsische erläut. Prozeßordnung Anhang §. 11. Leipziger Wechselordnung §. 19. Oberlausitzer Wechselordnung §. 7. Nürnberger Wechselordn. Kap. V. §. 4. Oestreichische Wechselordnung Art. 24. Wechselordnung für Galizien Art. 24. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordn. §. 4. Schwed. Wechselordn. Art. XI. §. 2. Weimar. Wechselordn. §. 131.

Andere hingegen verstatten dem Regredienten das Ueberspringen eines oder mehrerer Giranten ausdrücklich, jedoch unter der Bedingung, daß wer auf solche Weise den Aussteller, oder einen der frühern Indossanten in Anspruch genommen hat, nicht wieder auf ihren Nachfolger zurückgehen dürfe.

Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 4. Bologneser Wechselordnung §. 18. Frankfurter Wechselordnung §. 26. Hannöver.

Wechselordn. §. 31. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 186. Portugiesische Wechselordn. Art. 86. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 536. Russische Wechselordn. §. 79. Züricher Wechselordnung §. 28.

Ganz frei und ohne solchen Vorbehalt ist dem Regredienten die Wahl gegeben, nach

Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 164. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 59. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 44. Hamburger Wechselordn. Art. 32. Badisches Landrecht Art 164. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 839. 840. Kopenhagner Wechselordn. §. 26. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 22. St. Galler Wechselordnung Tit. V. §. 5. Russische Wechselordnung Art. 55. Bremer Wechselordnung Art. 78.

Der Inhaber ist nach der Bremer Wechselordnung Art. 80. auch berechtigt, von demjenigen seiner Schuldner, an den er sich zunächst gehalten, wieder abzulassen und seinen Regreß vorläufig gegen einen andern zu nehmen, ohne daß der zuvor besprochene dadurch frei wird. Eben so nach:

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 840. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 26.

7.

Vom Regreß Mangel Zahlung.

Der Regreß Mangel Zahlung ist auf baare Erstattung der Wechselsumme und die nebenbei aufgelaufenen Unkosten gerichtet, und muß sofort, oder längstens binnen 24 Stunden, von dem Wechselgeber befriedigt werden, womit alle vorhandenen Gesetze übereinstimmen.

Das, was vorhin bei dem Regreß Mangel Annahme hinsichtlich der Reihenfolge der Wechselverpflichteten angeführt ist, hat auch bei dem Regreß Mangel Zahlung seine Anwendung.

8.

Vom Regreß des Honoranten.

Wenn Jemand einen nothleidenden Wechsel mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Ehren eines Wechselverpflichteten angenommen oder bezahlt hat, so tritt er in die Rechte des Wechselinhabers, den er auf solche Weise befriedigte, und es steht ihm der Regreß auf die vorhin beschriebene Weise nicht nur gegen seinen Honoraten, sondern in der Regel auch gegen dessen Vormänner und den Trassanten zu.

Braunschw. Wechselordnung Art. 17. Bremer Wechselordnung Art. 107. Französ. Handesgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 159. Badisches Landrecht Art. 159. Alt- und Neuköthische Wechselordn. Art. 63. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend Art. 40. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 67. 68. Hamburger Wechselordnung Art. 11. Hannöv. Wechselordnung §. 36. Jeversche Wechselordnung §. 23. Leipziger Wechselordnung §. 17. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 171. Oestreich. Wechselordnung Art. 26. Wechselordnung für Galizien Art. 26. Allgem. Landrecht für d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1027. 1031. 1032. Russische Wechselordnung §. 88. Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 2. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 20. Portugiesische Wechselordnung Art. 72. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 531. Regolamento provisorio für die Päpstlichen Staaten §. 153. Züricher Wechselordnung §. 33. Baseler Wechselordnung §. 42. Walliser Wechselordnung Art. 54.

Die Weimarische Wechselordnung §. 110. beschränkt jedoch das Wechselrecht des Honoranten nur auf denjenigen, für welchen er honorirt hat, so wie auf den Trassanten. «Gegen die übrigen Wechselinteressenten hat er kein Wechselrecht, es müßte ihm denn der Wechsel cedirt worden seyn. Im ordentlichen Prozeß kann er gegen dieselben klagen, insoferne ihm ein gemeinrechtlicher Klagegrund zur Seite steht.»

Nach der Züricher Wechselordnung §. 13. hat der Honorant ebenfalls nur an denjenigen wechselmäßige An-

sprüche, zu dessen Ehren die Intervention geschah. Wenn solche ohne Unterschied zu Ehren aller Wechselverpflichteten erfolgt, so tritt er in die Rechte desjenigen ein, an den gezahlt worden ist.

Geschah die Intervention zu Ehren des Trassanten, so hat derjenige, welcher auf solche Weise den Wechsel einlöste, keinen Regreß an die übrigen Wechselinteressenten und darf sich nur alleine an diesen halten.

Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 2. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 20. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1028. Oestreichische Wechselordn. Art. 26. Wechselordnung für Galizien Art. 26.

9.

Vom Regreß des Trassaten.

Der Bezogene kann an den Aussteller eines Wechsels, welchen er in der Ordnung und nach dem Inhalt desselben bezahlt hat, wechselmäßig keine Ansprüche machen, sondern, insoferne er hierdurch Gläubiger desselben geworden ist, seine Forderung nur im gemeinen Prozeß geltend machen.

Hat er aber den Wechsel nicht unbedingt eingelöst, sondern nach erhobenem Protest zu Ehren des Trassanten intervenirt, so steht ihm auch der wechselmäßige Regreß gegen diesen, wie jedem andern Honoranten zu.

Braunschw. Wechselordnung Art. 17. Bremer Wechselordnung Art. 92. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. §. 159. Alt- u. Neuköthische Wechselordnnng §. 63. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 40. Hamburger Wechselordnung Art. 11. Jeversche Wechselordnung §. 14. Leipziger Wechselordn. §. 17. Oestreich. Wechselordnung Art. 26. Wechselordnung f. Galizien Art. 26. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1027. Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 2. Weimar. Wechselordnung §. 110.

10.

Regreß des Trassanten.

Hat Jemand in Auftrag und für Rechnung eines Dritten auf eine von demselben benannte Person gezogen, und diese den Wechsel nicht honorirt, so daß er denselben selbst einlösen mußte, so steht ihm das Klagerecht auf volle Entschädigung gegen diesen Dritten zu, wenn er den schriftlichen Auftrag nebst dem Protest vorlegen kann. Doch kann er seine Ansprüche nur im gemeinen Prozeß geltend machen.

Treitschke, a. a. O. Thl. II. S. 481. Allgem. Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 961. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 53.

Der Aussteller eines Wechsels, der von dem Bezogenen zwar acceptirt, aber nicht bezahlt worden ist, und daher von ihm eingelöst werden mußte, hat auch das Recht, aus einem solchen Wechsel, wenn er ihn vor der Verfallzeit an sich giriren ließ, gegen den Acceptanten im Wechselprozeß zu klagen.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 94. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 148. (ohne daß es eines Giro bedarf). Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 60. Das Frankfurter Dekret vom 12. Nov. 1844 §. 13. lautet folgendermaßen:

„Der Trassant kann den Acceptanten im Wechselprozesse auf Einlösung seines Accepts belangen.“

Gleichlautend damit die Bremer Wechselordnung Art. 92.

Dagegen sprechen

das allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1132. Weimar. Wechselordnung §. 119. und die Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 94.

dem Trassanten das Wechselrecht gegen den Acceptanten ab, auch wenn er den Wechsel an sich giriren ließ.

11.

Fälle, wo der Regreß nicht stattfindet.

Regreß kann gegen denjenigen in der Reihe der Giranten nicht stattfinden, welcher seinem Indossament die Worte: «Ohne meinen Obligo», «ohne Rückkehr auf mich,» beigesetzt hat.

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 4. Frankf. Wechselordnung §. 28. Hannöverische Wechselordnung Art. 14. Schottische Parlamentsakte 12. Georg III. Kap. 72. §. 18. Weimarische Wechselordnung §. 41.

Wenn ferner einer in der Reihe der Indossanten mehrere Exemplare des Wechsels erhalten, und diese an verschiedene Personen weiter girirt hat, so ist der in Anspruch genommene frühere Indossant oder der Trassant durch Einlösung des zuerst ihm zugekommenen Exemplars von weitern Ansprüchen befreit.

Treitschke a. a. O. II. Thl. S. 379.

Endlich verliert derjenige, wie bereits erwähnt ist, den Anspruch auf wechselmäßigen Regreß, welcher sich Versäumnisse zu Schulden kommen ließ.

12.

Gegenstände des Regresses.

Der Regreß geht zunächst auf die Hauptsumme und auf die Protestkosten, nach Umständen auch auf Zinsen, Cursverlust, Stempel und Briefporto.

Alle diese Auslagen sind der Retourrechnung einzuverleiben, welche, nebst dem Wechsel und der Protesturkunde, die Grundlage der Regreßklage ausmachen.

Augsb. Wechselordn. Kap. V. §. 4. Bologn. Wechselordn. §. 9. Braunschweig. Wechselordn. Art. 30. Bremer Wechselordn. Art. 83.

Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 181. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 33. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 45. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 26. Frankf. Wechselordn. §. 28. St. Galler Wechselordnung Tit. VIII. §. 1. Hamburger Wechselordnung Art. 40. Oestreichische Wechselordn. Ar. 21. Wechselordn. für Galizien Art. 21. Allgemeines Landr. für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 836. 889. 1056. Schwedische Wechselordnung Art. XI. §. 1. Weimarische Wechselordnung §. 136. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. § 39. Oberlausitzer Wechselordnung §. 7. Offenbacher Wechselordnung §. 28. Kopenhagner Wechselordnung §. 25. Gothaische Prozeßordnung §. 957. Altenburg. Wechselordnung Kap. III. §. 5. Portugiesische Wechselordnung Art. 92. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Titel. Art. 534. Russische Wechselordnung §. 125. 126. 127. Züricher Wechselordn. §. 29. Baseler Wechselordn. §. 46. Walliser Wechselordnung Art. 79. Badisches Landrecht Art. 182.

13.

Von der Retourrechnung.

In der Regel kann für einen und denselben Wechsel nur eine einzige Retourrechnung stattfinden, und mehrere Gesetze verordnen dieß ausdrücklich, namentlich:

Die Walliser Wechselordnung Art. 79. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 554. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 182. Portugiesische Wechselordnung Art. 93. Badisches Landrecht Art. 183. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 193. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 176. Russische Wechselordnung §. 130. und die Baseler Wechselordn. §. 35 beschränkt dies nur auf Wechsel von solchen Ländern, wo gesetzlich nur Eine Retourrechnung stattfinden darf.

Nach einigen Landesgesetzen muß diese Retourrechnung von einem Wechselagenten, oder von zwei Kaufleuten revidirt und unterzeichnet werden.

Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch IX. Tit. Art. 554. Walliser Wechselordnung Art. 79. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 175. Portugies. Wechselordnung Art. 95. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 193. Russische Wechselordnung §. 128. Badisches Landrecht Art. 186.

Wird der Regreß durch eine Rücktratte bewerkstelligt, so muß die Retourrechnung auch den Namen desjenigen, auf welchen sie gezogen wurde, und den Wechselcurs angeben, zu welchem sie negozirt worden ist.

Portugies. Wechselordnung Art. 192. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 552. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 181. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 192. Regolamento provisorio f. die Päpstl. Staaten Art. 175. Badisches Landrecht Art. 181.

Die Zinsen laufen von dem Tage an, an welchem der Protest Mangel Zahlung ausgefertigt wurde.

Badisches Landrecht Art. 184. Engl. Parlamentsakte Karl II. v. 1681 Kap. 20. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 184. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 195.

Der von dem Regreßnehmer in Anspruch Genommene ist nicht verpflichtet anders als gegen Auslieferung des von ihm ausgestellten oder indossirten Wechsels Zahlung zu leisten.

Bremer Wechselordnung Art. 89.

Jeder, welcher in der Reihe der Giranten einen mit Protest zurücklaufenden Wechsel eingelöst hat, ist berechtigt, seinem Vormann oder Wechselgeber die gewöhnliche kaufmännische Provision anzurechnen.

Augsburger Wechselordnung Kap. V. §. 4. Bayerische Wechselordnung §. 9. Bremer Wechselordnung Art. 86. Frankf. Wechselordnung §. 28. St. Galler Wechselordn. Tit. VIII. §. 1. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 181. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 83. Hamburger Wechselordnung Art. 40. Holländisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 192. Oestr. Wechselordnung Art. 21. Allgem. Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1056. Weimarische Wechselordnung §. 138.

14.

Vom Rückwechsel.

Die Befriedigung des Regredienten wird entweder durch unmittelbare Zahlung, oder in beiderseitigem Ein-

verständniß durch Gutschrift in offner Rechnung, oder auch durch Rückwechsel bewirkt.

Der Betrag desselben muß mit dem der Retourrechnung genau übereinstimmen, und dem Tagscurs auf den Platz, wohin der Wechsel gezogen wird, entsprechen.

Ist jedoch am Ort der Ausstellung kein direkter Curs dahin notirt, so wird derselbe nach der Notirung eines Zwischenplatzes regulirt, der mit dem Ort der Ziehung wie der Zahlung in Verbindung steht, und zwar der Art, daß der Betrag der Forderung zuerst nach dem Curs des Ortes der Ausstellung auf dem Mittelplatz, und sodann nach dem Curse dieses Mittelplatzes auf den Zahlort regulirt wird.

Braunschweigische Wechselordnung §. 37. Badisches Landrecht Art. 179. Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 179. Allg. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1082. 1083. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 83. Frankfurter Wechselordnung §. 28. Leipziger Wechselordnung §. 30. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 188. Nürnberger Wechselordnung Kap. VII. §. 1. Oestreich. Wechselordnung Art. 21. Weimarische Wechselordnung §. 138. Jeversche Wechselordnung §. 20. Portugiesische Wechselordnung Art. 89. 90. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 553. Russische Wechselordn. §. 126.

Derjenige in der Reihe der Indossanten, welcher eine solche Rücktratte eingelöst hat, kann auf den Grund derselben einen neuen Rückwechsel auf einen der ihm vorgehenden Wechselverpflichteten ausstellen, oder denselben auf andre Weise in Anspruch nehmen; wobei es ihm zusteht, dem Betrag der bezahlten Rücktratte, seine Provision nebst erweislichen Auslagen für Sensarie und Briefporti beizufügen; und eben dieses gilt für Alle, welche der Reihe nach in Anspruch genommen werden, bis hinauf zum Remittenten, oder demjenigen, welcher den unbezahlt gebliebenen Wechsel von dem Trassanten desselben empfangen hat.

Weimar. Wechselordnung §. 146. 147. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 164. Kopenhagner Wechselordnung §. 26. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 60. Frankfurter Wechselordnung §. 32. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 842. Bremer Wechselordnung Art. 86.

15.

Von Protestkosten von nicht honorirten Nothadressen.

Hat einer der Indossanten eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt, und ist dieser bei Vorzeigung mit Protest abgewiesen worden, so kann er die Vergütung der hierdurch verursachten Kosten billigerweise von seinen Vormännern nicht verlangen.

16.

Was zu thun ist, wenn der Regreß Anstand findet.

Kann der Regredient von demjenigen, an welchen er sich um Ersatz eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels gewendet hat, seine volle Entschädigung nicht erhalten, so muß er Contraprotest erheben lassen, ehe er zu einem andern Wechselverpflichteten übergeht, theils um sich seine Ansprüche an den vorzubehalten, von welchem er die geforderte Befriedigung nicht erhalten konnte, theils um sich bei demjenigen, auf welchen er überzugehen Willens ist, auszuweisen, daß er seine Obliegenheit erfüllt habe.

Churpfälzische Wechselordnung Art. 51. Oestreich. Wechselordn. Art. 24. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1060. Weimar. Wechselordnung §. 143. Züricher Wechselordn. §. 28.

17.

Von den nachfolgenden Regredienten.

Jeder der nach einander folgenden Regredienten hat hinsichtlich der rechtzeitigen Versendung des Protests, so-

wie hinsichtlich der Retourrechnung und des Rückwechsels dieselben Vorschriften, wie der erste zu beobachten, und setzt sich, wenn er hierinnen irgend etwas verfehlt, der Gefahr aus, sein strenges Klagrecht gegen die übrigen Wechselverpflichteten einzubüßen und den Schaden auf sich nehmen zu müssen, der etwa durch solche Unregelmäßigkeit erwachsen könnte.

Weimar. Wechselordnung §. 141. 146. Hannöverische Wechselordnung §. 30. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1063.

Der Vormann kann bei Befriedigung des Regredienten, oder bei der Acceptation oder Zahlung des Rückwechsels verlangen, daß ihm der Originalwechsel (auf welchem der Inhaber jedoch seinen und seiner Nachmänner Giro ausstreichen darf) nebst den Protesten und den übrigen Belegen der Retourrechnung eingehändigt, auch daß er selbst über die Zahlung quittirt werde.

Weimar. Wechselordnung §. 139. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 26. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 843. 844. Bremer Wechselordnung Art. 88.

18.

Verhalten bei Abschlagszahlung des in Anspruch genommenen Indossanten.

Hat ein in Anspruch genommener Indossant nur Abschlagszahlung geleistet, so kann er dieselbe auf dem Originalwechsel verzeichnen und eine beglaubigte Abschrift des letztern ausfertigen lassen.

Alsdann hat er gegen seine Vormänner und gegen den Wechselschuldner für das, was er gezahlt hat, die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Obligation, nach

dem allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1070. 1071.

Dem Wechselinhaber ist in solchem Falle sein Recht, für den Rest alle übrigen Wechselverpflichteten und ihn selbst in Anspruch nehmen zu können, unverkümmert vorbehalten.

19.

Vom Regreß bei Concursfällen.

Der Wechselinhaber, dessen Vormann seine Zahlungen einstellt, hat das Recht denselben zu überspringen und sich an den vorhergehenden Indossanten zu halten, (nachdem er, wie vorhin bemerkt worden ist, Contraprotest erhoben hat,) und fallirt auch dieser, an den nächstfolgenden u. s. w. zu gehen, bis er seine Befriedigung erhält.

Wäre aber über alle Vormänner und über den Trassanten selbst Concurs ausgebrochen, so steht ihm zu, seine Regreßforderung bei allen diesen Concursen zu liquidiren und unter Vorlegung beglaubigter Abschriften der sämmtlichen zur Grundlage dienenden Papiere (Wechsel, Proteste ꝛc.) von jeder Masse den vollen Betrag seiner Forderung gleichzeitig anzumelden.

Weimar. Wechselordnung §. 175. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 50. Hamburger Wechselordnung Art. 34. Portugiesische Wechselordnung Art. 97. Span. Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 537. 538. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 198. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 44. Hannöverische Wechselordnung §. 31. Code de Commerce Art. 534. Frankfurter Wechselordnung §. 31. Bremer Wechselordn. Art. 131.

Dagegen nimmt die St. Galler Wechselordnung Tit. V. §. 6. und zwar in der Erläuterung zu diesem Paragraph die Voraussetzung an, daß der Wechselinhaber erst mit demjenigen, was er aus der ersten Masse nicht erhalten könne, an die folgende u. s. f. in der Reihenfolge gehen dürfe, was in praxi wohl erhebliche Bedenklichkeiten hat, da ja die Auseinandersetzung der ersten

Masse zufälligerweise so lange Zeit dauern kann, daß, wenn die Dividende endlich bestimmt und der Wechselinhaber über das, was er bei der zweiten Masse einfordern darf, unterrichtet ist, der Liquidationstermin dieser letztern, ja selbst die Vertheilung derselben längst vorüber seyn kann, noch vielmehr bei der dritten und vierten Masse u. s. f. Ferner ist ihm hierdurch die Aussicht auf vollständige Befriedigung aus der Masse ein für allemal abgesprochen, da er bei der letzten Masse für den Rest seiner Forderung doch auch nur eine Dividende erhält, während doch der Sinn des Gesetzes die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers vor Augen haben sollte, und der Begriff der solidarischen Verbindlichkeit mit einer solchen zufälligen Begünstigung der später angesprochenen Massen streitet.

Siehe Treitschke a. a. O. II. Band S. 562 u. ff. Scheerers Handbuch des Wechselrechts II. Thl. S. 74.

Der Ueberschuß, welcher aus den Dividenden sämmtlichen Massen der aus einem mehrfach indossirten Wechselbrief Verpflichteten dem Wechselinhaber zukommen könnte*), ist jedoch keineswegs diesem zuzusprechen, weil er ja billiger Weise auf Gewinn bei einer solchen Gelegenheit nicht Anspruch machen kann und darf, sondern vielmehr der Masse desjenigen Vormanns, der dem befriedigten Regredienten am nächsten steht.

S. Treitschke a. a. O. S. 375. Scheerer a. a. O. S. 77—79.

---

*) Es sey z. B. die bei sämmtlichen Massen eingeklagte Forderung Fl. 1000. und die Masse A. spräche eine Dividende von 50, die Masse B. eine von 40, die Masse C. eine von 25% aus; so erhielte der Regredient hiernach Fl. 500, Fl. 400. und Fl. 250, zusammen Fl. 1150, also Fl. 150 über das hinaus, was er zu fordern hat.

20.

Wider den Acceptanten findet kein Regreß statt.

Dem Regredienten bleiben jedenfalls bei Verfolgung seines Regresses gegen die übrigen Wechselverpflichteten alle seine Ansprüche an den Acceptanten vorbehalten, ohne daß es eines Protests bei der Nichtzahlung des Wechsels gegen ihn bedarf.

Scheerers Rechtsfälle XX. 2.

21.

Vom Regreß bei präjudizirten Wechseln.

Wenn ein Indossant unvorsichtiger Weise den Ersatz eines Wechsels leistet, der durch die Schuld des Indossatars, oder eines seiner Nachfolger präjudizirt worden ist, so ist er an dessen Stelle des Regresses an die weitern Vormänner verlustig. Denn dieselbe Einrede, welche ihm selbst gegen jenen zugestanden wäre, befreit auch seine Vorgänger, an welche er sich mit seinem Regreßanspruch wenden will.

22.

Wenn der Regreß verloren geht.

Der Regreß geht überhaupt verloren, wenn der Regreßnehmer durch sein Verschulden verursacht hat, daß derjenige, wider welchen er solchen richtet, denselben nicht weiter nehmen kann, oder wenigstens in Schaden versetzt wird.

Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen V. 3. Bremer Wechselordnung Art. 93.

Der verwirkte Regreß gegen die Vormänner ist auch gegen denjenigen unter ihnen verwirkt, dessen Wohnort kein Wechselplatz ist.

Ebendaselbst VI.

Wenn die letzten Giranten dem regreßnehmenden Präsentanten die bei der Protestation gemachten Fehler übersehen, so können sie von ihren Vormännern ein Gleiches nicht fordern.

Ebendaselbst VIII.

Viertes Hauptstück.

Vom Acceptanten und Zahler eines trassirten Wechsels.

Erster Abschnitt.

Von dem regelmäßigen Acceptanten.

1.

Von der Acceptation.

Die Acceptation eines förmlichen oder trassirten Wechsels ist nicht nur als bestimmte Zusage des Bezogenen, den in demselben enthaltenen Auftrag des Ziehers erfüllen zu wollen, sondern auch als eine bindende Erklärung zu betrachten, durch welche sich der Acceptirende dem Inhaber des Wechsels als Selbstschuldner zur Zahlung desselben verpflichtet.

2.

Der Bezogene ist als solcher noch nicht zur Acceptation verpflichtet.

Der Bezogene ist lediglich darum, weil der Wechsel auf ihn ausgestellt ist, noch nicht zur Acceptation verpflichtet, sondern diese hängt unter allen Umständen von seinem freien Willen ab.

Churpfälzische Wechselordnung Art. 34. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 5. Braunschweigische Wechselordnung Art. 16. Leipziger Wechselordnung §. 27. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 14. Weimar. Wechselordnung §. 64. (Eine merkwürdige, in praxi jedoch nicht berücksichtigte Abweichung hiervon enthält die Hamburger Wechselordnung Art. 8. Dort heißt es nemlich:

"Wenn an Jemand ein Wechsel zur Acceptation präsentirt wird, der soll schuldig seyn: solchen Wechselbrief eigenhändig ꝛc. zu acceptiren). Doch machen auch einige andere Wechselgesetze hiervon eine Ausnahme, in so ferne sie den Bezogenen zur Acceptation des Wechsels, der bereits die Deckung hierzu von dem Zieher erhalten hat, und hierzu angewiesen worden ist, verpflichten.

Portugiesische Wechselordnung Art. 14. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 21. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 455. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1134. 1135.

Ein bloßes Versprechen des Bezogenen gegen den Zieher, daß er den Wechsel annehmen wolle, bewirkt noch keine wechselmäßige Verbindlichkeit zur Annahme, viel weniger gilt solches als Accept selbst. Der Trassant kann aber in einem solchen Falle Schadenersatz im gewöhnlichen Prozesse von ihm fordern.

Holländisches Handelsgesetzbuch Art. 114. Allgem. Landrecht f. die Preuß. Staaten §. 984. Weimarische Wechselordnung §. 64. Portugiesische Wechselordnung Art. 15.

3.

Fälle, in welchen der Bezogene nicht acceptiren darf.

Dagegen darf der Bezogene nicht acceptiren, obgleich der Wechsel auf ihn lautet, wenn solcher vom Trassanten contremandirt worden ist; thut er es dennoch, so ist er demselben für allen daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich.

Hannöverische Wechselordnung §. 10. Jeversche Wechselordnung §. 3. Weimar. Wechselordn. §. 64.

Nach andern Gesetzen ist eine solche Contreordre jedoch nicht zuläßig.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8 Tit. §. 962. und Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 53.

Auch von dem Remittenten oder einem andern Inhaber des Wechsels kann die Acceptation des Wechsels untersagt werden, wenn der letztere entwendet worden oder verloren gegangen ist.

Siehe III. Hauptstück I. Abschnitt §. 12 — 14. und IV. Hauptstück I. Abschnitt §. 19.

4.

Acceptation auf Wechsel von Wechselunfähigen, oder auf solche, welche mangelhaft sind, bleibt dennoch gültig.

Nur derjenige, welcher wechselfähig ist, kann sich auch wechselmäßig durch seine Acceptation verbinden; ist der nicht Wechselfähige aber sonst kontraktfähig, so gilt seine Acceptation wie ein gewöhnliches Zahlungsversprechen. Hat ein Wechselfähiger einen von einem Nichtwechselfähigen ausgestellten oder sonst seiner Form nach ungültigen Wechsel in gehöriger Weise acceptirt, so ist er dem Inhaber desselben aus seinem Accept nichts destoweniger wechselmäßig verpflichtet.

(Siehe I. Hauptstück II. Abschn. §. 16.)

5.

Verbindlichkeit des Acceptanten.

Das durch die Acceptation geleistete Versprechen bindet den Acceptanten unwiderruflich, und er ist gehalten, den acceptirten Wechsel bei Verfallzeit nach seinem vollen Inhalt zu bezahlen.

Altenburger Wechselordnung Kap. V. §. 5. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 22. Bayer. Wechselordnung §. 5. Hannöverische Wechselordnung §. 18. Botzner Marktsprivilegium §. 68. Braunschweig. Wechselordnung Art. 84. Französ. Handelsgesetzbuch

1. Buch. VIII. Tit. Art. 121. Bad. Landr. Art. 121. Dän. Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. Art. 26. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 57. Frankfurter Wechselordnung §. 33. St. Galler Wechselordnung Tit. III. §. 2. Hamburger Wechselordnung Art. 5. Hamburger Artikel v. 10. Nov. 1729. Leipziger Wechselordnung §. 13. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 119. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 1. Oestreich. Wechselordnung Art 5. Wechselordnung für Galizien Art. 5. Allgemeines Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 983. 997. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 7. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 1. Weimarische Wechselordnung §. 74. Offenbacher Wechselordnung §. 33. Kopenhagner Wechselordnung §. 9. Portugiesische Wechselordnung Art. 20. Russische Wechselordnung §. 41. Großherrlicher Ferman von Ende Moharems 1218. Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 115. Gesetze und Verordnungen für Piemont und Montferrat §. 28. Züricher Wechselordnung §. 6. Baseler Wechselordn. §. 12. Bremer Wechselordnung Art. 31.

6.

Ausnahmen hiervon.

Indessen finden dennoch Fälle statt, wo der Acceptant dem Wechselinhaber die Zahlung bei Verfallzeit des acceptirten Wechsels verweigern kann, und zwar:

1. Wenn der Wechsel von dem Trassanten contremandirt oder widerrufen wurde, und noch in den Händen des ersten Nehmers ist.

Oestreich. Wechselordnung Art. 9. Wechselordnung f. Galizien Art. 9. Offenbacher Wechselordnung §. 44. Braunschweig. Wechselordnung Art. 24. Jeversche Wechselordnung §. 15. Frankfurter Wechselordnung §. 41 Hamburger Wechselordn. Art. 35. Schwedische Wechselordn. Art. III. §. 6.

Nach einigen Gesetzen kann der Acceptant auch dann zur Zahlung eines contremandirten Wechsels nicht gezwungen werden, wenn dieser nicht an Ordre lautet und wenn das Bekenntniß der Valuta nicht darin enthalten ist.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 65. Frankfurter Wechselordnung §. 44. Hamburger Wechselordnung

Art. 35. Hamburger Artikel v. 10. Nov. 1729 Art. I. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 2. Oestreich. Wechselordnung Art. 9. Schwedische Wechselordnung Art. III. §. 6.

Ebenso läßt die Contreordre bei bereits acceptirten Tratten die Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 22, zu, «wenn die Valuta nicht gelaufen und kein Tertius zu Schaden dabei kommt.»

2. Wenn ihm das acceptirte Wechselexemplar nicht vorgelegt wird.

Siehe III. Hauptst. I. Abschnitt §. 13 u. 14.

3. Wenn ein richterliches Zahlungsverbot ergangen, oder Beschlag auf die Zahlung gelegt worden ist.

Russische Wechselordn. §. 98. Badisches Landrecht Art. 1462.

4. Wenn sich der Inhaber nicht als Wechseleigenthümer gehörig legitimiren kann; und zwar heben folgende Wechselgesetze alle Verbindlichkeit des Acceptanten gegen einen solchen Inhaber auf.

Bayer. Wechselordnung §. 16. Bremer Wechselordnung Art. 47.

Andre hingegen schreiben die gerichtliche Deposition oder auch Cautionsleistung in einem solchen Falle vor.

Braunschweig. Wechselordnung Art. 43. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend, §. 61. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 85. Frankfurter Wechselordnung §. 40. Hamburger Wechselordnung Art. 41. Hannöv. Wechselordnung §. 24. Jeversche Wechselordnung §. 11. Leipziger Wechselordnung §. 11. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch VI. Tit. Art. 163. Nürnberger Wechselordnung Kap. VI. §. 3. Oestreich. Wechselordnung Art. 34. Wechselordnung für Galizien Art. 34. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1102. Schlesische Wechselordnung Art. XI. §. 1. Schwedische Wechselordn. Art. VII. §. 3. Weimar. Wechselordnung §. 91. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 4. Bremer Wechselordnung Art. 69.

5. Wenn der Wechsel falsch, oder ein simulirter Handel dabei untergelaufen ist.

Oestreich. Hofdekret v. 23 April 1802. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 463. Portugiesische Wechsel-

ordnung Art. 20. Weimar. Wechselordnung §. 91. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 112.

Scheerers Handbuch des Wechselrechts I. Thl. §. 25., das allgemeine Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1145 bis 1149 und die Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 98. verordnen in solchem Falle Deposition des Betrags bis zu ausgemachter Sache.

Wegen Falschheit eines frühern Indossaments kann jedoch dem rechtmäßigen Inhaber eines Wechsels die Zahlung nicht verweigert werden.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Titel. §. 1156. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreff. §. 64. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 100. Weimarische Wechselordnung §. 93.

6. Endlich darf der Acceptant keine Zahlung leisten, wenn er Nachricht vom Verlust des Wechsels erhalten hat. Er hat sodann das Geld gerichtlich zu deponiren, wo sodann zwischen dem letzten Wechselinhaber und demjenigen, der den Verlust des Wechsels anzeigte, die Ausmittlung stattzufinden hat, wem von beiden die deponirte Valuta zukommt.

Russische Wechselordnung §. 100. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 65. Weimar. Wechselordnung §. 160.

7.

Bedingte Wirkung der Acceptation.

Wenn der Acceptant zwar persönlich alle innern Erfordernisse der verbindlichen Kraft hat, hingegen aber die äußern wechselrechtlichen Bedingungen fehlen, so wird daraus ein blos gemeiner Vertrag. Dies findet z. B. bei mündlicher Acceptation, oder auch bei Acceptation solcher Wechsel statt, bei welchen die Wechselkraft bereits erloschen ist.

Weimarische Wechselordnung §. 75. Treitschke a. a. O. Thl. I. S. 119.

8.

Von der Acceptation auf mehrere Exemplare eines Wechsels.

Die Acceptation kann auf jedes vorgezeigte Exemplar eines Wechsels, ja selbst auf eine Abschrift desselben geschehen.

S. III. Hauptst. II. Abschnitt. §. 20. Bremer Wechselordnung Art. 42.

Wenn aber von Einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt worden sind, so darf der Bezogene doch nur Eines derselben acceptiren. Versieht er es hierinnen, so kann er bei Verfallzeit in den Fall kommen, auch das doppelte oder mehrfache Accept einlösen zu müssen, und hat sich dann nur an denjenigen zu halten, welcher betrüglicher Weise mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels an verschiedene Personen girirt und ausgegeben hat.

Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 162. Weimar. Wechselordnung §. 76. Russische Wechselordnung §. 72. Bremer Wechselordnung Art. 41.

9.

Die Acceptation ist auch gegen die Erben des Verstorbenen oder gegen die Masse eines Falliten geltend.

Auch wenn der Wechselinhaber nach der Acceptation gestorben, oder in Concurs gerathen ist, bleibt die Verbindlichkeit des Acceptanten die nemliche, nur daß sodann die Zahlung an die Erben des Verstorbenen, oder in die Gantmasse des Falliten geschehen muß.

Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 10.

10.

Das Ausstreichen derselben befreit den Acceptanten nicht von seiner Verbindlichkeit.

Der Acceptant darf nach einmal geschehener Acceptation sein Accept auf dem Wechsel nicht mehr ausstreichen noch widerrufen, selbst nicht mit Bewilligung des Wechselinhabers, insoferne mehrere Indossamente sich auf dem Wechsel befinden, und er bleibt alsdann noch immer für dasselbe verbindlich.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 997. 998. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 58. Russische Wechselordnung §. 41. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 119. Bremer Wechselordnung Art. 43.

11.

Was dem Acceptanten obliegt, wenn sich bei Verfallzeit Niemand um die Zahlung des Wechsels meldet.

Meldet sich bei Verfallzeit Niemand um die Zahlung des Wechsels, so kann der Acceptant das Geld bei sich behalten, oder auch gerichtlich deponiren. In keinem Falle ist er für den durch solche Versäumnisse bei etwa nachher eintretender Münzveränderung oder sonst entstehenden Schaden verantwortlich.

Gothaische Prozeßordnung §. 951. Leipziger Wechselordnung §. 17. Altenburger Wechselordnung Kap. II. §. 7. Braunschweig. Wechselordnung Art. 39. Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 7. Badisches Landrecht Art. 116. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 30. Hamburger Wechselordnung Art. 43. Oestreichische Wechselordnung Art. 38. Wechselordnung für Galizien Art. 38. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 890. Weimarische Wechselordnung §. 83.

12.

Dauer der Acceptations-Verbindlichkeit.

Der Acceptant ist in der Regel so lange aus seinem Accept verpflichtet, bis er den Wechsel bezahlt hat. Dabei kommt jedoch auch ihm eine, je nach den verschiedenen Landesgesetzen bestimmte Verjährungsfrist zu statten, welche mit dem Verfalltage, oder mit dem letzten Respecttage, da wo solche eingeführt sind, beginnt.

Ist in den Gesetzen keine besondere Bestimmung über die Verjährungsfrist der Acceptationen enthalten, so findet dasjenige, was über die Wechselverjährung im Allgemeinen verordnet ist, auch auf den Acceptanten seine Anwendung. Ist aber in den Gesetzen über die Verjährung der Wechselverbindlichkeiten nichts enthalten, so wird solche nach den gemeinen Gesetzen beurtheilt.

Siehe I. Hauptstück IV. Abschnitt.

Nach der Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 11. findet bei einem trassirten und acceptirten Wechselbriefe keine Verjährung statt, und «muß allezeit nach Ordnung verfahren werden.»

Dagegen werden nach unten stehenden Gesetzen solche acceptirte Wechsel, wenn sie innerhalb vier Wochen nicht einkassirt worden sind, für bezahlt gehalten.

Altenburg. Wechselordnung Kap. V. §. 9. Frankfurter Wechselordnung §. 46. Gothaische Prozeßordnung §. 973. Leipziger Wechselordnung §. 32. Weimar. Wechselordnung §. 80. Würtemb. Wechselordn. Kap. IV. §. 36.

Die Jeversche Wechselordnung §. 21. erstreckt diese Frist auf sechs Wochen.

Die Portugiesische Wechselordnung Art. 19. enthält folgende Bestimmung:

«Wenn der Acceptant Anschaffung im Domizil eines benannten Dritten gemacht hat, und dieser nach der Verfallzeit fallirte,

der Inhaber jedoch die Einziehung oder die Protestation nicht rechtzeitig vorgenommen hat, so wird der Acceptant seiner Verbindlichkeit entledigt.„

Alles, was hier von der regelmäßigen Acceptation gilt, das findet auch seine Anwendung auf die Verbindlichkeit des Acceptanten per honor.

13.

Wem die Acceptation zu leisten ist.

Die Acceptation eines richtigen Wechsels kann Jedem, der denselben vorzeigt, geleistet werden, insoferne er sonst unverdächtig ist.

14.

Was zu acceptiren ist.

Dagegen hat sich der Acceptant wohl vorzusehen, daß er nur einen solchen Wechsel acceptirt, der in allen Theilen mit dem Advisbrief übereinstimmt; der nicht präjudizirt, oder verfälscht, oder ganz und gar falsch ist; auch daß er nicht etwa zwei Exemplare ein und desselben Wechsels irriger Weise nach einander acceptire, weil er im letztern Fall doppelt in Anspruch genommen werden kann, und im ersten Falle in Gefahr geräth, seine Ansprüche an den Trassanten zu verlieren.

S. Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 31. 61. Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen LIII. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 96. Weimarische Wechselordnung §. 94. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1137.

Wird ein Wechsel zur Acceptation präsentirt, auf welchem sich Spuren der Verfälschung finden, so kann der Bezogene denselben an sich behalten, muß aber sofort bei der gerichtlichen Behörde Anzeige machen und das verdächtige Instrument daselbst niederlegen.

Allg. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1139.

Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwand, daß der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht verweigern, insofern sich sein wirkliches Accept darauf befindet, er kann solche aber in das gerichtliche Depositorium leisten.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1145. 1146.

In wieferne die Acceptation auch auf Wechselabschriften, oder durch besondere schriftliche Erklärung geleistet werden könne, ist im III. Hauptstück II. Abschnitt §. 22. u. s. f. angegeben.

Um aber einer möglichen Verfälschung nach geschehener Acceptation vorzubeugen, ist dem Bezogenen anzurathen, seiner Acceptation die Wechselsumme mit Buchstaben beizusetzen.

15.

Wie die Acceptation geschehen muß.

Uebrigens bedarf es sonst zu dieser Handlung nichts als des Wortes «acceptirt», welches mit Unterschrift des Namens oder der Firma auf dem Wechsel zu bemerken ist. Hängt die Verfallzeit von dem Datum der Acceptation ab, so muß auch dieses beigefügt werden.

Bremer Wechselordnung Art. 35. 37.

Dem Acceptanten ist es nicht erlaubt, obiger Erklärung besondere Bedingungen beizufügen, oder auf eine andere Summe oder einen andern Zahlungstermin zu acceptiren, wenn der Präsentant nicht damit einverstanden, oder der Wechsel noch in der ersten Hand ist.

Zusätze und Abänderungen solcher Art werden nach den meisten Gesetzen für ungültig erklärt.

Altenburger Wechselordn. Kap. II. §. 4. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 24. Braunschweig. Wechselordnung Art. 19.

Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 47. 48. Frankfurter Wechselordnung §. 12. Gothaische Prozeßordnung §. 928—930. Jeversche Wechselordn. §. 12. 14. Leipziger Wechselordn. §. 8. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 3. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 10. Oestreichische Wechselordnung Art. 10.

Dagegen verstatten mehrere derselben die Acceptation auf eine geringere Summe.

Bremer Wechselordnung Art. 38. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 25. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 459. Oestreich. Wechselordnung Art. 21. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 120. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 17. Bayer. Wechselordnung §. 5. — Weimar. Wechselordnung §. 70. bestimmt: "Die Acceptation kann auch unter Bedingungen und andern Modifikationen und auf einen Theil der im Wechsel ausgedrückten Summe geschehen, doch braucht sich der Wechselinhaber eine solche Acceptation nicht gefallen zu lassen."

Dieselbe Wechselordnung §. 75. enthält auch noch folgende Bestimmung:

"Wäre das Instrument kein Wechsel, oder dessen Wechselkraft erloschen, so wird er gleichwohl durch seine Acceptation dem Präsentanten und seinen Vormännern verpflichtet und kann darauf im ordentlichen oder Executivprozeß belangt werden."

16.

Von der Acceptation an sich selbst zu zahlen.

Hat etwa der Acceptirende Forderungen an den Wechselinhaber, welche er bei Zahlung des Wechsels compensiren möchte, so kann er sich bei Leistung der Acceptation der Formel bedienen: «Acceptirt, an mich selbst zu zahlen,» oder auch nur einfach das Wort Ordre in dem letzten Indossament ausstreichen, um das Weitergiriren des Wechsels zu verhindern. Es kann dies jedoch in der Regel nicht ohne Einwilligung des Inhabers geschehen.

Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 109. Frankfurter Wechselordnung §. 42.

Die Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 18. schreibt überhaupt das Ausstreichen des Wortes Ordre auf dem letzten Indossament bei der Acceptation vor.

17.

Von der Acceptation an einen andern Ort zu zahlen.

Der Acceptant ist nicht berechtigt, seine Acceptation auf einen andern Ort zahlbar zu stellen, als auf denjenigen, wohin der Wechsel lautet.

Ist dieser selbst nicht der Wohnort des Acceptanten, so muß der Acceptant bei seiner Acceptation bemerken, bei wem an jenem Orte die Zahlung des Wechsels seiner Zeit geschieht.

Siehe III. Hauptstück. II. Abschnitt. §. 12.

18.

Wann die Acceptation zu leisten ist.

Die Acceptation eines Wechsels muß, wenn nichts anders bestimmt ist, sogleich bei Vorzeigung des Wechsels geleistet werden.*)

An Orten, wo die Acceptation erst einzutreten hat, wenn der Wechsel noch 14 oder 15 Tage zu laufen hat, ist der Bezogene bei Vorzeigung von solchen Sichtbriefen, welche auf längere Sichten als Uso ausgestellt sind, verbunden, einstweilen das Datum der Präsentation auf den Wechsel zu setzen, damit darnach die Verfallzeit des

---

*) Die Bremer Wechselordnung Art. 34. verstattet einen Termin von 24 Stunden, und dies ist wohl auch überall da der Fall, wo es, wie z. B. in London, üblich ist, den Wechsel dem Bezogenen zur Acceptation ins Haus zu senden.

Wechsels berechnet werden kann; im Weigerungsfalle kann der Inhaber Protest erheben, und den Regreß an seine Vormänner nehmen.

Augsburger Wechselordn. Kap. III. §. 9. Nürnberger Rechtsdekret v. 12. Febr. 1746.

Wird ein Datowechsel erst nach der darinnen enthaltenen Verfallzeit, oder ein Sichtwechsel erst nach den Terminen, welche an gewissen Orten zu Präsentation der Sichtbriefe festgesetzt sind, zur Acceptation vorgezeigt, so darf der Bezogene solche nicht leisten, weil der am Wechsel klebende Präjudiz ihm nach geleisteter Zahlung den Anspruch an den Trassanten benimmt, insoferne dieser etwa durch die Verspätung des Wechsels in Schaden versetzt worden ist.

Treitschke a. a. O. 1. Band. S. 60.

19.

Was bei Präsentation abhanden gekommener Wechsel von dem Bezogenen zu beobachten ist.

Hat der Bezogene eines Wechsels Anzeige erhalten, daß dieser abhanden gekommen ist, und wird ihm solcher nachher von irgend Jemand zur Annahme präsentirt, so muß er solche verweigern, und der betreffenden obrigkeitlichen Behörde Anzeige davon machen.

Russische Wechselordnung §. 106. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 65.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Acceptanten per honor.

1.

Von der Acceptation per honor, mit Rücksicht auf den Bezogenen.

Wenn der Bezogene eines Wechsels aus gewissen Gründen nicht nach dem Auftrag des Trassanten, oder überhaupt nicht für denselben acceptiren will, so steht ihm frei, dasselbe zu Ehren des Trassanten oder eines der Indossanten zu thun, und es gebührt ihm hierbei der Vorzug vor allen Uebrigen, die sich zur Intervention anerbieten, besonders wenn solches für den Trassanten, oder einen der frühern Indossanten geschieht.

Weimar. Wechselordnung §. 102. 104. Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 34. Braunschw. Wechselordnung Art. 16. Hamburger Wechselordnung Art. 7. Dän. Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 41. Anhalt-Dessauische Wechselordnung Art. 68. Hannöverische Wechselordnung §. 33. Jeversche Wechselordnung §. 5. Leipziger Wechselordnung §. 27. Oestreich. Wechselordnung Art. 26. Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1021.

Hat der Trassant aber den Wechsel contremandirt, so kann die Intervention von ihm für diesen nicht mit Sicherheit geleistet werden, wohl aber für jeden der Indossanten.

Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 38.

Ebenso macht die Contreordre eines Indossanten die Intervention für diesen oder seine Vormänner unzuläßig. Zu Ehren der spätern Giranten aber kann sie unbedenklich stattfinden.

Treitschke a. a. O. 1. Thl. Seite 582.

2.

Wer außer dem Bezogenen noch per honor acceptiren kann.

Außer dem Bezogenen kann Jeder, der hierzu aufgefordert oder zugelassen wird, einen nothleidenden Wechsel per honor acceptiren, so weit er wechselfähig ist.

3.

Was der Acceptation per honor vorausgehen muß.

Die Acceptation per honor darf nirgend vorgenommen werden, ohne daß zuvor Protest wegen Ermanglung regelmäßiger Annahme erhoben worden ist.

Portugiesische Wechselordnung Art. 22. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 526. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 121. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 3 u. 4. Bayer. Wechselordnung §. 12. Braunschw. Wechselordnung Art. 17. Bremer Wechselordn. Art. 106. Französ. Handelsgesetzb. 1. Buch VIII. Tit. Art. 126. Badisches Landrecht Art. 1256. Alt- u. Neuköthische Wechselordn. Art. 63. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 40. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 66. Frankf. Wechselordn. §. 12. Hannöv. Wechselordn. §. 33. Jeversche Wechselordn. §. 14. Leipziger Wechselordn. §. 17. Nürnb. Wechselordn. Kap. II. §. 4. Oestreich. Wechselordnung Art. 26. Allgem. Landrecht f. die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1022. Schwed. Wechselordn. Art. VI. §. 1. Weimarische Wechselordnung §. 14. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 20. Russische Wechselordnung §. 51.

4.

Vorsicht, welche dem Acceptanten per honor hierbei zukommt.

Derjenige, welcher einen Wechsel unter Protest zu acceptiren gesonnen ist, muß diesen wie jenen zuvor genau untersuchen, ob keine Unrichtigket dabei untergelaufen, oder der Wechsel nicht selbst bereits präjudizirt ist, da er in einem oder dem andern Falle für seine Person an die

geleistete Acceptation gebunden, dagegen seines Regresses an den Honoranten oder die andern Wechselinteressenten, die dadurch zu Schaden kommen, verlustig wird.

Besonders ist solche Vorsicht nothwendig, wenn statt des Wechsels blos eine Abschrift desselben vorgelegt wird.

Treitschke a. a. O. I. Band Seite 580.

5.

Von präjudizirten Wechseln.

Präjudiz aber findet überall statt, wo der Wechselinhaber durch ein Versehen oder durch Saumseligkeit das Unterbleiben der Zahlung des Wechsels zur bestimmten Verfallzeit verschuldet, oder durch verspätete Zurücksendung des nothleidenden Wechsels den Regreß an seine Vormänner verwirkt, und überhaupt sich der Einrede ausgesetzt hat, daß ohne sein begangenes Verschulden der Wechsel in Ordnung gegangen, oder der Ersatz desselben von einem indessen fallit gewordenen Wechselbetheiligten erlangt worden wäre. Da nun eine solche Einrede die Wechselklage unwirksam macht, und jedem der bei einem präjudizirten Wechsel Betheiligten zusteht, so ergibt sich von selbst, daß eine Intervention dabei nicht stattfinden kann ohne Schaden und Gefahr des Intervenienten.

Bender a. a. O. I. Thl. S. 646. II. Band. S. 195.

Dies bestätigen auch folgende Gesetze:

Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 4. Chursächs. erläut. Prozeßordnung im Anhang §. 14. Augsburger Wechselordn. Kap. V. §. 7. Bayer. Wechselordnung §. 12. Braunschw. Wechselordnung Art. 38. Bremer Wechselordn. Art. 79. 81. 91. Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 168 — 170. Badisches Landrecht Art. 168 — 170. Dän. Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 35. 36. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 55. 65. 74. Engl. Parlamentsakte 3. 4. Anna Kap. IX. §. 7. Hannöverische Wechselordnung §. 20. 30. 41. Leipziger Wechselordnung

§. 13. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch VI. Tit. Art. 199. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 8. Oestreichische Wechselordnung Art. 35. Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 973. 974. 1014. 1015. 1054. 1055. 1238—1240. Schwed. Wechselordnung Art. XI. §. 2. Weimar. Wechselordnung §. 121. 141. 142. 187. Frankfurter Senatsbeschluß vom 4. Sept. 1798. Kopenhagner Wechselordnung §. 8. 10. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 474. 488. 489. Regolamento provisorio für die Päpstlichen Staaten §. 162—164. Russische Wechselordnung Art. 64. 65. 66.

Scheerer, Handbuch des Wechselrechts II. Band Seite 83. ꝛc. Treitschke a. a. O. II. Band Seite 57. ꝛc.

6.

Der Honorant hat dem Honoraten unverweilt Bericht zu geben.

Wer einen nothleidenden Wechsel unter Protest acceptirt hat, ist schuldig demjenigen, zu dessen Ehren solches geschah, unverweilt davon Nachricht zu geben, und ihm den Protest zuzufertigen.

Augsburger Wechselordn. Kap. VI. §. 3. u. 4. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 127. Altl- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 63. Dän. Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 40. Jeversche Wechselordnung §. 14. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch VI. Tit. Art. 127. Weimar. Wechselordnung §. 111.

7.

Rechte des Acceptanten per honor.

Der Acceptant per honor hat das Recht, von dem Wechselinhaber die Auslieferung des Protests gegen Erlegung der Kosten zu fordern, und letztere nebst seinen sonstigen Auslagen von demjenigen zu fordern, zu dessen Ehren er den nothleidenden Wechsel acceptirt hat. Meldet sich späterhin der Bezogene etwa selbst zur Zahlung des Wechsels, so gebührt dem Honoranten auch die Vergütung der herkömmlichen Provision.

Augsburger Wechselordnung Kap. VI. § 2. Bayrische Wechselordnung §. 12. Frankfurter Wechselordnung §. 8. Hannöversche Wechselordnung §. 34. Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 174. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 10. Weimar. Wechselordnung §. 111.

Es steht ihm frei, bei seiner Acceptation auf dem Wechsel zu bemerken, wie lange solche gültig seyn soll. Versäumt der Inhaber sich im Zahlungstermin zu melden, so ist der Acceptant per honor alsdann von seiner Verbindlichkeit befreit.

8.

Wie die Acceptation per honor geschehen müsse.

Die Acceptation per honor muß auf den Wechsel selbst geschehen. Sie muß das Wort: acceptirt und die Bemerkung enthalten, daß es zu Ehren der ebenfalls zu nennenden Person oder Firma geschieht.

Will der Intervenient für sein Accept länger nicht als bis zum Verfalltage haften, so muß er dies ebenfalls bei seinem Accept bemerken. Ebenso ist auch hier die Benennung der Summe in Buchstaben zu empfehlen. Z. B.:

"Acceptirt zu Ehren des Hrn. Fuchs u. Comp. für die Summe von fünfhundert Gulden gültig bis zum Verfalltage."

Koburg, den 3. Oktbr. 1845.

Jak. Brauer.

Dritter Abschnitt.

Von dem Bezogenen als Zahler.

1.

Wem die regelmäßige Zahlung eines Wechsels zukommt?

Die Zahlung eines gezogenen Wechsels kommt in der Ordnung dem Bezogenen zu, oder demjenigen, welchen (wie solches bei domizilirten Briefen geschieht) derselbe auf dem Wechsel als Zahler benannt hat.

2.

Auf was die Zahlung zu leisten ist.

Die Zahlung kann mit Sicherheit nur auf ein richtig ausgestelltes und girirtes Exemplar des Wechsels geschehen.

Hat der Bezogene den Wechsel vorher acceptirt, so muß von den etwa vorhandenen mehrern Exemplaren zunächst dasjenige vorgelegt werden, worauf sich sein Accept, so wie auch dasjenige, worauf sich das vollständige Indossament befindet.

Badisches Landrecht Art. 146. 148. Braunschw. Wechselordn. Art. 17. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 54. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 50. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 39. 85. Hamb. Wechselordn. Art. 14. Jeversche Wechselordnung §. 10. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 168. 169. Weimarische Wechselordnung §. 90. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 900. 901. 1102. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 35. Portugiesische Wechselordnung Art. 62. 63. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. Tit. V. Art. 148. Bremer Wechselordnung

Art. 69. — Wie es mit dem Austausch des quittirten Wechselexemplars gegen die Valuta zu halten ist, siehe III. Hauptstück III. Abschnitt §. 25.

3.

Wie die Zahlung zu leisten ist.

Der Bezogene ist verpflichtet, die ganze in dem Wechsel vorgeschriebene Summe, oder so viel er von derselben acceptirt hat, zu bezahlen.

Geschieht dies in Gemäßheit der vorhergegangenen Acceptation nur für einen Theil der Wechselsumme, so hat der Zahlende keinen Anspruch auf die Herausgabe des Wechsels selbst, sondern er muß sich damit begnügen, daß ihm eine vidimirte und quittirte Kopie des Wechsels eingehändigt, oder daß ihm verstattet wird, auf dem Original die von ihm geleistete Zahlung vorzumerken, in welchem Falle sodann der Empfänger des Geldes ihm eine besondere Quittung auszustellen hat.

Portugiesische Wechselordnung Art. 70. Russische Wechselordn. §. 70. Weimar. Wechselordn. §. 90. Frankfurter Wechselordnung §. 30.

Die Zahlung muß in der auf dem Wechsel vorgeschriebenen Währung, und in der auf dem Zahlort eingeführten Weise (in Banko, oder durch Scontration ꝛc.) geschehen.

Siehe III. Hauptstück. III. Abschnitt §. 26 — 28.

Ist in dem Wechsel eine besondere Münzsorte erwähnt, so hat die Zahlung in derselben Münzsorte zu geschehen, es sey denn, daß der Zahler mit dem Wechselinhaber sich hierüber anders verständigt habe.

Altenburger Wechselordn. Kap. III. §. 2. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 17. Braunschweig. Wechselordnung §. 46. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 143. Badisches Landrecht Art. 143. Dänische Verordnung, die traf-

sirten Wechsel betreffend §. 45. Anhalt=Dessauische Wechselordnung §. 32. Frankfurter Wechselordnung §. 36. Gothaische Prozeßordnung §. 948. 949. Hamburger Wechselordnung Art. 44. Hannöver. Wechselordnung §. 28. Jeversche Wechselordnung §. 18. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 156. Oestreichische Wechselordnung Art. 42. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 876. Russische Wechselordnung §. 71. Schwedische Wechselordnung Art. X. §. 2. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 29.

Wenn sich vor der Verfallzeit auf dem Zahlort Veränderungen mit der in dem Wechsel bestimmten Münze ergeben, so wird der Werth derselben bei der Zahlung nach den betreffenden Landesgesetzen regulirt.

Span. Handelsgesetzbuch. II. Buch. V. Titel Art. 392. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 157.

Wo aber hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so findet die Zahlung in derjenigen Münze statt, welche der Wechselbrief angibt, und zwar zu demselbigen Werth, wie er am Tage der Ausstellung des Wechsels stattgefunden hat.

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 2. Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts 1. Thl. S. 482.

Wird der Werth einer Sorte bis zur Verfallzeit ganz aufgehoben, also die Sorte ganz verrufen, so muß in einer andern nunmehr gangbaren Sorte, und zwar nach dem Werth, den die im Wechsel angegebene Münze am Ausstellungstage hatte, gezahlt werden.

Bender a. a. O. S. 485. S. auch III. Hauptst. III. Abschn.

4.

An wen zu zahlen ist.

Die Zahlung eines Wechsels darf nur an denjenigen geleistet werden, der in dem Wechsel benannt ist, oder der sich durch das auf demselben befindliche richtige In=

dossament, oder durch eine besondere Vollmacht zu Erhebung derselben legitimiren kann.

Präsentirt aber Jemand einen Wechsel am Verfalltage zur Zahlung, ohne sich sofort in obiger Weise legitimiren zu können, so ist der Acceptant auf dessen Begehren gleichwohl gehalten, den Betrag des Wechsels gerichtlich zu deponiren, oder andere genügende Sicherheit zu leisten.

Bremer Wechselordnung Art. 15. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 55. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 61. Anhalt-Dessauische Wechselordn. §. 27. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 809. 893. Weimar. Wechselordnung §. 79. Braunschw. Wechselordn. Art. 43. Frankf. Wechselordnung §. 40. Hamburger Wechselordn. Art. 41. Hannöverische Wechselordnung §. 24. Jeversche Wechselordnung §. 11. Leipziger Wechselordnung §. 11. Nürnberger Wechselordn. Kap. VI. §. 2. Schwedische Wechselordn. Art. VII. §. 3. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 4. Portugiesische Wechselordnung Art. 64. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 499. Russische Wechselordnung §. 81. Züricher Wechselordnung §. 20. Baseler Wechselordnung §. 27. Walliser Wechselordnung Art. 36. Holländ. Handelsgesetzb. 1. Buch VI. Tit. Art. 165.

Wenn ein Unbekannter einen angeblich an ihn girirten Wechselbrief zur Zahlung präsentirt, so kann der Bezogene verlangen, daß Ersterer die Idendität seiner Person durch Zeugniß eines bekannten Hauses auf dem Platze, oder sonst auf irgend eine Weise beurkunde.

Badisches Landrecht Art. 146. Baseler Wechselordnung §. 27. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 499. Walliser Wechselordnung Art. 36.

Indossamente in blanco ermächtigen in der Regel den Wechselinhaber zur Erhebung der Zahlung nicht, womit ausdrücklich übereinstimmen:

Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 55. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 61. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 17. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Titel. §. 809. Jeversche Wechselordn. §. 11. Frank-

furter Wechselordnung §. 40. Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch VI. Tit. Art. 165. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 4.

5.

Fälle, wo die Zahlung nur depositarisch oder gegen Caution geleistet werden darf.

Außer den hier oben vorkommenden Fällen darf der Acceptant bei Verfallzeit die Zahlung ebenfalls nicht anders als depositarisch oder auch gegen hinlängliche Caution leisten, wenn

1. in dem Wechsel oder in dessen Indossamenten sich Unrichtigkeiten oder Verfälschungen vorfinden.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit §. 1148. 1149. 1153 — 1158. Nürnberg. Wechselordnung Kap. VI. §. 2. Baseler Wechselordnung §. 64. Schwedische Wechselordnung Art. VII. §. 53 Weimar. Wechselordn. §. 91. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 98. 100. Oestreich. Hofdekret v. 23. April 1802.

Wegen Falschheit eines frühern Indossaments kann jedoch dem redlichen Inhaber die Zahlung nicht vorenthalten werden, nach der

Weimarschen Wechselordnung §. 93.

2. Wenn über den Wechselinhaber Concurs ausgebrochen ist.

Badisches Landrecht Art. 146. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 149. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 36. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 891. 892. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 7. Weimar. Wechselordnung §. 91.

3. Wenn auf den Wechsel gerichtlicher Beschlag gelegt worden ist.

Badisches Landr. Art. 146. a. Span. Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 497. Siehe auch Scheerers Handbuch des Wechselrechts I. Thl. S. 240.

4. Wenn der Wechselinhaber gestorben ist und dessen Erben noch nicht gesetzlich immitirt sind.

Siehe Bender a. a. O. 1. Thl. S. 545.

5. Endlich wenn der Wechsel verloren gegangen ist, auf welchen die Zahlung geleistet werden soll, über welchen Fall der I. Abschn. des III. Hauptstücks §. 17. Alles, was hier zu beobachten ist, enthält.

6.

Wo zu zahlen ist.

Die Zahlung hat an demjenigen Orte zu geschehen, wohin der Wechsel zahlbar lautet. Ist der Bezogene daselbst nicht wohnhaft, so hat er dafür zu sorgen, daß solche nichts destoweniger rechtzeitig und in gehöriger Ordnung in dem bei der Acceptation bemerkten Domizil geschehe. Hat er hierzu eine andere Person aufgestellt, so treten zwischen ihm und dieser Person dieselben Verhältnisse ein, welche jeder Mandatscontrakt mit sich bringt. Der zahlende Domizilat kann übrigens die Rückvergütung der gezahlten Summe nur im gemeinen Prozesse von dem Auftraggeber fordern.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1114. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 88.

Verlangt ein Auswärtiger, daß ihm der Betrag des fälligen Wechsels von dem Acceptanten zugesendet, oder seine anderweitige Verfügung über das Geld vollzogen werde, so ist der Zahler in diesem Falle berechtigt, neben der allenfallsigen Kostenauslage, auch die ihm hiefür zukommende Provision an der Wechselsumme abzuziehen.

Augsburger Wechselordnung Kap. VII. Leipziger Wechselordn. §. 16. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 12. Oestreichische Wechselordnung Art. 19. Baseler Wechselordnung Tit. IV. §. 7.

Ueber die Frage, ob die Zahlung in der Wohnung des Zahlers oder des Empfängers zu geschehen habe, siehe das III. Hauptstück III. Abschnitt §. 29.

7.

Wann zu zahlen ist.

Alles, was hinsichtlich der Verfallzeit, der Respecttage und der Verpflichtung des Acceptanten, zu gehöriger Zeit zu zahlen, im III. Abschnitt des III. Hauptstücks enthalten ist, hat auch der Zahler in derselben Weise, wie der Präsentant zur Zahlung zu beobachten, und muß die Zeit derselben genau einhalten, wenn er sich nicht Schaden oder Verantwortung zuziehen will.

Vor der Verfallzeit darf die Zahlung in der Regel nicht geschehen, weil unter gewissen Umständen der Wechsel, wenn er nicht acceptirt ist, von dem Aussteller oder von einem Indossanten contremandirt werden könnte, oder auch weil, wenn der Zahlungserheber indessen fallirt, und die Valuta für den Wechsel vielleicht noch gar nicht bezahlt hätte, der Trassant dem voreiligen Zahler Ersatzleistung nicht schuldig ist.

Augsburger Wechselordnung Kap. IV. §. 9. Braunschweigische Wechselordnung Art. 30. Bremer Wechselordnung Art. 68. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art 144. Badisches Landrecht Art. 141. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 57. Dänische Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 51. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 27. 103. Hamb. Wechselordn. Art. 31. Gothaische Prozeßordnung §. 945. Hannöversche Wechselordnung §. 29. Leipziger Wechselordnung §. 14. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 158. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 847. 1161. Schles. Wechselordnung Art. XVIII. §. 1. Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 8. Weimarische Wechselordnung §. 76. 163. Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 24. Portugiesische Wechselordnung Art. 59. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch IX. Tit. Art. 505. (bei nicht

acceptirten Wechseln). Züricher Wechselordnung §. 18. St. Galler Wechselordnung Tit. IV. §. 8. Walliser Wechselordn. Art. 37.

Dagegen bestimmt die Russische Wechselordnung §. 69: "Zufolge beiderseitiger Einwilligung ist jedoch erlaubt, auch vor dem Verfalltage den nicht nur mit einem vollen, sondern auch den mit einem unvollständigen Indossament versehenen Wechsel zu bezahlen, jedoch in letzterm Falle auf eigene Gefahr."

Eine andere Ausnahme macht es, wenn der Bezogene den Wechsel diskontirt und solchen demnach an sich giriren läßt. Er läuft sodann keine größere Gefahr als jeder, der sich überhaupt mit Wechseln abgibt.

Braunschweig. Wechselordnung Art. 30. Frankfurter Wechselordnung §. 44. Nürnberger Wechselordn. Kap. IV. §. 15. Oestreichische Wechselordnung Art. 33. Schlesische Wechselordnung Art. XIX. §. 2.

Dagegen bestimmt das Holländische Handelsgesetzbuch 11. Buch. XI. Tit. Art. 158:

"Der Bezogene, welcher den Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, oder in Disconto nimmt, haftet für die Gültigkeit der Bezahlung."

Ebenso findet nach folgenden Wechselgesetzen eine Ausnahme bei Meßwechseln statt, indem solche in Leipzig ohne Gefahr auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, und in Naumburg an den Meßscontrotagen ohne Nachtheil bezahlt werden können.

Leipziger Wechselordnung §. 14. Gesetz vom 4. Jun. 1819. die Naumburger Messe betreffend.

Ebenso verstattet auch die Braunschweiger Wechselordnung Art. 25. die Zahlung in den ersten Tagen der zweiten Meßwoche.

Der Acceptant ist schuldig, seiner Verpflichtung auch bei verspäteter Vorzeigung des Wechsels nachzukommen, wenn gleich durch solche Verspätung der Wechselbrief präjudizirt und der Regreß aus demselben verwirkt worden wäre.

War aber der verspätete Wechsel nicht acceptirt, so darf er von dem Bezogenen nicht bezahlt werden,

es sey denn, daß der Präsentant nachweisen kann, daß die Verspätung lediglich durch höhere Gewalt oder Zufall verursacht und keinem der Wechselverbundnen zur Last zu legen sey.

Leipziger Wechselordnung §. 15. Braunschw. Wechselordnung Art. 29. Treitschke a. a. O. II. Thl. S. 825.

Zahlung nach aufgenommenem Protest.

Hat der Bezogene zur Verfallzeit den Wechsel abgewiesen, und entschließt sich nachher noch zur Zahlung, so steht ihm solche frei, jedoch nur für den Fall, daß Protest und Wechsel noch in Händen des Präsentanten oder Intervenienten sind, und daß er diesen Protestkosten und Provision vergüte.

Braunschweiger Wechselordn. Art. 11. Frankf. Wechselordnung §. 18. Nürnberger Wechselordnung Kap. IV. §. 6. Scheerer a. a. O. III. Thl. S. 569.

8.

Von den Rechten des zahlenden Trassaten.

Der Bezogene, welcher einen Wechsel bei Verfallzeit nach Inhalt richtig bezahlt, hat das Recht, die Erstattung der Wechselsumme von dem Trassanten zu verlangen, wenn ihm derselbe nicht vorher schon Deckung angeschafft hat. Er kann aber gegen denselben seine Forderung nur im gewöhnlichen Prozeß geltend machen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1104. Weimarische Wechselordn. §. 148. 151. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 86, Schwedische Wechselordnung Art. IV. §. 10. Siehe auch Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 218.

Die Verjährung einer solchen Klage des Trassaten wider den Trassanten ist in der Regel 30 Jahre.

Scheerer's Rechtsfälle in Wechselsachen X.

Hat sich der Bezogene Abweichungen von dem im Advisbrief oder im Wechsel enthaltenen Auftrag, oder

von der gesetzlichen Vorschrift erlaubt (z. B. wenn er einen nicht indossablen, gleichwohl aber weiter indossirten Wechsel einlöst, oder nach erhaltener Contreordre acceptirt, oder einen offenbar verfälschten Wechsel, oder an einen nicht gehörig legitimirten Wechselinhaber, oder unter nachtheiligen Umständen vor oder nach der Verfallzeit bezahlt hat), so ist der Trassant, insoferne er hierdurch Schaden erleiden sollte, zur Ersatzleistung der gezahlten Wechselsumme nicht verbunden.

Weimarische Wechselordnung §. 152.

Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten ausgestellt, und solches von dem Trassanten in dem Advisbrief bemerkt worden, so kann der Bezogene für seine geleistete Zahlung nur jenen Dritten, nicht aber den Trassanten in Anspruch nehmen.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1106. Weimar. Wechselordn. §. 150.

Vierter Abschnitt.

Von dem Zahler per honor.

1.

Von dem Bezogenen als Honoranten.

Der Bezogene, welcher einen Wechsel regelmäßig oder pure acceptirt hat, kann nicht bei der Zahlung als Intervenient auftreten, sondern muß solchen lediglich nach dem Inhalt seiner Acceptation leisten.

Hat er aber die regelmäßige Acceptation verweigert und Protest darüber aufnehmen lassen, so tritt er bei der

Zahlung in alle Rechte eines Honoranten ein, es sey nun, daß er für den Trassanten selbst, oder für einen der Indossanten intervenirt hat.

2.

Wer sonst per honor zahlen könne.

Zur Zahlung per honor kann und muß übrigens bei Ermanglung einer vorhergegangenen Ehrenacceptation jeder, der sich meldet, er sey im Wechsel benannt oder nicht, zugelassen werden, insoferne er für einen der Wechselverpflichteten eintritt.

Auch der Inhaber selbst kann als Zahler per honor auftreten, wenn er einen der frühern Vorgänger die Kosten der durch Umlauf unter den spätern Giranten vergrößerten Retourrechnung ersparen will.

Augsburger Wechselordnung Kap. VI. §. 1. Botzner Markts-privilegium §. 70. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 125. Nürnb. Wechselordn. Kap. IV. §. 11. Wallliser Wechselordnung Art. 53.

Bei der Zahlung unter Protest treten dieselben Bestimmungen, hinsichtlich der Rangordnung mehrerer sich meldenden Intervenienten, wie bei der Ehrenacceptation ein (siehe III. Hauptstück II. Abschn. §. 17.) und hat der Bezogene, welcher für den Aussteller bezahlen will, den Vorzug vor allen Uebrigen.

3.

Für wen die Zahlung per honor geschehen könne.

Die Zahlung per honor kann übrigens der Sache selbst nach, weder für den Wechselinhaber, noch für den Acceptanten stattfinden, es wäre denn, daß letzterer einen domizilirten Brief acceptirt hätte, den der Domizilat Mangel Zahlung in Protest gehen ließ. Eben so

wenig ist die Intervention eines frühern Giranten für einen spätern denkbar.

4.

Was bei Zahlungen per honor zu beobachten ist.

Der Zahler per honor hat bei Einlösung des nothleidenden Wechsels alles dasjenige zu beobachten, was im allgemeinen bei der regelmäßigen Wechselzahlung vorgeschrieben ist.

Er darf auch nur dann Zahlung leisten, wenn vorher der Wechsel bei dem Bezogenen am Verfalltage noch einmal vorgezeigt und Mangel Zahlung protestirt worden ist.

Geschieht die Zahlung per honor nur theilweise, so hat sich der Intervenient, wenn ihm der Wechsel selbst nicht ausgeliefert werden will, eine vidimirte Copia desselben mit entsprechender Quittirung ausstellen zu lassen. Ist die Theilzahlung aber für den Rest einer nicht vollständig bezahlten Wechselsumme geschehen, so findet kein Grund statt, dem Zahler per honor das Original selbst zu verweigern, da durch seinen Zutritt der Wechselinhaber seine Befriedigung vollständig erlangt hat.

Bei vollständiger Ehrenzahlung darf sich der Zahlende nicht mit der Auslieferung der bloßen Copia, insoferne sie etwa seine Acceptation enthielte, begnügen, sondern es muß ihm der bezahlte Wechsel selbst zu seiner Regreßnahme eingehändigt werden, oder wenigstens auf der Wechselabschrift der Originalgiro des Honoraten enthalten sein. Die Zahlung selbst muß auf dem Wechsel quittirt, und derselbe nebst Protest ihm übergeben werden.

Russische Wechselordn. §. 87. St. Galler Wechselordnung Tit. VI. §. 5.

Der Name dessen, für welchen die Intervention geschah, ist eben so, wie bei der Acceptation per honor dem Protest einzuverleiben.

Walliser Wechselordnung Art. 55.

5.

Rechte des Zahlers per honor.

Durch die geleistete Zahlung erlangt der Intervenient wechselmäßige Ansprüche an den Honoraten, auch wenn er selbst der Bezogene war und für den Trassanten intervenirt hat.

Braunschw. Wechselordnung Art 17. Bremer Wechselordnung Art. 107. Baseler Wechselordnung Art. 142. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 159. Badisches Landrecht Art. 159. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 63. Dän. Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend §. 40. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 67. Hamburger Wechselordn. Art. 11. Hannöverische Wechselordnung §. 36. Jeversche Wechselordnung §. 14. 23. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 171. Oestreichische Wechselordnung Art. 26. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1027. Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 2. Weimarische Wechselordn. §. 110. Würtemb. Wechselordn. Kap. V. §. 20. Portugiesische Wechselordn. Art. 72. Span. Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 531. Russische Wechselordnung §. 88. Gesetze und Verordnungen für Piemont und Montferrat 11. Buch. XVI. Tit. III. Kap. §. 13. Walliser Wechselordnung Art. 56.

Er ist jedoch verpflichtet, seinem Honoraten alsbald Nachricht von dem Geschehenen zu geben, und den Protest sammt dem Wechsel zuzufertigen, damit derselbe damit seine Ansprüche an die Vormänner weiter verfolgen kann. Hinsichtlich der Retourrechnung tritt alles dasjenige ein, was unter dem Titel Regreß im III. Hauptstück V. Abschnitt vorgeschrieben ist.

Braunschw. Wechselordnung Art. 17. Franzöſ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 159. Badisches Landrecht Art. 159. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 63. Dänische Verord-

nung, die trassirten Wechsel betreffend §. 40. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 66. Hamb. Wechselordnung Art. 11.

Hat er Wechsel und Protest unmittelbar an seinen Honoraten befördert, und unterläßt es dieser ihn für seine Auslagen zu entschädigen, so kann er in Ermanglung der Originaldokumente seine Klage auf die legale Abschrift des Protestes und auf das Duplikat der Quittung des Empfängers begründen.

6.

Ob dem Intervenienten ein Recht gegen den Acceptanten eines nothleidenden Wechsels zukomme.

Dem Intervenienten steht zwar der Theorie nach kein Wechselrecht gegen den Acceptanten zu, weil Ersterer sich weder durch Giro noch sonst aus dem Wechsel selbst als eigentlicher Wechselgläubiger legitimiren kann. Gleichwohl spricht ihm die Usanz fast aller Plätze und die Ansicht der bedeutendsten Wechselrechtslehrer auch dieses zu.

Russische Wechselordn. §. 88. S. Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 584. Scheerer, Handbuch des Wechselrechts Thl. 1. S. 151.

7.

Was zu geschehen hat, wenn der Honorat seine Zahlungen eingestellt hat.

Wenn der Honorat seine Zahlungen eingestellt hat, so steht dem Honoranten zu, dessen Vormänner in Anspruch zu nehmen und seine Rechte bis hinauf zum Trassanten zu verfolgen.

Bremer Wechselordnung Art. 101. Oestreich. Wechselordnung Art. 26. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1027. Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 2. Weimarische Wechselordnung §. 110. 113. Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 20. Jeversche Wechselordnung §. 14.

Die Leipziger Wechselordnung §. 17 widerspricht dem zwar in so ferne, als es dort heißt:

"Trüge es sich aber zu, daß inzwischen der Trassirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptirt und bezahlt, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bei denselben nicht wieder erholen könnte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action."

Der Leipziger Schöppenstuhl gestattet aber dennoch den Regreß auch gegen die Vormänner des Honoraten.

Siehe Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 587.

Ist der Trassant selbst derjenige, für welchen honorirt worden ist, so kann der Honorant sich an Niemand von den übrigen Wechselverpflichteten halten, sondern muß, wenn dieser zahlungsunfähig ist, den Schaden selbst tragen.

Schwedische Wechselordnung Art. VI. §. 2. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 20. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1028. Oestreich. Wechselordn. Art. 26. Leipziger Wechselordn. §. 17. Portugiesische Wechselordn. Art. 73. Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 531. Russische Wechselordnung §. 88. Walliser Wechselordnung Art. 54.

8.

Von Honorirung präjudizirter Wechsel.

Wer einen präjudizirten Wechsel unvorsichtiger Weise durch Intervention bezahlt, hat kein Wechselrecht gegen den Honoraten und seine Vorgänger und muß sich lediglich an den Aussteller halten, der ihm übrigens in solchem Falle die Einrede der richtig angeschafften Deckung entgegensetzen kann.

Span. Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 532. Züricher Wechselordnung §. 33. Siehe auch 1. Abschnitt dieses Hauptstücks.

Fünftes Hauptstück.

Von eigenen Wechseln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Was unter eigenen Wechseln verstanden wird.

Eigene Wechsel werden alle diejenigen Wechselbriefe genannt, worin der Ausgeber sich selbst zur Zahlung der darin benannten Summe verpflichtet.

Sie kommen in Portugal unter den Namen bilhetes d'obrigaçao, escriptos, auch notas promissorias, libranças a ordem, in Spanien unter den Namen vales, libranças, oder pagarés, in Frankreich unter dem Namen billets à ordre, in den Niederlanden unter dem Namen orderbriefges vor. In England werden sie Inlandsbills of exchange, auch promissory-notes, in Dänemark indenbyes vexler, in Schweden Wäxelbref på sig sielf, in Italien vaglias, oder pagherò, oder bigliettos a ordine genannt.

Ueberall kommt ihnen das Wechselrecht wie den regelmäßig trassirten Wechseln zu statten, wie sie denn

in der Hauptsache auch denselben Vorschriften unterworfen sind.

2.

Wer solche ausstellen könne.

Eigene Wechsel können gültig nur von wechselfähigen Personen ausgestellt werden. Solche, welche von nicht Wechselfähigen ausgestellt sind, gelten nur als gemeine Schuldscheine, und es ist auf sie in dieser Hinsicht alles anzuwenden, was in dem II. Abschnitt des 1. Hauptstücks enthalten ist.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Tit. §. 1190. 1191. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 87. (bedingt ausdrücklich, daß sie auf Handelsgeschäfte begründet seyn müssen). Oestreichische Wechselordnung §. 53. (und die ihr gleichlautende Wechselordn. für Galizien §. 53. dasselbe). Bremer Wechselordnung Art. 61. Jeversche Wechselordnung §. 11. Patent für Ostgalizien vom 24. Mai 1793. Die Rostockische Wechselordnung §. 1. spricht ihnen (respective den trockenen) das Wechselrecht ganz ab.

3.

Form und Requisiten derselben.

Eigene Wechsel müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in eben der Weise wie die regelmäßig trassirten Wechsel abgefaßt seyn, und Ort und Datum der Ausstellung, Summe und Währung, Namen des Gläubigers, Bekenntniß erhaltener Valuta, Zahlungstermin und Namensschrift des Ausstellers enthalten.

Laut K. Dän. Verordnung vom 26. Jan. 1824, darf die Summe bei einem solchen Wechsel nicht unter 200 Rthlr. betragen, auch dürfen sie auf keinen längern Termin als auf 2 Monate ausgestellt seyn.

Der Ausdruck «an die Ordre» ist auch bei eigenen Wechseln kein unerläßliches Requisit. Indessen scheint es

rathsam, daß sich der Wechselnehmer den Wechsel jedenfalls an Ordre stellen läßt, weil er hierdurch nicht nur in den Stand gesetzt wird, denselben gelegentlich auf Andere zu übertragen, sondern auch, weil an verschiedenen Orten dieser Ausdruck: Ordre dem Wechsel erst seine volle Gültigkeit verleiht.

Badisches Landrecht Art. 110. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 110.

Siehe II. Hauptstück. II. Abschnitt. §. 14.

Eigene Wechsel können aber auch an den Inhaber, ohne Benennung der Person (au porteur) ausgestellt werden, und sind sodann von Jedem, welcher sie zur Verfallzeit präsentirt, zu erheben, ohne daß es einer Cession oder eines Indossaments zur Legitimation bedarf.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1189. 1190.

Bender, Grundsätze des deutsch. Wechselrechts II. Thl. S. 7.

4.

Solidarische Haftung der Wechselverpflichteten aus einem eigenen Wechsel.

Ist der eigene Wechsel in der Mehrzahl ausgestellt, so haften Alle, welche ihn unterzeichnet haben, in solidum für ihre Unterschrift. Ist er unter einer Firma ausgestellt, an welcher mehrere Personen Theil haben, so hafften alle diese Personen, wenn gleich nur eine derselben mit dieser Firma unterzeichnet hat. Ist er in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehreren Personen unterschrieben, so hafftet nur der erste von ihnen als Hauptschuldner, die andern alle aber als Bürgen.

Siehe II. Hauptstück. II. Abschnitt. §. 17.

Hat einer der Mitschuldner dem gemeinsamen Gläubiger die ganze Wechselsumme bezahlt, so muß er sich von

diesem den Wechsel übertragen lassen, und hat dann das Recht, jeden seiner Mitschuldigen wechselmäßig in Anspruch zu nehmen, bis jeder seinen vertragsmäßigen Antheil an ihn abgeführt hat.

Altenb. Wechselordn. Kap. 1. §. 6. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 15. Chursächs. erläut. Prozeßordn. Anhang. §. 13. Oberlausitzer Wechselordn. §. 6. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 799. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung §. 3.

5.

Auch von eigenen Wechseln sind mehrere Exemplare zulässig.

Auch von eignen Wechseln können wie von regelmäßig trassirten mehrere Exemplare ausgestellt werden, obgleich gewöhnlich nur ein Einziges ausgegeben zu werden pflegt, aus welchem Grunde auch solche Wechsel insgemein Solawechsel genannt werden.

Abschriften derselben, wie bei den trassirten Wechseln, in Umlauf zu setzen, ist nach folgenden Wechselordnungen verboten.

Würtemberg. Wechselordnung Kap. IV. §. 3. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 32.

Nach der Bologneser Wechselordnung §. 4. können von eignen Wechseln keine Sekunden, wohl aber Copieen gegeben werden.

6.

Respecttage, Acceptation und Protestation bei eigenen Wechseln betreffend.

Bei eigenen Wechseln finden an verschiedenen Orten keine Respecttage statt.

Braunschweigische Wechselordnung Art. 23.

Dagegen sind solche ausdrücklich auch bei ihnen zugelassen nach der

Frankfurter Wechselordnung §. 23. Churpfälzische Wechselordnung Art. 25. Nach der Nürnberger Wechselordn. Kap. II. §. 5. Siehe auch Beck vollständ. Wechselrecht Kap. XI. §. 13. Bremer Rathsbeschluß v. 21. August 1815. §. 2. Bremer Wechselordn. §. 62.

Sie bedürfen ferner keiner Acceptation.

Braunschw. Wechselordnung Art. 23. Bremer Wechselordnung Art. 30. Hannöver. Wechselordnung §. 10. Churpfälzische Wechselordnung Art. 5. Oestreich. Wechselordnung Art. 3. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 5. Weimar. Wechselordnung §. 192. Leipziger Wechselordnung §. 4. Russische Wechselordnung §. 30. Spanisches Handesgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. §. 553. Züricher Wechselordnung §. 11. Baseler Wechselordnnng §. 9. St. Galler Wechselordnung Tit. IV. §. 10.

Dagegen ist solche da, wo sie durch andere Hände gegangen sind, nach folgenden Gesetzen erforderlich:

Augsburger Wechselordn. Kap. III. §. 14. St. Galler Wechselordnung Tit. IV. §. 11. Altenburger Wechselordnung Kap. 1. §. 9. Gothaische Prozeßordnung §. 923. Leipziger Wechselordnung §. 4. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 3. Hamburger Wechselordnung Art 10.

Im Fall der Nichtbezahlung ist auch keine Protestation erforderlich, es sey denn, daß sie mit Indossaments versehen sind.

Bayerische Wechselordnung §. 5. Braunschw. Wechselordnung Art. 23. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1195. Oestreich. Wechselordnung Art. 3.

Dagegen wird auch die Protestation bei Einklage des nicht bezahlten Wechsels gegen den Schuldner selbst gefordert nach der

Alt- und Neuköthischen Wechselordnung Art. 21. und nach der K. Dän. Verordnung vom 26. Jan. 1824. Die Bremer Wechselordnung Art. 76. bestimmt:

"Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten eines trassirten, oder den Aussteller eines eignen Wechsels bedarf es des Protestes überall nicht."

Protestation im letztern Falle erfordern aber ausdrücklich:

Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 5. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1204. Engl. Parlamentsakte 3. u. 4. Anna Kap. IX. §. 4.

7.

Wechselstempel bei eigenen Wechselbriefen.

Wo nach den Landesgesetzen überhaupt der Wechselstempel eingeführt ist, da sind auch die eigenen Wechselbriefe demselben unterworfen. In Dänemark müssen die eigenen Wechsel auf besonders hierzu gefertigtes Stempelpapier geschrieben werden.

K. Dän. Verordnung vom 26. Juni 1824, die binnenländischen Wechsel betreffend.

8.

Von Uebertragung eigener Wechsel.

Eigene Wechsel können entweder, wenn sie an Ordre zahlbar ausgestellt sind, durch Indossament, oder andernfalls durch eine besondere Cession an jede andere Person übertragen werden.

Im letzten Falle haftet der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit des Wechsels, nach dem gemeinen Rechte, nicht aber für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Scheerer, Handbuch des Wechselrechts I. Thl. S. 390.

Dem Cessionar stehen alle Einreden entgegen, welche dem Schuldner gegen den ursprünglichen Gläubiger zukommen, auch ist der Schuldner zur Zahlungsleistung an denselben nicht eher verpflichtet, bis ihm von letzterm die Cession notifizirt worden ist.

Treitschke a. a. O. I. Band. S. 449. Weimarische Wechselordnung §. 42. 43.

Ist Jemand durch solche Cession in den Besitz eines eignen Wechsels gekommen, so muß er im Nichtzahlungs-

fall, woferne seinem Cedenten nicht etwa eine Regreßbefugniß zustand (welche sodann auch Er ausüben darf), den Wechselschuldner zuvor ausklagen, ehe er den Regreß an den Cedenten ausüben darf, wenn und in wieferne dieser ihm zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

Weimarische Wechselordnung §. 200.

Gegen die Vormänner des Cedenten steht dem Cessionar, wie gegen den Aussteller das volle Wechselrecht zu.

Weimarische Wechselordnung §. 43.

9.

Abschlagszahlung auf indossirte eigene Wechsel.

Ist ein eigener Wechsel durch mehrere Hände gegangen, so darf sich der Inhaber nicht weigern, die Summe in Empfang zu nehmen, welche ihm der Schuldner bei Verfall desselben auf Abschlag anbietet, wodurch die Verbindlichkeit der Indossanten für eben so viel vermindert wird. Doch darf man dabei nicht unterlassen, Protest aufzunehmen, wenn man seine Rechte auf den Rest geltend machen will.

Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 565.

10.

Verjährung eigener Wechsel.

Ueber die Verjährung eigener Wechsel ist bereits im IV. Abschnitts des I. Hauptstücks das Erforderliche angeführt worden.

Wenn Ausländer sich in eigenen (trockenen) Wechseln der Fortdauer der Wechselkraft bis zur Zeit der an den Inhaber wirklich geleisteten Zahlung unterworfen haben,

so kann aus solchen Wechseln binnen 10 Jahren nach dem Verfalltag wechselmäßig Zahlung gefordert werden.

S. Provinzielle Zusätze zum Preuß. Wechselrecht. Zusatz 142.

11.

Classifikation der eigenen Wechsel.

Eigene Wechsel, welche am Orte der Ausstellung selbst zahlbar lauten, werden trockene Wechsel genannt. Solche, welche auf einen andern Ort ausgestellt sind, heißen eigentrassirte.

Zweiter Abschnitt.

Von trockenen Wechseln.

1.

Was darunter zu verstehen ist.

Trockene Wechsel sind als wechselmäßige Schuldverschreibungen anzusehen, in welchen der Schuldner dem Gläubiger die dargeliehene Summe in einer gewissen Zeit zurückzuzahlen verspricht.

2.

Von der Zahlungszeit trockener Wechsel.

Die Zeit der Zurückzahlung kann entweder auf eine gewisse Frist nach der Ausstellung des Wechsels, oder auch nach der Aufkündigung desselben lauten.

In Dänemark ist es verboten, trockene Wechsel länger als 2 Monate nach dato auszustellen.

K. Dänische Verordnung vom 26. Nov. 1731.

Ist der Wechselbrief auf eine gewisse Zeit nach Aufkündigung zahlbar gestellt, so muß sich der Gläubiger, wenn er dessen Zahlung rechtzeitig bewirken will, die Aufkündigung vom Schuldner auf dem Wechsel bemerken oder sich einen besondern Revers von ihm darüber ausstellen, oder auch solche Aufkündigung von einem Notar oder einer andern glaubwürdigen Person bezeugen lassen, auf welchen Revers, oder auf welches Zeugniß er sodann bei verweigerter Zahlung seine Klage zur gesetzlichen Zeit begründen kann.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 109. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1187. 1188. Weimar. Wechselordnung §. 193.

Ist keine bestimmte Zahlungszeit in dem Wechsel ausgedrückt, so wird derselbe nach den Spanischen Gesetzen 10 Tage nach seiner Datirung zahlbar erachtet.

Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 561. (11. Buch. V. Tit. §. 390 setzt fest:

«Was auf unbestimmte Zeit dargeliehen ist, hat der Schuldner erst 30 Tage nach erfolgter Kündigung zurückzuerstatten.»)

3.

Von besondern in dem Wechsel aufgenommenen Bestimmungen.

Der Schuldner kann sich in dem von ihm auszustellenden Wechsel vermöge besonderer Erklärung zu einem andern und strengern Wechselrecht, als am Orte der Ausstellung eingeführt ist, verpflichten, er kann auch auf die Meßfreiheit, oder auf die Wechselverjährung, oder auf die Einrede der Kompensation, oder auf alle sonst erdenklichen Einreden verzichten.

Siehe Bender a. a. O. II. Theil. S. 9.

4.

Von Zinsen.

Sind in einem trockenen Wechsel neben der Hauptsumme Zinsen verschrieben, so laufen diese auch über den Verfalltag hinaus fort, bis die Zahlung geschieht, nur dürfen sie in letzterm Falle den landesüblichen Modus nicht überschreiten.

Nach diesem aber sind in Preußen bei Kaufleuten 6 % (die den Juden verwilligte 8 % sind abgeschafft) verstattet.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Tit. §. 805.

Bei Wechseln aber, welche nicht über 6 Monate laufen, ist dort die Bestimmung der Zinsen der Uebereinkunft der Interessenten freigegeben.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Tit. §. 692.

Im Altenburgischen sind 6 % bei Wechseln, als Verzugszinsen aber nur 5 % zugelassen.

Altenburger Wechselordnung Kap. I. §. 7.

In Sachsen sind, nach dem Chursächs. Banquerontiermandat vom 20. Sept. 1766, so wie durch Rescript vom 17. April 1747 und vom 16. Juni 1762, 6 % Zinsen für Wechsel und 5 % für ausgeliehene Kapitalien bestimmt.

Die Schlesische Wechselordnung Art. XLIV. §. 7. läßt bei trockenen Wechseln 8 % für Kaufleute und 6 % für solche, welche keine Handlung treiben, zu.

In Weimar ist der Zinsfuß auf 6 % bei Wechseln bestimmt.

Weimarische Wechselordnung §. 85.

Ebenso in der Oberlausitz.

Oberlausitzer Wechselordnung §. 16.

Im Östreichischen 6%, laut K. K. Hofdekret vom 18. Mai 1792. und Patent vom 4. Juli 1792.

Nach der Churpfälzischen Wechselordnung Art. 61. ist es verstattet 1% per Monat Zinsen bei Wechseln zu nehmen.

In Spanien sind, laut Handelsgesetzbuch V. Tit. des II. Buchs Art. 398, 6% Zinsen zu verschreiben gestattet. (Der Diskonto von Wechselbriefen ist übrigens nach §. 400 dieser Taxe nicht unterworfen.)

In Rußland wurden früherhin 12 bis 18% jährl. Zinsen in Wechseln verschrieben. Das neue Wechselgesetz hat diese aber laut §. 120 auf ½% per Monat herabgesetzt.

In Frankreich ist, laut Gesetz vom 3. Sept. 1807, der Zinsfuß auf 5% bei bürgerlichen und 6% bei Handelsgeschäften festgesetzt.

5.

Von trockenen Wechseln, zahlbar aller Orten ausgestellt.

Ist in trockenen Wechseln der Beisatz: «Auf mich selbst, zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin,» oder überhaupt keine Bestimmung des Zahlorts enthalten, so kann auch der Schuldner aus solchem überall, wo sich Gelegenheit hierzu findet, in Anspruch genommen werden.

Siehe Treitschke a. a. O. II. Thl. S. 794. I. Thl. S. 370.

Nach der Altenburger Wechselordnung Kap. 1. §. 5. kann der Schuldner auch aus einem eignen Wechsel mit bestimmtem Zahlort, wenn er zur Verfallzeit dort nicht anzutreffen ist, allenthalben verfolgt werden, was unbezweifelt in solchem Fall auch anderwärts überall verstattet seyn wird.

6.

Von Unterpfändern.

Es geschieht nicht selten, daß in einem trocknen Wechsel dem Gläubiger zu mehreren Sicherungen seines Darlehens ein Unterpfand verschrieben wird.

Ist dieses ein solcher Gegenstand, welcher demselben in natura zur Aufbewahrung bis zum Verfalltage eingeliefert wird, um bei ermangelnder Zahlung daraus seine Befriedigung erhalten zu können, so hat sich der Wechselschuldner dessen Empfangnahme von dem Gläubiger bescheinigen zu lassen, und bei erfolgter Zahlung des Wechsels wird solches dem Schuldner gegen den Depositoschein wieder zurückgestellt.

Kann aber bei eingetretener Verfallzeit die Bezahlung des Wechsels nicht erlangt werden, so steht es dem Gläubiger zu, sich an das Unterpfand zu halten, es zu veräußern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Oestreich. Wechselordnung Art. 45. Botzner Meßordnung §. 53. Leipziger Handelsgerichtsordnung §. 21. Churpfälz. Wechselordnung Art. 57. Offenbacher Wechselordn. §. 49. Braunschw. Wechselordnung §. 53. Herzogl. Braunschw. Rescript v. 29. Nov. 1745. Frankfurter Wechselordnung §. 50. Schwedische Wechselordnung Art. V. §. 9. Wechselordn. für Galizien Art. 45. Bayer. Wechselordnung §. 11.

Sind hierüber keine besondere Bestimmungen zwischen Gläubiger und Schuldner getroffen worden, so ist die Verwerthung des Pfandobjekts im Wege der Versteigerung, und wenn es geschehen kann, vorzugsweise durch gerichtliche Vermittlung zu bewirken, der Ueberschuß des Erlöses aber dem Schuldner auszuhändigen.

Reicht der Erlös zu Tilgung der Schuld nicht zu, so bleibt dem Gläubiger sein Recht auf den Rest der Wechselsumme unbenommen.

Oestreich. Wechselordnung Art. 45. Bremer Wechselordnung Art. 57. Hamburger Wechselordnung Art. 46. Churpfälz. Wechselordnung Art. 57. Braunschw. Wechselordnung Art. 53.

Auch Wechsel können als Unterpfand gegeben werden, so daß der Gläubiger sie, wenn der Schuldner nicht zahlt, verkaufen oder einkassiren kann. Es wird hierbei vorauszusetzen seyn, daß solche Wechsel von unbezweifelt guten Häusern ausgestellt und acceptirt sind, und länger zu laufen haben, als derjenige, für welchen sie verpfändet worden sind. Im Oestreichischen hat, laut Hofdekret vom 13. Juli 1789, der Inhaber eines verpfändeten Wechsels die Befugniß, ihn der Concursmasse des Verpfänders zu verweigern, und sich selbst aus demselben bezahlt zu machen.

Geräth der Schuldner in Concurs, noch ehe sein ausgestellter Wechsel abgelaufen und die obenerwähnte Verfügung über das Pfandobjekt getroffen worden ist, so liegt dem Gläubiger nach dem Inhalt mehrerer Landesgesetze ob, dasselbe zur Gantmasse abzuliefern und seine Befriedigung in der für Faustpfänder bestimmten Klasse bis zum Ausgang des Concurses zu erwarten.

Scheerer a. a. O. II. Thl. S. 336.

Nach K. Bayrischer Prioritätsordnung §. 21. gehören solche in die III. Klasse.

Andere Gesetze räumen dem Gläubiger ein, daß er das Pfand unter Aufsicht der Massekuratel veräußern, und nur den Ueberrest des Erlöses nach Abzug seiner Forderung zur Masse abliefern darf.

Frankfurter Wechselordnung §. 49. Schwedische Wechselordn. Art. V. §. 9. Botzner Marktordnung §. 63. Oestreich. Wechselordn. Art. 45. Bremer Wechselordnung Art. 57. Churpfälz. Wechselordnung Art. 57. Hamburger Wechselordnung Art. 46. Braunschw. Wechselordnung Art. 53.

7.

Von allgemeiner hypothekarischer Verschreibung bei trockenen Wechseln.

Die in trockenen Wechseln bisweilen vorkommende allgemeine hypothekarische Verschreibung mit den Ausdrücken: «unter Verpfändung meines bereitesten Vermögens,» oder: «unter Verbindung meiner liegenden und fahrenden Habe» und dergl., ist nur an denjenigen Orten von Wirksamkeit, wo die außergerichtlichen Hypotheken noch berücksichtigt, oder den gerichtlichen gleich geachtet werden. In solchen Fällen wird den damit versehenen Wechselforderungen beim Concurs des Schuldners die Stelle gleich nach den gerichlichen Hypotheken eingeräumt.

Scheerer a. a. O. I. Thl. S. 748. Reuß-Plauische Wechselordnung §. 14. Schlesische Wechselordnung Art. 35.

An andern Orten sind solche hypothekarische Verschreibungen ausdrücklich für unwirksam erklärt.

Augsburger Wechselordn. Kap. XIII. §. 7. Nürnberger Rathsdekret v. 1. Sept. 1713.

Nach der Altenburger Wechselordnung Kap. 1. §. 8. wird hiervon eine Ausnahme gemacht, wenn das Hypothekobjekt insbesondere benannt gewesen ist.

8.

Von der Prolongation.

Ein trockner Wechsel kann, so lange er noch in Händen des ersten Gläubigers ist, nach beiderseitiger Uebereinkunft auf eine weitere Frist hinaus prolongirt werden, und wird nachher in solchem Falle die Verjährung von dem stipulirten neuen Zahlungstermine an gerechnet.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1219. Weimar. Wechselordnung §. 96. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 116. Badisches Landrecht Art. 186.

Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig, so hat dieselbe auch keine wechselrechtliche Wirkung.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1220. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 116.

Die Prolongation kann vor oder bei der Verfallzeit, oder auch nach derselben geschehen, so lange nur überhaupt der Wechsel nicht verjährt ist.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1221. Weimar. Wechselordnung §. 96. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 116.

Sie kann entweder auf dem Wechsel selbst vermerkt werden, in welchem Falle es genügt, daß der Schuldner eigenhändig mit Namensunterschrift die Worte setzt: «prolongirt auf ***» (2 Monate oder desgl.) oder «prolongirt bis zum ***.(letzten December dieses Jahrs oder desgl.)

Sie kann auch außerhalb des Wechsels auf eine Abschrift desselben, oder in einem besondern Instrument geschehen, in welchem Falle jedoch die Erklärung von beiden Theilen unterfertigt werden muß.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1225. 1226. Weimar. Wechselordnung §. 97. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 117. Bad. Landrecht Art. 186. Altenburger Wechselordn. Kap. III. §. 6.

Die einseitige Prolongationsvermerkung von Seiten des Gläubigers schützt denselben vor der Einrede der Verjährung nicht.

Ist ein Bürge oder ein Indossant bei dem Wechsel betheiligt, so muß dessen Einwilligung der Prolongation ebenfalls schriftlich beigesetzt werden, und wenn er zu

dieser Zeit nicht mehr wechselfähig ist, so haftet er gleich einem gemeinen Bürgen.

Churpfälz. Wechselordnung §. 45. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1236. Frankfurter Wechselordnung §. 46. Würtembergische Wechselordnung Kap. IV. §. 25. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 119.

Die Prolongation eines Wechsels, woraus Mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu statten, und erhält auch gegen Alle die Wechselverbindlichkeit, besonders insoferne dieser Eine im Namen Aller die Prolongation ausgestellt hat.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1236. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 119.

Soll aber diese Prolongation sich nur auf Einen beschränken, so muß dies im Vermerk ausdrücklich bestimmt seyn.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 119.

Ist bei der Prolongation kein Termin festgesetzt worden, so bleibt der Wechsel bis zu seiner endlichen Erledigung fort und fort in seiner vollen Wechselkraft. Der Gläubiger, welche eine derartige Prolongation zugelassen hat, muß sich aber auch seinerseits gefallen lassen, wenn ihm davon bei Einklage des Wechsels Hindernisse und Einreden erwachsen.

Im Preußischen Staate wird die Prolongationszeit in dem obengenannten Falle als mit derjenigen Zahlungsfrist übereinstimmend betrachtet, auf welche der Wechsel ursprünglich ausgestellt, oder — wenn bereits Prolongationen vorhergegangen sind — das letzte Mal prolongirt worden ist.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1231. Ebenso im Dessauischen, laut Anhalt-Dessauischer Wechselordnung §. 118.

Die Weimarische Wechselordnung §. 98. nimmt hierbei, in zweifelhaften Fällen, eine Frist von 14 Tagen an.

Der Anfang jeder Prolongationsfrist tritt mit dem abgelaufenen Verfalltage, oder dem letzten Tage der vorhergegangenen Prolongationsfrist ein.

Weimarische Wechselordnung §. 98. Allg. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1232. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 118.

9.

Die Zahlung trockener Wechsel betreffend.

Vor der Verfallzeit kann bei trockenen Wechseln einseitig keine Zahlung, wohl aber Sicherheit gefordert werden, wenn in der Zwischenzeit solche Umstände eingetreten sind, welche den gesetzlichen Arrestschlag begründen.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1085. 1193. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 110.

Trockene Wechsel können übrigens mit Zustimmung des Wechselgläubigers auch vor der Verfallzeit bezahlt werden, nach

Gothaische Prozeßordnung §. 946.

Das Uebrige siehe im vorigen Abschniit.

10.

Von verlornen trockenen Wechseln.

Ist ein solcher trockener Wechsel verloren gegangen, so findet nicht eher wechselmäßige Execution statt, bis die Existenz des Wechsels, der Betrag und der übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt worden ist.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1199. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 111.

Was sonst noch hierher gehört, ist im III. Hauptstück I. Abschnitt §. 12 u. s. f. enthalten.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen trassirten Wechseln.

1.

Ihr Unterschied von trockenen Wechseln.

Eigene trassirte Wechsel unterscheiden sich von trockenen Wechseln dadurch, daß sie auf einen andern Ort, als den der Ausstellung zahlbar lauten, und wie die regelmäßig trassirten Wechsel von einer Hand in die andere übertragen werden können.

Sie kommen entweder als domizilirte Wechsel oder als Meßwechsel vor.

2.

Gesetzliche Bestimmungen, nach welchen man sich mit den eigenen trassirten Wechseln zu halten hat.

Alle Vorschriften, welche auf die regelmäßig trassirten Wechsel Bezug haben, und die Verfallzeit, das Indossament, die solidarische Verbindlichkeit, die Bürgschaft, die Zahlung, die Intervention und den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers und die Erlöschung der Wechselverbindlichkeit betreffen, sind auch auf die domizilirten eigenen trassirten Wechsel anzuwenden.

Portugies. Wechselordnung Art. 109. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 562. Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 187. Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 208. Badisches Landrecht Art. 187. Churpfälz. Wechselordnung Art. 187. Walliser Wechselordnung Art. 86.

Zur Regreßnahme an den Ausgeber eines eignen Wechsels bedarf es keines Protests, wenn er schon wegen Zahlung des Wechsels sich an einen andern Ort domizilirt hat.

Scheerers Rechtsfälle in Wechselsachen XXIX.

3.

Von Acceptation eigener trassirter Wechsel.

Obgleich bei eignen Wechseln der Regel nach keine Acceptation stattfindet, so verlangen doch verschiedene Wechselgesetze, daß solche, welche durch mehrere Hände gegangen sind, dem Ausgeber zur Acceptation präsentirt werden sollen.

Altenburger Wechselordn. Kap. I. §. 9. Augsburger Wechselordnung Kap. III. §. 14. Gothaische Prozeßordnung §. 933. St. Galler Wechselordnung Tit. III. §. 11. Hamburger Wechselordnung Art. 10. Leipziger Wechselordnung §. 4. Schwed. Wechselordnung Art. V. §. 3.

Nach dem Tode des Schuldners muß ebenfalls der Wechsel den Erben desselben zur Acceptation vorgezeigt werden, wenn dieser das Wechselrecht nicht verlieren soll.

Altenburger Wechselordnung Kap. I. §. 9. Gothaische Prozeßordnung §. 923.

Dagegen erklärt die Leipziger Wechselordnung §. 4. ausdrücklich:

„Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigner Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentirt werden rc.“

4.

Domizilirte eigene Wechsel.

Bei domizilirten Wechseln, welche auf den Aussteller selbst, aber an einem andern Ort zahlbar lauten, muß

dieser auf dem Wechsel die Adresse bemerken, wo man sich bei Verfallzeit um die Zahlung melden kann.

Folgende Wechselordnungen fordern sogar, daß bei Wechselbriefen, die von Personen, welche in dem Zahlorte nicht wohnhaft sind, wie auch bei solchen, die auf fremde gerichtet sind, ein Acceptant und Zahler benannt werden soll.

Bayerische Wechselordnung §. 5. Oestreichische Wechselordnung §. 4. Nürnberger Wechselordnung Kap. II. §. 1. Wechselordnung für Galizien §. 4.

5.

Von eigenen trassirten Meßbriefen.

Eigene trassirte Meßbriefe, d. h. solche Meßbriefe, welche jemand auf sich selbst zahlbar in irgend einer auswärtigen Messe ausstellt, unterliegen hinsichtlich der Zahlungszeit und anderer Punkte, denselben gesetzlichen Bestimmungen, welche die Meßbriefe überhaupt betreffen.

Der Aussteller hat auf solchen Wechseln die Adresse zu bemerken, wo er während der Meßzeit anzutreffen ist.

In Offenbach werden nach der dortigen Wechselordnung solchen Meßwechseln ebenfalls drei Respecttage verstattet.

6.

Was beim Concurs des Ausstellers eigener trassirter Wechsel zu beobachten ist.

Wird vor der Verfallzeit eines eigenen trassirten Wechselbriefs über den Aussteller Concurs eröffnet, so kann der Inhaber seine Forderung nach Gefallen entweder bei der Concursmasse liquidiren, oder auch, insoferne der Wechsel indossirt ist, sogleich an seine Indossanten wechselmäßig zurückgehen. Doch muß alsdann nach folgenden

Gesetzen der Klage ein gerichtliches Attest über die erfolgte Concurseröffnung beigefügt werden.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1194—1196. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 110.

7.

Vom Regreß an die Indossanten eigener trassirter Wechsel.

Nach der Dessauer Wechselordnung §. 114. findet der Regreß gegen die Indossanten nicht eher statt, als bis zuvor der (nicht fallite) Schuldner bei der Verfallzeit ausgeklagt, und zum Personalarrest gebracht worden ist.

Erfolgte hierauf die Zahlung nicht, so muß der Inhaber sich hierüber ein wechselgültiges Attest ausstellen lassen, und solches nebst dem Wechsel dahin versenden, wo er den Regreß nehmen will.

Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 114.

Der Inhaber eines solchen eignen Wechsels, der wegen Nichtbezahlung protestirt worden ist, muß seine Klage nach dem Spanischen Wechselrecht gegen den Aussteller und die Indossanten binnen 2 Monaten anstellen. Geschieht dies nicht, so sind die Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt, so daß das Klagrecht dem Inhaber nur gegen den Hauptschuldner verbleibt.

Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 567. 568.

Sechstes Hauptstück.

Von Anweisungen und andern Handelspapieren, welchen zum Theil das Wechselrecht zukommt.

Erster Abschnitt.

Von kaufmännischen Anweisungen.

1.

Zweierlei Arten derselben

Anweisungen kommen im Handelsverkehr auf zweierlei Weise, nemlich einmal als Zahlungsmittel statt des baaren Geldes, und dann als Tratten in der Eigenschaft regelmäßiger Wechsel vor.

2.

Von Anweisungen an Zahlungsstatt.

Im ersten Falle können sie dem, der baares Geld für einen verfallenen Wechsel zu erheben hat, von dem Acceptanten oder Wechselschuldner nicht aufgedrungen werden, sondern es steht in seinem freien Willen, ob er sie als Zahlung annehmen will oder nicht.

Würtemb. Wechselordn. Kap. IV. § 32. Churpfälz. Wechselordn. Art. 55. Offenbacher Wechselordnung §. 41. Braunschw. Wechselordnung Art. 50. Alt- und Neuköthische Wechselordnung Art. 65. Frankfurter Wechselordnung §. 41. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 89. Hannöverische Wechselordnung §. 28. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1118. 1261. Weimarische Wechselordnung §. 89. Altenburgische Wechselordnung Kap. III. §. 7.

Nach dem an andern Orten eingeführten Gebrauch aber kann sich der Wechselinhaber zwar nicht weigern, Anweisungen an Zahlungsstatt zu nehmen, sie müssen jedoch auf dem Platze selbst und an demselben Tage, so wie in derselben Münzsorte wie der Wechsel selbst zahlbar seyn.

Oestreich. Wechselordnung Art. 40. Jeversche Wechselordnung §. 17. Wechselordnung für Galizien Art. 40. Alt- u. Neuköthische Wechselordnung Art. 65.

Nimmt der Wechselinhaber solche Anweisungen ohne Vorbehalt an Zahlungsstatt an, so daß er den Wechsel dagegen quittirt und ausliefert, so ist der Acceptant von seiner Verbindlichkeit befreit.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1242. Braunschw. Wechselordnung Art. 51.

Die Weimarische Wechselordnung §. 89. enthält Folgendes:

"Die Zahlung muß baar geschehen. Hat sich aber der Wechselgläubiger statt der baaren Zahlung Anweisung auf einen Dritten geben lassen, so wird die Wechselschuld in Rücksicht der Verhältnisse des Inhabers zu seinen Vormännern und zum Trassanten für getilgt angesehen, sey er nun zu seiner wirklichen Befriedigung gelangt oder nicht."

Der Uebernehmer einer solchen Anweisung an Zahlungsstatt muß solche ohne Verzug bei dem Assignaten vorzeigen und den Betrag erheben. Unterläßt er solches, so ist er bei ermangelnder Zahlung seiner Ansprüche an

den Assignanten verlustig, und zwar setzen hierzu folgende Wechselgesetze einen Termin von 3 Tagen fest:

Braunschw. Wechselordnung Art. 51. Augsburger Wechselordnung Kap. IX. §. 4. Anhalt-Dessauische Wechselordnung §. 89. Oestreichische Wechselordnung Art. 40. Wechselordnung f. Galizien Art. 40.

Einen Termin von 8 Tagen:

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1269. Frankfurter Wechselordnung §. 41. Offenbacher Wechselordnung Art. 41. (bei beiden letztern Sonn- und Feiertage ausgeschlossen).

Hat der Assignatar die Anweisung nicht unbedingt angenommen und für solche bei der Präsentation keine Zahlung erhalten, so muß der Assignant die Anweisung zurücknehmen, und die Zahlung bei Vermeidung der Wechselklage baar in seinem Hause leisten.

Würtemb. Wechselordnung Kap. IV. §. 32. Oestreich. Wechselordnung Art. 40. Offenbacher Wechselordnung Art. 41. Frankfurter Wechselordnung §. 41.

Die Zahlung von dergleichen Anweisungen darf nicht wieder in Anweisungen geschehen.

Offenbacher Wechselordnung Art. 41. Frankfurter Wechselordnung §. 41.

Zur Gültigkeit solcher Anweisungen ist übrigens genügend, wenn deutlich daraus erhellt, wer Zahlung leisten und empfangen soll, wie hoch und von wem die Assignation ausgestellt worden ist.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1267.

3.

Anweisungen als Tratten auf auswärtige Plätze.

Anweisungen, welche als Tratten auf auswärtige Plätze gegeben werden, müssen hingegen außer den obigen Requisiten auch Ort und Datum der Ausstellung, und

den Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, so wie, wenn sie weiter girirt werden sollen, auch den Ausdruck: „an die Ordre" enthalten.

Gewöhnlich wird auch beigesetzt, auf wessen Rechnung der gezahlte Betrag gestellt werden soll, und ob Bericht gegeben wird oder nicht 2c.

Ist in derselben keine Verfallzeit ausgedrückt, so ist solche bei Präsentation oder längstens binnen 24 Stunden zahlbar.

Allgem. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1269. 1270. Spanisches Handelsgesetzbuch 11. Buch. IX. Tit. Art. 559.

Ist eine gewisse Verfallzeit bestimmt, oder lautet solche in einer Messe, oder einem Markte zahlbar, so finden dieselben Vorschriften hinsichtlich der Präsentation und der Zahlung wie bei den Wechseln statt.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1271. 1272.

Dem französischen Wechselrecht zufolge muß das Billet an Ordre auch das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten.

Französisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 188.

Hiermit stimmt überein:

Regolamento provisorio für die Päpstl. Staaten Art. 182.

Ebenso bestimmt das Preuß. allgem. Landr. II. Thl. 8. Tit. §. 1285—1287.:

„Enthält die Assignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta, so findet gegen den Aussteller der Executivprozeß statt. Ist aber dergleichen Empfangsbekenntniß im Instrumente selbst nicht enthalten, so muß der Empfänger seine Schadloshaltung mittelst ordentlichen Prozesses suchen."

Dagegen macht es nach dem Holländischen Handelsgesetzbuch 11. Buch IX. Tit. Art 210. keinen Unterschied, ob darinnen die Anerkennung von genossenem Werthe, oder von Werth in Rechnung ausgedrückt ist oder nicht.

Bei Anweisungen finden keine Duplikate (Sekunden, Tertien ꝛc.) statt, wohl aber sind Kopien zugelassen.

Züricher Wechselordnung §. 4.

Der Inhaber einer an Ordre gestellten Anweisung ist befugt, dieselbe an eine andre Person zu indossiren, und es gelten hierbei dieselben Vorschriften wie bei dem Indossament der regelmäßig trassirten Wechsel.

Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Theil. 8. Titel. §. 1299. 1300. Schlesische Wechselordnung Art. 31. Oestreichische Wechselordnung Art. 41. Augsburger Wechselordnung Kap. IX. §. 6. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 212.

Sind mehrere Indossamente geschehen, so treten an solchen Orten, wo den kaufmännischen Anweisungen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt ist, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Vorschriften wie bei Wechseln überall ein.

Französ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 187. Holländisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VI. Tit. Art. 213.

An solchen Orten aber, wo ihnen das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber blos die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller im exekutiven Prozeß zu halten.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1302. 1303.

Die auf eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellten Anweisungen müssen, wenn sie am Zahlort erscheinen, von dem Inhaber zur Vormerkung des Datums bei dem Assignaten präsentirt werden, verweigert derselbe diese Vormerkung, so ist solche zu protestiren und damit zu verfahren, wie wenn die Zahlung verweigert worden wäre. Dies schreibt auch ausdrücklich vor:

Holländisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VI. Tit. Art. 214.

Nach derselben Wechselordnung muß der Inhaber einer protestirten Anweisung binnen 5 Tagen sowohl demjenigen, von welchem er sie erhalten hat, als auch dem Abgeber (Assignanten) Nachricht ertheilen.

Holländ. Handelsgesetzbuch 1. Buch. V. Tit. Art. 216. 217.

4.

Inwieferne kaufmännischen Anweisungen das Wechselrecht zukommt.

Kaufmännischen Anweisungen kommt das Wechselrecht in folgenden Orten und Ländern zu:

In Naumburg laut Wechselordnung §. 32—35.

In Augsburg den von dort ausgestellten und Mangel an Zahlung zurückgekommenen, laut

Augsburger Wechselordnung Kap. II. §. 2.

In St. Gallen gleichlautend mit der obengenannten Augsburger Wechselordnung, laut

St. Galler Wechselordnung Tit. IX. §. 2.

In Nürnberg nach der Bankordnung vom Jahr 1721. Art. 3, wo es heißt:

« Alle hiesigen und fremden Wechselbriefe und Assignationes, die formam et vim der Wechselbriefe haben, » (sollen nemlich, wenn sie über 50 Fl. betragen, in Banko geschrieben werden), « bei Verlust des Wechselrechts. »

In der Oberlausitz, laut

Oberlausitzer Wechselordnung §. 1.

In Frankfurt a. M., laut

Frankfurter Wechselordnung §. 40.

In Leipzig, laut

K. Sächsisches Mandat v. 23. Decbr. 1829.

In Offenbach, laut

Offenbacher Wechselordnung §. 40.

In Preußen (in Beziehung auf die Lokation im Concurse), laut

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1257. 1298.

In Spanien, laut

Spanisches Handelsgesetzb. 11. Buch IX. Tit. Art. 558. (wenn sie an Ordre lauten).

In Frankreich, laut

Französ. Handesgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 187.

In Basel, laut

Baseler Wechselordnung §. 52.

In Portugal, laut

Portugiesische Wechselordnung Art. 105.

In Polen, laut

Polnisches Handelsgesetzbuch 1. Buch. VIII. Tit. Art. 187.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreich,

Lombardisch-Venetianisches Handelsgesetzb. 1. Buch. VIII. Tit. Art. 187.

Im Königreich beider Sicilien, laut

Codice dicomercio Art. 187.

In Bremen, laut

Bremer Wechselordnung Art. 6.

Im Kirchenstaat, laut

Regolamento provisoro für die Päpstlichen Staaten Art. 181.

Im Kanton Wallis, laut Wechselordnung Art. 86. (Im Falle des Concurses des Schuldners.)

Dagegen ist ihnen das Wechselrecht ausdrücklich versagt:

in Augsburg (wenn sie von auswärts auf dortigen Platz ausgestellt sind), laut

Augsburger Wechselordnung Kap. II. §. 2.

In St. Gallen unter obiger Voraussetzung, laut

St. Galler Wechselordnung Tit. X. §. 2.

Im Badischen, laut

Badisches Landr. Art. 190. 195. sind sie auf den Executivprozeß beschränkt.

In Preußen, laut

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1277. desgleichen.

In der Preuß. Prozeßordnung Thl. 1. Tit. XXXVII. §. 2. heißt es:

«Aus Handlungsbilleten, kaufmännischen Assignationen und andern dergleichen unter Kaufleuten circulirenden Papieren kann in der Regel wechselmäßig nicht geklagt werden, es wäre denn, daß vermöge ausdrücklicher Gesetze oder der ununterbrochenen Observanz eines gewissen Handelsplatzes das wechselmäßige Verfahren aus dergleichen Instrumenten daselbst eingeführt ist.»

Wo also keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen hierüber vorhanden sind, findet eine Klage im gemeinen Prozeß statt.

Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts Thl. 2. S. 28.

5.

Von Acceptation der Anweisungen.

Derjenige, auf welchen assignirt worden, ist dem Inhaber nur alsdann verhaftet, wenn er die Assignation schriftlich acceptirt hat, und es treten hier dieselben Vorschriften und Verhältnisse wie bei der Acceptation von Wechseln ein.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1289. 1290.

Aus acceptirten Anweisungen kann gegen den Acceptanten zwar nicht wechselmäßig aber doch executivisch geklagt werden.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1193. 1294.

Dagegen bestimmt die Schlesische Wechselordn. §. 39.:

"Erfolgt aber die Acceptation, so erlangen die Assignationen dadurch die Qualität eines Wechselbriefes."

Die St. Galler Wechselordnung Tit. X. §. 2. verlangt ausdrücklich:

"Anweisungen brauchen nicht acceptirt zu werden."

Nach dem Spanischen Handelsgesetzb. 11. Buch. IX. Tit. Art. 560. ist der Inhaber von den auf Zeit zahlbar gestellten Anweisungen die Annahme zu fordern berechtigt. Auch darf er erst dann eine Klage gegen den Aussteller und die Indossanten anstellen, wenn die Anweisung wegen Nichtbezahlung protestirt worden ist.

6.

Obliegenheit des Präsentanten von Anweisungen.

Hinsichtlich der Präsentation zur Annahme oder Zahlung von Anweisungen ist ebenfalls alles dasjenige zu beobachten, was dem Inhaber von Wechseln durch die Gesetze vorgeschrieben ist.

Läßt sich der Indossatar daher hierbei ein Versäumniß zu Schulden kommen, so verliert er den Regreß an seine Vormänner und den Assignanten.

Scheerer a. a. O. I. Thl. S. 253. Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1268.

Er muß daher auch, wenn die Zahlung der Anweisung Anstand findet, und mehrere Personen dabei betheiligt sind, Protest einlegen und solchen demjenigen rechtzeitig zufertigen, an den er sich erholen will.

Jeversche Wechselordnung §. 17. Frankfurter Wechselordnung §. 41. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1280. Altenburger Wechselordnung Kap. III. §. 8. Chursächs. Erklärung der Leipziger Wechselordnung von 1699. Würtemberg. Wechselordnung Kap. VI. §. 14. Baseler Wechselordnung §. 52.

Hat der Inhaber die Anweisung von dem Assignanten selbst erhalten, so ist die Protestation unnöthig, es sey denn, daß solche von den Gesetzen ausdrücklich gefordert werden, wie in

Der Gothaischen Prozeßordnung §. 1274. Schlesische Wechselordnung Art. 39. Bender a. a. O. 2. Thl. S. 26.

7.

Anweisungen genießen in der Regel keine Respecttage.

Bei Anweisungen finden in der Regel **keine Respecttage** statt, auch da wo Respecttage bei Wechseln gesetzlich eingeführt sind.

Bender a. a. O. II. Thl. S. 35. Scheerer a. a. O. I. Theil. S. 297.

Ausnahme hiervon macht:

Das allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1279.

8.

Von Intervention bei Anweisungen.

An Orten, wo die Acceptation, Protestation und der wechselmäßige Regreß auch bei Anweisungen zugelassen ist, kann unbezweifelt auch bei Anweisungen im Nothfalle für den Aussteller oder einen der Indossanten intervenirt werden.

Dies bestätigt auch ausdrücklich das Französische Handelsgesetzbuch 1. Buch VIII. Tit. Art. 187. und alle auf dasselbe begründeten Wechselgesetze verschiedener Länder.

Das K. Sächsische Mandat vom 23. Decbr. 1829 enthält folgende Bestimmungen:

"Die im Handel und beim Geschäftsbetrieb der Fabrikanten gebräuchlichen Anweisungen sollen künftig den gezogenen Wechseln in der Hinsicht gleich geachtet werden, daß, wenn auf eine solche Anweisung zu der darin bestimmten Zeit die Zahlung der vorgeschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlangt und

deshalb vom Inhaber auf die im gleichen Falle bei Wechseln gewöhnliche Weise gebührend protestirt worden ist, die Regreßnahme gegen die Indossanten und den Aussteller in demselben Maaße, wie nach der Leipziger Wechselordnung §. 19 und dem Anhange der erläuterten Prozeßordnung §. 14. bei Wechseln, stattfindet; auch sollen solchenfalls die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechts zur Zahlung angehalten werden; nicht minder soll, wann etwa von einem Dritten, als **Intervenienten**, auf eine solche Anweisung unter Protest Zahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 17 der Leipziger Wechselordnung der Regreß zustehen."

9.

Von Verjährung der Anweisungen.

Da, wo den Anweisungen keine gesetzliche Wechselkraft beigelegt worden ist, werden die Ansprüche, welche aus solchen hervorgehen, überall nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung beurtheilt.

Nach dem Preußischen Wechselrecht (allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1285.) ist für solche kaufmännische Anweisungen, welche das Bekenntniß der Valuta erhalten, eine Verjährungsfrist von einem Jahre festgesetzt, nach deren Ablaufe die ihnen zukommende Klage im Executivprozeß erlischt.

Zweiter Abschnitt.

Von andern hieher gehörenden Handelspapieren und Geschäften.

1.

Von Obligationen und Contrakten mit der Wechselklausel.

In Ländern und an Orten, wo das strenge Wechselrecht eingeführt ist, kann die Verpflichtung zum Wechselrecht auch bei andern auf Geldzahlung lautenden Obligationen oder Verträgen das Wechselverfahren begründen, wenn in der Urkunde zugleich die Contraktserfüllung von Seiten des andern Theils, dem das Versprechen nach Wechselrecht geschieht, als erfolgt bekannt ist, oder auch der Versprechende der Ausflucht des nicht erfüllten Contrakts entsagt hat.

Bender a. a. O. II. Thl. S. 695. Altenburger Wechselordnung Kap. 1. §. 4. Chursächs. erläut. Prozeßordnung, Anhang §. 11. Chursächs. Rescript vom 14. Juni 1738. Würtemb. Wechselordn. Kap. I. §. 6. Hanauische Wechselgerichtsordnung Art 5. Engl. Parlamentsakte 3. u. 4. Anna Kap. IX. §. 1.

Nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1182. und dem Vorgange des ältern Preußischen Rechts (Edikt vom 16. Febr. 1720) ist jedoch der Klausel nach Wechselrecht in den Preußischen Staaten **keine Wechselkraft** beizulegen.

Auch da, wo solche gesetzlich wirksam ist, wird jederseits vorausgesetzt, daß derjenige, welcher sich zum Wechselrecht verpflichtet hat, nach den bestehenden Landesgesetzen **wechselfähig** ist.

Siehe I. Hauptstück. II. Abschnitt.

Ein solches Instrument kann übrigens in keinem Falle mit wechselrechtlicher Wirkung durch Indossament übertragen werden.

Bender a. a. O. II. Thl. S. 697.

Dagegen läßt die Engl. Parlamentsakte 3 u. 4. Anna Kap. IX. §. 2. ausdrücklich die Cession oder Indossirung solcher Verschreibungen zu.

Die Wechselkraft von dergleichen Obligationen und Verträgen erlischt durch Verjährung in derjenigen Zeit, welche nach den verschiedenen Landesgesetzen für die Verjährung festgesetzt ist, und zwar von der Zeit an gerechnet, wo die Zahlungsverpflichtung des einen der Contrahenten verfällt.

2.

Von Handelsbilleten.

Handelsbillets, Handelszettel, sind Scheine, worin der Käufer irgend einer Waare sich zur Bezahlung derselben binnen einer gewissen Zeit nach Wechselrecht verpflichtet.

Ein solches Handelsbillet muß den Betrag des creditirten Postens, die Zahlungszeit, die Hinweisung auf das Geschäft, aus dem die Schuld entstanden, Ort und Datum der Ausstellung, den Namen des Gläubigers und die Unterschrift des Schuldners enthalten.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1255. 1256. Bremer Wechselordnung Art. 192.

Dem Handelsbillet kommt zwar an sich keine Wechselkraft, wohl aber das Klagerecht im exekutiven Prozesse zu.

Allgem. Landr. f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1256. Badisches Landrecht Art. 190.

Nach der Portugiesischen Wechselordnung Art. 108. und 117. werden Handelsbillets oder einfache Schuldverschreibungen, wenn sie nicht an Ordre gestellt sind, nicht als kaufmännische Obligationen betrachtet, und nur an den gemeinen Prozeß verwiesen. Sind sie, ohne Angabe einer gewissen Person, nur an den Inhaber ausgestellt, so haben sie gar keine rechtliche Wirkung.

Portugiesische Wechselordnung Art. 122.

Dagegen wird auch solchen Handelsbillets die Wechselkraft zugesprochen in der

Braunschweig. Wechselordnung Art. 52. Chursächs. Befehl vom 3. April 1683. und Jeversche Wechselordnung §. 23. (Wenn das Geld zur Bezahlung eines Wechsels aufgenommen wurde.)

Handelsbillets können auch von nicht wechselfähigen Personen, insoferne sie nur überhaupt contraktfähig sind, ausgestellt werden.

Badisches Landrecht Art. 193.

Solche Zettel verjähren binnen Jahr und Tag.

Allg. Landrecht f. d. Preuß. Staaten II. Thl. 8. Tit. §. 1256. und Badisches Landrecht Art. 197. (Siehe auch Art. 165.)

In fünf Jahren nach der

Portugiesischen Wechselordnung Art. 1255.

Hierher gehören auch die unter den Juden gebräuchlichen Mamres, Schuldscheine über empfangene Gelder, worin weder der Name des Darleihers, noch der Ort der Rückzahlung angegeben ist, sondern jedem Inhaber an jedem Orte, wo er gerade den Aussteller trifft, wechselähnliche Zahlung versprochen wird.

Das Staarchow, eine besondere Art von Mamre, enthält die Benennung Staarchow, die Angabe der Schuldsumme, Zahlzeit und die etwaige besondere Verpflichtung durch Eid, Mantelgriff ꝛc.

Bender a. a. O. II. Thl. S. 56.

Das Preußische Wechselrecht gedenkt der **Mamres** und **Staarchows** im §. 1260., verweist sie aber an die Provinzialgesetze.

3.

Interimsscheine.

Aehnlichkeit mit den Handelsbilleten haben die Interimsscheine, welche beim Wechselverkehr entweder vom Wechselnehmer für empfangene Wechsel, oder auch vom Wechselgeber für zu liefernde Wechsel ausgestellt werden.

Siehe II. Hauptstück. V. Abschnitt. §. 2.

Diese sind als Vorläufer der Erfüllung von Wechselverpflichtungen anzusehen, welche dem einen oder dem andern Theile zustehen, und haben in dieser Eigenschaft das Wechselrecht zur Folge.

Bender a. a. O. II. Thl. S. 52 Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 9. Badisches Landrecht Art. 114. b. Braunschw. Wechselordn. Art. 10. Hamburg. Wechselordn. Art. 37. Hannöv. Wechselordnung §. 10. Jeversche Wechselordnung §. 23. Weimar. Wechselordnung §. 26. Leipziger Wechselordnung §. 26. Oestreich. Wechselordnung Art. 39. Züricher Wechselordnung §. 17. Baseler Wechselordnung §. 24. St. Galler Wechselordnung Tit. VII. §. 2.

Der Interimsschein des Wechselnehmers muß das Bekenntniß des erhaltenen Wechsels, das Zahlungsversprechen und den Termin der Zahlung enthalten, und wie jedes andere auf Gültigkeit Anspruch machende Instrument mit Unterschrift und Angabe von Ort und Datum versehen seyn.

Braunschweigische Wechselordnung Art. 10. Leipziger Wechselordnung §. 26. Weimar. Wechselordnung §. 26. Badisches Landrecht Art 114. a. b.

Wenn Umstände vorhanden sind, welche die Ausfertigung oder Aushändigung des verkauften Wechsels verzögern, der Käufer aber die Valuta bereits erlegt, oder

creditirt hat, so steht es letzterm zu, sich von dem Wechselgeber eine Bescheinigung darüber geben zu lassen, in welcher das Versprechen, den abgeschlossenen Wechsel binnen der übereingekommenen Frist zu liefern, enthalten ist.

Augsburger Wechselordnung Kap. VIII. §. 9. Frankfur. Wechselordnung §. 11. Hamburger Wechselordnung Art. 37. Nürnberger Wechselordnung Kap. I. §. 6. Oestreichische Wechselordnung Art. 36.

Ob Interimsscheine wie Wechsel negozirt und girirt werden können, das hängt übrigens davon ab, ob sie in Wechselform oder in einer andern durch die Gesetze gleich geachteten abgefaßt sind.

Treitschke a. a. O. I. Thl. S. 517.

In Oestreich kann ein solcher Schein, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbrief an einen Dritten girirt werden.

Oestreich. Wechselordnung Art. 39.

4.

Zahlungsmandate.

An einigen Handelsplätzen werden die Zahlungen durch Anweisungen oder Mandate auf den Banquier, bei welchem man Kassa hält, geleistet. Diese Zahlungsmandate (banker's cheks in London, kassier briefjes in Holland) sind an jeden Inhaber zahlbar ausgestellt, und von dem Banquier oder Kassier bei Vorzeigung zu bezahlen. Eben deswegen, weil sie allgemein an solchen Plätzen eingeführt sind, müssen sie auch an Zahlungsstatt genommen werden; wobei jedoch, je nach den verschiedenen Usanzen der Handelsplätze, auch verschiedene Abweichungen im Gebrauche vorkommen.

Nach der Holländischen Wechselordnung Art. 222. haftet der Inhaber für solche Kassierpapiere 10 Tage nach ihrer Datirung, den Tag derselben nicht einbe-

griffen. Außer dem ursprünglichen Abgeber bleibt jeder, der solche weiter ausgegeben, während der drei folgenden Tage demjenigen verantwortlich, der das Papier von ihm empfangen hat. (Art. 225.)

Nach der Portugiesischen Wechselordnung Art. 111 — 114. müssen die Zahlungsmandate noch am Tage der Ausstellung, oder, wenn ein gewisser Tag zur Zahlung festgesetzt ist, an diesem vorgezeigt und einkassirt werden, im Ermanglungsfalle kann der Inhaber bei verweigerter Zahlung nicht auf den Ausgeber zurückgehen, wenn dieser beweisen kann, daß der Banquier zu jener Zeit die zur Zahlung erforderliche Summe in Händen hatte. Geht das Mandat in die Hände eines Dritten über, so tritt dieser vollständig in die Rechte und Verbindlichkeiten des ursprünglichen Inhabers ein.

Zufolge der Parlamentsakte 27. Georg III. Kap. 16. haben in Großbrittanien die Banquiersnoten gleiche Rechte mit den Wechseln. Die Akte 48. Georg III. Kap. 88. beschränkt dies jedoch auf solche, welche nicht unter 20 Schillinge und nicht über 5 Pfund lauten, und sollen sie nur innerhalb 21 Tage nach ihrer Ausstellung gültig seyn.

5.

Promissory notes.

Aehnliche Bewandniß hat es mit den promissory notes, welche in England wie inländische Wechsel betrachtet werden. Damit solche übrigens den Wechseln ganz gleichkommen, ist ihre Girirung nothwendig. Lauten sie au porteur, so ist es üblich, sie bei Versendung in der Mitte zu durchschneiden und jede Hälfte mit einer besondern Gelegenheit zur Präsentation abgehen zu lassen.

Bender a. a. O. II. Thl. S. 49.

6.

Von gewissen Negozien, welche ebenfalls das Wechselrecht genießen.

Nach der Augsburger Wechselordnung genießen nicht nur Wechselbriefe und die mit ihnen verwandten gesetzlich bestimmten Papiere, sondern auch geschlossene Wechselnegozien auf andre Plätze oder in die Messen, ferner Umsatz der Gelder, oder des Gold- und Silbermaterials, Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri, der bereitesten Execution.

Augsburger Wechselordnung Kap. II. §. 1.

7.

Von Kreditbriefen.

Zum Schlusse sei hier noch der kaufmännischen Kreditbriefe erwähnt, über welche, obgleich solche keine Wechsel- noch sonst executive Kraft besitzen, die Portugiesische und die Spanische Wechselordnung sehr ausführliche Bestimmungen enthalten, von welchen hier das Wesentlichste im Auszug folgt.

Creditbriefe sind merkantilische Obligationen, welche ein Kaufmann dem andern zum Behuf von Handelsunternehmungen zufertigt.

Portugiesischer Handelscodex Tit. VIII. Art. 1. und Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch. Tit. XI. Art. 572.

Sie können nicht an Ordre gestellt werden, sondern müssen auf eine bestimmte Person lauten. Auch muß der Inhaber, wenn er davon Gebrauch machen will, nöthigenfalls die Idendität seiner Person nachweisen.

Portugiesischer Handelscodex Tit. VIII. Art. 2. und Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch. Tit. XI. Art. 573.

Jeder Creditbrief muß auf eine bestimmte Summe lauten, die als Maximum von dem Inhaber bezogen wer-

den kann, und der Aussteller wird seinem Correspondenten nur für dasjenige verbindlich, was der Accreditirte innerhalb dieser Summe bezieht.

Portugiesischer Handelscodex Tit. VIII. Art. 3. und 4. und Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch. Tit. XI. Art. 574. 575.

Creditbriefe geben dem Inhaber kein Klagrecht gegen den Aussteller, wenn er keine Zahlung darauf erhalten konnte.

Portugiesischer Handelscodex Tit. VIII. Art. 5. und Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch. Tit. XI. Art. 576.

Der Geber eines bereits ausgelieferten Creditbriefes kann diesen durch Contreordre widerrufen. Hat er aber dabei unredliche Absichten, so ist er dem Inhaber für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

Portugiesischer Handelscodex Tit. VIII. Art. 6. und Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch. Tit. XI. Art. 577.

Der Inhaber ist dem Abgeber des Creditbriefes die darauf empfangene Summe nebst Zinsen und Kosten zu erstatten schuldig. Im Unterlassungsfalle kann der Abgeber die Executiv-Klage anstellen.

Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch Tit. XI. Art. 578.

Hat der Inhaber in der mit dem Abgeber übereingekommenen Zeitfrist keinen Gebrauch gemacht, so muß er den Creditbrief dem Abgeber wieder zustellen, oder für den Betrag desselben Bürgschaft leisten, bis er sich ausweist, daß die Annullirung des Creditbriefs demjenigen, der die Zahlung darauf machen sollte, zugekommen ist.

Spanisches Handelsgesetzbuch II. Buch. Tit. XI. Art. 579.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meissner, Joh. Carl

Allgemeine Europäische Wechselpractik

Nürnberg 1846

Merc. 151 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291384-6